

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

V. Verhandlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-320268](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320268)

## Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte im Bibelheim Bethanien in Langensteinbach.

### Erste öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Dienstag, den 1. November 1949, vormittags 8.30 Uhr

#### Tagesordnung

##### I.

Begrüßung der Synode durch den Präsidenten.

##### II.

Mitteilung von Änderungen über die Zusammensetzung der Synode.

##### III.

Bekanntgabe von Vorlagen und Eingängen.

##### IV.

Ansprache des Herrn Landesbischofs.

##### \*

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung. Abgeordneter **Joest** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich begrüße Sie herzlich zu der heute beginnenden Tagung unserer Synode. Wir sind lange Zeit nicht zusammengekommen, und ich weiß, daß viele unter Ihnen damit nicht zufrieden sind. Ich weiß, daß viele unter Ihnen auch den Zeitpunkt für nicht günstig gewählt halten, da einerseits die kirchliche Winterarbeit im Beginnen ist, andererseits besonders die Herren Professoren unter uns es ungern sehen, daß Sie gerade bei Beginn des Semesters einige Tage ihrer Berufsarbeit entzogen sind. Es sind auch an mich schriftliche Klagen darüber gekommen, und ich habe den Oberkirchenrat verständigt davon. Es ist mir vom Oberkirchenrat als Grund für die Verzögerung folgendes angegeben worden:

„Ursprünglich war beabsichtigt, die Landessynode in der ersten Oktoberhälfte zusammentreten zu lassen. Auf dieser Sitzungsperiode sollte der Synode neben dem Landeskirchensteuervoranschlag eine Beschlussfassung über die neu einzuführende Biblische Geschichte und, wenn möglich, auch über eine Änderung der Gottesdienstordnung vorgelegt werden.“

Leider konnte der Verlag die für die Verhandlungen der Bezirksynoden notwendigen Exemplare der Biblischen Geschichte „Schild des Glaubens“ erst im Juni d. J. liefern; auch die Vorschläge der liturgischen Kommission wurden erst in dieser Zeit fertig, so daß die Vorlagen an die Bezirksynoden leider nicht früher erfolgen konnten.

Wenn auch die Landessynode den Beschluß über die Biblische Geschichte unbedingt fassen sollte, weil wir seit Jahren keine Biblische Geschichte für den Religionsunterricht mehr haben, so kann die Beschlussfassung über die neue Gottesdienstordnung ohne Schaden auf der Synode vertagt werden, wenn es auch wünschenswert ist, daß sie in die Beratung eintritt.“

Ich nehme an, daß damit die Aufklärung, die gewünscht wird, gegeben ist.

Ich habe Ihnen nun einige Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode bekannt zu geben, die seit unserer letzten Tagung eingetreten sind.

Es ist dies vor allem der sehr bedauernde Verlust unseres Herrn **Karl Frei** in Aglasterhausen. Herr Mühlenbesitzer **Karl Frei** gehörte bereits der vorläufigen Landessynode vom Jahre 1945 an. Er war ein stiller, fest im evangelischen Glauben gegründeter Mann, der gerade in der Zeit des Kirchenkampfes sich tapfer für die Kirche eingesetzt hat und treu zur Bekennenden Kirche stand. So wurde er durch das Vertrauen seines Kirchenbezirks zum Mitglied unserer Synode gewählt und hat an den entscheidenden Sitzungen der letzten Jahre regen Anteil genommen.

Wenige Wochen nach der letzten Tagung ist er am 14. November vorigen Jahres nach kurzer schwerer Krankheit in die Ewigkeit abgerufen worden. Die Landessynode verliert mit dem heimgegangenen Abgeordneten **Karl Frei** einen Mann, der allezeit treu zur evangelischen Kirche stand und dem der Aufbau des kirchlichen Gemeindelebens ein ernstes Anliegen war. Sein Gedächtnis soll unter uns in Ehren bleiben.

Ich darf Sie bitten, sich zu Ehren des verstorbenen Kon-synodalen **Karl Frei** zu erheben.

Anstelle des Herrn **Frei** ist gewählt worden vom Kirchenbezirk Neckargemünd Herr **Dr. med. Kurt Schlapper**, Leiter des Sanatoriums Rodenau über Eberbach.

Herr Pfarrer **Dr. Heidland** ist am 1. Mai 1949 zum Oberkirchenrat gewählt worden. Wir begrüßen ihn in seiner neuen Würde in unserer Mitte und wünschen ihm für seine berufliche Arbeit alles Gute und Gottes reichen Segen. An seiner Stelle ist vom Kirchenbezirk Heidelberg—Ladenburg—

Weinheim Herr Pfarrer **Dr. Barner**, Heidelberg-Neuenheim, gewählt worden.

Herr Hauptlehrer **Edwin Baumann** in Gutach/Schwarzwald, der vom Kirchenbezirk Hornberg gewählt war, hat sein Amt am 12. Juli 1949 niedergelegt, weil er veresetzt wurde. An seiner Stelle ist gewählt worden Herr Dr.-Ing. **Fritz Schmidt**, Königsfeld.

Herr Universitätsprofessor **D. Dr. Erif Wolf** in Freiburg hat sein Amt am 4. Juli 1949 niedergelegt. An seiner Stelle wurde vom Kirchenbezirk Freiburg der praktische Arzt **Dr. Lüdemann-Ravit** gewählt.

Präsident **Dr. Umhauer** verliest hierauf den Briefwechsel zwischen ihm und Prof. D. Dr. Wolf und fährt fort:

Ich habe von verschiedenen Seiten gehört, daß Herr Professor Wolf von seinem Entschluß und seiner Durchführung auch anderen Herren der Synode Kenntnis gegeben hat, und daß durch Rundschreiben eine größere Zahl von Mitgliedern der Synode in den Besitz eines weiteren Rundschreibens des Herrn Professor Wolf nebst Anlage gekommen sind, einer Anlage, in der Herr Professor Wolf im einzelnen die Gründe, die ihn zum Rücktritt veranlaßt haben, niedergelegt hat. Es ist auch an mich der Wunsch herangetragen worden, daß diese beiden anderen Schreiben hier gleichfalls verlesen werden, und daß sich eine Diskussion daran anschließe. Ich möchte aber bitten, es für die heutige Plenarsitzung dabei bewenden zu lassen, daß ich die Korrespondenz, die ich selbst mit Herrn Professor Wolf geführt habe, verlese und ich möchte, daß die anderen Mitteilungen des Herrn Professors und das, was daran anknüpfend zu sagen ist, im Zusammenhang mit der Vorlage des Oberkirchenrates über die Gottesdienstordnung und die Liturgie im Ausschuß behandelt wird. Es wird dann der Berichterstatter des Ausschusses Gelegenheit haben, im Plenum darüber zu berichten. Ich hoffe, daß Sie mit diesem, meinem Vorschlag einverstanden sind.

Die Synode stimmt diesem Vorschlag zu.

Es wird hierauf die Anwesenheit der Mitglieder der Landessynode festgestellt. Infolge Krankheit oder anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen haben sich entschuldigt die Synodalen **Birk, Alzhöfer, Mondon, Lic. Mülhaupt, Dr. Ritter, Dr. Schmechel, Siegel, Specht**.

Es erfolgt die Verpflichtung der neu gewählten Synodalen **Dr. Barner, Dr. Lüdemann-Ravit, Dr. Schlapper** und **Dr. Schmidt** und des Synodalen **Frh. von Gemmingen**, der an den früheren Tagungen der Landessynode krankheitshalber nicht teilnehmen konnte.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir haben drei Ausschüsse und einige kleinere Ausschüsse. Wir müssen angesichts der Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode sehen, ob wir nicht einzelne Ersatzwahlen vornehmen müssen. Es kommt noch hinzu, daß einige Herren sowohl im Verfassungsausschuß als auch im Hauptauschuß oder im Finanzausschuß sind. Bisher haben die Ausschüsse darauf Rücksicht genommen mit ihren einzelnen Sitzungen. Ich glaube nicht, daß das heute bei dieser Tagung möglich ist. Wir werden gleichzeitig tagen müssen, damit wir in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit mit der Fülle von Material durchkommen. Es wird also zweckmäßig sein, wenn die Herren, die Doppelmitglieder sind, sich schlüssig werden, an welchem Ausschuß sie sich nun während dieser Tagung beteiligen wollen.

Nach den sich anschließenden Vorschlägen und Wahlen, die durch das Ausscheiden früherer Mitglieder und durch die Zu-

wahl neuer Mitglieder der Synode notwendig waren, sehen sich die Ausschüsse aus folgenden Synodalen zusammen:

#### Hauptauschuß:

Eifinger, Frank, Hauf, D. Hupfeld, Joest, Mondon, Lic. Mülhaupt, Müller, Specht, D. Dr. Ritter, Dr. Schmechel, Töpfer, Uhl, Dr. Uhrig, Weber.

#### Verfassungsausschuß:

Dr. Barner, D. Dr. von Dieze, Aley, Kühlewein, Dr. Kuhn, Rüdlin, D. Dr. Schlink, Schneider, Schweikhart, Zitt.

#### Finanzausschuß:

Bernlehr, Dr. Bier, Hauf, Lindenbach, Dr. Lüdemann-Ravit, Odenwald, Riß, Ruser, Dr. Schmechel, Schneider, Willauer.

#### Kleiner Verfassungsausschuß:

D. Dr. von Dieze, Hof, D. Dr. Schlink.

#### Kleiner Finanzausschuß:

Hauf, Odenwald, Dr. Schmechel, Schneider.

#### Ausschuß für kirchliche Lebensordnung:

D. Hupfeld, Joest, Dr. Kuhn, D. Maas, Pfarrer Wagner-Elsen.

#### Gesangbuchauschuß:

Lic. Mülhaupt, Pfarrer Dr. Scheuerpflug-Bruchsal, Pfarrer Böbele-Baiertal.

#### Liturgische Kommission:

Hauf, Weber, Pfarrer Dreher-Freiburg, Kirchenarchivar Erbacher, Landesjugendpfarrer Herrmann, Dozent Tramitz-Heidelberg.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich komme nun zu Ziffer III der Tagesordnung: Bekanntgabe der Eingänge und der Vorlagen des Oberkirchenrats. Die Eingaben und Vorlagen werden an die einzelnen Ausschüsse weitergeleitet.

Landesbischof **D. Bender**: Bevor ich ihnen ein kurzes Wort sage, möchte ich daran erinnern, daß es die erste Sitzung der Synode seit 15 Jahren ist, auf der Oberkirchenrat **Roß** nicht mehr unter uns ist. Ich halte es für meine Pflicht, daß ich unserem Mitarbeiter für seinen langen 15jährigen Dienst, sowohl im Oberkirchenrat, wie auf den Synoden, herzlich danke. Persönlich bin ich ihm zu besonderem Dank verpflichtet, daß er damals 1946 seine Mitarbeit, seine große Erfahrung und seinen guten Rat und Anteilnahme in der Kirchenleitung nicht versagt hat und bis zur Erreichung der Grenze zuletzt infolge eines überanstrengten Herzens nicht ohne Mühe ausgehalten hat.

Wir, meine Brüder vom Oberkirchenrat und ich, haben uns auf diese Synode herzlich gefreut, und wir hoffen zuversichtlich, daß die Arbeit, die wir vorbereitend getan haben, und die Arbeit, die die Synode zu tun hat, sich zu dem Resultat addieren möchte, das für unsere Kirche gut ist. In diese Vorfreude ist allerdings für mich ein schmerzlicher Schatten gefallen. Das ist das freiwillige Ausscheiden von Herrn Professor **Wolf** aus seinen kirchlichen Ämtern und auch aus denen unserer Synode. Es hat mich geschmerzt, daß die Gemeinschaft, deren wir uns mit ihm erfreuen durften, nach seiner Ansicht die Belastung verschiedener theologischer und kirchlicher Überzeugungen nicht sollte aushalten können. Es hat mich aber getröstet, daß ich bei einem längeren Besuch vor 4 Wochen feststellen konnte, daß sein Schritt das brüderliche Verhältnis nicht zerstört hat.

Was ich nun zum Eingang der Synode sagen möchte, ist nicht ein Rückblick über das kirchliche Geschehen, denn wir werden ja anhand der Vorlagen wirklich die ganze Breite

unserer kirchlichen Arbeit miteinander durchgehen, sondern eine Frage möchte ich mit Ihnen behandeln, die mir als besonders dringend und drängend erscheint; das ist die **Frage des Verhältnisses der Kirche zum Politischen**. Zu den drängenden Aufgaben der Kirche heute gehört die innere Auseinandersetzung mit dem Problem der Stellung der Kirche innerhalb der Welt des Politischen. Es ist eine nüchterne Feststellung, daß Kirche und Politik sich heute in einer besonderen Weise aufeinander zubewegen. Der Kampf, den die Bekennende Kirche in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft geführt hat, war in erster Linie ein Kampf des christlichen Glaubens um den Glauben, aber je länger desto mehr hat er unbewußt und bewußt zum Mindesten politisch gewirkt, wenn nicht gar politische Elemente in sich aufgenommen: Zwangsläufig fiel der Kampf gegen die Gottlosigkeit des Nationalsozialismus zusammen mit dem politischen Kampf gegen die Führerstellung dieser Bewegung. Geblieben ist als Frucht dieser Entwicklung das starke Bewußtsein um die politische Verantwortung des Christen seinem Volk und Staat gegenüber. Der „**Öffentlichkeitswille**“ der Kirche ist heute ein oft gebrauchtes Wort, wenn auch eine Klarheit darüber nicht besteht, was es mit diesem „**Öffentlichkeitswillen**“ auf sich hat und wie er biblisch-legitim seiner Aufgabe gerecht wird. Auf jeden Fall scheint vielen deutlich geworden zu sein, daß die evangelische Kirche heute einen Rückzug aus der Welt, in der sie nach Gottes Willen lebt und leben muß, auf einen inneren, geistlichen Bezirk nicht antreten könne. Die Kirche ist nach der Seite des Politischen hin in einer Weise offen, wie wohl seit den Tagen der Reformation nicht mehr. Zugleich mit dieser Bewegung der Kirche zum Bereich des Politischen hin ist umgekehrt eine Bewegung des Politischen auf die Kirche hin festzustellen. Das äußert sich nicht nur in Tatsachen wie der einer sich christlich nennenden Partei oder in dem Ringen bestimmter Kreise der SPD um das Verständnis der Christen. Der tiefste Grund für die Begegnung von Kirche und Politik liegt tiefer, nämlich in der für die Weltentwicklung nach dem ersten Weltkrieg charakteristischen Politisierung des gesamten Lebens. In dem Ringen um den Primat im Staat ist die Wirtschaft der Politik unterlegen, seitdem die Politik es verstanden hat, die Weltanschauung zu ihrem Bundesgenossen zu machen. Die Politik ist dem naiven Stadium der Selbstbeschränkung auf die Bewältigung konkreter umgrenzter Aufgaben entwachsen, sie ist durch ihre Verbindung mit einer Weltanschauung, ja mit einem religiösen oder religiös gefärbten Glauben radikal und totalitär geworden. Je tiefer der Anknüpfungspunkt für das Selbstverständnis des Politischen gelegt wurde, desto umfassender und durchdringender mußte die Tendenz des Politischen werden. Die Politisierung hat jedes Lebensgebiet, jeden Kulturbereich erfaßt, sie kann und wird auch vor der Kirche nicht halt machen. Weder hat der Nationalsozialismus diesen Prozeß erst eingeleitet, noch hat die Entmündigung des Nationalsozialismus diesem Prozeß Einhalt geboten; man braucht nur an das bolschewistische Rußland zu denken. Es wäre aber ein Zeichen von innerer Erblindung, wollte man diese unheimliche Erscheinung der Politisierung des gesamten Lebens nur auf die ausgesprochen totalitären Staaten des Ostens beschränkt sehen. Sie ist, wenn auch in verborgener Gestalt, ebenso in der westlichen Welt vorhanden. Sie ist m. E. das tiefste Motiv für die Absicht auch der EKD für die Errichtung einer Art evangelischen Kunitatur in Bonn, wenn die Pressenachrichten richtig sind.

Im Blick auf diese fortschreitende Appolitisierung des

öffentlichen und privaten Lebens ist es eine unabweißbare Pflicht der evangelischen Kirche, sich über ihr Verhältnis zur Politik Rechenschaft zu geben. Es darf nicht so sein, daß die Kirche sich das Gesetz des Handelns von außen her etwa von dem Vorbild der katholischen Kirche vorschreiben läßt. Das Letztere ist uns durch die Verschiedenheit der Glaubensanschauungen verwehrt, die, wenn sie echt und lebendig sind, sich auch in der verschiedenen Stellung zu den Fragen des irdischen Lebens bekunden.

Bei dem Suchen nach dem Richtpunkt für die Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Politik dürfen nicht politische oder kirchenpolitische Erwägungen selber bestimmend sein. Typisch für diese Denkweise ist ein Aufsatz des niedersächsischen Staatsministers, Pastor Albers, überschrieben: „**Gegenreformation!**“; hier wird unter Hinweis auf die politische Vormachtstellung der katholischen Kirche in dem neuen Bundesstaat mit Ernst die evangelische Kirche gefragt, ob sie nicht mit den Sozialisten zusammen sich gegen „die heilige Allianz von Bonn, die klerikal, romantisch und reaktionär“ sei, zur Wehr setzen müsse. Die Frage ist aber zuerst gar nicht die, mit welcher Partei die Kirche ein Bündnis eingehen dürfe oder müsse, sondern ob die Kirche überhaupt ein Bündnis eingehen kann. So wie die Dinge heute liegen, scheint die Kirche im Raum der Politik postto fassen zu müssen, wenn sie sich nicht überspielen lassen will. Aber alle diese Formulierungen sollten die Kirche zur Vorsicht mahnen.

Wer ist das Subjekt der Kirche, von der wir sprechen? Bei der katholischen Kirche ist es sehr real greifbar, die Hierarchie mit ihrer Spitze im Papst. Das Subjekt jeder recht sich verstehenden evangelischen Kirche aber ist in erster Linie der Dreieinige Gott selbst. Darum spricht das Augsburgische Glaubensbekenntnis, das Grundbekenntnis auch unserer Kirche, in seinem 7. Artikel nicht davon, wer die Kirche ist, sondern wo sie ist, nämlich dort, wo das Evangelium recht gepredigt und die Sakramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden. Es kann also unter uns nie von der Kirche gedacht und geredet werden, ohne daß der Blick auf den Herrn der Kirche, auf den Hirten der Herde geht. Die Geschlossenheit der evangelischen Kirche beruht deshalb nicht auf der äußeren, auch politisch einsehbaren Korporation und Organisation, sondern auf der Glaubensverbundenheit ihrer Glieder mit ihrem gegenwärtigen, aber zugleich unsichtbaren Herrn. In der demütigen Anerkennung Jesu Christi als ihres alleinigen Herrn verliert die evangelische Kirche nicht das Wissen darum, daß Christus sein Volk in allerlei Kirchen hat, sofern Er in wunderbarer Weise auch dort inmitten falscher Lehren es macht, daß Menschen in Ihm ihren Heiland glauben. Gerade die Gewißheit des an Christus und an Christus allein hängenden Glaubens verbietet ihr die falsche Gewißheit der allein seligmachenden römischen Kirche, in der der totale Herrschaftsanspruch des Herrn Christus unversehens auf die Kirche, als der Magd Christi, übergegangen ist.

Diese Glaubensanschauung der evangelischen Kirche hat bestimmenden Einfluß auf ihre Anschauungen vom politischen Leben und ihr praktisches Verhalten zu diesem politischen Leben. So sehr die römische Kirche sich als ausschließliche Glaubenseinheit vor Gott und darum auch ebenso gegenüber dieser Welt empfindet und also die Glaubensstellung ihrer Glieder in absolute Deckung mit der von ihr für richtig gehaltenen politischen Meinung und Organisation bringt, so wenig vermag dies die evangelische Kirche. Sie könnte nur dann in der eindeutigen Weise wie die römische Kirche sich politisch betätigen, wenn sie für ihre konkreten politischen

Entscheidungen ein Wort vom Herrn hätte. Dieses Wort vom Herrn ist ihr nicht gegeben. Darum muß und kann sie es hinnehmen, daß ihre Glieder politisch verschieden denken und handeln. Die evangelische Kirche wird, soviel sie auch zum bolschewistischen Kommunismus zu sagen hat, nicht die Kommunisten von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen können und wollen. Menschen, die sich zum Evangelium und zum Sakrament faktisch halten, gehören zur Kirche, deren Herr Christus allein ist.

Die Kirche hat eine politische Verantwortung für Volk und Staat, ja sie hat die tiefste Verantwortung, nämlich die Verantwortung für die Seelen aller Volksgenossen; sie hat die Verantwortung, daß Gottes Namen nicht unter den tausend irdischen Namen, daß Gottes Gesetz nicht unter der Menge irdischer Gesetze und daß Gottes Gnade nicht unter dem menschlichen Wohlfahrtswillen begraben werde. Die Kirche kann sich darum nur so ihrer eigenen, unübertragbaren Aufgabe gegenüber der Welt, dem Staat, den politischen Parteien entledigen, daß sie darum ringt, Kirche des dreieinigen Gottes zu sein und zu bleiben und diese ihre Berufung festzuhalten. Die Kirche verfälscht ihre Aufgabe, wenn sie sich auf direktem Weg in die Arena der Politik begibt und Partei unter Parteien wird, wie es die römische Kirche von ihren Voraussetzungen her mit gutem Gewissen tut.

Es ist freilich schwer, die Argumente richtig zu erfassen und zu werten, die heute auch unserer Kirche vorgehalten werden, um sie politisch zu aktivieren. Muß die Kirche nicht um des Notstandes willen, in dem sich der Staat befindet, die politische Aufgabe gleichsam stellvertretend, zur linken Hand übernehmen, wie es nach dem Zusammenbruch und dem Einmarsch der Alliierten vorübergehend deutlich der Fall war? Es gab ohne Zweifel in den vergangenen Jahren Aufgaben, die echte Aufgaben des Staates waren, die aber die Kirche einfach übernommen hat, weil der Staat nicht da war, z. B. das Eintreten für gerechte Handhabung der Rechtsprechung in den sogenannten Kriegsverbrecherprozessen, in Denazifizierungsverfahren und in der Sorge um die Kriegsgefangenen, ja weithin um die Bekämpfung der materiellen Not der Zeitopfer. Mit der Wiederherstellung der staatlichen Ordnung und der staatlichen Funktionen wird die Kirche von vielen ihr aufgenötigten Aufgaben entlastet, und es ist nötig, daß sie ihre Aufgabe gegenüber dem politischen Bereich aufs neue gründlich überprüft.

Was die Kirche vor einer falschen politischen Verantwortung und Betätigung bewahren muß, ist das aus dem Neuen Testament geschöpfte und durch die Erfahrung immer wieder bestätigte Wissen darum, daß ein Element der Politik die Macht ist. Darüber darf uns die heute beliebte Diffamierung der Macht nicht hinwegtäuschen, denn die Macht schließt das Recht nicht in jedem Falle aus, vielmehr schließt Recht immer rechtverstandene Macht ein. Es zeugt von einer törichten Oberflächlichkeit, wenn die Geschichte nur als das Feld unaußhörlicher Machtkämpfe angesehen und damit negativ gewertet wird. Jeder echte Staat hat Macht, und es ist nicht die Frage, ob er darauf verzichten will, sondern wie er sie gebraucht: Ob zur Förderung der Guten und zur Zähmung der Bösen und umgekehrt. Der Staat darf seine Macht nicht verleugnen oder sie aus falscher Scham verbergen — das würde nur zur Heuchelei führen — im Gegenteil: er muß sie zur Anwendung bringen und wehe ihm, wenn er dies aus innerer Vollmachtlosigkeit versäumt.

Aber eben, weil die Macht zum Wesen des Staates gehört, die Macht bis in den physischen Bereich seiner Gemeinschaft

hinein, darum kann die Kirche sich nicht auf seine Ebene begeben. „Ihr wisset“, — sagt Jesus seinen Jüngern — „daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht unter euch sein, sondern, so jemand unter euch will gewaltig sein, der sei euer Diener.“ Mit diesem Wort wertet Jesus nicht die irdische Herrschaft ab, sondern er zeigt nur den qualitativen Unterschied zwischen dem Bereich des Staatlich-politischen und dem Bereich der Kirche.

Man kann nicht einfach einen Katalog von politischen Aufgaben aufstellen, die die Kirche übernehmen könnte und müßte. Jesus hat aber seiner Kirche ein untrügliches Kriterium gegeben, an dem sie innezuwerden kann, ob sie im Begriff steht, sich in ein fremdes Amt zu mischen: nämlich, wenn sie zum Mittel des Machteinsatzes getrieben werden soll.

Die Kirche als Kirche hat nur ein einziges Amt: Daß sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes unablässig sich selbst und die Welt von ihren Sünden überführen läßt, sich und der Welt die auf die Rechtfertigung hinielende Gerechtigkeit Gottes und die Wiederkunft ihres Herrn bezeugt, der Gericht und Gnade Gottes zur Vollendung bringt. Indem sie dieses tut, und dieses mit aller gebotenen Eindeutigkeit und Einseitigkeit, gibt sie ihren Mitgliedern die Ausrüstung, deren sie für ihre politische Betätigung — politisch im weitesten Sinn des Wortes — bedürfen. Es ergibt sich in einer Kirche, die so ihr Amt versteht, dies doppelte:

1. daß ihre Glieder von der Funktion des einen Amtes leben und unter diesem einen Amt sich vereinigt finden, und
2. daß diese Glieder der Kirche, unter der Verkündigung des Evangeliums geeint, auf der politischen Ebene in verschiedenen Lagern stehen.

Die Kirche hat für ihre Glieder wohl ein einziges Wort vom Herrn über ihren Herrn, aber sie hat kein ebenso verbindliches, eindeutiges Wort in den politischen Fragen; sie hat es nicht und darf es nicht haben wollen.

In dieser Tatsache gründet die immer wieder beklagte Not politischer Bedeutungslosigkeit der evangelischen Kirche und die immer neue Versuchung, dieser Not abzuhelfen. Das eindrucksvolle Bild der römischen Kirche bedeutet wirklich für uns alle eine Anfechtung; sie wirkt gestaltend auf den Gang der Weltpolitik im Kleinen und im Großen und scheint ganz anders als die evangelische Kirche ein Salz der Erde zu sein. Sie überläßt uns gern die politische Unscheinbarkeit, in der sie nur die wohlverdiente Strafe für den Abfall von der wahren Kirche erblickt und greift wie zum Wanderstab der Apostel so auch zum Szepter des Weltkönigs. Sie nimmt, ihrer Sendung bewußt und gewiß, die Herausforderung Stalins an, der gesagt haben soll, daß der Endkampf der Geschichte zwischen Moskau und Rom ausgefochten werden wird.

Die evangelische Kirche aber muß immer aufs neue den Auftrag des Herrn erfassen, der nicht zum Erbschlichter, sondern zum Heiland der verlorenen Welt und auch der verlorenen Politiker gesetzt war. Sie muß mit vollem Bewußtsein und innerer Besagung die Verlegenheit tragen, ja den Schein der Unbrauchbarkeit auf sich nehmen, in der sie sich der Welt darbietet. Sie ist aus der Schrift und aus der Erfahrung gelehrt, daß die Preisgabe ihres einzigen Amtes ihr vielleicht manchen Einfluß in der Welt und über die Welt des Politischen verschaffen könnte, aber ihr ebenso gewiß die Vollmacht nimmt, die bindet, ohne sich binden zu lassen. Das bedeutet nicht Weltflucht. So wahr es ist, daß die Kirche über den Parteien steht, und stehen muß, so wahr ist es, daß ihre Glieder in den Parteien, in den politischen Ämtern stehen

dürfen und sollen. Politische Enthaltensamkeit im weiten Sinn des Wortes politisch kann und darf es für den evangelischen Christen nicht geben, denn er hat der Stadt Bestes zu suchen, in der er wohnt; politische Enthaltensamkeit im engeren Sinn, z. B. das Nichtübernehmen eines bestimmten Amtes oder Nichtausübung des Wahlrechtes kann im Einzelfall geboten sein, z. B. dem geistlichen Amte die parteipolitische Betätigung. In seiner politischen Betätigung repräsentiert der Christ nicht die Kirche, sondern da tut er ein Stück seines irdischen Tageswerkes nach der ihm gebotenen Erkenntnis unter der Mahnung und dem Trost des Wortes Gottes, das ihm Gott durch das Amt der Kirche darreicht.

Ich weiß, daß, was hier gedanklich, aber auch sachlich auseinandergehalten wird und werden muß, in der konkreten Situation untrennbar ineinandergeschoben zu sein scheint. So stellt sich die Aufgabe der Kirche vor allem in der Blickrichtung der Kirchenleitung dar. Wie schwer ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Kirchenleitung ein Wort an die Öffentlichkeit, zum Staat, zu den Parteien, zu ganz bestimmten politischen Fragen zu sagen hat und wenn ja, was und wie sie zu reden hat. Sie wird dabei die Erfahrung machen, daß sie bald nach der Seite falscher Zurückhaltung, bald nach der Seite unerlaubter Einmischung vom geraden Weg und den Fußstapfen Christi abirren wird; aber Christi Amt in Aktion und Passion ist der Kompaß, um dessen Richtungsweisung sie bittet und gewiß nicht vergeblich bittet.

Daß der Weg der evangelischen Kirche mitten durch den Bereich des Politischen hindurch, ihn nicht verachtend, aber sich nicht an ihn hingebend, von der katholischen Kirche mißdeutet werden kann, ist nicht gefährlich, aber gefährlich wäre, wenn die Glieder unserer evangelischen Kirche selbst von ihrer Kirche einen Weg in die politische Aktion verlangten, der ihr vom Worte Gottes verwehrt ist.

Es ist eine gute Sache, daß nahmhafte evangelische Christen, an ihrer Spitze der Bundesinnenminister Seinemann, politische Verantwortung auf sich genommen haben, aber es würde zu einer Auflösung der Kirche vom Politischen her führen, wenn die Kirche als Ganzes dasselbe versuchte, denn sie müßte sich dann ebenso, wie es ihre Glieder tun müssen, mit einer ganz bestimmten politischen Konzeption, mit ganz bestimmten politischen Lösungsversuchen und Entscheidungen identifizieren; damit aber hörte sie auf, die Mutter aller Gläubigen zu sein, die durch den politischen Raum hin zerstreut wohnen. Damit hätte sie sich an die Welt verloren und ihres Amtes für die ganze Welt vergessen. Davor aber bewahre Gott unsere Kirche. „Lieber soll sie einäugig und einseitig ins Reich Gottes gehen, als mit beiden Augen und als eine Allweltkirche in die Hölle.“

Unsere Zeit steht in der grauenhaften Gefahr, der radikalen Politisierung zu verfallen. Von der Politik erwartet die verschmachtende Welt diesmal das Heil, von einer ganz bestimmten Politik, die, weil sie nicht mehr mit Gott rechnet, selbst die Welt in Ordnung bringen zu müssen und zu können meint. Ihr Charakteristikum ist die Verwechslung von Ein-

heit und Friede. Wenn sie erst alles unter ein Gesetz, unter eine Direktion gebracht hat, alles, dann wird der bedrohende Streit zu Ende sein. Es ist eine Art religiöser Monismus, der das politische Denken in Ost und West beherrscht; dieses Denken aber entspringt der Verachtung aller von Gott gesetzten Grenzen, Unterscheidungen und Ordnungen und macht diese durchgehende Grenzverwischung zum Prinzip seiner Theorie und seiner Praxis. Innerhalb dieses sich vollziehenden Verwischungsprozesses ist der Kirche die Gabe der Mächtigkeit und der Unterscheidungsfähigkeit im Wort ihres Herrn gegeben, und sie dient der dahintaumelnden Welt dadurch, daß sie sich ihr nicht einordnet und unterordnet läßt, daß sie ihres alleinigen, von allen anderen Ämtern unterschiedenen und unterscheidenden Amtes sich erinnert und dieses ihres Amtes: des Zeugnisses des Evangeliums für alle waltet, unbekümmert darum, ob sie verstanden wird oder nicht, ob man sie darum lobt oder schilt. Bleibt sie in diesem ihrem Amte, dann folgt sie den Spuren Jesu Christi, der sich selbst für die Seinen geheiligt hat, und d. h. der immer gegenüber ihren menschlichen Gedanken und Ansinnungen auf Gottes Seite trat und also, indem er sich von der Welt schied, ihr den entscheidenden Dienst getan hat. Bleibt sie in diesem Amte treu, dann bleibt sie bei all ihrer Gebundenheit etwa gegenüber der frei ausbreitenden römischen Kirche doch vor Gott die Freie, die unser aller Mutter ist; dann wird sie um ihres Herrn und ihres Amtes willen als eine „Verschnittene“ auf alles verzichten, was allein weltändernde Kraft verheißt: eine eigene Partei, eine eigene Gewerkschaft, eine eigene Wissenschaft, eine eigene Kunst. Sie wird die Schmach politischer Unfruchtbarkeit tragen, und doch glauben, daß sich gerade darin über ihr die wunderbare Verheißung erfüllt, die schon den Völkerapostel getröstet hat: „Sei fröhlich, du Unfruchtbare, die du nicht gebierst, und brich hervor und rufe, die du nicht schwanger bist, denn die Einsame hat viel mehr Kinder, denn die den Mann hat.“

Gott verleihe unserer evangelischen Kirche die Einfachheit des Glaubens, die nicht auf ihre politische Wirkung und Bedeutung reflektiert und es verschmäht, mit den politischen Mächten in Konkurrenz zu treten, sondern die unablässig auf ihren Herrn sieht, seines Wohlgefallens sich tröstet und seine seligmachenden Tugenden allein verkündigt. So allein hilft sie ihren Gliedern, daß sie im Schweiße ihres Angesichts ihr Stücklein Erde bebauen und dabei nicht verschmachten, sondern gestärkt und erquidert werden; so allein hilft sie, daß die Politiker glauben lernen und im Glauben bleiben, ohne welchen kein Tun Gottes Wohlgefallen findet, durch welchen aber alle Werke einen rechten Gang gehen.

Auf Vorschlag des Abgeordneten **D. Gupfeld** wird der Donnerstagabend für die Aussprache über das Referat, das inzwischen hektographiert und allen Synodalen zugestellt wird, in Aussicht genommen.

Die Sitzung wird sodann mit Gebet, das Kreisdekan **D. Maas** spricht, geschlossen.

## Zweite öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Donnerstag, den 3. November 1949, 15.30 Uhr.

### Tagesordnung:

#### I.

Bekanntgabe neuer Eingänge und Beschlussfassung über ihre geschäftliche Behandlung.

#### II.

Berichte des Verfassungsausschusses über

1. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Besetzung von Pfarrstellen betr. (Anlage II der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)  
**Berichterstatter:** Prof. D. Dr. v. Dieze.
2. die Eingabe des Kirchenbezirks Hornberg betr. Ernennung der Dekane  
**Berichterstatter:** Prof. D. Dr. v. Dieze.
3. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Ergänzung der Wahlordnung betr. (Anlage III der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)  
**Berichterstatter:** Dr. Kuhn;
4. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Langenbrücken betr. (Anlage VI der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)  
**Berichterstatter:** Dr. Kuhn;
5. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Bildung des Erweiterten Oberkirchenrats betr. (Anlage VII der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)  
**Berichterstatter:** Dr. Kuhn;
6. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr. (Anlage VIII der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)  
**Berichterstatter:** Dr. Kuhn;
7. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Vorläufige kirchliche Gesetze betr. (Anlage IX der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)  
**Berichterstatter:** Dr. Kuhn;
8. die Eingabe zum Ruhegesetz der Pfarrer wegen der Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes  
**Berichterstatter:** Dr. Kuhn;
9. die Eingabe des Synodalen Dr. Schmidt betr. Anrechnung ausländischer Semester auf das Studium der Theologie  
**Berichterstatter:** Prof. D. Dr. v. Dieze.
10. die Eingabe der Kirchenältesten von Eggenstein  
**Berichterstatter:** Dr. Kuhn;
11. die Entschließung betr. verfehlte Synodale  
**Berichterstatter:** Prof. D. Dr. v. Dieze.
12. die Wahl eines weiteren Mitgliedes des Verfassungsausschusses;  
**Berichterstatter:** Kreisdekan Hof;
13. Bericht über die Arbeiten des „kleinen Verfassungsausschusses“  
**Berichterstatter:** Kreisdekan Hof;
14. Wahl weiterer Mitglieder in den „kleinen Verfassungsausschuß“  
**Berichterstatter:** Prof. D. Dr. v. Dieze.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung. Abgeordneter **Kühlewein** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer:** Ich habe noch einige geschäftliche Mitteilungen zu machen. Seit unserer ersten Sitzung sind angekommen: Abgeordneter Rohdon und Abgeordneter Siegel, die sich für die erste Sitzung entschuldigt hatten. Für heute beurlaubt ist Abgeordneter Hammann, weil er an der Beerdigung des Herrn Pfarrers Scheel in Mannheim teilnehmen muß.

Wegen der Präsenz möchte ich folgendes sagen: In der ersten Sitzung haben wir alle namentlich aufgerufen und festgestellt, wer da ist bzw. nicht da ist. Für die Zukunft möchte ich mich an § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung halten, worin es heißt:

„Die Anwesenheit der Abgeordneten wird jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine während der Tagung an einem bestimmten Ort ausliegende Liste beurkundet.“

Von früheren Tagungen sind noch einige Dinge im Rückstand, wie inzwischen festgestellt wurde. Es ist da ein Beschluss gefaßt:

1. über die Einführung eines kirchlichen **Gedenktages für die Gefallenen**. Durch Beschluss der Synode wurde folgender Antrag dem OK überwiesen:

„Auf Anregung des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Lörrach wird die Synode gebeten, die alsbaldige Einführung eines kirchlichen Gedenktages für die Gefallenen anregen zu wollen.“

Wir haben vor 1½ Jahren über die Sache schon gesprochen. Wenn meine Erinnerung noch frisch genug ist, so haben wir damals vom Oberkirchenrat — das war damals m. E. O.K.R. Kofst — gehört, daß nicht beabsichtigt sei, einen besonderen Gedenktag für die Gefallenen einzuführen, sondern an dem allgemeinen Totengedenktag auch der Gefallenen zu gedenken. Ich frage, ob sich hieran etwas geändert hat?

Ich nehme an, da kein Widerspruch aus der Synode sich erhebt, daß damit der Antrag erledigt ist.

2. Betr. das **Erntedankfest**: Der folgende Antrag, eingebracht von Eisinger, Ruser, Kley, wurde dem OK zur entsprechenden Verwertung bei seinen Beratungen überwiesen:

„Der neue Termin des Ernte- und Dankfestes wird von mehreren Gemeinden des Oberlandes als zu früh bezeichnet. Die Synode wird daher gebeten, zu prüfen, ob eine Verschiebung des Termins möglich oder erwünscht erscheint, oder ob es angängig ist, daß einzelne Gemeinden oder Kirchenbezirke von sich aus das Ernte- und Dankfest auf einen späteren Sonntag verlegen.“

Ich habe über das Schicksal dieses Antrags inzwischen nichts gehört. Wird von Seiten des Oberkirchenrats dazu Stellung genommen?

Landesbischof **D. Bender:** Wir haben die Frage erwogen und werden sie im Erweit. OK noch einmal zur Entscheidung bringen können. Ich glaube, daß der Anregung Rechnung getragen werden sollte.

Präsident **Dr. Umhauer:** Dann darf ich auch diesen Antrag für die heutige Sitzung als erledigt ansehen.

3. Die Abschnitte X und XI des Hauptberichts des Oberkirchenrats sind zurückgestellt worden. Ich habe von dem Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses, Bürgermeister Schneider, gehört, daß sie jetzt im Zusammenhang mit der Beratung des vorliegenden Kirchenvoranschlags behandelt werden. Es wird das also auf die morgige Tagesordnung der Steuersynode gesetzt werden.

4. Betr. Verwendung der Vikarinnen: Der Antrag des Hauptausschusses über das Amt der Vikarinnen in der Landeskirche wurde in folgender Fassung angenommen:

„Die Frage nach den Möglichkeiten der Verwendung von Vikarinnen in unserer Landeskirche unter die Vorlagen der Kirchenleitung für eine der nächsten Tagungen der Landessynoden aufzunehmen.“

Wenn ich das heute zur Sprache bringe, so soll es keine Erinnerung sein, sondern nur eine Feststellung. Dieser Antrag harret noch der Erledigung. Drängen wollen wir nicht.

5. Als letzter Punkt: Die Altersversorgung der Gemeindeführerinnen. Ich verweise auf S. 31 des gedruckten Berichts über die Verhandlungen der Landessynode vom März 1948. Es wurde damals folgender Beschluß gefaßt:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung,

1. die Altersversorgung der Gemeindeführerinnen zu erwägen;

2. Sorge zu tragen, daß die Pfarrer und die Gemeindeführerinnen wieder mehr zu ihrer eigentlichen Seelsorgeaufgabe kommen, und es sich angelegen sein lassen, geeignete Gemeindeglieder auf diesen Beruf aufmerksam zu machen.“

Pkt. 1 dieses Beschlusses harret noch der Erledigung. Ich sehe unter den heutigen Eingängen, die ich nachher zur Berichterstattung bringe, eine Wiederholung dieses Antrags. Ich darf also auf die spätere Besprechung dieses Antrags verweisen.

Weiterhin habe ich Eingänge bekannt zu geben. Wir haben 10 Telegramme bekommen, die sich samt und sonders mit der Festlegung des Buß- und Bettags auf Mittwoch, den 16. November, befassen und mit der Sicherung der Heilighaltung dieses Tages.

Abgeordneter Schweifhart verliest eins dieser Telegramme:

„Der evang. Kirchengemeinderat Unterschüpf, Oberschüpf und Lenggenrieden tritt unter allen Umständen für die Einhaltung des Mittwoch, den 16. November, als Buß- und Betttag und Feiertag ein. Wir bitten hohe Synode, die evang. Gemeinden zur Feier dieses Tages deutlich aufzufordern. Gegebenenfalls Verhandlungen mit Landesregierung oder Bundesregierung aufzunehmen und gegen einseitige Benachteiligung unserer evang. Konfession zu protestieren.“

Evang. Kirchengemeinderat Unterschüpf.“

Telegramme ähnlichen Inhalts haben der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Vorberg, die Kirchengemeinderäte Vorberg-Wölschingen, Eubigheim, Schillingstadt-Schwabhäuser, Hirschlanden, Buch a. Ab., Vobstadt, Schweigern-Epplingen und das Dekanat Wertheim übersandt.

Präsident Dr. Umbauer: Ich frage die Synode, ob sie wünscht, daß diese Telegramme dem Hauptausschuß überwiesen oder unmittelbar im Plenum behandelt werden?

Abgeordneter Schneider: Ich beantrage unmittelbare Erledigung.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Das in den Eingaben verlangte Wort an die Gemeinden ist unterdessen schon herausgegangen, und zwar am 31. 10. dieses Jahres. Hierin ist

ganz klar die Lage, wie sie sich im Augenblick ergibt, festgelegt. Wegen des Buß- und Bettages verhandeln wir schon seit dem letzten Buß- und Betttag, mit dem Ergebnis allerdings, daß weder in Nordbaden, noch in Südbaden ein Festtagsschutz zu erreichen ist. In Nordbaden haben wir ein Gesetz über die Festtage aus dem Jahre 1947. In diesem Gesetz ist im § 1 auch der evangelische Landesbußtag als Festtag aufgeführt. Es ist aber nichts gesagt, an welchem Tag, insbesondere nichts darüber, ob er an einem Sonntag oder an einem Werktag gefeiert wird. Sie werden sich erinnern, daß im Vorjahre, bis am Dienstag vor dem entsprechenden Mittwoch, die Sache unklar war, und daß wir in Nordbaden es dann schließlich dem Eingreifen des Präsidenten des Landesbezirks Nordbaden, Dr. Köhler, verdanken haben, der einfach anordnete, daß der Mittwoch gefeiert wird. Im letzten Augenblick hat sich noch die Stadt Mannheim mit allen Mitteln dagegen gewehrt. Aber der Festtagsschutz ist schließlich gewährt worden. Unterdessen sind von seiten der Industrie wiederum erneut starke Bedenken und Einsprüche erfolgt, auch von seiten CDU-Abgeordneter sind solche Einsprüche erfolgt. Das Staatsministerium in Stuttgart hat die Lage erneut geprüft. Wir hatten im Juli dort eine Besprechung, bei der auch Vertreter des Justizministeriums und des Kultministeriums zugegen waren. Ebenso war auch ein Vertreter des Arbeitsministeriums zugegen. Bei dieser Besprechung wurde dargelegt, daß der Gesetzgeber des Feiertagsgesetzes davon ausgegangen ist, daß der Landesbußtag ein Sonntag ist. Man kann diese Behauptung schlecht widerlegen. Wir haben geltend gemacht, wir halten unter allen Umständen an dem letzten Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag fest. Das Staatsministerium hat daraufhin erklärt: wenn das verlangt wird, so wollen wir gerne einen Entwurf zu einem Nachtragsgesetz beim Landtag einreichen, in dem ausdrücklich festgelegt wird, daß es dieser Mittwoch sein soll. Dazu ist das Staatsministerium verpflichtet — so wurde es dargelegt — damit dann, wenn dieser Mittwoch Festtagsschutz bekommt, auch die Lohnzahlung — und das ist das Entscheidende und nicht die konfessionellen Gegensätze oder konfessionelle Benachteiligung — für diesen Tag angelegt wird, d. h., daß der Arbeiter auch an diesem Tag seinen Lohn bekommt, wie er ihn an einer Reihe anderer in der Woche liegenden Festtage, wie z. B. am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, dem Ostermontag, dem Pfingstmontag usw. bekommt. Hier liegt der Schwerpunkt der Frage. Das Staatsministerium hat erklärt, wenn es auch im vorigen Jahre noch einmal gut abgegangen sei, es in diesem Jahre nicht mehr so gut abgehen werde, wenn durch eine Anordnung des Staatsministeriums oder durch eine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz der Festtagsschutz angeordnet wird. Dann wird prompt eine Klage von seiten der Industrie gegen den Staat auf Schadenersatz erfolgen. Die Mittel, die notwendig sind, um die Lohnzahlungen zu bewirken, betragen für Nordwürttemberg und Nordbaden 5,2 Millionen. Dieser Gefahr kann sich das Staatsministerium nicht aussetzen. Wir haben unterdessen wiederholt unsere Forderung erhoben und immer wieder gebeten und kategorisch erklärt: wir verlangen das. In der vorigen Woche hat wieder eine Besprechung des Kultministeriums in Stuttgart stattgefunden, bei der der Kultminister selbst im Auftrage des Kabinetts uns mitteilte, das Kabinett hätte sich erneut mit der Sache befaßt und sei bei dieser Rechtslage, auf die besonders der Justizminister hingewiesen hat, nicht in der Lage,



für dieses Jahr Festtagschutz zu gewähren. Es sollen weitere Verhandlungen stattfinden. Man wird unter Umständen versuchen, ein Gesetz einzubringen. Ob das Gesetz vom Landtag angenommen wird, ist eine ganz andere Frage. Dagegen wird sich die Industrie stellen. Die Gewerkschaft und die Sozialdemokratie werden vielleicht Gewehr bei Fuß stehen, wenn die Lohnzahlung verfügt wird. Wie das ausgeht, ist nicht zu sagen. Der Kultminister hat uns in Aussicht gestellt, daß durch den Entwurf unter Umständen eine Religions- oder Kirchen-debatte entfesselt wird. Nachdem Festtagschutz nicht gewährt wird, wurde für dieses Jahr eine Weisung an die Pfar-ämter herausgegeben, es bei einem Abendgottesdienst an diesem Mittwoch bewenden zu lassen. Soviel für Nordbaden. Für Südbaden hat der Landtag in Freiburg seinerzeit ein Gesetz beschlossen, in welchem in anerkennenswerter Weise der Buß- und Bettag, ganz gleichgültig ob die evangelische Konfession Pfarrechte hat oder nicht, Feiertagschutz bekommt. Dieses Gesetz vom 26. 2. 48 ist aber, da die französische Militärregierung Einspruch erhob, bis jetzt noch nicht verkündet. Vorige Woche noch hat das Ministerium des Innern in zwei Schreiben uns mitgeteilt, daß es leider nicht in der Lage ist, dem Tage Schutz angedeihen zu lassen, da das Gesetz noch nicht verkündet, also infolgedessen noch nicht in Kraft ist. Herr Bürgermeister Schneider hat am Montag noch mitgeteilt, daß der Herr Staatspräsident Wohlbehagen sich bemühen will, die Bedenken der Militärregierung zu zerstreuen und das Gesetz dann vielleicht noch veröffentlichen zu lassen. Wenn das geschehen sollte, dann würde der Tag ja im letzten Augenblick noch Feiertagschutz bekommen. So ist die Rechtslage in Nordbaden und Südbaden. Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich trotz dieser Rechtslage entschlossen, und das im Punkt 3 des Runderlasses ausgeführt, den Tag doch am 16. November dieses Jahres, am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, zu feiern. Er empfiehlt, in Gemeinden, wo das irgend möglich ist, einen Hauptgottesdienst vormittags abzuhalten, wo sich aber eine arbeitende Bevölkerung befindet, die leider durch die Arbeit in Anspruch genommen ist, unter Umständen den Hauptgottesdienst am Abend zu feiern. Das ist das, was ich zu der Sache zu sagen habe.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich glaube, daß die verschiedenen Telegramme und die darin enthaltenen Anregungen und Wünsche durch diese Erklärungen des Herrn Oberkirchenrates als erledigt betrachtet werden können.

Abgeordneter **Schneider**: Ich bin der Auffassung, daß die Synode ihrerseits durchaus verpflichtet ist, von hier aus noch einmal an die beiden Staatsregierungen auch durch Telegramme heranzutreten. Wir können auch so viel Geld aufbringen, wie die Gemeinde Hirschlanden oder wie die anderen heißen. Wir sollten durch Telegramme unser Erstaunen darüber zum Ausdruck bringen, daß dem evangelischen Volksteil nicht dieser Feiertagschutz an einem der höchsten Feiertage gewährt wird. Wir müssen noch einmal direkt fordern, daß die Staatsregierungen sich bemühen, das doch zu erreichen. Ich möchte das besonders für Südbaden noch einmal in den Vordergrund stellen, denn wir sind an sich der Auffassung, daß das Veto der Militärregierung, jetzt nachdem das Besatzungsstatut in Kraft ist, eigentlich nicht mehr zu Recht besteht. Ich habe noch am Montagmorgen dem Herrn Staatspräsident Wohlbehagen dies ausdrücklich erklärt und ihm gesagt, er habe die Verpflichtung, daß er bei den Vertretern der Hohen Kommissare in Freiburg dies zum Ausdruck bringen und unter allen Umständen es versuchen solle, daß er wenigstens für

diesen Tag — wenn sie nicht grundsätzlich das Veto aufheben wollen — die Genehmigung zu erwirken versucht. Ich kann mir denken, daß ein sehr klares und präzises ernstes Wort den Herrn Staatspräsidenten unterstützen könnte. Ich würde vorschlagen, ihm durch ein Telegramm nach Freiburg Hilfestellung zu geben.

Abgeordneter **D. Dr. von Diege**: Ich möchte vorschlagen, daß Synodale Schneider den Wortlaut eines solchen Telegramms aufsetzt, um es dann vielleicht heute abend abschicken zu können. Die Universität Freiburg ist gemäß der Verkündung im Vorlesungsverzeichnis am 16. November vorlesungsfrei.

Landesbischof **D. Bender**: Wir haben versucht, diesen Tag wenigstens als einen schulfreien Tag erklären zu lassen, damit unsere Kinder an dem Vormittagsgottesdienst teilnehmen können und sich auf diese Weise die Bedeutung des Tages im Bewußtsein der Familie erhält.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich frage die Synode, ob sie mit dem Vorschlag, ein Telegramm an die beiden Landesregierungen in Freiburg und Stuttgart zu richten, einverstanden ist. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt weitere Eingänge bekannt und erteilt hierauf dem Herrn Landesbischof das Wort zu einer Ansprache.

Landesbischof **D. Bender**: Es drängt mich, Sie, liebe Synodale, wissen zu lassen, daß Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich im Laufe dieses Monats noch sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern darf. Ich nehme an, daß Sie mit uns von der Kirchenleitung wohl erlauben, was diese Zeitspanne an Arbeitslast und auch Kampf für ihn umschlossen hat. Ich möchte hier meinem Mitarbeiter, Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich für die Treue und Hingebung danken, mit der er das verantwortungsvolle Amt des Justitiars unserer Kirche geführt hat. Wenn auch wir von der „geistlichen Bank“ nicht imstande sind, nach seinem Urteil die volle Bedeutung des Rechts in der Kirche und für die Kirche zu erweisen, so sind wir doch auf dem Wege, das zu lernen; denn das Recht ist in der Tat eine der Klammern, die die Seele und den Leib der Kirche zusammenhalten.

Vor allem für 2 Fakten ist unsere Kirche ihrem Justitiar zu Dank verpflichtet: für die Vorbereitung und Durchführung des Staatsvertrags 1932 kurz vor Machtübernahme durch den Nationalsozialismus und dann für den schweren und zähen Kampf um das Eigenleben der Kirche gegenüber der Finanzabteilung. Das war, wie es mir auf Schritt und Tritt aus den Akten begegnet, ein nervenbelastender täglicher Kleinkrieg, von Großkampftagen unterbrochen wie etwa jener Tag, als Herr Jäger mit seinen Helfern im Evang. Oberkirchenrat auftrat.

Bei dieser Gelegenheit soll auch einmal ausgesprochen werden, daß gerade dieses Amt, das Dr. Friedrich nun durch 25 Jahre hindurch bekleidet hat, ein nicht immer dankbares Amt ist und manche, vor allem Pfarrer, mit dem Amt des Justitiars die heimliche Vorstellung des Richters, wenn nicht des Scharfrichters verbinden. Gerade deshalb schulden wir Dr. Friedrich besonderen Dank, daß er die schwere Verantwortung als Referent der Beamten und Angestellten der kirchlichen Verwaltung mit den oft von ihm geforderten harten Maßnahmen, z. B. notwendige Kündigungen, willig auf sich nahm, unbekümmert um Tadel und Anfechtung, bis hin zu Presseangriffen. Wir danken ihm für seinen treuen und

hervorragenden Dienst und wünschen ihm noch manches Jahr in rüstiger Arbeit.

Eine andere frohe Tatsache darf ich Ihnen mitteilen: daß unser verehrter Prof. v. Dieze einen ehrenvollen Ruf nach Göttingen endgültig abgelehnt hat und also nicht nur der Freiburger Universität, sondern vor allem unserer badischen Landeskirche erhalten bleibt. Ich bin froh, daß die Gefahr, die lange über seinem und unserem Haupte schwebte, endgültig abgewendet ist und wir seine Mitarbeit in der Synode, im Erweiterten Oberkirchenrat und nun künftig auch im kleinen Verf.-Ausschuß weiterhin haben dürfen.

Wir wünschen Ihnen, lieber, verehrter Herr Professor, daß Ihnen die Landeskirche den Gegendienst tun darf, zu dem sie berufen ist und Sie das volle Heimatgefühl allezeit finden und haben mögen.

Und dann noch eine weitere erfreuliche Nachricht: Es waren über die Mittagsessenzzeit 2 Mitglieder der neu gebildeten Gesellschaft der Freunde der *E. v. Akademie* in Herrenalb hier, um mir von der Gründung dieser Gesellschaft Kenntnis zu geben und mitzuteilen, daß bereits über 100 ehemalige Teilnehmer sich gemeldet haben, und daß diese Teilnehmer für das Jahr 1950 eine Summe von 1000 DM garantiert haben. „Im Auftrage der ehemaligen Teilnehmer bitten wir“, heißt es in dem Schreiben, „der Synode unseren aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, daß die Arbeit in Herrenalb trotz der großen finanziellen Schwierigkeiten bisher aufrecht erhalten worden ist. Wir bitten ferner, heißt es weiter in dem Schreiben, der Synode dieses erfreuliche Ergebnis der Umfrage rechtzeitig vor Beschlußfassung über den Weiterbestand der Akademie in Herrenalb bekannt zu geben und hoffen, daß es die Synodalen mitverantwortlich, den Weiterbestand der Evang. Akademie in Herrenalb, die für viele Glieder unserer Landeskirche eine geistliche Heimat geworden ist, zu sichern.“

Und zuletzt muß ich mich noch eines Auftrags entledigen von der alten Synode her: Es ist bei dieser Synode ein Antrag, unterzeichnet Dr. Schmechel, Heidland, Rühlhaupt, Boest, Rühlwein, Zitt eingegangen über die Frage der *Entmythologisierung* der neutestamentlichen Verkündigung, eine Frage, die seit vielen Jahren unsere Theologie beschäftigt. Es wurde dann in der Schlußsitzung ein Antrag einstimmig angenommen dahingehend, daß dieser Antrag dem Landesbischof zur weiteren Behandlung und Bearbeitung zu überweisen wäre. In diesem Auftrag der Synode habe ich eine Anfrage an den Rat der EKD gerichtet, ob ein solches Wort von der gesamten EKD gesagt werden könne. Diese Anfrage wurde dahin beantwortet, daß ein solches die Lehre betreffendes Wort in die Zuständigkeit der einzelnen Landeskirchen falle.

Es kann nicht Aufgabe unserer Synode sein, in die Auseinandersetzung mit dem Ganzen der Bultmannschen Theologie einzutreten. Das erfordert eine gründliche, des Ernstes der von Bultmann gestellten Fragen würdige Arbeit, denn Bultmann faßt noch einmal das Ergebnis der historisch-kritischen Forschung des letzten Jahrhunderts wie in einem Brennspiegel zusammen und zwingt die kirchliche Theologie zur Verantwortung.

Es muß aber zugleich mit aller Einsicht und Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß Bultmann die aller theologischen Arbeit gezogenen Grenzen dort überschreitet, wo er zu Ergebnissen kommt, die die heilsgeschichtlichen Tatsachen auflösen. Wenn das Ereignis der Auferstehung Christi in die Region des Mythischen gerückt wird, so kann die Gemeinde

Jesu Christi dazu nur ein klares Nein sagen und ihre Pfarrer und Theologiestudenten ermahnen, bei dem apostolischen Zeugnis von der wahrhaften Auferstehung Jesu Christi zu beharren.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich darf namens der Landes-synode uns dem Glückwunsch und dem Dank anschließen, den der Herr Landesbischof dem Herrn Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich zu seinem bevorstehenden 25jährigen Dienstjubiläum als Oberkirchenrat gezollt hat. Auch wir hatten reichlich Gelegenheit, die äußerst wertvolle und stets fruchtbare Arbeit des Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich festzustellen, und wir freuen uns, daß Gott ihm Gesundheit und Kraft schenkt, diesen Tag zu erleben. Unsere herzlichsten Glückwünsche!

Ebenso gebe ich namens der Landes-synode der Freude darüber Ausdruck, daß Herr Professor von Dieze uns erhalten geblieben ist. Einen doppelten Verlust aus Freiburg hätten wir nicht ertragen können.

Wird zu den Ausführungen des Herrn Landesbischofs das Wort gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich in die Tagesordnung eintreten. Tagesordnung, Punkt 1, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Die Besetzung von Pfarrstellen“ betr. (Anlage II der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats).

Berichterstatte Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Darf ich bitten, daß Dr. Kuhn zunächst einen Überblick gibt über das, was der Ausschuß bearbeitet hat.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Dem Verfassungsausschuß sind folgende Vorlagen zur Behandlung überwiesen worden:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Die Besetzung von Pfarrstellen“ betr.“
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Die Ergänzung der Wahlordnung“ betr.“
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Die Errichtung einer evangel. Kirchengemeinde Langenbrücken“ betr.“. Letztere Vorlage wurde dem Verfassungsausschuß zusammen mit dem Finanzausschuß zugewiesen.
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Die Bildung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrates“ betr.“
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen“ betr.“. Auch diese Vorlage erfolgte an den Verfassungsausschuß zusammen mit dem Finanzausschuß.
6. Der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Vorläufige kirchliche Gesetze“ betr.“
7. Ein Antrag der Pfarrkonferenz Billingen über die Besetzung der Dekanate.
8. Zwei Eingänge betr. die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes.
9. Ein Antrag des Synodalen Dr. Schmidt betr. die Anerkennung von Semestern an deutschsprachigen Universitäten im Ausland.
10. Eine Eingabe der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Ortsverwaltung Karlsruhe, zusammen mit dem Finanzausschuß, und schließlich
11. eine Eingabe der Kirchenältesten der Gemeinde Eggenstein, die Wahl der Pfarrer betr.

Es wird zunächst Herr Professor Dr. von Dieze zum Pfarrstellengesetz und zu dem Antrag der Pfarrkonferenz über die Besetzung der Dekanate berichten. Zu den weiteren Positionen werde ich berichten, abgesehen von der Position 10, Eingabe

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, über die in der nächsten Sitzung berichtet werden wird.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. von Diege**: Hohe Synode! In den Händen der Synodalen sind die gedruckte Anlage II, die die Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrates für ein Gesetz, die Besetzung von Pfarrstellen betr. und noch einen Eventual-Entwurf in dieser Anlage auf Seite 6 enthält, ferner seit gestern abend der mit Matrize abgezogene Entwurf unseres Verfassungsausschusses, Entwurf des Verfassungsausschusses für das kirchliche Gesetz die Besetzung von Pfarrstellen betr. Den Entwürfen sind Begründungen beigegeben, in dem eben genannten Entwurf ganz kurz auf Seite 5, die ich als bekannt voraussetzen darf. Ich nehme an, daß sich die Synodalen mit diesen Begründungen schon vertraut gemacht haben.

Die Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrates in der gedruckten Anlage II ist hervorgegangen aus den Arbeiten des ständigen Verfassungsausschusses. Ich darf den Unterschied noch einmal erläutern. Der Verfassungsausschuß, in dessen Namen ich augenblicklich berichte, ist ein Ausschuß unserer Landesynode, der während der Tagung der Synode getagt hat und noch tagen wird. Der ständige kleine Verfassungsausschuß ist von der Landesynode im März 1948 zusammengekehrt worden, um die Vorarbeiten für eine erneute Grundordnung unserer Landeskirche zu leisten. Aus der Arbeit dieses ständigen kleinen Verfassungsausschusses ist nun der Inhalt des Primärentwurfes hervorgegangen. Dieser kleine ständige Verfassungsausschuß kam zu der Überzeugung, daß die Regelung der Besetzung von Pfarrstellen nicht bis zum Zustandekommen einer etwaigen neuen Grundordnung unserer Landeskirche aufgeschoben werden dürfe. Das geltende Gesetz von 1940 hat die Gemeindevahl abgeschafft. Es hat einige wertvolle Dienste geleistet, aber für die Zukunft wird in unserer Landeskirche allgemein eine neue Regelung gewünscht. Es wird überwiegend gewünscht, daß eine Gemeindevahl wieder eingeführt werden soll. Für diese Wiedereinführung der Gemeindevahl hat sich auch die große Mehrheit der Bezirksynoden ausgesprochen, ohne allerdings zu der Frage Stellung nehmen zu können, wie sich dann der Wählerkörper zusammensetzt, ob insbesondere die Gemeindevertretung die Wahl vollziehen soll, oder ob sämtliche in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder wahlberechtigt sein sollen, oder sonst irgend eine Änderung ins Auge gefaßt werden soll. Der ständige kleine Verfassungsausschuß hat die Wahl durch alle in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder vorgeschlagen, so wie sie in den Primärentwurf übergegangen ist. Er hat die Gemeindevahl allerdings nicht so aufgefaßt, als ob damit die einzelne Gemeinde ihren Pfarrer in seine Stelle berufe, sondern die Berufung durch den Landesbischof als unserer Auffassung vom Pfarramte entsprechend angesehen. Die Gemeindevahl soll nur eine Form für das Zusammenwirken von Landeskirche und Gemeinde bei der Besetzung von Pfarrstellen sein. Der Erweiterte Oberkirchenrat hat nun also diesen Entwurf des ständigen kleinen Verfassungsausschusses mit geringen Änderungen der Synode vorgelegt. Auf Anregung eines synodalen Mitgliedes hat er noch einen Eventual-Entwurf hinzugefügt, der auf Seite 6 der gedruckten Anlage II uns bekanntgegeben worden ist. Dieser Eventual-Entwurf sieht nicht die Gemeindevahl vor, vielmehr will er die Mitwirkung der Gemeinde gegenüber dem jetzigen Zustand durch vorherige Prüfungnahme des Oberkirchenrates mit der Gemeinde und durch eine erweiterte

Möglichkeit des Einspruches herbeiführen. Der Verfassungsausschuß der Landesynode, für den ich augenblicklich berichte, hat sich einstimmig für die Gemeindevahl entschieden, er hat aber mit Mehrheit auch die vom ständigen kleinen Verfassungsausschuß ausgearbeitete, in den Primärentwurf übergegangene Wahl durch alle in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder abgelehnt. Sein Entwurf, der mit Matrize abgezogen und gestern abend verteilt worden ist, enthält infolgedessen die Gemeindevahl; aber nicht durch alle in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder, sondern durch die Gemeindevertretung. Daher weichen die Bestimmungen des Abschnittes II von denen des Primärentwurfes wesentlich ab. Sie sehen, der Entwurf ist gegliedert in I. Allgemeine Bestimmungen, II. Besetzung durch Gemeindevahl, III. Besetzung durch die Kirchenleitung, IV. Besetzung von Patronatspfarrstellen, V. Übergangs- und Durchführungsbestimmungen. Im Abschnitt II „Besetzung durch Gemeindevahl“ liegen die entscheidenden Abweichungen gegenüber dem Primärentwurf der gedruckten Anlage II. In den Abschnitten III—V ist der Primärentwurf fast wörtlich übernommen worden. Im Abschnitt I ist er durch den jetzigen § 3 ergänzt worden, der die vorherige Besprechung des Diakons mit der Gemeindevertretung vorsieht. Diese Bestimmung ist dem Eventual-Entwurf entnommen worden.

Bei unseren Arbeiten und Aussprachen suchten wir zu überzeugen und zu nutzen, was der Herr Landesbischof schon im Erweiterten Oberkirchenrat und auch hier in unserem Verfassungsausschuß ausgesprochen hat:

1. Die Entscheidung für oder gegen die Gemeindevahl, für diese oder jene Form der Gemeindevahl, ist keine Sache des Bekenntnisses. Wir haben es bei all diesen Einzelheiten der Entwürfe nicht nichts zu tun, was unser Gewissen im Sinne also einer Bekenntnisfrage zu beschweren braucht.
2. Es kommt darauf an, ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen allen Beteiligten, allen Instanzen — wenn ich so sagen darf — zu ermöglichen und zu fördern. Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Kirchenleitung und Gemeinden, sowie innerhalb der Gemeinden, etwa zwischen Gemeindevertretung und der Gesamtheit aller in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder darf also nicht auf Mißtrauen gegründet sein, sondern muß ein solches Vertrauen schon voraussetzen, um es weiter entwickeln und fördern zu können.

Zu den wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes möchte ich jetzt noch einige Bemerkungen machen und dann vorschlagen, daß wir die Gelegenheit zu einer Aussprache wahrnehmen.

Zum Abschnitt I:

§ 1 besagt: Die Landeskirche beruft den Pfarrer durch den Landesbischof,

§ 2 enthält die Vorschriften über die Ausschreibung der Pfarrstellen und die Abgrenzung der zugelassenen Bewerber,

§ 3 schreibt vor, daß schon während der Bewerbungsfrist, ehe die Bewerbungen eingegangen sind, eine Besprechung zwischen dem Oberkirchenrat und den Gemeindevertretern unter Hinzuziehung des Dekans stattfindet. Die Allgemeinen Bestimmungen gelten also auch für die Fälle, in denen nicht die Besetzung durch Gemeindevahl nach Abschnitt II vorgeht.

## Zum Abschnitt II:

Normalerweise wählt, wenn dieser Abschnitt so Gesetz wird, der DK aus der Zahl der Bewerber 3 geeignete Bewerber aus und schlägt sie der Gemeinde vor. Die Gemeinde hat sich über die vorgeschlagenen Bewerber gewissenhaft zu unterrichten. Sie kann dazu entweder ein sog. „Abhörverfahren“ oder die Einladung zu einem Hauptgottesdienst benutzen oder irgend etwas anderes. Die Gemeindevertretung kann dann noch auf die Wahl verzichten. Tut sie das nicht, so ist für eine gültige Wahl die Mehrheit aller Gemeindeglieder in der Regel also erforderlich. Auf die Einzelfälle gehe ich jetzt noch nicht ein. Der gültig Gewählte wird, wenn die Wahl nicht angefochten wird, dann vom Landesbischof berufen.

## Zum Abschnitt III:

Die Bestimmungen über die landeskirchlichen Pfarrstellen und über die Patronatspfarrstellen, d. i. also § 14 für Patronatspfarrstellen und § 11 Ziff 2d) für landeskirchliche Pfarrstellen, sind durch die Sache oder durch vorliegende Verpflichtungen geboten.

Nach § 11, 1a sollen bis zu 15 Stellen jährlich durch den Landesbischof ohne Gemeindevahl besetzt werden können. Das ist erheblich weniger als bei einem alternierenden Verfahren, d. h. also Besetzung durch Landesbischof und Gemeindevahl, wie es in der Altpreuß. Union üblich war. Eine nicht geringe Anzahl, die unmittelbar durch den Landesbischof besetzt werden können, ist heutzutage geradezu unentbehrlich. Es gilt manchmal auch, das Pfarrhaus nicht leerstehen zu lassen, damit es nicht vom Wohnungsamt beschlagnahmt wird. Wegen der Eilbedürftigkeit in diesen Fällen ist dann auch nicht die Anhörung des Erweiterten DK vorgeesehen, sondern, wie Sie aus § 11 ersieht können, bei Ziff. 1 die Anhörung des Ev. DK und bei Ziff. 2 die Anhörung des Erweit. DK. Also bis zu 15 Stellen ist wegen Eilbedürftigkeit nicht die Anhörung des Erweit. DK vorgeesehen, der im übrigen bei den vom Landesbischof zu besetzenden Pfarrstellen vorher gehört wird.

Zu den vom Landesbischof zu besetzenden Pfarrstellen gehören nach § 11 Ziff. 2b auch diejenigen, deren Inhaber mit dem Amt des Dekans betraut werden sollen. Im Zusammenhange mit dieser Bestimmung haben wir die Eingabe beraten, die von Pfarrern des Kirchenbezirks Hornberg unterm 24. Oktober der Landesynode zugestellt worden ist mit dem Antrag, die Synode wolle die Mitwirkung der Bez. Synoden bei der Bestellung der Dekane beschließen, und die nachher ausdrücklich davon spricht, daß auch die Ernennung des Dekans nach brüderlicher Anhörung der Kirchengemeinden geschehen möge. Der Verf.-Ausschuß konnte in der jetzigen Tagung hierzu noch nicht Stellung nehmen. Er ist der Überzeugung, daß sie eine gründliche Prüfung erfordert, auch in der Richtung, ob entsprechend der in Bayern gültigen Regelung etwa der Dekan durch den Landesbischof zu ernennen, aber sein Stellvertreter von der Bezirksamode zu wählen sei. Wir beantragen die Überweisung dieser Eingabe von Pfarrern des Kirchenbezirks Hornberg an den ständigen Verfassungsausschuß, weil dieser ja früher wieder zusammengetreten wird als der Verfassungsausschuß, der erst bei der nächsten Tagung der Synode wieder zusammenkommen kann.

Gehe nun die einzelnen §§ des Entwurfs durchgesprochen werden, möchte ich anregen, jetzt eine Aussprache über die im gegebenen Bericht vorgetragene Grundlinien des Entwurfs zu ermöglichen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich danke Herrn Prof. v. Diege für seine allgemeinen Ausführungen und eröffne die Dis-

kussion und zwar in Form einer Generaldebatte über die Grundgedanken des Entwurfs. Ich bitte davon abzusehen, die einzelnen Paragraphen zu kritisieren. Daran werden wir noch besonders kommen, wenn ich die einzelnen Paragraphen nach der Geschäftsordnung aufrufe.

Liegt Wortmeldung vor zur allgemeinen Diskussion?

Es scheint niemand den Wunsch zu haben, sich im allgemeinen zu äußern. Ich darf daraus schließen, daß die allgemeinen Gedanken des Entwurfs von Ihnen gebilligt werden.

Nun kommen wir zur Spezialberatung. Ich habe nach der Geschäftsordnung nicht die gedruckte Vorlage des DK, sondern den Antrag des Verfassungsausschusses zur Grundlage der Arbeitsordnung zu nehmen.

Zunächst die Überschrift: „Kirchliches Gesetz die Besetzung von Pfarrstellen betr.“ Wird hierzu etwas geäußert?

Dann Einleitung und § 1.

Abgeordneter Zitt: Ich bitte um eine authentische Interpretation des Nebensatzes: „in deren Auftrag er steht“. Ich halte es nicht für richtig, diesen Nebensatz in diesen Zusammenhang zu stellen, einmal, weil damit eine Vorentscheidung gefällt ist über das, was vielleicht in der Grundordnung über das Pfarramt zu sagen ist, und zum zweiten, weil mit diesem Nebensatz das Recht der Mitwirkung der Landeskirche und ihrer Leitung in besonderer Weise akzentuiert ist, während das bei dem Recht der Gemeinde in dem ganzen Gesetz nicht der Fall ist.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Hier ist zu der Frage Stellung genommen: Ist der Pfarrer ein Bediensteter der Gemeinde, in der er steht, der er zu dienen hat, oder ist es nicht vielmehr so, daß er ein Diener der Gesamtkirche, hier der Landeskirche, ist mit dem besonderen Auftrag, in der Gemeinde, in der er und von der er gewählt ist, zu wirken. Wir stehen auf dem letzteren Standpunkt. Und ich möchte betonen, daß dies nicht nur ein irgendwie lutherisch-konfessioneller Standpunkt ist, sondern daß dies weithin die Auffassung ist. Es scheint hier auch angeregt zu sein das jetzt doch immer mehr in den Vordergrund tretende Problem: Gemeinde und Landeskirche. Geht man davon aus, daß die Gemeinde als die Verwirklichung des Leibes Christi die Kirche ist und die Landeskirche nicht mehr eigentlich Kirche in diesem Sinn ist, dann ist der Pfarrer ein Bediensteter der Gemeinde, und dann müßte das ganze Pfarrstellenbesetzungsgesetz und die ganze Rechtsstellung des Pfarrers eine grundsätzlich andere sein, als sie heute ist. Geht man aber davon aus, daß zwar die Gemeinde auch eine Erscheinungsform des Leibes Christi ist, aber nicht sie allein, sondern auch die Gemeinlichkeit, die Summe der Gemeinden, das Zusammensein der Gemeinden in einer Landeskirche ebenso der Leib Christi ist, dann ist auch der Pfarrer nicht nur ein Diener dieser Gemeinde, sondern indem er dieser Gemeinde dient, dient er zugleich der gesamten Kirche, und er dient auch hinaus über die Landeskirche der gesamten Kirche, die über die ganze Welt geht.

Das scheint mir die Frage zu sein, die durch den Herrn Synodalen Zitt hier angeregt ist.

Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Ich habe die Frage in einem anderen und engeren Sinn verstanden, nämlich in folgendem: Ist es notwendig, in einem Gesetzentwurf, der ja nun noch nicht die gesamte Grundordnung der Landeskirche festlegen soll, sondern nur diese eine Materie regeln soll, einen solchen Nebensatz aufzunehmen, der in einer ganz bestimmten Rich-

tung einen Agent verleiht. Und mir scheint, — ich sage offen, ich habe das bisher nicht genügend bedacht und durchdacht — daß wir in diesem Gesetz diesen Nebensatz entbehren könnten und sogar entbehren sollten. Meine Frage wäre, ob sich an dem weiteren Inhalt dieses Gesetzes irgendetwas ändert, wenn wir diesen Nebensatz streichen?

Abgeordneter **D. Supfeld**: Ich nehme Anstoß an dem Wort „in deren Auftrag er steht“. Denn der Pfarrer steht nicht im Auftrag der Landeskirche, er ist auch nicht Bediensteter der Gemeinde, sondern der Pfarrer steht im Auftrag des Herrn der Kirche an der Gemeinde innerhalb der Landeskirche. Man muß diesen Satz einfach streichen, weil er theologisch nicht zu rechtfertigen ist.

Landesbischof **D. Bender**: Ohne auf dies Kapitel der Theologie einzugehen, will ich nur daran erinnern, daß wir unterscheiden zwischen der *vocatio mediata* und der *vocatio immediata*, d. h. der mittelbaren und unmittelbaren Berufung, als zweier unerläßlicher Arten von Berufung. Ich hätte diesem Satz nicht dieses Gewicht gegeben, das ihm eben gegeben worden ist. Ich denke einfach, daß es dem Pfarrer einen gewissen inneren und äußeren Schutz verleiht, wenn er in seiner Gemeinde steht und weiß: ich habe meinen Auftrag nicht von der Gemeinde, sondern von der Kirche. Das wird aktuell in solchen Momenten, wo der Pfarrer über dem Worte Gottes in einen Widerspruch mit der Gemeinde tritt. Dann muß er wissen, warum er diesen Widerspruch aushalten darf. Es mag ihm dann eine gute tröstliche Erinnerung sein, daß er von dem Ganzen der Kirche berufen ist.

Abgeordneter **Zitt**: Ich kann dem, was der Herr Landesbischof eben sagte, vollkommen zustimmen. Ich würde auch in solchen Augenblicken dieses Trostes bedürfen. Aber der Skopus meiner Ausführungen war der, daß wir in diesem Zusammenhange hier auf diesen Satz verzichten, wie es auch Herr Professor von Diege aufgefaßt hat. Ich glaube, er ist nicht notwendig und hat bereits gezeigt, daß er in seiner Formulierung problematisch ist. Ich halte es nicht für notwendig, daß dieser problematische Nebensatz das Gesetz belastet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich stelle fest, daß Abgeordneter Zitt beantragt, daß im § 1, letzter Absatz, „in deren Auftrag er steht“ gestrichen werden soll.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich kann diesem Antrag nicht zustimmen. Mit allem Nachdruck erinnere ich daran, wie wichtig es ist, daß der Pfarrer den Auftrag nicht von der Gemeinde erhält, sondern den äußeren Auftrag, die äußere Berufung, durch die Landeskirche.

Abgeordneter **Kühlewein**: Diesem Anliegen ist durch den ersten Satz im § 1 doch bereits entsprochen!

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich stelle noch einmal fest: der Antrag Zitt lautet, „in deren Auftrag er steht“ im Satz 2 zu streichen. Dem ist entgegenzuhalten, daß dasselbe schon im Satz 1 des § 1 ausgedrückt ist, und man kann aus diesen Ausführungen schließen, man könne um so eher es im letzten Satz entbehren.

Abgeordneter **D. Supfeld**: Das ist etwas, an das wir bei der Ausarbeitung nicht gedacht haben, und ich bitte, den Nebensatz zu streichen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich bringe den Abänderungsantrag Zitt zur Abstimmung. Er wird mit 29 gegen 11 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Der ganze § 1 wird einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 2.

Abgeordneter **D. Supfeld**: Ich möchte eine Frage stellen. Es könnte sein, daß unter Umständen eine Pfarrstelle eine besondere Bedeutung hat. Ist damit im Grunde doch ausgeschlossen, daß sich z. B. eine bedeutende Pfarrerpersönlichkeit aus einer anderen Landeskirche auf eine solche Stelle melden darf? Das würde ich grundsätzlich bedauern.

Abgeordneter **Dr. von Diege**: Wir haben diese Frage auch im Ausschuß erörtert. Ich glaube, wir können diese Bedenken beruhigen. Es ist nämlich dann möglich — nach dem, was wir vom Oberkirchenrat gehört haben —, daß dieser Pfarrer dann seine Bewerbung nicht eher einreicht, bis er unter die Pfarrkandidaten der badischen Landeskirche aufgenommen ist.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich weiß nicht, ob Herr Professor Supfeld mit dieser Erläuterung zufrieden ist. Das würde zur Folge haben, daß derjenige, der sich bewerben will, eine Eingabe um Aufnahme unter die Pfarrkandidaten machen muß. Ich stelle anheim, Gegenantrag zu stellen.

Abgeordneter **D. Supfeld**: Ich bin nicht ganz befriedigt. Wenn es sich um eine ganz bedeutende Persönlichkeit handelt, wird diese einige Hemmungen haben, sich unter die Pfarrkandidaten rechnen zu lassen. Die Situation ist denkbar, daß für eine bestimmte Stelle nicht der geeignete Mann vorhanden ist und man sich einen Pfarrer aus einer anderen Kirche holen muß. Könnte man nicht durch Ersetzung des Wortes „nur“ durch das Wort „in der Regel“ die Sache etwas auflockern, damit wir nicht auf einmal vor einer Lage stehen, die durch diesen Paragraphen nicht zu lösen ist?

Abgeordneter **Dr. von Diege**: Auf der einen Seite ist die Möglichkeit, wenn dieses „nur“ wegfällt, daß sich jeder Pfarrer einer auswärtigen Kirche hier melden könnte und daß die Bewerbungen ins Unübersehbare anschwellen würden. Auf der anderen Seite die Gefahr, daß sich durch die Bestimmung, wie sie hier gefaßt ist, und den nicht ganz ermunternden Ausdruck „unter die Pfarrkandidaten“ jemand, den man gerne haben möchte, abschrecken lassen könnte. Vielleicht könnte man die Bestimmung dahingehend ergänzen: „Bewerben kann sich nur, wer unter die Pfarrkandidaten und Pfarrer aufgenommen oder vom Landesbischof und Ev. Oberkirchenrat zur Bewerbung aufgefördert wird.“

Abgeordneter **D. Supfeld**: Dagegen habe ich nichts. Dann haben wir auf jeden Fall das offene Tor. Wenn dies nämlich nicht da steht, kann man doch beispielsweise einem Anrufer nicht zumuten, melde dich unter die Pfarrkandidaten. Es würde durch diese Formulierung erreicht werden, daß ein solcher Mann, den wir haben möchten, sich bewirbt.

Abgeordneter **Dr. Varner**: Vielleicht darf ich noch darauf hinweisen, daß die Landeskirche die Möglichkeit haben muß, den Bewerber auf seine Stellung zum Bekenntnisstand der Kirche prüfen zu können. Nach § 5 der Verfassung der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens ist von der Landeskirche aus diese Bestimmung gegeben. Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heilsgeschichte nach dem Bekenntnis der Landeskirche verkünden.

Landesbischof **D. Bender**: Ich muß sagen, daß wir das geübt haben bei unseren Pfarrern, die wir aus den Ostkirchen bei uns aufgenommen haben. Sie wurden schriftlich gefragt, und sie mußten schriftlich auf diese Frage Antwort geben.

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Dann darf ich jetzt den förmlichen Antrag stellen, bei § 2 Abs. 3 die Worte hinzuzufügen: „oder vom Landesbischof zur Bewerbung aufgefordert ist“.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte Sie fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn nicht die Aufforderung vom Herrn Landesbischof, sondern vom Evang. Oberkirchenrat vorgehen wird, weil der Herr Landesbischof die Berufung hat nach § 1 Abs. 1, und mir scheint es zu viel zu sein, wenn der Landesbischof zur Bewerbung auffordert und dann noch folgt: aber nun ist noch fraglich, ob du berufen wirst. Es ist wohl besser, der OA fordert zur Bewerbung auf, und der Landesbischof hat dann freie Hand zur Berufung.

Landesbischof **D. Bender**: In dem Arbeitsverhältnis, in dem wir als Kollegium stehen, ist es unmöglich, daß der OA einen Pfarrer beruft, den ich ablehnen müßte; denn wir fassen alle Beschlüsse gemeinsam.

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Also sagen wir: „vom Evang. Oberkirchenrat“.

Präsident **Dr. Umhauer**: Der Antrag von Dieze geht also dahin, daß Abs. 3 folgenden Zusatz erhält: „oder vom Evang. Oberkirchenrat zur Bewerbung aufgefordert ist“. Es würde dann Ziffer 3 heißen:

„Bewerben kann sich nur, wer unter die Pfarrkandidaten oder die Pfarrer der Landeskirche aufgenommen oder vom Evang. Oberkirchenrat zur Bewerbung aufgefordert ist.“

Abgeordneter **Frank**: Eine formale Sache: Die Bewerbung ist nur beim Oberkirchenrat anzuzeigen und nicht auch dem Dekanat. Sollte das nicht noch eingefügt werden? Früher stand das auch im Gesetz: Die Bewerbung ist beim OA einzureichen und dem Dekanat anzuzeigen.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Es ist beabsichtigt, diese Dinge in die Durchführungsverordnung hereinzunehmen, damit das Gesetz nicht zu sehr belastet ist. Es werden noch mehr Dinge in die Durchführungsverordnung hereinkommen.

§ 2 wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zu § 3:

„Während der Bewerbungsfrist bespricht der Evang. Oberkirchenrat mit dem Kirchengemeinderat, bei den Gemeinden mit mehreren Pfarreien (geteilte Kirchengemeinden) mit dem Ältestenkreis (Sprengelrat) der zu besetzenden Pfarrstelle unter Zuziehung des Dekans den Zustand der Gemeinde, ihre Bedürfnisse und ihre Wünsche über den zu berufenden Pfarrer.“

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte abzustimmen.

§ 3 wird einstimmig angenommen.

Der § 4 lautet:

„1. Nach Ablauf der Meldefrist entscheidet der Ev. Oberkirchenrat, welche Bewerber für die zu besetzende Pfarrstelle geeignet sind, und schlägt drei geeignete Bewerber der Gemeinde vor. Haben sich nur zwei geeignete Bewerber gemeldet, so werden sie der Gemeinde vorgeschlagen. 2. Hat sich niemand oder nur ein Bewerber gemeldet, oder ist nach der Auffassung des Erweit. Ev. Oberkirchenrats keiner oder nur ein Bewerber für das Pfarramt geeignet, so erfolgt die Besetzung nach Abschnitt III des Gesetzes. Die Gemeinde ist darüber zu verständigen. Bittet sie um eine nochmalige Ausschreibung, so entspricht der Ev. Oberkirchenrat dieser Bitte, wenn er begründete Aussicht auf Erfolg sieht.“

§ 4 wird einstimmig angenommen.

Es folgt § 5:

„1. Über die Personen und über die Amtstätigkeit der vorgeschlagenen Bewerber hat sich der Kirchengemeinderat (bzw. der Ältestenkreis) in geeigneter Weise zu unterrichten. Er kann hierfür die Bewerber zur Abhaltung eines Gottesdienstes einladen oder Vertreter in die Gemeinden der Bewerber entsenden. 2. Der Kirchengemeinderat (bzw. der Ältestenkreis) kann auf die Wahl verzichten. Hierfür ist die Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.“

§ 5 löst eine längere Diskussion in freier Rede aus, während der Präsident **Dr. Umhauer** auf größere Konzentration auf das Wesentliche drängt.

Die Abgeordneten **Dr. Lüdemann** und **Zitt** beanstanden den 2. Satz in Abs. 1 mit der Begründung, daß das Abhören eines Pfarrers in seiner eigenen Gemeinde zu Mißbräuchen führen und eine Probepredigt u. U. eine große Belastung für einen Pfarrer sein kann.

Die Abgeordneten **Uhrig** und **Dr. Kuhn** betrachten diesen Satz nur als zwei Möglichkeiten unter anderen für eine geeignete Unterrichtung über die Person des Bewerbers.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich** spricht sich für die Beibehaltung dieses Satzes aus, weil er klar die Rechte und Pflichten des Pfarrers umreißt.

Zu Absatz 2 erbittet Abgeordneter **Zitt** eine Klärung des Begriffes „Mehrheit“. Er hält  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeinderates für nötig, während die Abgeordneten **D. Dr. von Dieze** und **Dr. Kuhn** für die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeinderates eintreten.

Abgeordneter **Zitt** stellt Antrag auf  $\frac{2}{3}$  Mehrheit — der Antrag wird abgelehnt.

Die Abstimmung über § 5 in der Fassung der Vorlage des Ausschusses ergibt bei einer Enthaltung Annahme von § 5.

Im Verlauf der Debatte wendet sich Abgeordneter **Schneider** dagegen, daß Wortmeldungen übergangen werden. Zu den §§ 17 und 18 der Geschäftsordnung wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, daß sich der Ältestenrat gelegentlich mit deren Handhabung befassen soll.

Präsident **Dr. Umhauer** hält es für angebracht, bis dahin noch bei Antrag auf Schluß der Debatte zu fragen, ob Wortmeldungen vorliegen.

Es folgt § 6:

„Die Wahl wird vorgenommen von dem Kirchengemeinderat, in den Gemeinden mit mehreren Pfarreien von dem Ältestenkreis der zu besetzenden Pfarrei und dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.“

Vor der Vornahme der Wahl hat der Ältestenkreis den Kirchengemeinderat anzuhören.“

Abgeordneter **Lindenbach**: Mit dieser Fassung bin ich nicht ganz einverstanden. Es wäre mir persönlich und auch vielen Freunden viel lieber gewesen, die Gemeinde hätte gewählt, genau wie es in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen war: Wahl durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder. Ich stelle deshalb den Antrag: diesen § 6 dahin abzuändern, daß die Wahl des Pfarrers vorgenommen wird von sämtlichen in die Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern.

Es folgen nun in freier Rede Erwägungen für und gegen diesen Antrag.

Abgeordneter **Frank** stimmt dem Antrag **Lindenbach** zu mit dem Hinweis, daß die Verantwortung für den zahlenmäßig oft kleinen Kirchengemeinderat zu groß sei. Es entstände die

Gefahr des Verzichtes auf die Wahl, was einer Flucht vor der Verantwortung Vorschub leiste.

Abgeordneter **Kühlerwein** fügt hinzu, daß nach der Wahlordnung den Gemeinden die Verantwortung für das geistliche Leben auferlegt wird; daß ihnen dann aber auch das wichtigste geistliche Recht, das der Pfarrwahl gegeben werden müsse. Wenn die Gemeinden dafür nicht mündig seien, so müßten sie dafür erzogen werden.

Präsident **Dr. Umhauer** zieht eine — sich seiner Auffassung nach aus dem Antrag Lindenbacher ergebende — Änderung der Vorlage des Ausschusses in Betracht.

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze** schlägt kurze Ausschusssitzung vor, die im wesentlichen den Primärentwurf wiederherstellen könnte.

Gegen den Antrag Lindenbach spricht Abgeordneter **Bernlehr** unter Hinweis auf frühere Erfahrungen mit der Gefahr der Machtkämpfe zwischen Einzelnen und Gruppen in den Gemeinden, die sogar unter Umständen politischen Einschlag bekommen können.

Abgeordneter **Uhrig** schließt sich diesem Hinweis auf mögliche Mißstände bei den Gemeinden an, er befürwortet, den Ältesten die Verantwortung aufzuerlegen.

Abgeordneter **Siegel**, der selbst Ältester ist, ist für die Wahl durch die Ältesten, weil die ganze Gemeinde die Verantwortung nicht auf sich nehmen kann.

Abgeordneter **Rücklin** ist im Grunde für den Eventual-Entwurf des Oberkirchenrates, dessen Grundzug vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Kirchenleitung und Gemeinde ist und der Abneigung vieler Leute gegen ein Wahlstatut entgegenkommt. Doch spricht er sich für Annahme der Fassung des Verfassungsausschusses aus, da die Ältesten einmal die Vertrauensleute der Gemeinde sind und andererseits die Verantwortung mit der Kirchenleitung teilen, die ihnen die Pfarrer nach reiflicher Überlegung zur Wahl stellt, die sie für geeignet hält.

Abgeordneter **D. Puffeld** ist gegen den Eventual-Entwurf und für die Beteiligung der Gemeinde durch die Stimmen der Ältesten. Dieser Ansicht schließt sich auch Abgeordneter **Uhl** an ebenso wie Abgeordneter **Schneider**, der vor der Möglichkeit subjektiver Beurteilung durch die einzelnen Gemeindeglieder warnt, während der Kirchengemeinderat alle Voraussetzungen objektiver Einstellung zu den vorgeschlagenen Bewerbern hat, weil er in jeder Weise Erkundigungen einziehen kann.

Die Abgeordneten **Auser** und **Töpfer** sprechen sich nach eigenen Erfahrungen für die Wahl durch die Ältesten aus.

Abgeordneter **Lindenbach** zieht daraufhin seinen Antrag zurück, und Abgeordneter **Dr. Kuhn** berichtet, daß der Bezirksynode in Mannheim zunächst ein Antrag im Sinne des Primärantrages vorgelegen hätte, und sie sich all den Einwänden, die auch jetzt die Synodalen vorgebracht hätten, nicht hätte entziehen können und sich dann für die Wahl durch die Ältesten ausgesprochen hätte. Er begrüßt daher die Zurücknahme des Antrages Lindenbach.

Abgeordneter **Schweihart**: Die Argumente, die für die Wahl der Pfarrer durch die Ältesten sprechen, sind in reicher Fülle vorgetragen worden. Im Gegensatz dazu möchte ich nur eine, aber wesentliche Frage stellen. Es ist klar: die Ältesten sind die Vertrauensleute der Gemeinde, sie sind neben dem Pfarrer für das geistliche Leben in der Gemeinde verantwortlich. Wenn nun die Ältesten wieder bestellt werden müssen,

so müssen sie von der Gemeinde gewählt werden. Die Quelle des Ältestenamtes ist und bleibt die Gemeinde und zwar die wahlfähige Gemeinde. Warum soll dann nicht auch bei der Pfarrstellenbesetzung dieselbe Quelle außer der Kirchenleitung entscheidend sein? Warum soll nicht die Gemeinde ihren Pfarrer wählen? Ich kann nur sagen: „Zurück zu den Quellen!“

Abgeordneter **Schneider**: Die Ältesten kennen die eigene Gemeinde.

Abgeordneter **Uhrig**: Ich bin eben darauf aufmerksam gemacht worden, daß es hier an der Zeit wäre, die Frage zu klären, Entwurf der Kommission oder Eventualentwurf des Erweiterten Oberkirchenrats. Ich möchte beantragen, festzustellen, ob eine Gesamtabstimmung erfolgt. Soweit ich unterrichtet bin, muß sie erfolgen über das Gesetz.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es wird natürlich, nachdem über jede einzelne Bestimmung des Gesetzes abgestimmt ist, noch eine Generalabstimmung zum Schluß kommen. So ist die Geschäftsordnung; sachlich muß sie vorgenommen werden.

Ich habe nach der Geschäftsordnung den Antrag der Kommission zur Grundlage der Beratung und Abstimmung zu machen. Wenn dieser Antrag des Ausschusses abgelehnt werden sollte im Ganzen, so ist ein Vakuum, so muß entweder vom Oberkirchenrat oder von einem der Synodalen der Antrag gestellt werden, nun den Hauptentwurf oder den Eventualentwurf zum Gegenstand der Beratung zu machen.

Abgeordneter **Schneider**: Zur Geschäftsordnung! Herr Präsident, ich bezweifle die Richtigkeit Ihrer Auffassung. Die Gesetzesvorlage an die Synode ist doch die Druckvorlage. Und der beratende Ausschuss, der mit der Vorbereitung beauftragte Ausschuss, kann zwar einen Gegenorschlag machen, er kann aber nicht einfach der Synode die Abstimmung über die ursprüngliche Gesetzesvorlage der Kirchenleitung wegnehmen. Das scheint mir unmöglich zu sein, sondern wir müßten, glaube ich, wenn wir auf die Druckvorlage, den Eventualentwurf, zurückkommen wollten, diesen hektographierten Entwurf ablehnen. Damit wäre die Druckvorlage wiederum in Kraft gesetzt. Wir könnten dann sofort darüber die Diskussion halten und abstimmen, weil ja der Verfassungsausschuss einen anderen Entwurf schon ausgearbeitet hatte, der aber der Ablehnung anheimfiel. Oder wir könnten die Sache noch einmal an den Ausschuss unter den neuen Gesichtspunkten zurückzuweisen. Aber daß eine Gesetzesvorlage der Kirchenleitung, die der Synode vorgelegt ist, durch einen Ausschuss als erledigt betrachtet werden kann, könnte ich nicht verstehen.

Präsident **Dr. Umhauer** verweist auf § 22 der Geschäftsordnung, den er vorliest:

„(1) Bei Gesetzesentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Artikel und Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt von den entsprechenden Abschnitten des Kirchenhaushaltes. Außerdem findet eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt.“

(2) Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuss erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage oder dem ursprünglichen Antrag vorschlägt, an deren Stelle.“

Abgeordneter **Schneider**: Soweit ist es richtig. Wird aber

dieser Änderungsantrag abgelehnt, dann tritt das Gesetz automatisch wieder in seine Rechte. Wird er angenommen, dann ist das Gesetz mit diesen Abänderungen in Wirklichkeit auch zur Annahme gelangt. Aber einfach das Gesetz von vornherein als erledigt zu betrachten, weil wir uns über diesen Antrag aussprechen, ist nicht vorgesehen.

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Ich hatte die Anregung gegeben, daß nach dem Bericht über die Grundlinien noch eine Aussprache stattfinden möchte vor der Einzelberatung. Ich hatte gehofft, daß in diesem Stadium, worum es jetzt geht, zur Entscheidung kommen sollte: entweder Eventualentwurf ohne Gemeindevahl oder Gemeindevahl in Form durch die Gemeindevertretung, wie es der Ausschufentwurf vorsieht, oder Gemeindevahl in Form durch alle in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder, wie es der Primärentwurf des Entw. Nr. 1 vorsieht.

Ich möchte anregen, daß wir jetzt eine möglichst baldige Klärung hierüber herbeiführen. Ich glaube, wir sind soweit, daß wir darüber abstimmen können, ob der Eventualentwurf ohne Gemeindevahl unserer weiteren Arbeit zugrundegelegt werden soll, oder also die ganze Vorlage dem Ausschuf zurückgegeben werden soll mit dem Auftrag, diesen Eventualentwurf zugrunde zu legen. So ist es praktisch wohl am besten, daß über einen solchen Antrag jetzt schon abgestimmt werden könnte. Dann gewinnen wir viel: entweder Eventualentwurf ohne Gemeindevahl oder mit Gemeindevahl. Dann stehen wir, wie ich vermute, nach dem bisher Gesagten, wenn Eventualentwurf abgelehnt wird, also für Gemeindevahl das Totum, vor der Frage: Wahl durch Gemeindevertretung oder durch alle einzelnen Gemeindeglieder. Und darüber würde wahrscheinlich zweckmäßigerweise eine Aussprache, die noch nicht zu Ende zu sein scheint, noch zu vollziehen sein. Aber dann würde ich auch bitten, darüber noch eine Aussprache stattfinden zu lassen. Ich würde bedauern, wenn der Antrag von vornherein nicht nochmals aufgenommen würde. In diesem entscheidenden Punkt des Gesetzes müßten wir eine Klärung haben. Und ich bin gerne bereit, auch jetzt, ehe über den Eventualentwurf abgestimmt wird, — und ich glaube, der Zustimmung aller Mitarbeiter gewiß zu sein — auch was uns im Ausschuf intern beschäftigt hat, auch die Auffassung jedes Einzelnen auszubreiten, damit die Mitglieder der Synode sich ein vollständiges Urteil darüber bilden können, ehe wir abstimmen. Aber ich glaube, daß wir über diesen wichtigsten Teil des Gesetzes ein klares Urteil schaffen müssen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich stimme dem, was Prof. von Dieze gesagt hat, völlig bei. Das ist der einzige Weg, den wir beschreiten können. Entweder Vorlage des Verf.-Ausschufes annehmen, oder die Sache an der Verf.-Ausschuf zurückverweisen zur nochmaligen Prüfung mit einer bestimmten Direktive zur Umänderung seines Vorschlages im Sinne des Eventualentwurfs oder 1. Entwurf des Nr. 1. Und ich wäre dankbar, wenn ein entsprechender Antrag formuliert würde.

Abgeordneter **D. Hupfeld** schlägt 2 Abstimmungen vor: 1. ob Eventual-Entwurf oder Gemeindevahl allgemein, 2. ob Gemeindevahl durch Älteste oder Gemeindeglieder.

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze** formuliert: zurück an den Verfassungsausschuf mit der Auflage, die Vorlage entsprechend dem Eventual-Entwurf umzuarbeiten und wieder vorzulegen.

Abgeordneter **Schneider** ist nicht für Zurückweisung an den Ausschuf, sondern für Durcharbeitung und Klärung der grundsätzlichen Frage, ob Gemeinde- oder Ältestenwahl.

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze** bittet, zuvor den Antrag zu stellen, ob der Eventual-Entwurf wieder aufgenommen werden soll oder nicht, und

Abgeordneter **D. Hupfeld** erklärt sich bereit, den Antrag zu stellen, obwohl er selbst dagegen ist — nur, um einen Schritt weiterzukommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Professor Hupfeld stellt den Antrag, die Vorlage zurückzuweisen an den Ausschuf mit dem Auftrag, ihn im Sinne der Eventual-Vorlage des Oberkirchenrates zu ändern. Ich bitte abzustimmen. Bei einer Stimme für den Antrag und einer Enthaltung wird der Antrag abgelehnt.

Der 2. Antrag würde auf Zurückweisung an den Ausschuf und Abänderung im Sinne des Primärentwurfs lauten.

Ich möchte keinen Hehl daraus machen, daß ich für diesen Antrag eintrete, entsprechend der Auffassung, die ich auch im Ausschuf vertreten habe. Wer für die Gemeindevahl durch die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde ist, der muß für den Antrag sein. Wer für die Wahl durch die Kirchenältesten ist, muß gegen den Antrag sein.

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Es geht mir darum, daß zu dem entscheidenden Punkt alles gesagt ist, was mir wichtig erscheint. Es sind von hüten wie drüben, wie mir scheint, mit etwas Überspitzung die Argumente vorgetragen worden. Es ist ja nicht so, daß die Gemeindevertretung die volle Verantwortung für die Auswahl eines geeigneten Pfarrers zugemutet bekommt, sondern der Oberkirchenrat hat schon drei geeignete Bewerber ausgesucht. Es handelt sich darum, einen dieser drei Bewerber zu wählen. Es ist bei der Abmessung der Verantwortung zwischen Vertretung und Gesamtheit der eingetragenen Gemeindeglieder eines, wie mir scheint, noch nicht ausgesprochen worden, — das ist ein Argument, das gegen meine eigene Stellungnahme ausgesprochen werden kann — es ist den Gemeindevertretern, den Ältesten unbenommen, wenn sie die Verantwortung zu schwer empfinden, dies soll vielleicht als Regel angesehen werden — daß sie eine Versammlung der eingetragenen Gemeindeglieder veranstalten und die Sache mit ihnen durchsprechen. Wir haben uns darüber im Ausschuf unterhalten, ob wir das als Möglichkeit oder als Empfehlung in das Gesetz aufnehmen sollen oder nicht. Wir haben davon abgesehen, das Gesetz damit zu belasten. In den Durchführungsbestimmungen könnte dies aufgenommen werden. Es ist daran gedacht, daß in kleineren Gemeinden die Sache in einer Versammlung aller vorher erörtert wird. Das nimmt auch der Entscheidung etwas von der Schärfe. Wie gesagt, ich würde trotzdem für die Wiederherstellung des Primär-Entwurfs sein.

Präsident **Dr. Umhauer**. Ich danke Ihnen, Herr von Dieze. Wir kennen die Einwendungen, die von Seiten des Oberkirchenrates bezüglich des modus procedendi gemacht worden sind. Gewiß, es handelt sich um den § 6. Wir wollen und können doch im § 6 diese Frage abstimmen klären. Der Paragraph kann auch aus anderen Gründen abgelehnt werden. Wir müssen den Antrag zur Abstimmung bringen auf Zurückweisung und Wiederherstellung der Primärvorlage. Wenn dieser Antrag abgelehnt ist, stimmen wir ab über den § 6 der Ausschufvorlage.

Wer für den Antrag ist: Rückverweisung an den Ausschuf zur Wiederherstellung der Primär-Vorlage, Wahl durch die Gemeindeglieder, bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag wird abgelehnt.

§ 6 wird mit einer Gegenstimme bei 5 Enthaltungen angenommen.



Präsident **Dr. Umhauer**: Herr Abgeordneter Schneider hat das Wort zur Verlesung der **Telegramme nach Freiburg und Stuttgart**.

Abgeordneter **Schneider**: Ich möchte zunächst den Antrag an die Staatskanzlei nach Freiburg noch erweitern. Es ist mir bei der Abfassung der Gedanke gekommen, daß es in Freiburg zweckmäßig sein würde, direkt an das Hohe Kommissariat zu telegraphieren und dort in eindeutiger Sprache unser Anliegen vorzubringen, weil ich weiß, daß dort der Chef der badischen Regierung etwas zu leise diese Forderung erheben würde.

Zweitens glaube ich, daß wir für Nordbaden das Telegramm nicht nur nach Stuttgart als Sitz der Regierung, sondern besonders auch an den Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe richten sollten.

Das Plenum stimmt zu.

Es sind folgende Telegramme vorgeschlagen:

a) An das Hohe Kommissariat Herrn Délégué Vene, Freiburg i. Br.:

„Die Landessynode der Evang. Kirche Badens bittet dringend, der Bad. Regierung die Verkündigung des Bußtages als staatlich anerkannter Feiertag gemäß dem vom bad. Landtag beschlossenen Feiertagesgesetz freizugeben. Der ganze evangelische Volksteil würde eine Verhinderung der Feier des Bußtages am Mittwoch, den 16. November, nicht verstehen, und als Benachteiligung empfinden.“

b) Dann an Staatspräsident Wohleb, Freiburg i. Br.:

„Die Landessynode der Evang. Kirche Badens ist enttäuscht, daß die durch Landtagsbeschluß festgelegte staatliche Anerkennung des Bußtages als Feiertag dieses Jahr nicht gewährt wird. Wir bitten mit aller Entschiedenheit, das Recht des evang. Volksteils auf den Bußtag zu wahren und einen von uns an das Hohe Kommissariat Freiburg gerichteten diesbezüglichen Antrag nachdrücklichst zu unterstützen.“

c) und d) nach Karlsruhe und Stuttgart:

„Die Landessynode der Bad. Evang. Kirche bittet dringend um Feiertagschutz für den Bußtag am 16. November. Der evang. Volksteil müßte es als eine Zurücksetzung empfinden, wenn dieser Schutz für einen seiner höchsten Feiertage verjagt bliebe.“

Als Unterschrift würde ich vorschlagen, daß nicht nur die Synode unterzeichnet, sondern auch der Herr Landesbischof, damit diese Gemeinsamkeit der Kirchenleitung und der Vertretung des Kirchenvolks gewahrt wird. Ich weiß nicht, wie der Herr Landesbischof darüber denkt. Aber ich würde es empfehlen.

Landesbischof **D. Vender** erklärt sich bereit dazu.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bin der Meinung, daß der Vorschlag des Abgeordneten Schneider effektuiert wird durch Unterzeichnung Landesbischof und Landessynode.

Ich habe dann noch bekannt zu geben: Es ist ein dicker Antrag eingegangen mit Akten betr. die persönlichen Verhältnisse des Oberrechnungsrats Otto Bierling. Ich schlage vor, die Sache entweder an den Oberkirchenrat zu verweisen oder zur Tagesordnung überzugehen, oder bei Überweisung an den DK zu vermerken: zur Kenntnisnahme oder empfehlend.

Nun wollen wir fortfahren in der Beratung des **Pfarrwahlgesetzes**. Wir sind bei § 6 stehengeblieben, der angenommen wurde.

§ 7 lautet:

„Der zuständige Dekan hat die Abhaltung der Wahl anzusehen, sobald der Kirchengemeinderat (bzw. der Ältestenkreis) ihm mitteilt, daß er zur Wahl bereit ist. Er leitet die Wahl und läßt eine Niederschrift anfertigen. Er hat kein Stimmrecht.“

Ich bitte um Abstimmung. — **Einstimmig angenommen.**

§ 8:

„Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erhält.

Ist keine gültige Wahl zustande gekommen, so setzt der Dekan alsbald eine zweite Wahlhandlung an, die spätestens nach zwei Wochen stattzufinden hat. Ist auch die zweite Wahlhandlung ergebnislos, so teilt der Dekan dies dem Evang. Oberkirchenrat mit. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt dann nach Abschnitt III.“

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich stelle den Antrag, die Sätze

„so setzt der Dekan alsbald eine neue Wahlhandlung an, die spätestens nach zwei Wochen stattzufinden hat. Ist auch die zweite Wahlhandlung ergebnislos“

zu streichen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wie soll dann der Absatz 2 heißen?

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Absatz 2 lautet dann:

„Ist keine gültige Wahl zustande gekommen, so teilt der Dekan dies dem Evang. Oberkirchenrat mit. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt dann nach Abschnitt III.“

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Ich bitte, diesem Antrag nicht stattzugeben. Es kann sehr wohl sein, daß die vorgeschriebene Mehrheit einmal durch einen Zufall nicht zustandekommt, weil mehrere plötzlich verhindert sind oder einen Unfall haben oder dergleichen. Dann soll der Gemeinde doch nicht die Möglichkeit der zweiten Wahl genommen sein. Die Möglichkeit der zweiten Wahl soll solchen Zufälligkeiten vorbeugen.

Abgeordneter **Schneider**: Ich trete für das Recht der Gemeinde ein, mindestens zwei Möglichkeiten zur Wahlhandlung zu haben.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte, abzustimmen über den Antrag Uhrig. Der Antrag ist **abgelehnt**.

Werden noch Abänderungsanträge gestellt zu diesem Paragraphen? Dies ist nicht der Fall. § 8 wird **einstimmig angenommen**.

§ 9:

„Nach Abschluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis... am Sitz des Pfarramts maßgebend.“

§ 9 wird **einstimmig angenommen**.

§ 10:

„Der Dekan legt das Wahlprotokoll... zur Besetzung durch Wahl auszuschreiben.“

Abgeordneter **Siegel**: Könnte man nicht überlegen, irgendwie vielleicht in einem Paragraphen einen Passus festzulegen, ob die Wahl öffentlich sein kann, damit auch die Gemeinde mit Interesse dabei sein kann, was gesprochen wird und wie die Sache vor sich geht. Das wäre vielleicht wertvoll.

Abgeordneter **D. Dr. Schlink**: Wir haben im Verfassungsausschuß darüber gesprochen, daß der Kirchenvorstand ja doch, bevor er zur Wahl schreitet, sich mit der Gemeinde in einer freien Form in Verbindung setzt, sei es, daß er sich mit den einzelnen Gemeindefreien, die in besonderer Weise die Gemeindegemeinschaft mittragen, bespricht. Ich glaube, das wäre eines Ihrer Anliegen? Ich glaube ferner, es wäre eine gefährliche

Sache, die Wahl öffentlich zu machen, denn der Vorzug des Wahlvollzugs durch den Ältestenkreis ist ja der, daß auch vertrauliche Dinge, die dabei eine große Rolle spielen, wirklich in aller Offenheit ausgesprochen werden können. Das geht aber nicht, wenn der Kreis öffentlich ist. Es müssen Familienverhältnisse, die gesundheitlichen Verhältnisse, unter Umständen auch Angelegenheiten aus der Vergangenheit oder seelische Belastungen, die auch vorkommen können, in einem Ältestenkreis mitbesprochen werden können.

Abgeordneter **Siegel**: Ich ziehe meinen Antrag zurück. Diese Erwägung hat mir gezeigt, wie gut es ist, daß die Wahl durch die Ältesten vorgenommen wird. Diese Argumente kann man nicht vor der Gemeinde ausbreiten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich lasse nun über § 10 abstimmen. — § 10 wird einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu Abschnitt III, § 11.

Abgeordneter **Kufer**: In diesem Paragraphen ist ein Wortlaut, der unter Umständen sehr gefährlich werden könnte. Ich meine den Wortlaut: „Wird nach Ablauf der Dekanatsamtszeit der Pfarrer nicht wieder zum Dekan bestellt, so kann er durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ohne seine Zustimmung versetzt werden.“ In diesem Falle, z. B., wenn wir eine andere Regierung bekommen, eine andere Kirchenregierung, eine Aufsicht vom Osten, könnten mit einem einzigen Federstrich sämtliche Dekanate abgeschafft werden. Da möchte ich doch bitten, daß ein Satz eingefügt wird, wonach bei Abschaffung von Dekanaten der Betroffene noch Pfarrer der Gemeinde bleibt. Man müßte vielleicht noch hinzufügen: „aber nicht ohne Zustimmung der Gemeinde“. Die Gemeinde soll auch ein Recht haben. Wir möchten zuerst gefragt werden, ob ein Pfarrer weggenommen werden kann.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wenn ich Sie recht verstanden habe, so stellen Sie den Antrag, vielleicht durch Hinzufügung eines Kommas, „jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde“.

Es muß dann heißen: „... ohne seine Zustimmung versetzt werden, jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde.“

Landesbischof **D. Bender**: Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, so kommt der ganze Modus der Bestellung der Dekane, ins Ausschau. Dann ist die geordnete Besetzung des ständigen Dekanatsamtes nicht mehr gewährleistet. Das würde bedeuten, daß man einen anderen Dekanatsort suchen müßte. Ich meine, man soll bei einer Kirchenordnung nicht von möglichen Gefahren sich bestimmen lassen. Wenn nämlich die Gefahr eintritt, an die Sie denken, dann tritt noch sehr viel anderes ein; dann wird die ganze Kirchenordnung mit einem Federstrich außer Kraft gesetzt werden. Trauen Sie einer halbwegs vernünftigen Kirchenleitung zu, daß sie einen Mann als Dekan ausruft, der sich in der Gemeinde treu bewährt hat? Das ist ein ziemlich konstruierter Fall. Wir sollten uns nicht so sehr voreinander sichern.

Abgeordneter **Dr. Vier**: Es sind hier nur wenige Dekane. Deshalb fühle ich mich verpflichtet, zu dieser Sache etwas zu sagen. Die Behörde will scheinbar die Dekane kontrollieren. Nun, das schadet nichts. Auch wir bedürfen der Kontrolle. Die Worte des Herrn Landesbischofs verstehe ich. In jedem Kirchenbezirk soll ein Ort ständiger Sitz des Dekans sein. Wenn dieser nun aus irgend einem Grunde sein Amt nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann, soll er versetzt werden. Ich kann diesem Gesetz nur zustimmen, wenn man es auch auf die Pfarrer anwendet. Wir brauchen Ordnung in unserer Landeskirche. Da sitzt z. B. ein Pfarrer jahrelang in einer Gemeinde. Die Behörde legt ihm aus gutem Grunde nahe, zu gehen; aber er rührt sich nicht. Hier muß die Kirchen-

leitung das Recht haben, jeden Geistlichen zu versetzen, ob er Dekan oder Pfarrer ist. (Ich gehe schon morgen auf eine andere Stelle, wenn die Behörde die Hälfte meiner Bau-schulden bezahlt!...) Ebenso muß die Kirchenleitung in der Lage sein, pensionierte Pfarrer, die da und dort ihren Nachfolgern das Leben schwer machen, aus dieser Gemeinde zu entfernen.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Ich habe noch eine andere Frage: Ich könnte mir vorstellen, daß ein Dekan deshalb nicht mehr Dekan sein kann, weil er der Arbeitslast seines Dekanats nicht mehr gewachsen ist, aber als Pfarrer in der Gemeinde bleiben kann und von der Gemeinde selber gewünscht wird. Ich empfinde es als Härte, wenn man einen Mann, der mit seiner Gemeinde zusammengewachsen ist, versetzt, weil er nicht mehr Dekan bleiben kann. Ich sage offen: unter so gefährlichen Umständen würde ich mich einer Berufung zu einem Dekanat in der Badischen Landeskirche entziehen. Auf der anderen Seite gebe ich zu, daß es an sich ein gesunder Gedanke ist, bestimmte Stellen zu Dekanatsstellen zu machen. Der im Gesetzesvorschlag gewählte Ausdruck ist reichlich hart und für jemanden, der diesen Weg gehen soll, abschreckend. Könnte nicht ein anderer Ausdruck dafür gefunden werden? Denn es handelt sich ja nicht um eine Versetzung im Interesse des Dienstes, wenn jemand nicht aus Unfähigkeitsgründen, sondern nur aus Belastungsgründen nicht mehr Dekan bleiben kann.

Abgeordneter **Dr. Varner**: Zu dieser Sache möchte ich auch noch einen Grund anführen: Die Gemeinde am Dekanatsitz käme dann nie zur Gemeindevahl, würde also ihren Pfarrer nie wählen können, sondern nur gesetzt bekommen.

Landesbischof **D. Bender**: Ich gebe zu, daß das so ist. Der Ausgleich besteht aber darin, daß ein Dekan ein besonders qualifizierter Mann und Pfarrer ist, so daß sie nicht das Gefühl haben kann, sie werde mit ihrem Dekan etwa bestraft. Auf der anderen Seite weiß ich auch von Gemeinden, die stolz darauf sind, daß ihr Pfarrer Dekan ist.

Abgeordneter **Schneider**: Ich kenne einen Dekan, der außerordentlich geeignet ist für diesen Posten. Er sagt von sich, daß er eine Freude habe an einer kirchenregimentlichen Funktion, daß es ihm aber leid tut, daß er etwa für die Seelsorge, für den Dienst an den Einzelnen der Gemeinde sich nicht so prädestiniert fühlt. Ich kann mir nun umgekehrt denken, daß auch ein Pfarrer, der vielleicht, weil er am Sitz der Kreisstadt ist, Dekan wird, sich nun in den kirchenregimentlichen Funktionen eines Dekans nicht wohl fühlt, aber ein ausgezeichnete Seelsorger ist, und ich würde es für durchaus möglich halten, daß vielleicht so ein Mann selbst den Herrn Landesbischof bittet, daß er nach 6 Jahren von seiner Funktion als Dekan entbunden wird. Oder daß die Kirchenleitung sagt, lieber Mann, ich würde gern in den Bezirk aus den und jenen Gründen nun einen anderen Dekan setzen. Soll dann der gute Seelsorger und Gemeindepfarrer, der auf dieser Ebene Begabung hat, was bestimmt sehr zu schätzen ist, nun zwangsweise auf Grund dieses Paragraphen, wenn er mal steht, versetzt werden müssen? Ich meine, wir könnten es vielleicht so sagen, damit es nicht so hart ist und alle Möglichkeiten offen läßt, wenn der Wortlaut wie folgt formuliert würde:

„Wird nach Ablauf der Dekanatsamtszeit der Pfarrer nicht wieder zum Dekan bestellt, so kann er durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ohne seine Zustimmung im Benehmen mit der Gemeinde versetzt werden.“

Es wird auf § 12 aufmerksam gemacht. Gut, der ersetzt das. Wenn das als Vorschrift gilt, kann er das ersetzen.

Abgeordneter **Zitt**: Ich stelle an Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich als Sachkenner die Frage, ob diese Bestimmung in anderen Landeskirchen einen Vorgang hat und in welchen; außerdem muß gesagt werden, daß durch diese Bestimmung von dem Grundsatz der Unversetzbarkeit des Pfarrers entschieden abgewichen wird. Das ist meiner Auffassung nach ein bedenklicher Rechtsvorgang.

Ich verstehe manche Beweggründe, die zu dieser Formulierung geführt haben. Aber wenn gerade der Dekan, wie vorhin ausgesprochen worden ist, eine geistlich besonders qualifizierte Persönlichkeit sein soll und sein wird, dann müßte doch auch ihm gegenüber von vornherein das Zutrauen bestehen, daß er, wenn ein derartiger Fall eintritt, der Bitte der Kirchenleitung entspricht, sich auf eine andere Stelle versetzen zu lassen. Ich meine, das müßte dem Dekan ins Gewissen geschoben werden, und wenn der Dekan wirklich eine entsprechende Persönlichkeit ist, dann wird er sich diesem Anspruch seiner Kirchenleitung nicht entziehen. Wir schaffen ein Gesetz; und ein Gesetz ist immer dazu da, daß Rechte gegen Rechte abgewogen werden, und nicht, um uns zu sichern gegen Gefahren, auch nicht um Vertrauen gegen Vertrauen und Mißtrauen gegen Mißtrauen auszuspielen. Sondern es geht einfach darum, Recht und Recht abzuwägen. Ich möchte das einmal ausdrücklich und grundsätzlich festgestellt haben.

Ich könnte mir z. B. Entwicklungen vorstellen, wo ein Dekan in einen sachlichen Gegensatz zur Kirchenleitung gerät über irgendeiner sehr wichtigen, die Zukunft der Kirche entscheidend beeinflussenden Sache. Dieser Dekan wird der Kirchenleitung unbehagen, er wird *persona ingrata*, und er soll dann von seinem Dekanatsposten weggenommen werden. Die Folge davon ist, daß der Dekan nicht wieder bestellt wird und dann dazu es noch zu tragen hat, daß er ohne seine Zustimmung von seiner Pfarrstelle versetzt werden kann. Ich möchte doch betonen, daß das für den betreffenden Mann ein *odium* bedeutet, unter dem er unter Umständen zerbrechen kann.

Landesbischof **D. Bender**: Bruder Zitt, das, was Sie eben gesagt haben, ist absolut möglich. Nur gebe ich eines zu bedenken: wie oft, glauben Sie, daß sich eine Kirchenleitung eine solche Maßnahme praktisch erlauben darf? Einmal, zweimal, dann ist Schluss, und zwar für die Kirchenleitung.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Ich habe mich sehr gefreut, daß Sie mich als Sachkenner bezeichnen. Ich muß aber leider zugeben, daß mir die Kenntnisse hier doch fehlen. Es ist schlechterdings fast für einen menschlichen Geist unmöglich, alle 26 Wahlordnungen auch noch genau nach Landeskirchen geordnet im Kopf zu haben. Denn alle 26 sind verschieden voneinander. Aber dieser Fall, so wie er hier geregelt ist, findet sich in 2 oder 3 sogar neueren Wahlordnungen; ich möchte es nicht mit Sicherheit sagen, aber es ist vorhanden in Hessen, Schleswig-Holstein, und vielleicht auch noch in einer anderen Kirche.

Dann noch zur Sache selbst: Es ist richtig, daß hier in die Unversetzbarkeit des Pfarrers eingegriffen wird. Es fragt sich nur, ob hier nicht gegenteilige Interessen abgewogen werden und unter Umständen die Unversetzbarkeit zugunsten eines andern Bedürfnisses geopfert werden muß. Das ist eine Frage des Ermessens, und das sollen Sie ja nun ermesen. Es ist gut, daß wir an bestimmten Orten den Dekanatsitz haben. Zustände, wie wir sie hatten, daß etwa der Dekan von Karlsruhe in Bruchsal wohnt, sind ja etwas sonderbar, und für jeden Außenstehenden eigentlich fast unverständlich. Und

gut ist es, — und das ist ja auch schon anerkannt — daß der Dekan in der Amtsstadt wohnt.

Nun wollen Sie auch noch folgendes beachten: In einer ganzen Reihe von Fällen wird ja an diesem Amtssitz nicht nur 1 Pfarrstelle, sondern mehrere Pfarrstellen sein (z. B. in Lörrach sind jetzt 3 Pfarrstellen). Wenn nun der Dekan von Lörrach etwa nicht mehr wieder neu ernannt oder abgerufen werden sollte, so hat die Kirchenleitung zu prüfen, ob ein anderer Pfarrer in Lörrach in Frage kommt. Und tritt der Fall ein, dann wird selbstverständlich von diesem Paragraphen kein Gebrauch gemacht. Würde dann davon Gebrauch gemacht, so würde ich das als Mißbrauch bezeichnen; denn es wäre nicht nötig, diesen Pfarrer zu versetzen, weil man sehr wohl einen anderen Pfarrer in Lörrach zum Dekan ernennen kann. So wird es bei einer ganzen Reihe von Dekanaten sein. In Adelsheim, wo Dekan Bier sitzt, wird es nicht so sein (aber er hat schon gesagt, daß er gern geht). Es gibt acht Kirchenbezirke, wird mir eben gesagt, wo nur 1 Pfarrstelle ist. In den 18 anderen sind andere Pfarrstellen. Und nur wenn dann wirklich der Inhaber oder die Inhaber der anderen Pfarrstellen nicht geeignet sind, dann würde man allerdings zu dieser Maßnahme schreiten.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich bin Ältester in einer Pfarrei, deren Pfarrer gleichzeitig Dekan ist. Alle Bedenken, die gegen den Wortlaut des Gesetzes vorgebracht sind, habe ich erwogen, und sie haben mich persönlich auch berührt, etwa die des Konsynodalen Gupfeld. Aber ich glaube, daß der Wortlaut des Gesetzesentwurfs, wie er vom Verf.-Aussschuß vorgelegt ist, durchaus die Möglichkeit bietet zu einer befriedigenden Lösung in allen Fällen, die wir annehmen können, und darum möchte ich hinweisen 1. auf §§ 3 und 5 des Dienstgesetzes und auf § 68 RW, 2. auf § 12 des Entwurfs und 3. darauf, daß im § 11 Ziff. 2b die Vorschrift eine *K a n n* Vorschrift ist und weiter an die Zustimmung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats gebunden ist. Darin sehe ich genügend Sicherungen für alle Beteiligten.

Ich bitte daher, den Aussschußantrag anzunehmen und alle anderen Anträge abzulehnen.

Abgeordneter **Dr. Fischer**: Ich könnte mir vorstellen, daß in den Gemeinden, die nur eine Pfarrstelle besitzen, nach dem vorgeschlagenen Verfahren der Pfarrer weichen müßte, wenn er nicht zum Dekan ernannt würde. Zudem wird der Dekan in einer Kreisstadt mit der Verwaltung und der Lauferei zu den Ämtern so viel zu tun haben, daß er seine Seelsorge nicht mehr richtig ausführen kann.

Abgeordneter **D. Dr. von Diege**: Ich wollte entsprechend das sagen, was Herr Fischer gesagt hat. Mir scheint es nicht genügend erfaßt worden zu sein, daß die Versetzung nur durch den Erweiterten Oberkirchenrat ausgesprochen wird. Es ist noch nicht sicher, daß der Oberkirchenrat beim Erweiterten Oberkirchenrat damit durchkommt. Es scheint mir erwägenswert zu sein, ob wir nicht in geeigneter Weise den Wortlaut ändern, ohne an der Sache etwas zu ändern. Der Wortlaut hat Befürchtungen hervorgerufen, die wir, so glaube ich, sämtliche nicht zu teilen brauchen. Sollen wir dem nicht vorbeugen, daß draußen im Lande noch stärkere Befürchtungen hervorgerufen werden? Ich gebe dies nur zu erwägen und will noch keine endgültige Formulierung anbringen. Ich gebe zu erwägen, etwa einzuschreiben „sollte“ oder „so kann er aus wichtigen Gründen“. Aber ich glaube, es wird milder, als wenn wir es nicht einschreiben. Warum sollen wir dies nicht tun, wenn wir die Wirkung verbessern können?

Abgeordneter **Dr. Bier**: Ich möchte nur einmal die Frage stellen, wäre es nicht möglich, die Dekane einfach auf 6 Jahre auf diese Stellen zu setzen und zu sagen, du bekommst das Dekanat für 6 Jahre.

Abgeordneter **Schneider**: Das löst die Probleme der Gemeinde.

Landesbischof **D. Bender**: Das kann ich nicht sagen; wenn er sich eingearbeitet hat, ist er nach 6 Jahren mitten drin.

Abgeordneter **Müller**: Ich möchte eine Frage stellen: Ist das Gesetz so gemeint, daß in unserem Land alle Dekanatsstellen an ganz bestimmte Orte gebunden sind, oder kann es da noch unter Umständen einen Wechsel geben? Interessant wäre auch die Beantwortung der Frage, wie das in größeren Städten ist, also z. B. in Heidelberg, wenn hier einer Dekan ist und aus irgendwelchen Gründen weggeht oder etwa krank wird. Muß dann die gleiche Stelle wieder mit einem Dekan besetzt werden, oder gilt hier der ganze Bezirk? Eine Antwort wäre mir sehr wertvoll.

Landesbischof **D. Bender**: Es wäre möglich, daß dann ein Dekan aus einer anderen Pfarrei bestellt wird, wenn einer da ist. Es darf aber nicht übersehen werden, daß dann die Akten, die zum Dekanat gehören, von einer Stelle zur anderen gebracht werden müssen. Das kann man auf sich nehmen. Gerade in den Städten wird daher mit dem Dekanatsamt eine besondere Einteilung der Pfarrei verbunden sein müssen, weil der Dekan in einer großen Stadt nur eine kleinere Pfarrei bekommen kann, damit eben Versäumnisse in der Seelsorge nicht eintreten. Deswegen ist auch in einer Stadt eigentlich das Dekanatsamt an eine solch extra klein gehaltene Gemeinde gebunden.

Abgeordneter **Rondon**: Vielleicht wäre es für die Synode wichtig, zu wissen, was die Kirchenleitung bezogen hat, diesen neuen Modus einzuführen. Früher war es so, daß innerhalb eines Dekanats auch der Sitz wechseln konnte. In Lahr war es so. Vorher war der Sitz in Offenburg. Oder z. B. Lörrach hatte seinen Sitz in Rötteln. Was hat hier den Oberkirchenrat bezogen, von diesem Modus abzugehen? Mir will scheinen, als ob der Preis etwas hoch sei, den diese Änderung fordert, nämlich, die Antastung des Rechts der Pfarrer, gegen ihren Willen nicht versetzt zu werden. Das scheint mir ein tiefer Eingriff zu sein.

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr Abgeordneter Frank hat gebeten, die Eingabe des Kirchenbezirks Hornberg zu dieser Frage zu verlesen, in der die Mitwirkung der Bezirkssynoden bei der Bestellung der Dekane beantragt wird. Es ist diese Eingabe auf der Tagesordnung unter II, 2 erwähnt. Ich schlage vor, daß Herr von Diege im Anschluß hieran den Bericht erstattet.

Abgeordneter **D. Dr. von Diege**: Den Bericht habe ich bereits erstattet. Er enthält den Antrag, diese Eingabe dem kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen, zumal wir ihn im Ausschuß durchgesprochen haben und zu diesem Ergebnis gekommen sind. Es sind darin so viele Fragen, daß wir damit während dieser Tage nicht fertig werden. U. a. hat Dr. Schlut darauf hingewiesen, daß in Bayern sich eine Regelung gut bewährt hat, wonach der Dekan vom Bischof ernannt und der Stellvertreter gewählt wird. Wir machen den Vorschlag, den Antrag, den wir ernst nehmen, dem kleinen Verfassungsausschuß zu geben, weil der bald wieder zusammentritt.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Mir kommt vor, daß eigentlich dieser Paragraph eine Änderung in der ganzen Art der Dekanatsbesetzung in der Richtung nötig macht, daß ein Dekan lebenslänglich ernannt wird, wie es in den Ostprovinzen

Preußens üblich gewesen ist. Die Superintendenten waren an und für sich lebenslänglich berufen und räumten bei der Pensionierung selbstverständlich auch ihre Pfarrstelle. Wenn man aber von vornherein eine befristete Dekanatszeit einsetzt, wie es offenbar hier von je her üblich gewesen ist und wie es im Rheinland auch üblich war, wo die Superintendenten durch die Bezirkssynode gewählt wurden, muß man die Dekanatsbesetzung so regeln, daß man den Dekanatsitz wechseln läßt. So ist es im Rheinland. Will man aber zu dem neuen Usus eines festliegenden Dekanatsitzes übergehen, dann muß man in den sauren Apfel beißen, von der Befristung der Ernennung auf 6 Jahre abgehen und den Dekan auf Lebenszeit ernennen. Wenn dann die Notwendigkeit entsteht, ihn zu versetzen oder er selbst das Bedürfnis nach einem Wechsel hat, dann muß er sich wegmelden. In Bayern werden die Dekane auch nicht auf Zeit, sondern auf Dauer vom Landesbischof ernannt.

Abgeordneter **Zitt**: Ich schlage vor, daß wir über diesen Stein des Anstoßes hinwegkommen dadurch, daß wir hier einen Verweis in das Gesetz einbringen auf ein Gesetz zur Besetzung der Dekanatsstellen. Dann kommen wir an diesem Punkt heute weiter.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Man kann in diesem Gesetz nicht auf ein künftiges Gesetz verweisen. Aber man kann in einem künftigen Gesetz den § 11 dementsprechend abändern. Das kann man, und das wird dann wahrscheinlich auch erfolgen.

Abgeordneter **D. Dr. von Diege**: Mir scheint hier eine ähnliche Erwägung wie vorhin angebracht. Es ist sachlich durchaus einleuchtend, was Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich gesagt hat, aber die Wirkung, wenn es draußen gelesen wird? Und deswegen möchte ich doch zu erwägen geben, ob man hier nicht die ganze Ziffer bis b) einleiten könnte: „bis zum Erlaß des Gesetzes zur Besetzung der Dekanatsstellen“. Dann kann das Gesetz enthalten, was es will. Vielleicht wird auch diese Ziffer b) hinfällig.

Es wird über die Stelle, an der dies eingefügt werden soll, gesprochen und verschiedene Formulierungen erwogen. Präsident **Dr. Umhauer** faßt das Ergebnis zusammen:

Wir haben jetzt 4 Anträge:

1. Antrag des Herrn Aufer: Es soll nach 2b) beigefügt werden: „jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde“;

2. Antrag des Herrn von Diege, der wünscht, daß gesagt wird: „so kann er durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat aus wichtigen Gründen ohne seine Zustimmung versetzt werden“;

3. den weiteren Antrag des Herrn von Diege, anzufügen: „bis zum Erlaß eines kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Dekanatsstellen“ und schließlich

4. den Antrag Kühsewein: unter b) Satz 2 ganz zu streichen.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Bevor wir zur Abstimmung dieser Frage gehen, wird es noch zweckmäßig sein, wenn wir eine Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten Rondon hören, aus welchen Gründen er diese Bestimmung aufgenommen wissen will. Die Antwort kann entscheidend sein für unsere Abstimmung.

Landesbischof **D. Bender**: Es ist darüber im Verfassungsausschuß gesprochen worden. Vielleicht kann Herr von Diege etwas zu dieser Frage sagen.

Abgeordneter **D. Dr. von Diege**: Ich glaube, es noch in Erinnerung zu haben, und bitte, falls ich es nicht vollständig vorbringe, mich zu ergänzen, zu berichtigen.

Der Herr Landesbischof und der Oberkirchenrat haben be-

greiflicherweise ein lebhaftes Interesse daran, daß die Dekane nicht nach einer Seite festgelegt werden. Der Dekan ist ja sowohl, wie es hier also ausgedrückt ist, der verlängerte Arm der Kirchenleitung, wie aber auch der Seelsorger und Vertrauensmann seines Bezirks. Wenn die Bestellung des Dekans nur von der Seite des Bezirks her etwa durch die Wahl durch die Bezirkssynode erfolgt, so ist zu fürchten, daß die andere Seite zu kurz kommt, daß insbesondere, wenn ich es ganz rücksichtslos aussprechen darf, dann vielleicht nur die milderen und vielleicht weniger unbequemen Pfarrer zu Dekanen gewählt werden. Und deswegen würde eine solche Regelung, die lediglich der Wahl durch die Bezirkssynoden die Dekanatsbestellung überlassen würde, den Auffassungen und Absichten unserer Kirchenleitung nicht entsprechen. Die ständige Verbindung des Dekans mit einigen Pfarrstellen, die zweckmäßig und notwendig ist, ergibt sich aus den Verwaltungsdingen, deren Fülle heute viel größer ist als vor 10 oder 20 Jahren und die die Anwesenheit des Dekans in der Kreisstadt oder einer anderen größeren Stadt erforderlich macht.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte vorschlagen, daß wir zur Abstimmung kommen, und zwar möchte ich eine doppelte Abstimmung haben für den Fall, daß die Anträge ganz oder teilweise angenommen werden. Es wird ja zum Schluß eine Redaktion noch notwendig sein. Zunächst will ich deshalb davon absehen, ob die Formulierung so gefaßt ist, daß wir sie ohne weiteres ins Gesetz aufnehmen können.

Abgeordneter **D. Dr. von Diehe**: Wenn der Antrag Kühlewein angenommen wird, sind die anderen Anträge erledigt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Also Antrag Kühlewein: Die Bestimmung in § 11 Abs. 2b Satz 2 soll ganz gestrichen werden. Der Antrag ist mit 23 Stimmen gegen 15 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Damit sind die anderen Anträge erledigt.

Ich lasse nun über den ganzen § 11 mit dieser Änderung abstimmen. Wer enthält sich? 1 Stimme, sonst einstimmig angenommen.

§ 12:

„In den Fällen des § 11 Ziff. 1 und Ziff. 2a)–c) sollen die Ältesten der Gemeinde vor der Entscheidung über den zu berufenden Pfarrer gehört werden.“

Ich lasse abstimmen: 1 Stimme enthält sich; im übrigen ohne Gegenstimme angenommen.

§ 13:

„Die Bestimmungen über die Veretzung eines Pfarrers aus dringenden Rücksichten des Dienstes (§ 68 AB und §§ 3 und 5 des Dienstgesetzes) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Abgeordneter **Ruser**: Es ist vorhin eine Frage aufgegriffen worden von Dekan Bier. Das gilt nicht nur für Dekanate. Wenn z. B. eine Gemeinde bzw. ein Pfarrer, den die Gemeinde tragen muß, zu sehr belästet ist und das geistliche Leben einfach notleidet, sollte die Möglichkeit gegeben werden, daß, wenn die Kirchenältesten es wünschen, sie dahin Gehör finden und der Paragraph der Unversehrbarkeit des Pfarrers aufgehoben werden kann. Ich meine, daß die Gemeinde das Recht hat, auch beim EK vorstellig zu werden und die Bitte vorzubringen, daß ein Pfarrer in eine andere Gemeinde veretzt wird. Die Unversehrbarkeit soll dann hier ausgeschaltet sein. Auch die Berufung eines Pfarrers sollte möglich sein, wenn es das geistliche Leben einer Gemeinde erfordert.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Hier gerade in diesem Paragraph, den wir eben haben, ist das vorgesehen. Es gibt

zwei Möglichkeiten, wenn ein Pfarrer in einer Gemeinde nicht mehr zum Segen wirkt: Entweder ist es so, daß er in dieser Gemeinde nicht mehr wirken kann, aber in einer anderen Gemeinde kann er noch gebraucht werden. Dann wird er aus dienstlichen Gründen veretzt werden. Oder, er ist mit dieser Gemeinde so zerfallen, daß er in einer anderen Gemeinde nicht mehr wirken kann. Nach dem Ruhestandsgesetz § 3 kann er dort in den Ruhestand veretzt werden. Das ist vorgesehen. Da braucht keine neue Bestimmung gedruckt werden.

Abgeordneter **Ruser**: Mir ist gesagt worden, daß man dies nicht machen könne, weil er unversehrbar sei. Insofern müßte er von sich aus den Antrag stellen, daß er veretzt werden will.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Er braucht von sich aus keinen Antrag stellen. Wenn die Gemeinden etwas wendiger wären und sagen würden, wie die Zustände sind, dann würde von der Kirchenleitung eingeschritten werden. Es sind von der Gemeinde meistens keine greifbaren Unterlagen zu bekommen.

Landesbischof **D. Bender**: Diese Frage rührt allerdings an einen mißlichen Punkt. Es ist sehr schwer, in dieser Frage durch eine paragrafisierte Ordnung eine Lösung zu finden. Wir machen die merkwürdigsten Erfahrungen. Es kommt vor, daß Leute aus einer Gemeinde kommen und sagen, es seien ganz unmögliche Zustände. Wenn nachher die Gemeinde in ihren ordnungsmäßigen Vertretern die Verantwortung dafür übernehmen soll, daß der Pfarrer wegkommt, befällt auf einmal die Leute eine merkwürdige Sorge über die Bereitschaft der Kirchenleitung einzuschreiten. Die Gemeindevertreter sagen dann: Wir waren nicht schuld, sondern die Kirchenleitung. Die Schwierigkeit liegt natürlich auch bei den Pfarrern; es ist eine Not, wenn ein Pfarrer sich den Vorstellungen der Kirchenleitung entzieht mit der Berufung darauf: „Ich habe keine silbernen Löffel gestohlen“ und: „Ich habe keinen Streit mit meiner Gemeinde, und ich berufe mich auf mein Recht“. Das ist eine große geistliche Not. Ihr kann aber nur von innen her begegnet werden, indem die Pfarrer der Kirchenleitung Gehör schenken.

Es ist die Vorstellung des Beamtentums mit all ihren Begleiterscheinungsmomenten stark bei uns Pfarrern eingedrungen. Wir müssen wieder einmal lernen, daß es keinen ungesicherteren Beruf gibt als den des Pfarrers. Wir müssen lernen, daß wir Knechte, Sklaven Jesu Christi sind, die auch nicht immer auf ihr Recht pochend bis zum Nachweis ganz dringlicher Mißstände auf ihrer Stelle verharren wollen, sondern auch einmal dem Rat zu einer Veränderung Folge leisten. Es muß nicht immer grasser Notstand vorliegen. Jeder von uns belichtet ja gleichsam nur einen gewissen Sektor des Evangeliums. Es ist bis jetzt kirchenordnungsmäßig keine Handhabe gegeben, den Pfarrer gegen seinen Willen zu veretzen. Die Lösung läge darin, daß ein Amtsbruder nicht sagt: „mein Renommee geht flöten, wenn ich mich veretzen lasse“, sondern: „gut, wenn Ihr glaubt, so will ich hören“ und dem Rat Folge leistet. Mit Paragraphen, das haben wir hin und her überlegt, kommt man nicht weit.

Die Abgeordneten **Siegel**, **Schneider** und **Frank** belegen mit Beispielen aus der Praxis ihre Sorgen in dieser Richtung.

Abgeordneter **D. Dr. Schlint**: Ich finde das Gespräch, was hier anläßlich des § 13 geführt wird, sehr wichtig, wenngleich wir es jetzt wahrscheinlich nicht mehr fortsetzen können. Ich möchte nur auf eines hinweisen. Diese Versuche und die noch schärferen Maßnahmen, die gefordert wurden, erfordern ja eigentlich schon viel früher ein Eingreifen. Es erfordert, daß

viel früher eine Ausscheidung ungeeigneter Elemente einsetzt, schon im Studium und in der ersten Zeit des Examens. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, wie berechtigt diese Forderungen sind und wie es unerlässlich ist, daß die badische Landeskirche die Studenten zu einer Lehr- und Lebensgemeinschaft zusammenzieht, in einem Predigerseminar, wo die jungen Leute einer geistlichen Zucht unterstellt werden, und die Kirche die Möglichkeit hat, die Leute wirklich näher kennenzulernen. In Heidelberg ist dies gar nicht möglich, weil sie noch das Leben als Studenten im Predigerseminar weiter führen. Ich möchte darauf hinweisen, weil die Frage des Predigerseminars einmal erörtert worden ist. Sie scheint mir hiermit engstens zusammenzuhängen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ein Antrag ist nicht gestellt. Ich betrachte diese Ausführungen lediglich als Anregung zur Durchführung dieser im § 13 vorbehaltenen weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Landesbischof **D. Vender**: Ich mache den Vorschlag, daß wir vielleicht einmal eine kleine Freizeit mit der Synode haben und solche grundsätzliche Fragen ohne Belastung mit anderen Fragen besprechen. Denn das ist eine Kernfrage. Diese Not sehen wir. Aber nun kommt die Frage: Wie geht man hier vor? So leicht, wie sich das unsere Gemeinden vorstellen, ist das nicht. Es muß das alles im Rahmen von Recht und Gesetzmäßigkeit gehen. Dazu braucht eine Kirchenleitung große Vollmachten. Gibt aber die Synode der Kirchenleitung die Vollmacht, muß sie auf der anderen Seite fürchten, daß diese Vollmachten zu einer Willkür werden könnten, die wieder einen falschen Eindruck auf die Pfarrer machen könnte. Die Lösung ist nicht einseitig von der Kirchenleitung her zu finden; es muß auf der anderen Seite auch die Kirchengemeinde mitwirken, die die Verantwortung ihrem Pfarrer gegenüber übernimmt und trägt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich lasse über § 13 abstimmen. — **Einstimmig angenommen.**

Wir kommen zu IV. „Befetzung von Patronatspfarrstellen“.

Abgeordneter **Zitt**: Ich weiß nicht, ob man das Wort „durch die Gemeindevertretung“ nicht ersetzen kann durch das Wort „Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis“. Wir wollen doch Vertretung usw. aus unserem Sprachgebrauch möglichst ausschalten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Richtig. Ist jemand gegen diesen Antrag?

Ich darf den Antrag als **angenommen** ansehen, einschließlich der nachträglichen Änderung von § 11, 2c), wo auch an die Stelle von „Gemeindevertretung“ die Worte gesetzt werden „Gemeinderat (Ältestenkreis)“.

Ich darf damit den § 14 als **einstimmig angenommen** ansehen.

Wir kommen zu V. „Übergangs- und Durchführungsbestimmungen“. § 15.

Ich bitte um Wortmeldung hierzu. — Die Bestimmung ist **einstimmig angenommen.**

Nun kommen wir zur **Generalabstimmung**. Ich frage nun die Synode, ob sie das gesamte Gesetz mit diesen Änderungen annehmen will oder nicht. Eine Bindung an die früheren Abstimmungen zu einzelnen Paragraphen besteht nicht. Es hat jeder völlig freie Hand.

Es folgt die Abstimmung. — Das Gesetz ist **einstimmig angenommen.**

Nun käme die **Eingabe des Kirchenbezirks Hornberg** über Defane, die gleichzeitig mitbehandelt wurde. Der Verfassungs-

ausschuß beantragt Überweisung dieser Eingabe an den ständigen Verf.-Ausschuß, den sogenannten kleinen Verf.-Ausschuß.

Der Antrag wird einstimmig **angenommen.**

Nun kommen wir zu Punkt II, 3 der Tagesordnung: „**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ergänzung der Wahlordnung**“ (Anl. III).

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Es erwies sich die Notwendigkeit der Ergänzung der bisherigen Wahlordnung. Da im Laufe der Zeit in einer Gemeinde neue Gemeindeglieder zuziehen, andere in das wahlfähige Alter hineinwachsen und im Interesse der Lebendigkeit des kirchlichen Lebens eine möglichst auf dem Laufenden befindliche Zusammenstellung der kirchlich gesinnten Gemeindeglieder geboten ist, ist es erforderlich, die Wahlordnung wie folgt zu ergänzen:

Auf die Bestimmung des § 13 der WO soll ein neuer § 13a) folgen. Der Verf.-Ausschuß sah sich aber zu einer Änderung des Ihnen vorliegenden Entwurfs insoweit veranlaßt, als es in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des vorgelegten Entwurfs anstelle „die Bestimmungen der §§ 6–14“ nur „die Bestimmungen der §§ 6–13“ heißen darf.

Im Zusammenhang mit diesem neuen § 13a) ist hinter § 4 der WO eine neue Bestimmung notwendig. Aber auch die bisherigen Bestimmungen des § 26 WO sind zu ergänzen. Dabei schlägt der Verf.-Ausschuß ergänzend zu dem Entwurfe in Ziff. 1 auch die Aufnahme des § 19 vor. Wegen der Notwendigkeit der Erweiterung des bisherigen § 26 WO darf ich auf die Ihnen vorliegende Begründung des Entwurfs des Erweitert. Oberkirchenrats Bezug nehmen.

Es überseh nun die bisherige WO die Notwendigkeit, für die Bezirksynodalen auch zugleich Ersatzyynodale zu wählen. Dieses Säumnis soll nun durch Neufassung des § 28 Abs. 1 behoben werden.

Der Verf.-Ausschuß hat diesem Antrag entsprochen und empfiehlt die Vorlage unter Berücksichtigung seiner Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.

Abgeordneter **Zitt**: Ich möchte folgende Anregung zur Erörterung stellen: Könnte man den Artikel 2 nicht so ändern, daß die Gemeindeglieder, die in dem betr. Jahr das wahlfähige Alter erreichen, bereits zur Anmeldung zugelassen werden? Das Zweite, ob Gemeindeglieder, die anderwärts in die Wählerliste eingetragen sind und nun in eine neue Gemeinde umziehen, auch jederzeit auf ihren Antrag hin in die Wählerliste der neuen Gemeinde aufgenommen werden können. Ich könnte mir denken, daß ein sehr tätiges Mitglied sogar eines Ältestenrats in eine neue Gemeinde umzieht und nun in dieser Gemeinde noch nicht einmal das Wahlrecht besitzt. Wenn er im Februar dieses Jahres in die Gemeinde zugezogen ist, dann würde er für ein ganzes Jahr nach der Seite hin — bitte, entschuldigen Sie diesen Ausdruck — „trocken gelegt“ sein. Ich glaube, daß durch entsprechende Änderung des Gesetzes Mißstände und Mißverhältnisse aus dem Weg geräumt werden können.

Präsident **Dr. Umhauer**: Sie wünschen besonders in die Wählerliste eingetragen, nicht nur wer das Alter erreicht hat, sondern wer es in dem laufenden Jahr erreichen wird und wenn einer von auswärts zuzieht und an seinem früheren Wohnort in die Wählerliste eingetragen war, daß er auf seinen Antrag hin aufgenommen wird. Was hat die Versammlung dazu zu sagen?

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Ich fürchte, wir kommen in praktische Schwierigkeiten, die dem Werte dessen, was angestrebt ist und was mir billigenwert erscheint, nicht ganz entsprechen, wenn wir die Wählerliste permanent offenhalten. Damit jeder, der von woanders zuzieht, sich eintragen lassen kann, müssen wir permanent die Kontroll- und Anfechtungsmöglichkeit haben. Es muß der Gemeinde die Möglichkeit gegeben sein, eine solche Eintragung anzusechten, wie auch aus der Gemeinde heraus. Wenn ich es recht sehe, kämen wir stark ins Rutschen. Der Vorteil, der dadurch erreicht wird, ist nicht so beträchtlich, er kann überhaupt zweifelhaft sein. Die Ältestenwahl, das wäre wohl das einzige, wo der Mann nun trocken gelegt wäre, wenn er nach dem Beispiel von Herrn Zitt im Februar zuzieht und im Oktober die Ältestenwahl stattfindet. Was ist schon ein halbes Jahr. Wissen Sie, ob es ihm lieb ist, daß er hier eine Auswahl mit treffen soll? Ist dies denn ein so schwerer Verlust, wenn er sagt, ich stehe noch ein Jahr zurück, bis ich die Gemeinde besser kenne und eingelebt bin? Er kann ja jeden Tag zum Pfarrer gehen und sagen, ich möchte herangezogen werden, wo etwas ist. Wir machen uns nur verwaltungsmäßig große Schwierigkeiten und was wir für unseren Bruder erreichen, ist wohl das geringste. Und die zweite Frage betraf die, die nun erst im Laufe des Jahres 21 Jahre alt werden. Hierfür gilt daselbe und kompliziert die Sache noch etwas mehr.

Abgeordneter **Frank**: Könnten nicht einziehende aktive Gemeindeglieder, die sich darum bemühen, von ihrer bisherigen Gemeinde eine Bescheinigung zu erhalten, auf Grund deren sie sich in der neuen Gemeinde eintragen lassen? Aktive Gemeindeglieder werden sich sowieso beim Pfarrer melden.

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Ist das so gemeint, daß er sich jederzeit im Jahre anmelden kann? Dann gelten dieselben Bedenken. Auf der anderen Seite geht es nur um den Vorteil, daß jemand ein halbes Jahr früher in die Wählerliste kommt. Daß dieser Fall eintritt, scheint ungewöhnlich zu sein.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Ich möchte recht herzlich bitten, die Bedenken, die Herr Professor von Dieze vorgebracht hat, zu beachten. Was geschieht einem Gemeindeglied, das von einer Gemeinde in die andere übersiedelt, an Unrecht, wenn es sich dort nicht gleich in die Wählerliste eintragen lassen kann, weil es etwa im Februar oder im März, nach der Januar-Auflage umsiedelt? Nachdem jetzt die Pfarrerrwahl durch die Ältesten vorgenommen wird, wird ja dieses Gemeindeglied selbst an diesem Akt überhaupt nicht mehr beteiligt. Wird eine Neuwahl der Ältesten nach Ablauf der 6 Jahre kommen, dann wird ganz unabhängig von diesem Gesetz der Anlage III eine vielleicht mitten in unser Jahr hineinfallende neue Auflegung der Wählerlisten angeordnet. Das Gesetz, das hier vorliegt, ist nur für die sogenannte Fortschreibung, und ich denke mir, daß, wenn die Körperschaft neu gewählt wird, daß da wie bei der ersten Wahl die Wählerliste neu aufgelegt wird. Wenn das etwa im Juli dieses Jahres sein sollte, wird der Betreffende, der z. B. im Mai zuzieht und sich im Januar nicht hat eintragen können, sich im Juli eintragen können. Welche Rechte gehen ihm da verloren? Wenn Sie irgendwelche neue Bestimmungen hineinnehmen, deren Fassung nicht ganz einfach sein wird, würde jedesmal die Wahl dieses Betreffenden aufgelegt werden müssen und eine Einspruchsfrist in Lauf gesetzt werden. Das ganze Jahr würden in einer solchen Gemeinde Verkündigungen stattfinden, es hat sich jemand angemeldet, und man kann Einspruch erheben. Ohne dieses Einspruchs-

recht verstoßen wir gegen die Wahlordnung. Es ist damals von der Landesynode, von den Vätern der Wahlordnung, ausdrücklich gesagt worden, solange muß schon jemand in der Gemeinde sein, wenn er auch noch so ein treues Mitglied ist, um die Verhältnisse kennenzulernen, um bei der Ausübung des Wahlrechtes nicht daneben zu greifen. Ich möchte bitten, es bei dem vorliegenden Text zu belassen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es wird kein Abänderungsantrag gegenüber dem Antrag des Ausschusses gestellt. Es ist, soviel ich sehen kann, nur eine geringe Änderung gegenüber der Vorlage vorgesehen: In Artikel 1 gar nichts. Ich bitte, mich zu korrigieren, wenn ich es falsch sage.

In Artikel 2 statt der Bestimmungen der §§ 6—14, §§ 6—13.

In Artikel 3 in Ziffer 1 statt §§ 15 und 23, §§ 15, 19 und 23.

Ich bringe nun das kirchliche Gesetz im einzelnen zur Erörterung.

Da niemand das Wort dazu wünscht, wird abgestimmt über die Einleitung und Artikel 1. Es wird **einstimmige Annahme** festgestellt.

Es folgt Artikel 2.

Abgeordneter **Schneider** fragt, wie die praktische Durchführung dieser Aufforderung gedacht ist. Sollen sämtliche in die Wählerliste nicht aufgenommenen Gemeindeglieder angeschrieben werden?

Abgeordneter **Rühlewein**: Nach der Wahlordnung ist zweimalige Verkündigung im Gottesdienst vorgesehen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bringe Artikel 2 zur Abstimmung. Ich stelle **einstimmige Annahme** fest.

Die Artikel 3, 4 und 5 werden ebenfalls ohne Aussprache **einstimmig angenommen**.

Nun lasse ich das ganze Gesetz nochmal zur Abstimmung kommen. Überschrift: „Die Ergänzung der Wahlordnung betr.“ Ich stelle die **einstimmige Annahme** fest.

Wir kommen zu Ziffer 4 der Tagesordnung, dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Langenbrücken betr.“ (Anlage VI der Vorlage des SA).

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Die in Art. 1 genannten Gemeinden wurden bisher von verschiedenen Pfarrämtern z. B. dem Pfarramt Wiesloch, teils von dem Pfarramt Bruchsal und teils von dem Pfarramt Eichtersheim kirchlich betreut. Infolge der großen Betreuungen, der schlechten Zugverbindungen und des Zuzugs vieler evangelischer Neubürger wurde die Errichtung einer Kirchengemeinde Langenbrücken zu einem Bedürfnis, das nicht nur verfassungsmäßige, sondern auch steuerrechtliche und staatliche Belange rechtfertigen. Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — in Karlsruhe hat die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Langenbrücken staatlich genehmigt.

Der Verf.-Ausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs; der Finanzausschuß schließt sich dieser Empfehlung an.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich eröffne die Diskussion über diesen Bericht. — Ohne Diskussion werden Art. 1 und Artikel 2 und sodann das ganze Gesetz **einstimmig angenommen**.

Ziff. 5 der Tagesordnung: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Die Bildung des Erweiterten Oberkirchenrats betr.“ (Anl. VII).

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Der Entwurf des **OK** liegt Ihnen vor. Es schlägt der Verf.-Ausschuß folgendes Gesetz zur Annahme vor:

Der Erweiterte Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof als dem Vorsitzenden, aus dem Präsidenten der Landessynode, den Mitgliedern des Oberkirchenrats, den Kreisdekanen und 5 von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Für jedes synodale Mitglied ist ein weiterer Synodale als Stellvertreter zu wählen.

Der Landesbischof kann außerdem ein Mitglied der theologischen Fakultät Heidelberg in den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat berufen.

Nach §§ 110 und 111 **AB** waren früher sechs durch die Landessynode aus ihrer Mitte zu wählende Synodale Mitglieder der Kirchenregierung, die seit 1933 den Namen „Erweiterter Evangelischer Oberkirchenrat“ führt. Durch Gesetz vom 5. Oktober 1932 wurde die Zahl der Synodalmitglieder auf 4 herabgesetzt.

Die Landessynode hat bei ihrer letzten Tagung angeregt, einen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen, welcher insoweit den alten Zustand wiederherstellt, als die Synodalmitglieder des Erweiterten Evang. **OK** nicht von dem Herrn Landesbischof ernannt, sondern künftig von der Landessynode gewählt werden sollen. Der Herr Landesbischof hat sich dieser Anregung der Landessynode angeschlossen.

Der Verf.-Ausschuß erachtet es für geboten, daß wieder wie früher 6 von der Synode zu wählende Synodale Mitglieder der Kirchenleitung sind. Er schlägt vor, daß die beiden weiteren synodalen Mitglieder zu einem aus dem Präsidenten der Synode und zum andern aus einem von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglied bestehen.

Tritt das Gesetz in Kraft, so wird damit die Berufung der jetzt im Amt befindlichen Mitglieder des Erweiterten Evang. **OK** und ihrer Stellvertreter nicht berührt. Erst wenn eine Stelle wieder frei wird, oder wenn die Amtszeit der Landessynode abgelaufen ist, wird diese sie durch Wahl ersetzen.

Der Verf.-Ausschuß hält es auch für notwendig, daß auch ein Mitglied der theologischen Fakultät Heidelberg in den Erweit. Evang. Oberkirchenrat berufen werden kann. Nachdem die Synode ein Mitglied der theologischen Fakultät Heidelberg aus ihren eigenen Reihen nicht wählen kann, soll die Berufung desselben dem Herrn Landesbischof überlassen werden.

Der Verf.-Ausschuß empfiehlt die Annahme der Vorlage unter Berücksichtigung der vorgelegten Änderung. Die Änderung besteht erstens darin, daß, während früher von dem Herrn Landesbischof vier Mitglieder der Synode in den Erweit. Oberkirchenrat berufen wurden, nunmehr sechs durch die Landessynode berufen werden sollen und zwar zu den vier bisherigen zusätzlich der Herr Präsident der Synode und ein weiteres Mitglied der Synode. Und die zweite Änderung, daß in den Erweit. Oberkirchenrat auch ein Mitglied der theologischen Fakultät Heidelberg durch den Herrn Landesbischof soll berufen werden können.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte um Erläuterung bitten, daß nicht nur die zu wählenden Mitglieder der Synode als durch einen Stellvertreter ergänzbar anzusehen sind, sondern auch der Präsident der Synode, daß also, wenn der Präsident verhindert ist, sein Stellvertreter eintreten kann.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Ex officio tritt der Stellvertreter ein, er würde nicht durch die Synode gewählt werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Da sich niemand zum Wort mel-

det, kommen wir zur Abstimmung. — Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Da es sich nur um einen Artikel handelt, entfällt die zweite Abstimmung.

Abgeordneter **D. Dr. von Diege**: Es wird nunmehr und zwar wohl noch auf dieser Tagung der Synode noch ein Mitglied und ein Stellvertreter in den Erweit. Oberkirchenrat zu wählen sein. Wir haben im Verf.-Ausschuß und auch im Ältestenrat darüber gesprochen. Es scheint vielen von uns ratsam, daß ein Pfarrer gewählt wird. Unter den synodalen Mitgliedern des Erweit. Oberkirchenrats ist z. Bt. nur Pfarrer Specht, vertreten durch Pfarrer Hammann. Da jetzt der Präsident eintritt und ein weiteres Mitglied zu wählen ist, scheint es zweckmäßig, daß dann ein Pfarrer gewählt wird. Wir waren übereingekommen, daß die Wahl nicht heute vorgenommen werden soll, sondern am Schluß der Tagung, damit die Synodalen sich klar werden können darüber und noch darüber sprechen können.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir gehen über zu Ziff. 6 der Tagesordnung: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr.“ (Anlage VIII der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats).

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Der Verf.-Ausschuß ist der Meinung, daß die Landeskirche gerade die Waisengelder nicht karglicher bemessen sollte als der Staat. Der Finanzausschuß hat sich dieser Meinung angeschlossen. Es wird deswegen die Annahme des Entwurfs empfohlen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bitte abzustimmen. — Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Vorläufige kirchliche Gesetze betr.“ (Anlage IX der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats).

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Ebenso wie das eben angenommene Gesetz „Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen“ betr. eine Anpassung an die staatliche Regelung enthält, enthält auch der hier vorliegende Entwurf eine Anpassung an die staatliche Regelung. Er bringt keine Mehrbelastung. Ohne die Begrenzung der vollen Gehaltszahlungen auf den 1. Februar 1949 würde die Landeskirche höhere Ausgaben haben, und, wenn ein früherer Tod bekannt wird, würden den Witwen und Waisen unerschwingliche Rückzahlungsverpflichtungen erwachsen. Der Verf.-Ausschuß hält daher den vorgelegten Entwurf für eine angemessene Regelung.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Wir wollten empfehlen, in § 1 des Gesetzes über die Bezüge der vermissten Pfarrer, Vikare und Beamten den Wortlaut etwas zu ändern, und diesen Wortlaut folgendermaßen zu fassen: „Die Ehefrauen derjenigen Pfarrer, Vikare und Beamten, die im zweiten Weltkrieg vermisst sind...“. Der Grund dafür ist, daß jemand vermisst sein und nicht in Kriegsgefangenschaft geraten sein kann. Das ändert sachlich nichts. Es ist nur eine Klärung. Darf ich vielleicht bitten, deswegen diesen § 1 zur Berlesung zu bringen.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**:

#### § 1

Die Ehefrauen derjenigen Pfarrer, Vikare und Beamten, die im zweiten Weltkrieg vermisst sind und von denen seit 2 Jahren eine Nachricht nicht vorliegt, werden besoldungsrechtlich mit Wirkung vom 1. Februar 1949 an wie die Witwen behandelt.

Dementsprechend erhalten die Kinder vom gleichen Zeitpunkt an Waisengeld. Bei der Berechnung des Ruhegehalts-



fähigen Dienstentkommens werden die Zeit bis 1. Februar 1949 als aktive Dienstzeit eingerechnet und die bis dahin angefallenen Dienstalterszulagen in Ansatz gebracht.

Berichterstatter Abgeordneter **Odenwald**: Ich möchte die Stellungnahme des Finanzausschusses zu diesem vorläufigen Gesetz bekanntgeben. Der Finanzausschuß hat wie folgt Stellung genommen:

Zu diesem Gesetz ist zu bemerken, daß nach der Regelung, die vor dem 1. Februar 1949 galt, die Frau des vermißten Pfarrers, Vikars oder Beamten die vollen aktiven Bezüge einschl. Kinderzuschläge bezog. Der Staat und die Gemeinden hatten auf Weisung der Besatzungsmacht den Beamten keinerlei Bezüge bezahlt und die davon Betroffenen ihrem sorgenvollen Schicksal überlassen. Die Kirche kann in dieser rücksichtslosen Weise nicht verfahren. Sie konnte ihre Bediensteten diesem dadurch herbeigeführten Elend nicht überlassen. Sie konnte z. B. einer Pfarrfrau nicht zumuten, etwa als Putzfrau oder Fabrikarbeiterin den Lebensunterhalt zu verdienen. Sie hat daher den Betroffenen die vollen Bezüge weiterbezahlt. Für die Dauer ließ sich natürlich diese Fortzahlung der Bezüge nicht verantworten, insbesondere im Hinblick auf die schwere Finanzlage.

Die durch das Gesetz vorgesehene Regelung sieht nun vor, daß die Betroffenen ab 1. Februar 1949 die gesetzlichen Witwen- und Waisenbezüge erhalten sollen einschl. der Kinderzuschläge.

Der Staat ist nun seit wenigen Monaten auch dazu übergegangen, bei Vermißtsein der Ehemänner die Hinterbliebenenbezüge zu bezahlen. Sobald die Witwe nachweist, daß der Ehemann noch lebt, erhält sie wieder die vollen aktiven Bezüge.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, dem vorläufigen kirchlichen Gesetz zuzustimmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bitte, über den Artikel 1 und 2 zusammengefaßt abzustimmen, weil Artikel 2 dies vorsieht. — Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Ziffer 8 der Tagesordnung: **Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes und dazu die Eingaben einiger Pfarrer.**

Da die Eingaben nicht bekannt sind, verliest sie Abgeordneter **Schweilhart**:

„Bitte um Aufhebung der Bestimmung vom 4. September 1947, Die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes betr.“:

Pfarrer, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes zurruhegesetzt sind, dürfen nicht zu ausbilsweiseisen landeskirchlichen Dienstleistungen herangezogen werden.

Zur Begründung unserer Bitte gestatten wir unterzeichneten Pfarrer uns folgendes anzuführen:

#### I.

Die jüngeren gleich uns suspendierten Amtsbrüder, soweit wir unterrichtet sind bis auf einen (Goos-Rußbaum) alle wieder im Dienst.

Wohl sagt man der nationalkirchlichen Einung Deutsche Christen e. V. nach: Wenn sie zum Zug gekommen wäre, hätte sie die Kirche zerstört. Abgesehen davon, daß dies ebensowenig eine Beweisführung für die Schuld des Einzelnen ist, wie die andere Behauptung: „Es konnte den

D. C. nicht verborgen bleiben, daß die D. C. besonders in der Spielart der nationalkirchlichen Einung Deutsche Christen durch ihre Bemühungen, das Christentum und insbesondere den evangelischen Glauben in Einklang zu bringen mit den weltanschaulichen Forderungen des Nazismus, die Grundlagen der evangelischen Verkündigung und die Kirche zerstört hätten, wenn sie zum Ziel gekommen wären“, so trifft dies doch auch auf diejenigen zu, die heute wieder ins Amt eingesetzt sind.

#### II.

Unsere nicht gerade auf unsere freiwillige Entschließung sich gründende Pensionierung erfolgte nicht deswegen, weil wir uns im Gegensatz zu den wiederverwendeten Amtsbrüdern irgendwelcher Verfehlungen schuldig gemacht haben, oder weil wir aktivistischer als jene tätig gewesen sind, sondern nach einer Äußerung des Herrn Landesbischofs D. Vender auf Grund eines Beschlusses des Erweit. Oberkirchenrats, demzufolge alle über 60 Jahre alten suspendierten Pfarrer pensioniert werden sollten, wobei uns gegenüber nicht das Geringste von einer unserer Pensionierung nachfolgenden zeitlich unbegrenzten Strafverschärfung, wie sie die Verfolgung v. B. 4. 9. 1947 darstellt, angedeutet wurde, und von welcher wir nur indirekt, falls einer das betr. kirchl. Gesetz und Verwaltungsblatt zu Gesicht bekam, Kenntnis erhielten.

Nebenbei sei bemerkt, daß durch unsere Pensionierung nicht nur wir pensionierte Pfarrer betroffen, sondern auch, soweit wir noch Kinder in Berufsausbildung haben, diese Kinder und von uns noch abhängige Verwandte in dauernde Mitleidenschaft geraten sind. Fällt sowohl bei den vom Staat wieder verwendeten Beamten wie bei unsern Amtsbrüdern durch ihre Wiederverwendung und Andienststellung nachträglich ein verführender Schein auf die hinter ihnen liegenden schweren seelischen Leiden, so entbehren wir und die Anrigen dieses Abschlusses für immer.

#### III.

Ein leitender Gesichtspunkt für die Entschließung Evang. Oberkirchenrats uns gegenüber war es, in Übereinstimmung mit der Militärregierung und dem mit der politischen Säuberung beauftragten Staatskommissariat zu bleiben. „Wollten wir gegenüber der Militärregierung und gegenüber der mit der Entnazifizierung beauftragten Behörde Sie wieder in den Dienst stellen, so würde nach den Erfahrungen, die wir in anderen Fällen gemacht haben, die entscheidende politische Stelle Ihre Entlassung oder Zurrufsetzung verlangen. . . . Es wird also sowohl vom politischen wie auch vom kirchlichen her gesehen Ihre Zurrufsetzung nicht zu umgehen sein.“

Wie die Kirchenbehörde auch vom Politischen her zu sehen und sich zu entscheiden verpflichtet sich fühlte, so hat auch die Militärregierung die kirchliche Entscheidung gelten und mitsprechen lassen. So erkannte z. B. am 28. September 1948 die Abt. I der Spruchkammer Freiburg und die Militärregierung auf Einreichung in die Gruppe der Miltäufer ohne Sühnemaßnahmen, wobei es in der Begründung heißt: „ . . . Auf Grund der vorhergegangenen zu harten Sühne der ‚Suspendierung‘ hat die Spruchkammer von der Auflegung weiterer Sühnemaßnahmen abgesehen, da der Betroffene in finanzieller Hinsicht bereits genügende Sühne geleistet hat.“ Evang. Oberkirchenrat hätte nach Abwarten des Urteils der Militärregierung

weder Zurücksetzung oder Dienstentlassung in Betracht zu ziehen, noch auch die nachträgliche Strafverschärfung, wie sie unter „L. B. 4. 9. 1947“ im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7 S. 50 ausgesprochen wurde, zu erkennen brauchen.

In Anbetracht der Tatsache, daß

- 1) der Staat alle Mitläufer oder „Nicht vom Gesetz Betroffenen“ Beamten wieder verwendet,
  - 2) eine allgemeine Amnestie der Pp. in Aussicht steht und
  - 3) die jüngeren Amtsbrüder wieder Dienst tun,
- bitten wir um Aufhebung wenigstens der Bestimmung vom 4. 9. 1947, und falls staatl. bereits eine Amnestie verkündigt wird, auch eine solche von Seiten einer Hohen Landes Synode zu erwägen.

Den 10. Oktober 1949.“

unterzeichnet: Bard, Ferdinand, Malterdingen  
 Alfred Dürr, Stodach  
 Wilhelm Schleiß, Rastatt  
 Friedr. Fath, Möckmühl  
 Walter Goos, Ruzbaum

Da die zweite Eingabe von Böritz und Bard sehr groß ist, liest

Abgeordneter Schweifhart den Inhalt vor. Die unterzeichneten Pfarrer richten am Schluß der Eingabe an die Landes Synode folgenden Antrag:

„Die Landes Synode wolle einen Ausschuß einsetzen, der auf Antrag der Betroffenen die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes vom 29. November 1945 unter Anhörung der Betroffenen einer Prüfung unterzieht.

Der Ausschuß ist befugt, in den ihm vorgelegten Einzelfällen Empfehlungen auszusprechen. Die Empfehlungen werden rechtswirksam, falls der Oberkirchenrat nicht binnen 4 Wochen gegen die Empfehlung an das Verwaltungsgericht der evang. Kirche appelliert.

Die Untersuchungen des Ausschusses, die sich auch auf Maßnahmen erstrecken können, die aufgrund staatlicher Entnazifizierungsentscheidungen erfolgen, wolle prüfen,

1. ob das Gesetz zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes loyal durchgeführt wurde.
2. Er möge ferner prüfen, wie sich die politische Entnazifizierung auf die in obigem Gesetz erstrebte Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes auswirkte.
3. Er möge auch die finanziellen Belastungen prüfen, die durch diese Maßnahmen entstanden sind.“

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich darf zur Erläuterung beifügen: Pfarrer Bard hat schon vorher am 21. Oktober sich an mich persönlich gewandt und hat mir einen hektographierten Entwurf dieser Bitte um Einsetzung eines Ausschusses übersandt. Er hat die Anregung daran geknüpft, daß ich diese Eingabe als Eingang der Synode behandle, auch ohne daß sie unterzeichnet sei, weil er die Befürchtung hatte, daß er doch benachteiligt würde, wenn der DK erfahre, von wem diese Bitte ausgehe.

Ich habe ihm darauf in einem umfangreichen Schreiben vom 25. Oktober geantwortet. Ich habe darauf Bezug genommen, daß wohl eine Verwechslung der politischen, staatlichen Denazifizierung und der kirchlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes vorliege, ich habe darauf hingewiesen, daß keineswegs die Entscheidung der Spruchkammern für die Entschließung des DK und der kirchl. Spruchkammer präjudizial sei. Ich habe

hingewiesen darin, daß nach dem Hauptbericht, der der Synode vorlag, die betroffenen Pfarrer bis auf 3 sich in gütlicher Einigung mit den Maßnahmen des DK einverstanden erklärt haben, daß nur drei die Spruchkammer angerufen haben, kein einziger den Spruchsenat. Die Antragsteller wünschten Revision der Entscheidungen — Herr Böritz hatte gemeint, die sei im Gesetz vorgesehen —. Ich teilte mit, daß diese nicht in Frage komme, weil durch Nichteinhaltung der Berufungsfrist der Spruch der Spruchkammer rechtskräftig geworden sei und bei Einigung des Betroffenen mit dem DK eine Revision sowieso nicht in Frage komme und die in Aussicht genommene Amnestie m. E. mit dem Wesen des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes und mit den Verpflichtungen, die damit verbunden seien, in Widerspruch stehe und m. E. nicht in Betracht zu ziehen sei. Im übrigen habe ich am Schluß beigefügt: Die Herren, die sich dafür interessierten, möchten entweder mit ihrem Antrag hervortreten oder einen Synodalen dafür interessieren, einen Antrag zu stellen. Anonyme Eingaben würden in den Papierkorb wandern.

Das ist die Vorgeschichte.

Daraufhin haben Herr Böritz und Bard denselben Antrag, den sie mir zunächst vorgelegt hatten, nun offiziell eingereicht.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Ruhn:** Der Verfassungsausschuß hat sich über die beiden Eingaben sehr eingehend unterhalten. Er hat hierzu sogar von unserer knappen Zeit viel Zeit aufgewendet. Es handelt sich um 2 Eingaben: Die eine vom 10. Oktober 1949, die von Pfarrer Bard, Dürr, Schleiß, Fath und Goos unterzeichnet ist. Zu dieser Eingabe vertritt der Verf.-Ausschuß folgende Ansicht:

Die Landes Synode überweist die vom 10. Oktober 1949 datierte Eingabe der genannten 5 Pfarrer dem Evang. Oberkirchenrat. Sie bemerkt dazu, daß die Bekanntmachung des Landesbischofs vom 4. September 1947 lediglich besagt, daß die Dekane oder Gemeinden, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes entlassenen Pfarrer nicht ohne Genehmigung des Landesbischofs zu ausbildungsweisen landeskirchlichen Dienstleistungen heranziehen dürfen. Die Landes Synode ist überzeugt, daß der Herr Landesbischof wie bisher prüfen wird, wer unter den betroffenen Pfarrern durch sein Verhalten die Genehmigung rechtfertigt, ihn zur ausbildungsweisen landeskirchlichen Dienstleistung wieder heranzuziehen.

Ich darf hierzu bemerken: Es wird offenbar von den genannten Pfarrern übersehen, daß durch diese Bekanntmachung des Herrn Landesbischofs vom 4. September 1947 nicht schlechthin die ausbildungsweise Heranziehung zu Dienstleistungen untersagt wird, sondern lediglich daß dies dem Dekan und der Gemeinde nicht gestattet wird; daß aber andererseits der Herr Landesbischof es tun kann, wenn er nach Prüfung zu der Ansicht kommt, daß dieser oder jener Pfarrer durch sein Verhalten es rechtfertigt, ihn zur ausbildungsweisen Dienstleistung heranzuziehen.

Zu der 2. Eingabe der Pfarrer Böritz und Bard vertritt der Verf.-Ausschuß folgende Ansicht:

Die beantragte Einsetzung eines Ausschusses, der die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes einer Prüfung unterziehen soll, ist abzulehnen, da sie eine Mißtrauenserklärung gegen den Evang. DK bedeuten würde, das umsomehr, weil Pfarrer Böritz in seinem Brief vom 27. 10. 1949 an den

Präsidenten der Synode schwere, ungerechtfertigte Verdächtigungen gegen den Oberkirchenrat geäußert hat.

Die Landessynode ist überzeugt, daß der Evang. DK auch in Zukunft bei der gewissenhaften Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekennnisgebundenen Pfarrerstandes ständig zur Nachprüfung vorgebrachter Beschwerden und zur Erwägung bereit ist, welche Fälle eine Milderung der ursprünglichen Maßnahmen rechtfertigen.

Die Landessynode betont in Übereinstimmung mit dem Evang. DK, daß Entscheidungen der staatlichen Spruchkammern nicht dafür maßgebend sein können, ob die Landeskirche einem Betroffenen die Ausübung des Predigtamtes oder anderer kirchlichen Dienste wieder anvertrauen darf.

Abgeordneter **Kley**: Aus Gewissensgründen sehe ich mich gezwungen, den Antrag zu stellen, daß auch der ursprüngliche Antrag Bard, Dürr und andere, der die Aufhebung der Entschliebung vom 4. September 1947 schlechthin erstrebt, zum Gegenstand einer Abstimmung gemacht wird.

Zur Begründung führe ich folgendes an:

1. Die Vertretung der deutsch-christlichen Irrlehre auf der Kanzel ist heute nicht mehr möglich, da die Voraussetzungen hierzu mit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches weggefallen sind.

2. Unter die Vergangenheit ist aus der Kraft zur Vergeltung und Liebe, aus der die Kirche Jesu Christi lebt, ein Schlußstrich zu ziehen. Was will die Kirche machen, wenn heute die geplante Generalamnestie im Bunde kommt?

3. Nachdem jüngere Deutsch-Christen-Pfarrer heute wieder volle Pfarrechte haben, u. a. der frühere Landesgruppenleiter Kiefer in der württembergischen Landeskirche, erscheint die Aufhebung der obigen Entschliebung für die zurruhegesetzten älteren DK-Pfarrer ebenfalls recht und billig.

Die übrigen Ausführungen habe ich im Verfassungsausschuß gemacht. Ich wäre dankbar, wenn mein Antrag nur eine kurze brüderliche Aussprache über diese 3 Punkte, nicht über das ganze Problem auslösen würde. Obwohl ich weiß, daß die Betroffenen seelisch schwer unter der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung leiden und ihre Aufhebung herbeisehnen, bin ich damit einverstanden, daß die Entscheidung über meinen Antrag erst auf der nächsten Tagung der Landessynode erfolgt, um die Synode nicht zu überfordern. Ich nehme dabei an, daß dem Vorschlag des Verf.-Ausschusses zugestimmt werden wird.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieke**: Ich bedaure das, was wir eben gehört haben. Im Verf.-Ausschuß hatte der Herr Justizrat Kley gebeten, daß wir zum Ausdruck brächten, daß er sich der Stimme enthalten habe. Es ist mir als Vorsitzendem des Verf.-Ausschusses keine Kenntnis gegeben worden, daß die Sache noch einmal aufgerührt werden würde. Das bedaure ich. Wir haben eingehend, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, die Dinge erörtert. Wir haben sie ernst genommen. Auch die Argumente, die jetzt vorgebracht worden sind. Wir glaubten sie widerlegt zu haben. Schon das erste was gesagt wird: „Es ist keine Gefahr mehr vorhanden, weil das Dritte Reich nun einmal vorbei ist, das das Fundament war.“ Ich habe dagegen ausgeführt: es handelt sich ja nicht um das einmalige 12jährige Dritte Reich, sondern es handelt sich um die Zugänglichkeit und Anfälligkeit für weltliche Ideologien, und man kann dann nicht einfach sagen: weil das Dritte Reich weg ist, sind die Leute für andere weltliche und kirchenfeindliche Ideologien nicht mehr anfällig. Ich glaubte, das wäre eingesehen. Es wird getan, als ob ich nicht geredet hätte. Das finde ich sehr bedauerlich.

Abgeordneter **Kley**: Darf ich noch einmal meine Bitte wiederholen, die Entschliebung darüber auf die nächste Tagung zu verschieben.

Landesbischof **D. Bender**: Ich bitte, daß die Entschliebung nicht verschoben wird, denn die Verschiebung bedeutet, daß ich in der Ausübung meiner Funktion geradezu in diesem Fall im Blick auf die Synode mich in einer Unsicherheit befände. Wenn ich auch zu all dem, was ich da im einzelnen tun zu müssen geglaubt habe, ein gutes Gewissen vor Gott habe, — manchmal dabei ein beschwertes Herz — so wäre es mir doch auch wichtig zu wissen, ob die Synode für die sehr schwere Durchführung dieses Gesetzes zur Wiederherstellung des bekennnisgebundenen Pfarrerstandes wenigstens ihr Vertrauen ausspricht dahingehend, daß sie glaubt oder annehmen kann, daß diese Dinge mit der Gewissenhaftigkeit bearbeitet worden sind und fortlaufend bearbeitet werden, die diesen Gegenständen angemessen ist.

Abgeordneter **Dr. Bier**: Ich habe den Eindruck, daß der Herr Landesbischof immer in großer Brüderlichkeit und sehr vornehm alle Deutschen Christen behandelt hat. Manchmal nach meinem Empfinden zu vornehm. Aber ich kann nur eines sagen, daß die Deutschen Christen in seinen Händen gut aufgehoben sind. Ich meine, daß wir das Vertrauen haben, daß der Herr Landesbischof das recht machen wird. Auf der anderen Seite wollen wir uns davor in Acht nehmen, daß die Dinge in irgend einer Form wiederkehren, und wir möchten auch die Herren des Oberkirchenrates bitten, darüber zu wachen, daß nicht wieder Leute in die Kirche hineinkommen können, die ihr nur schaden.

Abgeordneter **Trautmann**: Die Gefahr der Deutschen Christen — wenn ich so sagen darf —, die von rechts kam, die kann über Nacht von links kommen. Da dürfen wir doch wohl ein Zeichen aufrichten, daß wir die Tätigkeit der Deutschen Christen nicht vergessen haben. Ich bitte deshalb die Synode, den Antrag von Herrn Justizrat Kley abzulehnen. Wir haben gehört, daß die Deutschen Christen seitens des Herrn Landesbischofs außerordentlich milde beurteilt und behandelt worden sind. Wir bedauern, daß deren Familien darunter leiden müssen, aber in dieser Frage, meine Herren, wollen wir doch auch nicht die Leiden vergessen, die die Kirche durchgemacht hat durch die Tätigkeit der Deutschen Christen.

Abgeordneter **Schneider**: Ich meine, die Ausführungen des Herrn Justizrat Kley, daß wir vergeben sollen, keine Rache üben sollen, sind selbstverständlich im Prinzip durchaus in Ordnung. Aber ich glaube, es handelt sich um etwas ganz anderes, wenn wir gegenüber dem Begehren dieser Herren ein Nein sagen müssen. Es ist nicht dasselbe, ob ein Postbeamter wieder Briefmarken verkauft, oder ein Bahnbeamter wieder seinen Dienst tun kann, oder aber, ob ein Geistlicher, der in einer entscheidenden Zeit das verraten hat — das müssen wir so aussprechen — was er einst in seiner Ordination gelobt hat, und der durch seine Haltung zumindestens Verwirrung, wenn nicht Irrleitungen in seine Gemeinde getragen hat. Wenn wir diesen Herren gegenüber nicht auch heute noch eine ganz klare Abgrenzung vornehmen, und die Abgrenzung ist meines Erachtens dadurch gegeben, daß sie nicht in den Kirchendienst in irgendeiner Weise mehr übernommen werden, so begehen wir einen Fehler. Das ist durchaus gerecht, und wir haben nach außen hin auch zu zeigen und zu beweisen, wie sehr wir jene Haltung als eine Gefahr für die Kirche ansehen mußten und sie auch heute noch ansehen müssen, eben im Blick auf die Zukunft, die auch hier aufgezeigt wurde. Mir scheint also nicht die Tatsache, daß

der einzelne im Dienst oder nicht im Dienst ist, das wesentliche zu sein, sondern durch diese Haltung, die wir bisher hatten und die wir fortsetzen, müssen wir klar in aller Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen, daß wir unter keinen Umständen solche Irrungen und Fehlleitungen berufener Diener am Worte heute als eine Nebensächlichkeit betrachten können und ohne weiteres diesen Leuten den Weg in ihr Amt oder wenigstens in eine teilweise Amtsführung wieder freigeben.

**Abgeordneter Lindenbach:** Mein Herr Vorredner hat bereits vorweggenommen, was ich eigentlich ausagen wollte. Ich möchte nur hinzufügen, daß wir unsere Gemeinden für die Zukunft, soweit es in unseren Kräften steht, vor Irrlehren bewahren müssen. Ich habe in diesem Punkt das beste Vertrauen, daß unser Herr Landesbischof hier schon das Richtige treffen wird. Ich habe selbst schon den Eindruck gehabt, daß er vielleicht in einzelnen Fällen zu milde, aber nirgends zu streng gewesen ist. Wir müssen deshalb die gestellten Anträge im Interesse unserer Gemeinden ablehnen.

**Abgeordneter Dr. Barner:** Es wird vielleicht von den ehemaligen Amtsbrüdern, die den Antrag auf Wiederzulassung zu Amtshandlungen gestellt haben, erwartet werden, daß sich auch ein Pfarrer, der im Verfassungsausschuß lange Stunden mitberaten hat, dazu jetzt äußert. Die Vergebungsbereitschaft ist bei mir und den anderen Pfarrbrüdern des Ausschusses durchaus vorhanden. In seelsorgerlichen Gesprächen mit manchen dieser ehemaligen Amtsbrüder haben wir das von Mensch zu Mensch bezeugt. Wenn aber die Frage gestellt wird, ob ein solcher Amtsbruder wieder einmal fähig wird, das Pfarramt auch nur aus Hilfsweise zu besetzen, dann ist das eine Frage, zu der die Synode einst in den von ihr erlassenen Gesetzen Stellung genommen hat, für die wir auch heute eintreten müssen. Daß man an die Synode das Ansuchen stellt, sie solle einen Ausschuß bilden, der die Fälle der ehemaligen Amtsbrüder untersuchen soll, ist von uns deshalb abgelehnt worden, weil es ein Mißtrauen gegen den Oberkirchenrat und den Herrn Landesbischof darstellt, die ja mit der Durchführung und Handhabung jener von der Synode beschlossenen Gesetze beauftragt sind und sie angewendet haben. Auch eine Synode bzw. ein Synodalausschuß könnte nur auf dem Boden der bestehenden Gesetze entscheiden und würde kaum zu einer anderen Entscheidung als der des Oberkirchenrats und des Herrn Landesbischofs kommen. Es liegt in der Handhabung der Gesetze ein starkes seelsorgerliches Moment. Gerade wenn vom Abgeordneten Meyer darauf hingewiesen wird, daß die ehemaligen Amtsbrüder seelisch unter ihrer augenblicklichen Lage leiden und zusammenzubrechenden drohen, zeigt, daß sie der seelsorgerlichen Hilfe bedürfen, die ihnen auch geboten werden muß. Wer sollte aber gegenüber ehemaligen Amtsbrüdern als Seelsorger mehr am Platze sein als der Herr Landesbischof?!

**Abgeordneter D. Hupfeld:** Zunächst muß betont werden, daß an und für sich die Kirche in einer viel milderen Form mit solchen Leuten umgegangen ist, als der Staat. Wenn ich daran denke, wie der Staat auf diesem Gebiet an den Professoren gehandelt hat, die bis heute vielfach noch keinen Pfennig von einer Pension oder etwas ähnlichem bekommen, dann ist das, was die Kirche getan hat, außerordentlich milde. Sie hat die äußerste Not in diesen Familien auf ihre Schultern genommen. Andererseits, um eine Analogie von der Universität heranzuziehen: wenn eine Amnestierung eines früheren Theologieprofessors, der unsere Jugend lehr-

mäßig irreführt hat, erfolgen sollte, so käme eine Anstellung als Professor der Theologie unter keinen Umständen in Frage. Amnestie bedeutet in diesem Falle nur, daß bestimmte Versorgungsrechte in Kraft treten, aber nicht Anstellungsrechte. In dieser Beziehung muß es volle Klarheit geben. Man würde sich ja sehr irren, wenn man dächte, das Hervorbereichen einer Irrlehre sei etwa nur ein Zufall. Wir sehen es augenblicklich ganz deutlich im Osten, wie bei Menschen, die überhaupt für eine staatliche Dämonie anfällig sind, die Anfälligkeit auch unter neuen Verhältnissen bestehen bleibt, weil bei ihnen eine letzte Bindung vom Evangelium her fehlt. Infolgedessen kann eine kirchliche Maßnahme, die solchen Persönlichkeiten ihre volle frühere Wirksamkeit wiedergibt, nicht in Frage kommen. Es besteht hier ein deutlicher Unterschied zwischen dem, was im staatlichen Raum durchaus möglich ist, und der besonderen Verantwortung, die die Kirche für ihre Gemeinden trägt. Sie hat ja doch ein Aufsichtsamt darüber, daß von ihren Pfarrern die rechte Lehre vertreten wird. Um dieses tiefgreifenden Unterschieds willen darf man diese Dinge nicht auf die leichte Schulter nehmen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich darf annehmen, daß der Wunsch, sich weiter zu äußern, nicht besteht. Der Antrag des Verf.-Ausschusses geht hinsichtlich der Eingabe der fünf Pfarrer auf „Überweisung zur Kenntnisnahme“. Bezüglich der Eingabe Pöritz und Bard ist vorgeschlagen, es soll diese Einsetzung eines Ausschusses zur Nachprüfung abgelehnt werden, und es soll eine Erklärung darüber abgegeben werden, daß die Landessynode von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens des OA überzeugt sei.

In die uns von der Geschäftsordnung gegebene Weisung von allgemeiner Form gekleidet würde das heißen: Die Landessynode geht zur Tagesordnung über und gibt folgende Erklärung ab . . .

**Abgeordneter D. Dr. von Diege:** Ich beantrage, diese Erklärung, wie sie der Verf.-Ausschuß vorgelegt hat, anzunehmen und ihr lediglich als Schlußsatz hinzuzufügen: „Damit betrachtet die Landessynode die Eingabe als erledigt.“

**Abgeordneter Schneider:** Mein Antrag geht weiter. Mein Antrag sieht eine klare Willenskundgebung vor, daß an dem derzeitigen Zustand, wo die betreffenden Herren außer Dienst sind, nichts geändert werden soll, und sie außer Dienst bleiben. Ich bitte, die Stimmung über diesen Antrag erkunden zu wollen.

**Landesbischof D. Bender:** Ich möchte nur darum bitten, daß gesagt wird, es soll an der bisherigen Handhabung des Gesetzes festgehalten werden, d. h. es soll uns in der Kirchenleitung nicht prinzipiell die Möglichkeit einer Revision genommen sein, wofür die Voraussetzungen dafür da sind, nämlich die erkennbare Einsicht, daß man in der Vergangenheit gefehlt hat. Das ist bei den Amtsbrüdern, die die Eingabe gemacht haben, nicht der Fall. Diese Einsicht fehlt. Sie sind betrübt über die persönlichen Verhältnisse und nicht betrübt darüber, daß sie in der Vergangenheit ihren Gemeinden nicht die rechten Hirten gewesen sind. Solange diese Einsicht nicht da ist, haben wir keinen Anlaß, das, was wir aufgrund der Ausführung des Gesetzes angeordnet haben, zurückzunehmen.

**Abgeordneter D. Dr. v. Diege:** Wenn ich den Antrag von Herrn Schneider richtig verstanden habe, ging er darauf aus, daß diesen 5 auch in Zukunft die aus Hilfsweise Hinzuziehung versagt bleiben sollte und das würde eine Bindung für den Herrn Landesbischof bedeuten; die wollten wir nicht. Ich würde sie auch nicht für richtig halten. Wir glaubten, mit

unserer Auffassung auch dem zu entsprechen, was der Herr Landesbischof eben ausgeführt hat. Die Landessynode ist überzeugt, daß wie bisher geprüft wird, wer unter den Betroffenen für die Genehmigung zur Ausübung landeskirchlicher Dienstleistungen herangezogen werden kann.

Abgeordneter **Schneider**: Ich bin anderer Meinung. Und zwar, daß man das den Herren heute sagen kann und sagen soll. Ich gebe in der Formulierung etwas nach. Ich würde bitten, der Antrag wird überwiesen zur Kenntnisnahme mit dem Zusatz, „die Synode ist der Meinung, daß die bisherige Handhabung des Gesetzes beibehalten werden soll.“ Das würde dem entsprechen. Das heißt, daß praktisch für den Herrn Landesbischof eine innere Bindung nicht eintritt, und es dabei bleibt. In einem solchen Falle bin ich auch gerne bereit, eine Tür zu öffnen. Das sollte doch klar ausgesprochen werden. Ich würde auch eine Zweiteilung der Abstimmung empfehlen. Über den ersten Antrag, der seinem Geist nach anders ist als der zweite, wo ein scharfes Wort vom Verfassungsausschuß gegeben ist.

Abgeordneter **Dr. Bier**: Ich möchte noch das eine sagen. Wir sollten bei der Antwort an diese Herren klar zum Ausdruck bringen, daß die Synode sich nicht drängen läßt, und wir hinter der Kirchenleitung stehen und diesen Versuch klar ablehnen. Wir wissen, daß der Herr Landesbischof und die Kirchenleitung das tut, was sie verantworten kann vor Gott.

Abgeordneter **Aley**: Darf ich zum Ausdruck bringen, daß ich mit vollstem Vertrauen hinter der Kirchenleitung stehe, aber aus Gewissensgründen mich gezwungen sah, diesen Antrag zu stellen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir müssen erst über den Antrag des Herrn Schneider abstimmen, weil er eine Änderung des Antrags des Verfassungsausschusses enthält.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Soll damit Schluß sein? Ich würde das bedauern, weil es mir wichtig scheint, daß wir zum Ausdruck bringen, daß sie im Irrtum sind mit ihrer Eingabe bezügl. der Bekanntmachung vom 4. September 1947. Sie haben die Eingabe und die landesbischofliche Verordnung so aufgefaßt und in ihrer Eingabe so hingestellt, als ob damit die Tür für immer geschlossen sei. Wir haben es nicht unüberlegt gemacht. Wir haben den Satz aufgenommen: Sie bemerkt, daß die Bekanntmachung des Herrn Landesbischofs vom 4. September 1947 lediglich besagt, daß die Dekane oder Gemeinden, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zur Ruhe gesetzten Pfarrer nicht ohne Genehmigung des Landesbischofs zu aus Hilfsweisen landeskirchlichen Dienstleistungen heranzuziehen dürfen.

Ich würde es für falsch halten, wenn das nicht hinein käme.

Abgeordneter **Schneider**: Es gäbe noch eine andere Möglichkeit, wenn wir den Satz, den Herr Professor v. Dieze sagt, noch dazu nehmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Stimmen wir darüber ab, ob der Vorschlag Schneider angenommen wird. Wenn ja, eine zweite Abstimmung: wollen wir den Satz, den der Verfassungsausschuß — Dieze — vorschlägt, noch beifügen?

Abgeordneter **Schneider**: Darf ich formulieren. Der Antrag des Verfassungsausschusses hat drei Sätze. Die ersten zwei Sätze können wir stehen lassen. Der dritte Satz:

„Die Landessynode ist überzeugt, daß der Landesbischof wie bisher prüfen wird, wer unter den betroffenen Pfarrern durch sein Verhalten die Genehmigung rechtfertigt, ihn zu aus Hilfsweisen landeskirchlichen Dienstleistungen wieder heranzuziehen“.

wird ersetzt durch meinen Satz:

„Die Landessynode ist der Meinung, daß die bisherige Handhabung des Gesetzes beibehalten werden soll.“

Ich bin mit dem Herrn Landesbischof in Übereinstimmung, daß man ihm — das ist mein letztes Wort — die volle Freiheit zur Entscheidung überläßt, aber ich will im jetzigen Augenblick den Herren nicht so viel Hoffnung machen. Ich schlage deshalb vor, den dritten Satz von mir zu übernehmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir wollen zunächst über den ersten Satz abstimmen und dann über den Zusatz, den Antrag Schneider. Der Antrag lautet jetzt:

(1) Die Landessynode überweist die vom 10. Oktober 1949 datierte Eingabe der genannten 5 Pfarrer dem Evang. Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme.

(2) Sie bemerkt dazu, daß die Bekanntmachung des Landesbischofs vom 4. September 1947 lediglich besagt, daß die Dekane oder Gemeinden die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zur Ruhe gesetzten Pfarrer nicht ohne Genehmigung des Landesbischofs zu aus Hilfsweisen landeskirchlichen Dienstleistungen heranzuziehen dürfen.

(3) Die Synode ist der Meinung, daß die bisherige Handhabung des Gesetzes beibehalten werden soll.

Das ist der Antrag Schneider. Zunächst wollen wir über die beiden ersten Sätze abstimmen. Sie werden bei einer Enthaltung **angenommen**.

Der letzte Satz des Beschlusses des Verfassungsausschusses lautet:

Die Landessynode ist überzeugt, daß der Herr Landesbischof wie bisher prüfen wird, wer unter den betroffenen Pfarrern durch sein Verhalten die Genehmigung rechtfertigt, ihn zu aus Hilfsweisen landeskirchlichen Dienstleistungen wieder heranzuziehen.

Ich bitte abzustimmen über diesen Satz, der den Antrag Schneider ablehnen würde. Der Antrag wird mit 23 gegen 16 Stimmen **angenommen**. Damit ist der Antrag Schneider ausgeschlossen.

Der von dem Berichterstatter Abgeordneten Dr. Kuhn vortragene Antrag zur Eingabe Böris und Bard wird in der Fassung des Verfassungsausschusses mit dem Zusatz „Damit betrachtet die Landessynode diese Eingabe als erledigt“ mit allen Stimmen bei einer Enthaltung **angenommen**.

Abgeordneter **Frank**: Nach Erledigung dieser beiden Gesuche habe ich noch eine Anfrage, die manche Pfarrer und Gemeindeglieder im Land interessiert. Wie ist es möglich, daß ein ehemaliges führendes Mitglied der DG, auf das sich die soeben genannten Gesuchsteller berufen, heute im württembergischen Kirchengdienst steht? Gibt es nicht so etwas wie eine Solidarität der Abwehr, auch über die Grenzen der Landeskirchen hinaus?

Oberkirchenrat **Dürr**: Herr Pfarrer Kiefer, der Landesleiter der DG, um den es sich dabei handelt, hat lange Zeit in dem Lager Ludwigsburg seelsorgerliche Dienste getan. Die württembergischen Pfarrer, die mit der Seelsorge im Internierungslager Ludwigsburg beauftragt gewesen sind, und die die Tätigkeit von Pfarrer Kiefer in jener Zeit in Ludwigsburg beobachtet haben, haben seine Verwendung, und zwar aus Hilfsweise Verwendung, im Seelsorgeamt an einem Krankenhaus befürwortet. Der württembergische DK hat bei uns angefragt, welche Stellung der badische DK dazu einnehme, und wir haben erklärt, daß wir keine Einwendungen dagegen zu erheben hätten. Daraufhin hat diese Beauftra-

gung stattgefunden. Wir haben mitgeteilt, daß er bei uns in der bad. Kirche keine Verwendung mehr finden könne.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir fahren fort. Ziffer 9 der Tagesordnung: Eingabe des Synodalen Dr. Schmitt betr. **Anrechnung ausländischer Semester auf das Studium der Theologie.**

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Es sind tatsächlich schon Ausnahmen gemacht worden bis zu 3 Semestern. Es handelt sich da hauptsächlich um das Studium in Basel, das von Lörrach aus mit Grenzscheinen, die bisher für die Marktgräser ausgegeben wurden, billig durchzuführen war, da keine Gelder erhoben wurden. Es ist verwiesen worden auf das Studium in Utrecht, das früher für Studierende aus der Pfälzischen Landeskirche bis zu 4 Semestern möglich war und angerechnet wurde. Der Antrag wollte demzufolge, daß der DK die Frage der Anerkennung der Schweizer Semester bis zu einer Höchstdauer von 4 Semestern erneut und wohlwollend prüfen möge, also nicht eine Festlegung auf eine bestimmte Anrechnung, sondern die Bitte um Prüfung. Es sind Bedenken gegen eine solche weitgehende Anrechnung vorgebracht worden, insbesondere auch von Prof. Schlink und von DK Dr. Heidland. Aber es steht wohl nichts im Wege, daß wir mit dem Antrag, wie er uns vorliegt, der Eingabe entsprechen und zwar mit folgendem Beschluß:

Zur Eingabe des Synodalen Dr. Fritz Otto Schmidt betr. Anrechnung von im Ausland verbrachten Studiensemestern beantragt der Verfassungsausschuß:

Die Landessynode überweist die Eingabe dem Evang. Oberkirchenrat und empfiehlt, die beantragte Prüfung vorzunehmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bitte, da niemand das Wort wünscht, abzustimmen. Die Abstimmung ergibt **einstimmige Annahme.**

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung: **Eingabe der Kirchenältesten von Eggenstein.**

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Der Evang. Kirchengemeinderat Eggenstein hat unterm 12. Oktober 1949 die folgende Eingabe an die Synode gemacht:

„Durch das bis jetzt noch geltende Gesetz betr. Besetzung von Pfarrstellen kam die evang. Kirchengemeinde in Eggenstein in eine große Notlage, welche uns zwingt, dies der Synode mitzuteilen:

Als unser früherer Pfarrer Schilling im September 1947 seine Versetzung nach Sennfeld erhielt, richteten wir sofort ein Schreiben an den Oberkirchenrat. Wir baten darin, bei der Besetzung unserer Pfarrei doch die Gemeinde zu berücksichtigen, die den ganzen Krieg über von auswärtigen Pfarrern vertreten und Jahre vorher von einem D. C. Pfarrer geführt wurde.

Unser Wunsch war, daß wir einen Pfarrer bekommen, der die Gemeinde sucht und nicht abstößt. Der mit Freude das kirchliche Leben der Gemeinde fördert.

Nach langem vergeblichem Warten auf Antwort wurde uns vom Oberkirchenrat Herr Pfarrer Pfisterer aus Würm vorgeschlagen. Dabei wurde er uns nach seiner besten Seite geschildert. Als wir fragten, ob sich nach Eggenstein noch mehr Pfarrer gemeldet hätten, bekamen wir folgende Antwort:

„Sonst hat sich kein Pfarrer nach Eggenstein gemeldet. Daraufhin waren wir gezwungen, den Vorschlag anzunehmen. Später erfuhren wir von Oberkirchenrat Rost,

daß sich sechs Pfarrer um die Stelle beworben haben. — Über das Gesetz wurden wir nicht unterrichtet. —

Auf Weihnachten 1947 trat Pfarrer Pfisterer seinen Dienst in Eggenstein an. Es dauerte nicht lange, und schon war durch sein sonderbares Verhalten eine Enttäuschung und große Unzufriedenheit in unserer Gemeinde. Es kam zwischen Pfarrer und Kirchenältesten zu Auseinandersetzungen, und wir wußten schon, daß wir das Gegenteil bekamen von dem, was Not gewesen wäre.

Der Kirchenbesuch ging stark zurück. Der Kirchenchor durfte nicht mehr in der Kirche singen, der Männerkreis hörte auf zu existieren, und die Bibelkreise schmolzen immer mehr zusammen. Schriftlich und mündlich klagten wir beim DK Rost unsere Not. Die Beschwerde der Kirchenältesten beim Oberkirchenrat nützte nichts. Das Verhalten des Herrn Pfarrer ging ungestört weiter. In einer vom Oberkirchenrat angeordneten Versammlung der Kirchengemeinde in der Kirche zu Eggenstein, in der die Gemeinde eindeutig befandete, daß Herr Pfarrer Pfisterer „in Wort und Wandel“ der Gemeinde nicht dient, wie es zum Weiterkommen einer christlichen Gemeinde nötig wäre, blieb ohne Gehör!

Nach nochmaligem Drängen hat sich Herr Oberkirchenrat Dürr dieser Angelegenheit angenommen. Wir betonen ausdrücklich, solange Herr Pfarrer Pfisterer in Eggenstein ist, wird das kirchliche Leben immer weiter zurückgehen. Wir richten an die Synode die Bitte:

1. Daß den Gemeinden ihr Recht nicht weiter gekürzt wird. Bm. (Eine Antwort auf ein Schreiben der Kirchenältesten wäre zum mindesten Christenpflicht gewesen.)
2. Daß beim kommenden Gesetz betr. Besetzung von Pfarrstellen den Gemeinden in aller Offenheit die Bewerber bekannt gegeben werden.
3. Daß den Männern, die mit ihrer Person im öffentlichen Leben für die Kirche eintreten, mehr Achtung und Glauben geschenkt wird, (als anonymen Gewährsleuten des Herrn Pfarrers).“

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Eingabe sehr eingehend beschäftigt. Er hat die Mitglieder des Oberkirchenrats, die mit der Sache beschäftigt waren, hinzugezogen, und er kam sodann zu folgender **Entschließung**:

Es möge die Synode die Eingabe nach eingehender Prüfung durch ihren Verfassungsausschuß dem Evang. Oberkirchenrat überweisen zur Kenntnisnahme, und sie mißbilligt die Art des Vorgehens der Kirchengemeinde-Ältesten und bedauert besonders, daß sie nach den langen Versuchen des Evang. Oberkirchenrats um Herbeiführung des Friedens und nach der Besprechung mit Oberkirchenrat Dürr vom 6. 10. 1949 gründlich erörterte und zum großen Teil widerlegte Vorwürfe erneut vorbringen.

Die Landessynode lehnt es ab, in die noch nicht abgeschlossenen Bemühungen der Kirchenleitung einzugreifen.

Die Entschließung wird **einstimmig angenommen.**

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zum Punkt 11 der Tagesordnung: **Die Entschließung betr. verfeßte Synodale.**

Der Verfassungsausschuß legt hier von sich aus einen Antrag vor, ohne daß eine Eingabe in dieser Richtung oder sonst zugegangen ist. Es handelt sich um folgendes: Wir haben erlebt, daß eines der Mitglieder, ein früheres Mitglied des Verfassungsausschusses, Herr Baumann, aus der Synode ausgetreten ist. Es sind schon öfters Fälle vorgekommen, wo sich die ernste Frage ergeben hat, ob gewählte

Synodale, die durch Versetzung aus dem Bezirk, der sie gewählt hat, herauskommen, damit aus der Synode ausscheiden oder mehr oder weniger verpflichtet sind, aus der Synode auszutreten. Wir sind zu der Überzeugung gelangt, daß wir hier keine rechtliche Regelung vorschlagen können, die alle vorkommenden Fälle nun zweifelsfrei und ohne eine gewissenhafte Entscheidung durch den Betroffenen regelt. Wir schlagen der Synode folgende Entschliebung vor:

Synodale, die durch Versetzung den Bezirk, der sie gewählt hat, verlassen, sind vor die ernste Frage gestellt, ob sie dann aus der Landessynode ausscheiden oder auszutreten haben.

Die Verpflichtung der Synodalen erschöpft sich nicht in der Vertretung eines bestimmten Bezirks. Daher kann nicht etwa vorgeschrieben werden, daß ein gewähltes Mitglied der Synode mit der Versetzung in einen anderen Bezirk aus der Synode ausscheidet.

Andererseits ist für jeden gewählten Synodalen das Bewußtsein wichtig, von einem bestimmten Bezirk getragen zu sein und über die in diesem Bezirk vorhandenen Zustände und Wünsche der Synode berichten zu können. Wenn die Verbindung mit dem bisherigen Bezirk durch eine Versetzung unmöglich gemacht wird, kann also dem hiervon Betroffenen Synodalen nicht verwehrt werden, aus der Synode auszutreten. Die Landessynode begrüßt es aber, wenn Synodale auch in diesem Fall in ihr verbleiben, zumal es für ihre Arbeiten förderlich ist, wenn nicht zu häufiger Wechsel in der Zusammensetzung der Landessynode eintritt.

Die Entschliebung wird **angenommen**.

Es folgt Ziffer 12 der Tagesordnung: **Die Wahl eines weiteren Mitgliedes des Verfassungsausschusses.**

Abgeordneter **D. Dr. v. Diehe**: Der Verfassungsausschuß hat bereits Herrn Dr. Schmitt, unseren Konsynodalen, für seine jetzigen Arbeiten herangezogen und ist ihm für seine Mitwirkung dankbar. Entsprechend der in der ersten Plenarsitzung getroffenen Abmachung bitten wir um die nachträgliche Bestätigung, daß Herr Dr. Schmitt formal in den Verfassungsausschuß gewählt wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich darf annehmen, daß Herr Dr. Schmitt zum weiteren Mitglied des Verfassungsausschusses gewählt ist.

Wir kommen zum Punkt 13 der Tagesordnung: **Bericht über die Arbeiten des kleinen Verfassungsausschusses.**

Berichterstatter **Kreisdekan Hof**: Der von der Landessynode durch Beschluß vom 4. März 1948 eingesetzte Ausschuß zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung bzw. Grundordnung unserer Landeskirche hat mich beauftragt, der Landessynode einen Bericht zu geben über seine Tätigkeit und über die von ihm erörterten Fragenkomplexe.

Der Ausschuß trat — abgesehen von einer kurzen geschäftlichen Besprechung am 29. September 1948 anlässlich der Tagung der Landessynode in Herrenalb — zu drei ordentlichen Sitzungen zusammen, die am 27. Mai 1948, am 29. und 30. Januar 1949 und am 11. und 12. Juni 1949 in Freiburg i. Br. stattfanden. Einige Male mußten weitere vereinbarte Sitzungen abgesagt werden, weil es unmöglich war, die Mitglieder zusammenzubekommen. Nur bei der ersten Sitzung waren die drei ordentlichen Mitglieder anwesend; bei den beiden anderen fehlte je eines von ihnen. Die drei stellvertretenden Mitglieder wurden zu allen Sitzungen eingeladen, und es waren immer mindestens zwei von ihnen an den Beratungen beteiligt. Zu allen Sitzungen kam

auch der Referent der Kirchenleitung, Herr Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**.

Zu Beginn seiner Arbeit stand der Ausschuß zunächst vor der Frage nach dem konkreten Ziel und dem *modus procedendi* seiner Arbeit. Es war zu entscheiden, ob ein völliger Neubau der Verfassung oder nur ihr Umbau an etwa besonders der Umgestaltung bedürftigen Stellen ins Auge zu fassen sei. In der Erwägung, daß die Schaffung einer neuen Grundordnung die gründliche Vorklärung einer Reihe von entscheidenden Fragen erfordert und daß kein akuter Notstand im Verfassungsleben unserer Kirche gegeben ist, der einer unverzüglichen Behebung bedürfte, kamen wir dahin überein, anhand der geltenden Verfassung jene grundsätzlichen Fragen herauszustellen, die wenigstens in den Grundzügen zu besprechen und zu beantworten sind, ehe die eigentliche Arbeit an einem neuen Ordnungsentwurf beginnen kann. Bei der Durchsicht ergaben sich folgende zwölf Hauptfragen:

1. Die Bekenntnisgrundlagen.
2. Die Kirchenmitgliedschaft.
3. Gemeinde und Amt.
4. Einzelgemeinde und Landeskirche.
5. Gemeinden und Kirchenleitung.
6. Aufbau und Organe der Gemeinde.
7. Kirchenbezirk und Kirchenkreis.
8. Organe der Landeskirche im allgemeinen.
9. Synode, Landesbischof, Oberkirchenrat.
10. Die Wahlordnung.
11. Kirchenzucht und kirchliche Gerichtsbarkeit.
12. Kirchliche Vermögensverwaltung.

Gleich die erste Frage nach den Bekenntnisgrundlagen unserer Landeskirche führte zu bewegten, immer wieder von neuem sich erhebenden Erörterungen. Der Ausschuß empfand dabei auf der einen Seite die große Schwierigkeit dieser Frage, die geeignet ist, eine spannungsvolle Auseinandersetzung innerhalb des Ganzen der Kirche heraufzuführen; aber auf der anderen Seite sah er auch, daß das Problem des Bekenntnisstandes der Landeskirche, das sich in den verschiedenen Deutungen des § 2 der Unionsurkunde meldet und auch durch die Erklärungen der Generalsynode von 1855 nicht endgültig zur Ruhe gebracht werden konnte, einer Beantwortung bedarf, wenn zahlreiche Einzelfragen der Verfassung, die eine bekenntnisgemäße Regelung erheischen, entschieden werden sollen. Wir waren deshalb auch der Meinung, daß wir uns selber und der ganzen Kirche die Erörterung der Bekenntnisfrage nicht ersparen dürften. Im Kreis der Ausschußmitglieder wurden verschiedene Ansichten vertreten. Von der einen Seite wurde betont, daß es auf jeden Fall bei der badischen Consensusunion als einer tatsächlichen Bekenntnisunion verbleiben müsse, daß die Entscheidung für einen der beiden jetzt geltenden Katechismen die Entscheidung für eine Konfessionskirche bedeuten würde und daß das Nebeneinander der beiden Katechismen möglich sei, da auch die Schrift in manchen Fragen ein verschiedenes Verständnis ermögliche. Auf der anderen Seite wurde dagegen bemerkt, eine Kirche, in deren Bekenntnisformulierung der Luthersche und der Heidelberger Katechismus mit ihren teilweise stark gegensätzlichen Aussagen nebeneinander genannt werden, könne nicht als geordnete Kirche gelten, weil da die Einheit und Einigkeit der Lehre gefährdet sei; eine Kirche mit eigenem uniertem Katechismus stehe den anderen Landeskirchen isoliert gegenüber und entferne sich von deren Bekenntnisgrundlagen, statt sich ihnen zu nähern; die einzig

mögliche Lösung sei, den Katechismus Luthers allein zu verwenden und ihn durch Fragen des Heidelberger, die ihm nicht widersprechen, zu ergänzen; das bedeute keine Ausscheidung des Reformierten und keine Änderung, sondern nur eine Klärung des Bekenntnisstandes unserer Landeskirche. Weiter wurde gesagt, nach § 2 III. gelten in unserer Kirche die Confessio Augustana invariata und — soweit sie übereinstimmen — der Lutherische und der Heidelberger Katechismus; die CA stehe über dem Consensus, und der Heidelberger Katechismus könne, soweit er mit der CA in Widerspruch stehe, nicht als geltend angesehen werden; es sei nur zu fragen, wie das Verhältnis zwischen Art. X der CA und § 5 III. (er enthält die Abendmahlsfragen unseres Katechismus) theologisch zu beurteilen sei. Die Erörterungen der theologischen Sachprobleme, die eben angedeutet wurden, spitzten sich in unserem Ausschuß zu folgenden Fragen zu, deren gutachtliche Beantwortung von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erbeten werden soll:

1. a) Ist es lehrmäßig möglich, daß in derselben Kirche Confessio Augustana und Heidelberger Katechismus unverkürzt nebeneinander in Geltung stehen?
- b) In welchen Stücken stimmen der Kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus überein?
2. a) In welchem Verhältnis steht die Abendmahlslehre in CA Art. X zu der in § 5 III? Ist es lehrmäßig möglich, daß innerhalb einer Kirche beide Lehrmeinungen nebeneinander in Geltung stehen?
- b) In welchem Verhältnis steht die Abendmahlslehre im Heidelberger Katechismus zu der in § 5 III? Ist es lehrmäßig möglich, daß innerhalb einer Kirche beide Lehrmeinungen nebeneinander in Geltung stehen?

An dieser Stelle meines schriftlichen Berichtes halte ich heute eine Einschaltung für notwendig. In drei Punkten würde etwas hinzuzufügen sein:

1. Ich hebe noch einmal den schon in der vorigen Woche hier im schriftlichen Bericht von mir niedergelegten Satz ausdrücklich hervor: Wir dachten nirgends in unserem Ausschuß an eine Änderung des Bekenntnisstandes, wir dachten alle nur an seine Klärung hinsichtlich der Fragen, die eben angedeutet worden sind.

2. Für dieses Anliegen einer Klärung des Bekenntnisstandes war auch Herr Prof. Wolf offen. Um darauf hinzuweisen, lese ich aus einem unserer Sitzungsprotokolle einen Abschnitt vor:

Prof. Wolf weist auf das Dilemma hin, daß zwar 1. die Verfassungsfragen so eng mit dem Bekenntnisstand zusammenhängen, daß eine völlige Neufassung ohne Klärung des Bekenntnisstandes nicht gelingen kann, daß aber 2. diese Klärung zu so großen Verschiedenheiten der Auffassung führen würde, daß die Gefahr bestehe, die consensuengebundene Kirchengemeinschaft zu verlieren. Auch ihm erscheine daher eine Regelung der vordringlichen Einzelfragen der beste Weg, obgleich ihm andererseits gerade die Lektüre der Denkschrift gezeigt habe, daß auch zu Fragen wie Bischofsamt oder Pfarrwahl usw. im Grunde nur Stellung genommen werden könne, wenn der Bekenntnisstand geklärt ist. Eine Zurückstellung dieser Frage würde nur einen Umweg bedeuten.

Und die

3. Bemerkung: Der Beschluß, jenes Gutachten zu erbitten, ist gefaßt, sein Vollzug aber bis jetzt ausgesetzt worden. Auch heute Nachmittag hat unser Ausschuß noch einmal getagt und

ist sich dahin schlüssig geworden, den Vollzug dieses Beschlusses weiter auszusetzen, bis etwa die Frage entschieden ist, ob nicht unser kleiner Verfassungsausschuß irgendwie erweitert werden soll.

Ich verweise auf den nächsten Punkt der Tagesordnung

Nach der Erörterung der Frage nach den Bekenntnisgrundlagen und auch im weiteren Gang der Verhandlungen immer wieder auf diese Grundfrage zurückverwiesen, wandte sich der Ausschuß der Besprechung der vorhin angedeuteten 12 Themen zu. Dabei stellte sich bald heraus, daß es den Ausschüßberatungen förderlich wäre, wenn ihnen eine Denkschrift zu Grunde gelegt werden könnte, die jene 12 Grundfragen behandelt und dabei Einbild gibt in die Entwicklung der Kirchenverfassung in der badischen Landeskirche, in die allgemeine Entwicklung der Kirchenrechts- und Kirchenverfassungsprobleme im 19. Jahrhundert und in die bereits vorliegenden Verfassungsentwürfe anderer Gliedkirchen der EKD. Bei der erwähnten Herrenalber Besprechung am 29. September 1948 wurde beschlossen, Herrn Oberkirchenrat Friedrich um die Abfassung einer solchen Denkschrift zu bitten. Er entsprach diesem Wunsche und legte den Ausschußmitgliedern Ende Dezember 1948 eine 100 Seiten umfassende Arbeit vor, die von allen, in deren Hände sie kam, aufs dankbarste nicht nur als umfassend und materialreich, sondern auch als klärend und sehr förderlich anerkannt wurde. Unsere Verhandlungen vollzogen sich nun in Gestalt einer fortlaufenden Besprechung der Denkschrift von Herrn D. Dr. Friedrich.

War es schon bei dem Bericht über die Erörterung der Bekenntnisfrage nur möglich, die verschiedenen vertretenen Meinungen anzudeuten, so ist es erst recht unmöglich, den Gang und die Ergebnisse der Besprechung der Einzelfragen in extenso darzustellen. Ich muß deswegen bitten, mir zu erlauben, daß ich einige besonders wichtige Punkte herausgreife.

Bezüglich der Kirchenmitgliedschaft kamen wir zu der Erkenntnis, es müsse bestimmt werden, daß zur Kirche gehört, wer getauft, unterwiesen und zum Abendmahl zugelassen ist und sich zur Gemeinde hält (die Bestimmung im einzelnen wird Aufgabe der Lebensordnung sein), und daß die Mitgliedschaft erworben wird durch Taufe in der badischen Landeskirche, durch Wohnsitznahme in ihrem Gebiet und durch Aufnahme in die Landeskirche. Von dem Erfordernis eines positiven Aktes der Anmeldung zur Kirchenmitgliedschaft soll im Blick auf die volkstädtliche Aufgabe der Kirche abgesehen werden. Das ganze Gebiet der Landeskirche soll in Kirchengemeinden aufgeteilt werden, sodas es nicht mehr wie bisher da und dort in der Diaspora Glieder der Landeskirche gibt, die nicht auch Glieder einer Einzelgemeinde sind. Bei der Bestimmung dessen, was Gemeinde ist, soll von Art. VII der CA ausgegangen werden, und es soll in der Grundordnung festgestellt werden, daß die Landeskirche in den Gemeinden existiert.

Die Frage der Pfarrstellenbesetzung ist von uns besonders eingehend behandelt worden. Doch genügen hier zwei kurze Hinweise.

1. Der der gegenwärtigen Tagung der Landesynode vom Erweit. Oberkirchenrat vorgelegte Gesetzesentwurf, der auf die Voten der Bezirksynoden besondere Rücksicht nimmt und die Pfarrwahl der Gemeinde vorsieht, wurde zunächst im Ausschuß vorberaten. Das Ergebnis der Aussprache wurde von Herrn Oberkirchenrat Friedrich in einem Entwurf niedergelegt, der dann von 3 Mitgliedern bzw. stellw. Mitgliedern am 30. Juli und 1. August 1949 in Freiburg ein-



gehend geprüft wurde und dabei die jetzt vorliegende Fassung erhielt. Das ist der sog. Primärentwurf, der vorher behandelt wurde.

2. Es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß von Anfang an bei den Ausschüßberatungen starke Bedenken gegen die Einführung der Pfarrwahl ausgesprochen wurden, die auf die Gefahr neuer Gruppenbildung und auf die Bedenken gegen das geistliche Urteilsvermögen mancher Gemeinden hinwiesen. Mit Rücksicht auf diese Bedenken wurde die Beibehaltung der Ernennung der Pfarrer, aber mit stärkerer Beteiligung der Gemeinde durch die Gewährung eines Votum negativum vorgeschlagen.

Die Frage der Vorbildung für das Pfarramt hat uns insofern beschäftigt, als für ihre Regelung gewisse Ansatzbestimmungen in die KO aufgenommen werden müssen. Wir waren einmütig der Meinung, daß an dem Erfordernis der Hochschulbildung festzuhalten und daß die Einführung eines Lehrvikariats und die Errichtung eines Predigerseminars der Landeskirche notwendig ist.

In der Frage der Verwendung der Vikarinnen im Dienst der KK wurde eine lebhaft erörterte gepflogen, in der die Meinungen gegeneinanderstanden. Mehrere Stimmen äußerten sich dahingehend, daß der von Frauen ausgeübte Dienst auf die Kreise von Frauen, Jugendlichen und Kindern zu beschränken sei, daß die Vikarin (die Bezeichnung wurde allgemein als unzulänglich empfunden) um der Würde ihres Dienstes willen dem Pfarrer nicht unter-, sondern nebeneinander zu ordnen sei, daß ihr aber das Pfarramt nicht übertragen werden könne, weil dieses nicht nur das Amt der Wortverkündigung, sondern auch das Hirtenamt umfasse, das der Frau nicht zukomme. Darum wurden Bedenken gegen die Bezeichnungen „Sondergemeinde“, „Pfarrerin“ und „Ordination“ erhoben, die wiederum von anderen Stimmen lebhaft gewünscht und für nicht mit den apostolischen Weisungen im Widerspruch stehend erklärt wurden.

Bei der Besprechung der Fragen des Aufbaues der Einzelgemeinde wurde besonders über die sog. Kerngemeinde geredet. Es erhoben sich Bedenken gegen die Bezeichnung und gegen die in ihr gemeinte Sache, insofern es sich darum handeln würde, eine besondere Gruppe aus der Gemeinde herauszuheben. Doch wurde die Möglichkeit erwogen, den in der Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern gewisse Funktionen des Dienstes und der Verantwortung zu übertragen. Ihrer Zuriistung sollen besonders die regelmäßig zu haltenden Gemeindeversammlungen dienen, die aber im übrigen allen erwachsenen Gemeindegliedern zugänglich sein sollen.

In diesem Zusammenhang sei kurz erwähnt, daß die Aussprache über das Ältestenamt z. T. ihren Niederschlag fand in einigen Bestimmungen des der gegenwärtigen Synode vorliegenden Gesetzesentwurfes zur Ergänzung der Wahlordnung, ferner daß wir ohne ausgeformtes Ergebnis die Fragen besprochen haben, ob ein Kirchengemeinderat von 30 Mitgliedern zu fruchtbarer Arbeit fähig und ob eine vermögensrechtliche und finanzielle Selbstständigkeit der Sprengelgemeinden innerhalb der Großstadtgemeinden ins Auge zu fassen sei.

Bei der Verhandlung über den Fragenkreis „Kirchenbezirk und Kirchenkreis“ kamen wir zu folgenden, stichwortartig angedeuteten Ergebnissen: Die bisherige Struktur des Kirchenbezirks soll nicht geändert werden. In der Bezirks-synode sollen die Pfarrer der KK, die im Dienst der KW und des Staates stehenden Pfarrer und 5 vom Bezirks-

kirchenrat zu berufende Laien, die aktiv in den landeskirchlichen Werken mitarbeiten, Sitz und Stimme haben. Anstelle der Schulsynode soll die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft erhalten und in den Aufgabekreis des Kirchenbezirks einbezogen werden. Die geistliche Aufgabe und Verantwortung des Bezirkskirchenrates soll stärker betont werden. Es soll bei der Ernennung der Dekane und ihrer Stellvertreter durch die Kirchenleitung verbleiben. Die wissenschaftliche Aufgabe der Pfarrkonferenzen soll stärker unterstrichen, die Abhaltung von Pfarrkonventen besonders empfohlen und die Veranstaltung von theologischen Pfarrertreffen fortgeführt werden. Das Kreisdekanat soll trotz erhobener Bedenken beibehalten werden, weil die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben von den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats nicht mitversehen werden können.

Bis zu diesem Punkt sind wir beim Durchgang der Denkschrift von Herrn Oberkirchenrat Friedrich gelangt. Was ich hier in knappen Umrissen vorgetragen habe, sind gewisse vorläufige Stipulationen, von denen bei der Einzelgestaltung des Verfassungsentwurfes auszugehen sein wird. Verschiedene Fragen sind offen geblieben. Die Fragen, ob, inwieweit und gegebenenfalls wie die Bekenntnisgrundlagen unserer Landeskirche einer Klärung bedürfen, ist unter ihnen die dringlichste und bedrängendste, ihre Beantwortung die Voraussetzung fruchtbarer Weiterarbeit.

Zur äußeren Fortsetzung der Arbeit wird notwendig sein, daß die Landessynode die Lücke schließt, die durch das Ausscheiden von Herrn Professor D. Dr. Erik Wolf, dessen reiche Sachkenntnis wir bei unserer Arbeit mit aufrichtigem Dank empfanden und uns dienen ließen, entstanden ist.

Es ist hier versucht worden, einen sachlichen und nüchternen Bericht zu geben, der auch in die Schwierigkeiten und Nöte der Arbeit und in die Verschiedenheit der Meinungen im Kreise unseres Ausschusses hineinblicken lassen wollte. Im Verlauf seiner Verhandlungen ist es dem Ausschuss immer wieder und immer mehr zur Erkenntnis gekommen, wie verantwortungsvoll und schwierig die ihm übertragene Aufgabe ist, und daß er sorgfältig und ohne Abereilung am Werk sein muß, wenn ein Ergebnis erreicht werden soll, das unserer Kirche zum Segen gereicht, wenn Gott seine Gnade darreicht.

Präsident Dr. Umbauer: Wir danken für den Bericht und fragen, ob eine Aussprache gewünscht wird. — Es meldet sich niemand.

Nächster Punkt 14: Wahl weiterer Mitglieder in den „Kleinen Verfassungsausschuss“.

Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Wir hatten ursprünglich, wie aus dem Bericht von Kreisdekan Hof hervorging, die Absicht, der Synode vorzutragen, lediglich die Wahl eines weiteren stellvertretenden Mitglieds in den kleinen Verfassungsausschuss oder ständigen Verfassungsausschuss vorzunehmen. Durch die gestrige Besprechung sind wir auf einen anderen Weg verwiesen worden. In den Äußerungen von Prof. Erik Wolf, die wir gehört haben, findet sich auch ein Passus, der die Zusammensetzung unseres Ausschusses betrifft. Und wir vermischen es allerdings schmerzlich, daß nach dem Ausscheiden von Erik Wolf wir nicht nur ihn entbehren, sondern auch kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied haben, das wir nun als ausgesprochen reformierten Bruder bei der Mitarbeit sehen können. Der Vorschlag, den ich im Namen des ständigen Verfassungsausschusses der Synode heute zu machen habe, geht nun dahin, sie möge diesen ständigen Verfassungsausschuss ermächtigen, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Wir können

nämlich heute keinen konkreten Vorschlag machen. Ich habe auch durch mehrere Anfragen an Synodale keine zustimmende Erklärung, daß sie bereit und in der Lage seien, in unserem Verfassungsausschuß mitzuwirken, bekommen können. Wir möchten auch, — ich will das ausdrücklich erwähnen — die Tür für einen Wiedereintritt von Erik Wolf in unseren Ausschuß nicht verschließen. Wir wissen nicht, ob er es machen kann, ob er gewillt ist, sich uns wieder zur Verfügung zu stellen. Wir würden es herzlich begrüßen. Und wir würden außerdem bitten, daß aus den Reihen der Synode möglichst konkrete Namensnennungen gemacht werden, damit wir gerade jetzt reformierte oder reformiert nahestehende Brüder in unseren Ausschuß aufnehmen können.

Abgeordneter **Schweighthart**: Ich bitte die Hohe Synode, an Herrn Professor Wolf mit der Bitte heranzutreten, er möge vor allem im ständigen Verfassungsausschuß, diesem kleinen, aber so wichtigen Gremium, wieder mitarbeiten. Diese Bitte müßte ihm als ein ausgesprochenes Vertrauensvotum der Synode übermittelt werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird weiter das Wort gewünscht? Ich darf den Vorschlag des Verfassungsausschusses zur Abstimmung bringen. Er geht dahin, daß der Kleine Verfassungsausschuß ermächtigt wird, sich zu kooptieren, ohne sich zahlenmäßig zu beschränken.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ich habe dann noch bekanntzugeben, daß der Verfassungs-

ausschuß zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dr. Kuhn gewählt hat.

Abgeordneter **D. Supfeld**: Herr Pfarrer Schweighthart hat angeregt, daß dem Herrn Professor Wolf die weitere Arbeit im kleinen Verfassungsausschuß nahegelegt werden soll. Sein Vorschlag deckt sich mit dem Wunsch des Herrn Professors v. Dieze und dem des Herrn Professors Schlnt. Ich bin der Meinung, daß man diesem Wunsch entsprechen sollte.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Ich möchte bemerken, daß ich das im Namen aller Mitglieder des Verfassungsausschusses gesagt habe, nicht nur in meinem, sondern auch in Dr. Schlnt's Namen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es erhebt sich kein Widerspruch. Der Vorschlag ist also angenommen. Herr Prof. v. Dieze wird ermächtigt, Herrn Professor Wolf entsprechende Vorstellungen zu machen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Es sind nämlich heute aus dem Kreise der Synode schon Namen genannt worden, die noch für unseren Ausschuß zu gewinnen wir versuchen sollten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir können diese Frage noch morgen wiederholen. — Damit wären wir am Schluß der heutigen Tagesordnung.

Das Schlußgebet spricht Abgeordneter **Rondon**.

### Dritte und vierte öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Freitag, den 4. November 1949, vormittags 9.30 Uhr.

#### Tagesordnung.

#### 3. Plenarsitzung: Steuersynode

##### Bericht des Finanzausschusses

1. über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. „Allgemeine kirchliche Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950“

**Berichterstatter**: Bürgermeister Schneider

2. über den Antrag der Gewerkschaften auf Aufhebung der 6%igen Gehaltskürzung und Zahlung einer Sozialzulage.

**Berichterstatter**: Bürgermeister Schneider.

#### 4. Plenarsitzung

##### I.

Bestellung eines 2. Stellvertreters des Präsidenten der Landesynode.

##### II.

##### Bericht des Hauptausschusses über

1. Die Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr. „Die Einführung einer neuen Biblischen Geschichte“ (Art. IV der Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats)

**Berichterstatter**: Pfarrer Hammann,

2. a) Antrag Schmidt betr. „Schild des Glaubens“,

b) eine Entschlieung über die kirchliche Presse

**Berichterstatter**: Pfarrer Eisinger,

3. die Eingabe von Pfarrern des Kirchenbezirks Schopfheim über die Konfirmationsordnung

**Berichterstatter**: Hauptlehrer Müller,

4. die Eingabe von Kirchenältesten der Gemeinde Schopfheim betr. das Elternrecht

**Berichterstatter**: Hauptlehrer Müller,

5. die Eingabe der Bezirksynode Weinheim betr. Sport und Tanz am Sonntag

**Berichterstatter**: Pfarrer Eisinger,

6. a) Bericht über die Arbeiten im Lebensordnungsausschuß; Namensänderung Kreisdekan — Prälat,

b) die Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr. Gottesdienstordnung

**Berichterstatter**: Pfarrer Frank.

##### III.

##### Bericht des Finanzausschusses über

1. den Antrag betr. Bruderhilfe zum Wiederaufbau schwer kriegsbetroffener Gemeinden

**Berichterstatter**: Bürgermeister Schneider,

2. den Antrag auf Erhöhung der Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftwagen auf Dienststreifen

**Berichterstatter**: Bürgermeister Schneider,

3. ein Wort an die Gemeinden zur finanziellen Lage der Landeskirche

**Berichterstatter**: Bürgermeister Schneider,

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung. Abgeordneter **Dr. Bier** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir tagen heute in unserer Eigenschaft als Steuersynode, und ich habe die Freude, die Vertreter der südbadischen und der nordbadischen Regierung hier zu begrüßen. Wir danken ihnen für ihr Erscheinen und erblicken darin nicht nur die Ausübung eines ihnen zustehenden gesetzlichen Rechtes, sondern auch die Befundung eines besonderen Interesses an der Kirche und an der Erledigung unserer synodalen Aufträge.

Ministerialdirektor **Dr. Fleig**: Herr Präsident der Synode, Herr Landesbischof, meine Herren! Es ist mir eine Pflicht und eine Ehre, die Grüße unseres Staatspräsidenten, Minister des Kultus und Unterrichts, des Herrn Wohleb, Ihnen zu übermitteln. Er hat mir gestern noch ausdrücklich gesagt, ich solle Sie nicht nur einfach grüßen, sondern Ihnen seine lebhafteste innere Anteilnahme an Ihrer großen Arbeit ausdrücken. Wir haben ja eine Verfassung auch in unserem südbadischen Landesteil, die uns nicht nur die erwünschte Möglichkeit, sondern ebenso die willkommene Pflicht auferlegt, den Raum zu schaffen, in dem ein echt christliches Volk sich frei entfalten kann. Drum ist ja unser Hauptanliegen die Bewahrung, die Betreuung dieses christlichen Volkes, und gerade von unserem Ministerium aus gesehen das erste Anliegen die Betreuung der Kinder für die Erziehung zu einer guten christlichen Jugend.

Diese Gelegenheit darf ich darum auch noch benützen, um dem Herrn Landesbischof und seinen Oberkirchenräten von Herzen zu danken für die aufgeschlossene, gute und so erfolgreiche Zusammenarbeit. Und ich darf den Wunsch anschließen, daß es weiterhin in demselben vertrauensvollen Geist weitergehen darf zum Segen unseres ganzen badischen Volkes.

Oberregierungsrat **Köhler**: Hohe Synode, Herr Landesbischof, Herr Präsident! Ich habe die ehrenvolle Aufgabe, die Grüße der nordbadischen Regierung, des Herrn Landespräsidenten Abt. Kultus und Unterricht, zu überbringen. Herr Ministerialrat Thoma, der unsere Abteilung z. Bt. leitet, ist leider verhindert, selbst hier zu erscheinen. Er wünscht aber der Synode einen guten Verlauf und eine segensreiche Arbeit. Wir haben viel zu tun, es ist zu viel zusammengebrochen, wir haben aufzubauen, und wir müssen das gemeinsam tun, gemeinsam der Unterricht, die Verwaltung und die Kirche. Mein Herr Vortrager hat ja schon angedeutet, um was es geht. Die Arbeit, die hier verrichtet wird, möge eine segensreiche sein, und so hoffen wir, daß Gott uns beisteht, und daß wir in den Kirchen und im Volk diejenigen Zustände erlangen, die wir erlangen müssen und erlangen wollen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr Ministerialdirektor Fleig, Herr Oberregierungsrat Köhler, ich danke Ihnen für Ihre freundlichen Worte, die uns bekunden, daß die Regierung von Südbaden und auch die Regierung von Nordbaden mit großem Interesse und Anteilnahme unsere Arbeit verfolgen. Ich darf nun in die Tagesordnung eintreten.

1. Punkt Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. „Allgemeine kirchliche Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949/50“.

Berichterstatter, Abgeordneter **Schneider**: Bei der Beratung des ersten DM-Voranschlags nach der Währungsstellung auf der Herbstsynode 1948 waren wir uns bewußt, daß jener Vorschlag, zeitbedingt, nur ein Provisorium sein könne. Wir hatten aber zugleich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der nächste Voranschlag, also der uns heute vor-

liegende, auf genaueren Unterlagen aufbauend ein klares und festes Gefüge für die wirtschaftliche Verwaltung unserer evangelischen Landeskirche Baden schaffen werde.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Gesamtlage ist leider eine andere geworden. Unsicherheit, schwankender Beschäftigungsgrad, Störungen der Produktion sind immer noch Merkmale unseres Wirtschaftslebens und lassen uns erkennen, daß Kriegs- und Besatzungskosten zu tiefgehend sind, als daß sie in wenigen Jahren schon überwunden werden könnten. Wir stehen noch mitten im Ringen der Wirtschaft um eine Neufundamentierung ihrer Ordnung und müssen auch in unserem kirchlichen Haushalt den Niederschlag dieser Entwicklung hinnehmen. Um Beispiele zu sagen: Aber Produktionssteigerung, Mehrbeschäftigung, Einkommensmehrung reguliert sich das Steueraufkommen nach oben, ebenso wie Arbeitslosigkeit oder Staatssteuersenkung hier wesentliche Einbußen bringen müssen. Oder: unsere im Haushalt in wesentlichem Umfang vorgesehenen Wiederaufbauvorhaben an Kirchen, Pfarrhäusern und Wohnhausbesitz und die dafür eingeleiteten Ausgaben werden entscheidend von der Entwicklung des Bauindex nach oben oder nach unten beeinflusst werden. Oder: Die Entlohnung der Mitarbeiter aller Art in der Kirche (aktive Geistliche, Religionslehrer, Gemeindeführerinnen, Beamte und Angestellte, Ruhegehaltsempfänger) muß in einem gewissen Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten bleiben. So dankbar das bisher gebrachte Opfer der Beteiligten, unter den staatlichen Nichtstagen zu bleiben, anerkannt werden muß, so kann sich auf die Dauer auch die Kirche, welche gewiß auch für das Arbeits- und Lohnverhältnis ihre eigene Ordnung haben kann, doch nicht den Lebensnotwendigkeiten der Beteiligten verschließen. Bei der Tatsache, daß der größte Teil unserer Ausgaben eben Gehalts- und Lohnbeträge sind, bedingen hier selbst geringfügige Änderungen entscheidende Verschiebungen im Haushalt.

Zusammengefaßt muß also gesagt werden:

Auch der jetzt vorliegende Haushalt muß noch als ein Übergangshaushalt angesehen werden, der sehr gewissenhaft und gründlich zwar ein wirtschaftliches Ordnungsgerippe für unsere Landeskirche aufstellt, dessen Durchführung aber von verschiedenen heute in ihrer Entwicklung noch nicht voll zu überschauenden Faktoren abhängig ist, die im Laufe des Haushaltsabchnittes noch entscheidende Veränderungen bringen können.

Nur angesichts dieser Merkmale einer Übergangslösung konnte sich der Finanzausschuß entschließen, den Haushaltsvoranschlag fast unverändert und mit einem Fehlbetrag von DM 1 566 700.— zur Annahme zu empfehlen. Er tat dies nach ausdrücklicher Zusicherung des Herrn Finanzreferenten, DR Dr. Bürgh, daß, wenn die sorgsam bedachte und beobachtete wirtschaftliche Entwicklung schwerwiegende Änderungen bedingen würde, der zu anderen Maßnahmen ermächtigte Erweitert. DR sofort unterrichtet, und daß der Frühjahrssynode 1950 ein Bericht über die Entwicklung vorgelegt werde.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß eine recht geordnete Haushaltsplanung auf der Grundlage des jetzigen Steuerfußes mit 8 v. H. nicht möglich ist. Man muß sich mit dem Gedanken der Erhöhung des Hebefußes vertraut machen. Wenn wir es auch für zweckmäßig halten, zunächst noch die Auswirkungen der vom Bund beabsichtigten Senkung der Einkommensteuer abzuwarten, so muß doch grundsätzlich heute schon die absolute Notwendigkeit einer Steuerfußserhöhung festgestellt werden, wenn die Kirche ihre stets wachsenden Auf-

gaben nicht vernachlässigen soll. Wir verkennen die Tragweite eines solchen Schrittes nicht, wenn auch darauf hingewiesen werden muß, daß früher auch höhere Steuerätze bestanden. Wir bitten besonders die Herren Staatsvertreter, die heute unter uns weilen, dafür Verständnis aufzubringen, daß gerade die Kirche in heutiger Zeit mehr denn je ihre Arbeit tun muß, nicht nur in Freiheit, sondern auch in bescheiden geförderter wirtschaftlicher Existenz.

Und wenn die christliche Botschaft dem Volke verkündigt: Dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, dann ist die Bitte an den Staat wohl nicht unbescheiden, die Fortsetzung des Wortes nämlich: Gott zu geben, was Gottes ist, dadurch zu praktizieren, daß der Staat wenigstens die Genehmigung gibt, daß die Glieder der Kirche diese wirtschaftlich tragen können.

Schließlich muß in diesem einleitenden allgemeinen Teil noch über die Tätigkeit der bei der letzten Tagung eingesetzten Sparkommission berichtet werden. Die inzwischen durchgeführten Besprechungen und Überprüfungen haben keine entscheidenden Ersparnismöglichkeiten ergeben. In einer Richtung könnte aber die Sparkommission einen wesentlichen Vorschlag machen, nämlich in der Aufstellung eines neuen Stellenplans, welcher der Synode heute zur Annahme empfohlen wird. Dieser Stellenplan wurde im Benehmen mit dem Personalreferenten, Herrn DR Dr. Friedrich, aufgestellt. Er geht von der 3. St. absolut benötigten Stellenzahl aus und sieht eine den Merkmalen der Beschäftigung entsprechende Einstufung vor. Gegenüber dem bisherigen in der Druckvorlage des Haushalts enthaltenen Stellenplan liegt eine Streichung aller 3. St. nicht besetzten, also wohl auch nicht notwendigen Stellen vor. Die Neueinstufung der Stellen bewirkt, eine große Zahl unberechtigter Höherstufungen aus der Zeit der Finanzabteilung wieder in die gerechtfertigte Besoldungsgruppe zurückzuführen. Um keine Härte aufkommen zu lassen, sollen die derzeitigen Inhaber der betreffenden Stellen in ihren Bezügen nicht gekürzt werden.

In der allgemeinen Aussprache der Finanzkommission wurde die Frage gestellt, inwieweit das frühere Kameral-Verwaltungssystem durch eine modernere Verwaltungsmethode abgelöst worden sei. Der Herr Finanzreferent des DR konnte von wesentlichen Umstellungen berichten, die sich sehr bewährt haben. Erfreulich ist, daß der Voranschlag trotz der Notzeit, in welcher wir stehen, für die verschiedenen sozialen Werke und Einzeldienste im Raum der Kirche wesentliche Erhöhungen vorsieht. So sind für Unterstützung von Theologiestudenten, für Jugenddienst, Männerwerk und Frauenarbeit, Wohlfahrtsdienst u. a. größere Beträge vorgesehen als in den früheren Jahren. Es ist dies ein Zeichen der sozialen Verantwortung und eines christlichen Wagemutes zu Gunsten des inneren Dienstes der Kirche. Nur muß darauf hingewiesen werden, daß gerade die Einzeldienste — Jugend-, Männer- und Frauenarbeit — nicht völlig verbeamtet werden dürfen, sondern im wesentlichen von freien und ehrenamtlichen Kräften getragen werden müssen.

Der Finanzausschuß verdankt dem Finanzreferenten die äußerst gewissenhafte Aufstellung des Voranschlags unter den derzeitigen so schweren Bedingungen und versicherte ihm seines vollen Vertrauens.

Möge das, was mit dem Voranschlag als Ordnung der finanziellen Basis unserer Kirche für 1949/50 vorgesehen ist, trotz der Schwere der Zeit unserer Landeskirche die Ausübung ihres inneren Dienstes voll und ganz ermöglichen.

Der Finanzausschuß hat als Ergebnis seiner Beratungen, vielleicht darf ich das der Einzelberatung vorausstellen, für die Synode folgende Anträge vorgelesen:

Der Finanzausschuß empfiehlt der Landessynode nur schweren Herzens die Annahme des vorgelegten Voranschlags 1949/51 durch das kirchliche Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949/50. Der Voranschlag kann nach den noch gegebenen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch unter Anerkennung der sorgsamsten Vorbereitung und Aufstellung seitens des Oberkirchenrates nur als eine sehr unsichere Finanzgrundlage für 1949/51 angesehen werden.

Die Ergebnisse des Steueraufkommens, die Entwicklung der Ausgabenseite in Bezug auf Streichung der 6%igen Kürzung bei Gehaltsvergütung, den Bauindex, der Darlehenskosten usw. sind auf die gesamte Laufzeit des Haushaltes heute noch nicht zu überblicken. Nur unter dieser gegebenen Tatsache einer immer noch andauernden Übergangszeit kann es verantwortet werden, einen Voranschlag mit einem jährlichen Fehlbetrag von 1 566 700 DM zur Annahme zu empfehlen.

**Der Finanzausschuß beantragt: die Synode wolle beschließen:**

1. Seite 4 der Druckvorlage Ziff. 8 Überschüsse kirchlicher Fonds ist einzusetzen DM 100 000.—

als Gegenposten in Teil II S. 6

Ziff. 29 ist einzusetzen Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen

DM 100 000.—

(über Zentralpfarrkasse)

Diese Änderung bedingt, daß sich im Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950, die Einnahmen erhöhen.

Nach diesen Änderungen schließt der Haushalt ab:

In Teil I mit DM 10 780 000.— Ausgaben  
9 213 300.— Einnahmen  
1 566 700.— Fehlbetrag

In Teil II mit DM 2 117 284.— Ausgaben  
1 461 085.— Einnahmen  
656 199.— Fehlbetrag

Das ist der erste Antrag auf Änderung innerhalb dieses Voranschlags.

2. Anforderungen von Mitteln für Neubauten, Wiederinstandsetzungsaufgaben, Kriegsschädenbeseitigung sind künftig in einem außerordentlichen Haushalt zusammengefaßt zur Vorlage zu bringen. Die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel soll im Darlehenswege erfolgen, deren Tilgung in größeren Zeitabschnitten durchgeführt werden müßte. Diese Anregung gilt auch für Teil II des Haushaltsvoranschlags der kirchlichen Fonds.

3. Es soll beim Evang. Oberkirchenrat ein catechetisches Amt der Landeskirche geschaffen werden, welches mit einem Referenten mit Eingangsgehaltsgruppe A 2b besetzt werden soll. Die erforderlichen Mittel sollen aus Ersparnissen an anderen Positionen bereitgestellt werden. Diesem Antrag liegt zugrunde ein Ersuchen des Herrn Oberkirchenrates Rah, der wohl bei den Einzelberatungen des Antrages nachher die Begründung für dieses Amt geben wird.

4. Der vom Finanzausschuß für Beamte und Angestellte neu aufgestellte, den tatsächlichen Bedürfnissen und in den Einstufungen den Beschäftigungsmerkmalen entsprechende Stellenplan wird genehmigt. Die derzeitigen Inhaber von Stellen, welche im neuen Stellenplan umgestuft sind, behalten für ihre Person die bisherigen Bezüge. Bei Personaländerungen ist die Angleichung an den neuen Stellenplan zwingend.
5. Die noch bestehende 6%ige Kürzung der Gehälter aller kirchlichen Mitarbeiter — Pfarrer, Gemeindegeldbesitzerinnen, Beamten, Angestellten und Empfänger von Versorgungsbezügen — soll, wenn die finanzielle Entwicklung es erlaubt, möglichst auf 1. 4. 1950 aufgehoben werden. Die Synode bevollmächtigt den Erweiterten Oberkirchenrat, die Aufhebung der 6%igen Kürzung ab 1. 4. 1950 in Kraft zu setzen.
6. Sollte die allgemeine Entwicklung der finanziellen Verhältnisse, besonders eine staatliche Steuerenkung, eine weitere Minderung der Einnahmen bringen, so wolle der Oberkirchenrat mit allen Mitteln die staatliche Genehmigung zu einer Erhöhung des Steuerfußes betreiben. Der Erweiterte Oberkirchenrat wird ermächtigt, in diesem Falle die Steuerfußerhöhung zu beschließen.
7. Der Evang. Oberkirchenrat wolle zur Frühjahrssession 1950 der Synode einen Bericht über die weitere Entwicklung der kirchlichen Finanzen vorlegen.

Ich darf als 8. Antrag, der hiermit zusammenhängt, noch einen weiteren hinzufügen, nämlich, einen Antrag betr. Wiederinkraftsetzung des Art. 13 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922.

Der Finanzausschuß beantragt, die hohe Synode wolle beschließen:

Die Landessynode nahm mit Genugtuung Kenntnis von dem Antrag des Oberkirchenrates vom 26. 10. 1949 an die zuständigen staatlichen Stellen von Nord- und Südbaden, den Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 über Erhebung der Haussteuer von sog. Ausmärkern, juristischen Personen usw. wieder in Kraft zu setzen.

Es handelt sich dabei um eine eindeutige Wiedergutmachungsforderung, da die seinerzeitige Aufhebung dieses Steuerartikels eine einseitige, gegen die Kirche gerichtete Maßnahme des nationalsozialistischen Staates war und diese Aufhebung seinerzeit auch offen damit begründet wurde, daß er mit den nationalsozialistischen Grundsätzen nicht in Einklang stehe.

Die Synode weiß um die wirtschaftliche Not der Gemeinden gerade zufolge ihrer notwendigsten Bauaufgaben. Sie ersucht die staatlichen Stellen dringend um beschleunigte Wiederherstellung des alten Rechtes und hat das Vertrauen, daß der heutige Staat diese berechnete Wiedergutmachungsforderung umgehend erfüllt.

Die Synode ersucht den Oberkirchenrat, den zuständigen Staatsstellen von dieser ihrer entschiedenen Forderung Kenntnis zu geben.

Das sind die Anträge, die in engerem mit dem Voranschlag zusammenhängen. Wenn ich nun kurz auf einige wesentliche Punkte, die bei unseren Statberatungen sichtbar wurden, noch hinweisen darf, bitte ich Sie dazu die Vorlage zur Hand zu nehmen, zunächst die Anlage I den I. Teil. Hier liegt ein kirchliches Gesetz vor, durch welches die finanziellen Dinge der Landeskirche für die nächsten Kirchenjahre geregelt werden. Ich habe Ihnen vorher den Artikel für eine Änderung

der Zahlen schon bekanntgegeben. In Artikel 7 schlägt der Finanzausschuß noch eine Änderung vor, und zwar im 2. Absatz, der bisher lautet:

„Die Gesamtsumme der nach Abs. 1 übernommenen und noch gültigen Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Bei dieser Formulierung bezieht sich die Begrenzung nach oben bei zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen nur auf Abs. 1 des Art. 7.

Wir haben aber bereits in der letzten Synode dem Oberkirchenrat eine Ermächtigung gegeben, Bürgschaftsverpflichtungen einzugehen, und zwar im Rahmen des damaligen Haushaltgesetzes für den 3. Jahresabschnitt, nach der Währungsumstellung bis zum 1. 3. 1949. Es bestehen auch Bürgschaftsverpflichtungen aus jener Zeit. Beziehen wir, wie es in der Druckvorlage steht, nur auf den Art. 7 Abs. 1, so könnte diese Summe auch für neue, jetzt auf Grund dieses Gesetzes übernommene Bürgschaftsverpflichtungen zu beziehen sein. Es ist Wille der Synode, daß die Gesamtsumme — wann auch die Verpflichtungen eingegangen worden sind — nicht überschritten werden darf. Darum schlage ich vor, daß hier der Wortlaut wie folgt abgeändert wird (nach Abs. 1 ist zu streichen und statt dessen zu setzen):

„auf Grund gesetzlicher Ermächtigung übernommenen und weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen“, so daß der Absatz lautet:

„Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und weiter zu übernehmenden und noch gültigen Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Wenn Sie diese erste Seite der Druckvorlage durchgesehen haben, haben Sie erkannt, daß Art. 1 zunächst die rechnerischen Ziffern bringt, mit welchen der Haushalt abschließt, Artikel 2 den Steuerfuß festsetzt mit 8 vom Hundert.

Ich mache dann darauf aufmerksam, eben auf diesen Art. 5 und 6, welche den Oberkirchenrat ermächtigen, Darlehen aufzunehmen, im Rahmen der Erfordernisse des Haushaltsplanes.

Auch hier ist die Begrenzung der Höchstsumme auf 1,5 Millionen DM vorgesehen. Wir wissen, daß der Oberkirchenrat von solchen Ermächtigungen nur in sparsamer Weise Gebrauch macht. Wir haben das im 1. DM-Haushalt feststellen können.

Der Art. 7 ermächtigt den Oberkirchenrat, Bürgschaftsverpflichtungen einzugehen, wie wir es eben durchgenommen haben.

Der Art. 8 sieht eine weitere Ermächtigung vor, falls der sich daran anschließende Voranschlag, der ab 1. 4. 1951 gelten müßte, bis dahin nicht fertig gestellt sein sollte, daß die Kirchenregierung auf Grund des jetzigen Voranschlages zunächst weiter arbeiten kann.

Ich bin überzeugt, daß die Kirchenleitung dafür sorgen wird, daß der nachfolgende Voranschlag 1951 rechtzeitig zur Vorlage kommt und möglichst von dem Recht, nach dem älteren Voranschlag weiter zu arbeiten, keinen Gebrauch machen wird.

Wenn ich auf Seite 2 einige Bemerkungen machen darf:

Unter den Lasten steht an erster Stelle „Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen“.

Hier handelt es sich um eine Rücküberweisung an die Gemeinden eines Teiles der Gesamteinkommensteuern, die von den Finanzämtern, die sie einziehen, im Gesamten zunächst

an die Landeskirchenkasse gehen. Also eine Art Lastenausgleich. Bei dieser Position haben wir vom Finanzausschuß ein Anliegen, das wir zur Sprache bringen müssen: Wenn Sie auf Seite 6 die Erläuterung zu dieser Position lesen, dann wird Ihnen dort mitgeteilt:

„Die Finanzämter liefern das gesamte Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen unter Abzug von 4% Verwaltungskosten an die Evang. Kirchensteuerkasse ab, welche die auf die Evang. Kirchengemeinden entfallenden Anteile an diese übertreibt“

und Sie sehen auf der Gegenseite Seite 7 unter Ziffer 1b „die 4%ige Hebegebühr der Finanzämter für den Einzug der Kirchensteuer...“ verzeichnet mit 280 000 DM.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, so dankbar wir sind, daß der Staat seine Bereitwilligkeit erklärt hat, den Einzug der Kirchensteuer mit der Einkommensteuer gleichzeitig vorzunehmen und durchzuführen, daß diese Hebegebühr von 4% als zu hoch anzusprechen ist. Und wir möchten an die Staatsstellen die bringende Bitte richten, angesichts der schweren finanziellen Lage, in der wir sind, angesichts eines Defizits von 1½ Millionen Mark doch zu prüfen, ob hier der Kirche gegenüber nicht ein größeres Entgegenkommen gegeben werden könnte. Wir sind überzeugt, daß der Staat an dem Einzug der Kirchensteuer sicherlich nichts verdienen will. Wir wären dankbar, wenn die Herren Vertreter der beiden Staatsverwaltungen diese Frage prüfen ließen und möglichst entgegenkommend entscheiden könnten.

Ich weise kurz noch auf DZ. 5 hin „Aufwendungen für Gebäude“ mit 80 200 DM.

Hier begegnen wir schon gleich der Tatsache, daß unser Haushalt für Wiederinstandsetzung von Gebäuden, Kirchen, Gemeindefhäusern, Pfarrhäusern und auch Wohnhäusern in kirchlichem Besitz außerordentliche Aufwendungen machen muß. Es ist nicht so, daß die Kirche einen Vausimmel hätte, sondern es ist eine Tatsache, daß bei den teilbeschädigten Gebäuden der Zeitpunkt erreicht ist, daß ein weiteres Liegenlassen der Ruinen eine Zerstörung und Vernichtung weiterer Werte mit sich bringt, und daß hier ein nicht rasches Handeln einen völligen Verlust bringen kann. Aus diesem Grunde müssen wir verstehen, wenn in unserem Haushalt und an verschiedenen Stellen recht beträchtliche Wiederaufbaukosten nun vorgelegt werden.

Bei „Zweckausgaben“ wird Ihnen auffallen, daß beim „Verwaltungsaufwand“ unter Ziff. I eine Teilung vorgenommen wurde, während früher eine Gesamtsumme eingesetzt war: a) für den Oberkirchenrat im engeren Sinn und b) „im übrigen“, wie es heißt, d. h. die zentrale Verwaltung, die mit dem DK zusammenhängt. Die Erläuterung steht auf Seite 7:

1. die Dienstbezüge der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats,
2. Dienstreise- und Umzugskosten,
3. Aufwand für die Neuanschaffung eines Kraftwagens und für den Betrieb der vorhandenen Kraftwagen.“

Ich kann verraten, daß der FA mit dieser Kraftwagenposition sich auch eingehend befaßt hat. Man verwehrt dem DK nicht, daß er nun auch daran denken muß, sich so auszustatten, um beweglich zu sein bei den vielseitigen Aufgaben. Es ist nicht nur ein Armutszeugnis, sondern ein sehr schlecht lohnendes Geschäft, wenn der DK einen alten DKW mieten muß, um z. Bt. seine Fahrten noch ausführen zu können.

Wir haben Verständnis, daß ein neuer Kraftwagen angeschafft wird, nicht ganz, daß es ausgerechnet ein Mercedes sein muß. Ich möchte zur Erklärung der Meinung des Ausschusses kurz folgendes berichten, was mir selbst einmal passiert ist; als ich im letzten Jahr in den Zehner-Ausschuß nach Karlsruhe fuhr, und die anderen Herren alle mit schönen großen Wagen mit Chauffeuren angefahren kamen, ich aber meine bescheidene Flohliste, den Volkswagen, dazwischenstellte, hat einer mir zugerufen: endlich kommt auch einer, der noch im Volkswagen sitzt! Ich könnte mir denken, — und das war die Stimmung unseres Finanzausschusses — daß man im 2. Jahr, wo diese Anschaffung auch noch einmal enthalten ist, wenn an eine Neuanschaffung gedacht wird, man statt eines Mercedes einen Volkswagen kaufen könnte.

Weiter Seite 2: Hier ist als Hauptposition unter DZ. V der „Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen“ der Betrag von 4 380 200 DM eingesetzt. Und Sie finden in der Erläuterung S. 8 eine Aufschlüsselung dieses Gesamtbetrages. Es ist dies eine Summe, die fast ausschließlich für die Vergütung an die aktiven Geistlichen, Gemeindefürsinnen und dergl. eingesetzt wurde. Vielleicht darf darauf hingewiesen werden, daß die Pos. 6, S. 8 unten, „Betriebszuschüsse für Motorräder und Kleinautos“ eine besondere Beachtung finden wird, wenn wir einen diesbezüglichen Antrag nachher noch behandeln werden.

Dann möchte ich noch auf Pos. III hinweisen für „künftige Geistliche“. In dieser Ziffer sind 50 000 DM für einen 2. Vorstoß für die Errichtung eines Predigerseminars vorgesehen und 25 000 DM als Stipendien für bedürftige Theologiestudenten. Der FA hat es ausdrücklich begrüßt, daß selbst in der heutigen Notzeit für diese außerordentlich wichtige Aufgabe einer dem Wesen der Kirche entsprechenden Ausbildung unserer Geistlichen, wie sie eben in einem Predigerseminar erst einmal möglich sein kann, eine solche Summe gewidmet werden soll.

Seite 3 möchte ich darauf hinweisen, daß bei Pos. VII für Religionsunterricht ein Aufwand von 422 500 DM, demgegenüber unter den Einnahmen eine Rückvergütung des Staates (Ziff. 7) „Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht“ nur ein Betrag von 160 000 DM steht. Es trägt leider unsere Landeskirche den größeren Teil der Last der Erteilung eines ordentlichen Religionsunterrichts. Wir wollen aber daran nicht sparen, sondern freuen uns, daß die Entwicklung der Zeit durch eine Überwindung der Raum- und der Lehrernot eine weitere gründlichere Religionsunterrichtserteilung ermöglicht hat.

Für die nachfolgenden Positionen möchte ich darauf hinweisen, daß sowohl für die Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, wie für Wohlfahrtsdienst Erhöhungen notwendig geworden sind. Bei dem Dienst an der Gemeindejugend ist erstmals nun auch eine feste Summe für die Vergütung der Bezirksjugendwarte eingesetzt. Es ist dabei daran gedacht, daß die Hälfte dieser mit 60 000 DM pauschalierten Summe von den Bezirkssynoden wieder zurückvergütet werden soll. Ich möchte mit aller Klarheit es hier sagen, daß der FA dringend den DK bittet und auch die Synode zu dieser Stellungnahme aufruft, daß festgehalten wird an dem Beschluß der Synode, daß unter allen Umständen die Kirchenbezirke die Hälfte dieser Vergütung der Bezirksjugendwarte aufzubringen haben. Ich möchte dabei wiederholen, daß es sich nicht um ein finanzielles Problem handelt, sondern um den Grundsatz, daß auch unsere Jugend selbst wissen soll und selbst darum

ringen soll, denen, die ihr dienen, wenigstens einen Teil des Einkommens zu geben und zu sichern.

Unter „Allgemeiner Aufwand“ der Ziff. XVII bitte ich, die Erläuterung noch nachzulesen. Dieser Posten mit 1 138 680 Deutsche Mark wird auf Seite 10 entziffert. Sie finden als 1. Posten „Beihilfen an evang. Kirchengemeinden zur Wiederinstandsetzung von Gottesdiensträumen und Pfarrwohnungen“. Hier ist der Betrag von 1½ Millionen vorgesehen, um von der Kirche aus den Gemeinden, die daran gehen und daran gehen müssen, ihre Gottesdienststätten wieder aufzubauen, eine wirksame Hilfe zu leisten. Das ist, was vom LK aus und vom Haushalt aus getan werden kann. Wir werden uns heute noch mit einem Antrag über eine Bruderhilfe in der Gesamtkirche, der zu einer Wiederaufbauwoche aufruft, zu beschäftigen haben. Es soll als Anfang diese Hilfe hier, auf der anderen Seite die freiwillige Bruderhilfe treten; keine schließt die andere Hilfe aus. Darum haben wir auch diese Position gelassen.

Dann Seite 11: 2 Posten mit je 150 000 DM, die auch außerordentlich dieses Mal im Haushalt stehen müssen. Hier handelt es sich um Rückzahlungen der von städt. Behörden — hier handelt es sich nur noch um Karlsruhe; Südbaden hat in gleicher Weise mit Kredit nach der Währungsstellung geholfen — erhaltenen Überbrückungsgelder, die s. Zt. gegeben worden sind, um in den ersten Monaten nach der Währungsstellung überhaupt die kirchlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Sie müssen, weil kurzfristige Kredite, noch im Laufe des Haushaltsjahres zurückbezahlt werden.

Ich möchte an dieser Stelle Gelegenheit nehmen, um beiden Staatsregierungen herzlich zu danken dafür, daß sie in der ersten Zeit nach der Währungsstellung, wo unsere Kasse völlig leer war, und wo es einige Monate brauchte, um die ersten Einnahmequellen wieder zu erschließen, so bereitwillig und so verständnisvoll durch Kreditvergaben in einem beträchtlichen Umfange der Kirche halfen, über diese ersten Monate hinwegzukommen. Ich darf die Herren Vertreter bitten, doch den betreffenden Herrn Ministern des Kultus und Unterrichts und dem Herrn Staatspräsidenten bzw. Landesbezirkspräsidenten den Dank übermitteln zu wollen.

Ich komme noch auf lit. c ebenfalls bei Erläuterungen S. 11 Hilfe für Ostpfarrer mit 225 000 DM „Unterstützungen an nicht verwendete Ostpfarrer und an Hinterbliebene von solchen, sowie für den Ostpfarrer-Finanzausgleich“ zu sprechen. Ich glaube, wir brauchen hierüber kein Wort zu verlieren, daß wir trotz unserer schweren eigenen Notlage diesen Dienst an den Bruderkirchen oder an solchen Brüdern, die von drüben vertrieben zu uns kommen und noch nicht verwendet werden konnten, voll und ganz billigen.

Ich darf bitten, noch kurz den II. Teil des Voranschlags zur Hand zu nehmen. Im Vorbericht wird hier sehr eingehend begründet, warum die Ausgaben dieses Teiles des Voranschlags, der die Fonds betrifft, und damit vor allen Dingen die Stellen betrifft, welche den kirchlichen Grundbesitz verwalten, warum in diesem Voranschlag in diesem Jahr ein so beträchtlicher Betrag entstanden ist. — (Vergleiche 3. Absz.) Dazu kommt der Aufwand für die Unterhaltung und den Wiederaufbau derjenigen Gebäude, die für die Unterbringung der Verwaltung und die Bereitstellung von Dienstwohnungen erforderlich sind, oder die seinerzeit als Vermögensgrundlage erworben wurden. (Vgl. 4. Abs.) Während in wirtschaftlich normalen Zeiten die kirchlichen Fonds diese Ausgaben ohne weiteres tragen konnten und darüber

hinaus noch einen Überschuf abwarfen, der dem Vermögen zugeschlagen werden konnte, ist jetzt das Bild insofern ein ganz anderes, als die Bauverpflichtungen in einem Übermaß angewachsen sind. Seit mehr als 10 Jahren war eine ordnungsmäßige Bauunterhaltung nicht möglich oder ist unterblieben.

Der Finanzausschuß war der Meinung, daß an dem Voranschlag nichts geändert werden soll. Man hätte da und dort noch 10 000 oder 20 000 DM streichen können, wenn man Reparaturen usw. rücksichtslos zurückgestellt hätte. Wir ließen uns von den Sachreferenten davon überzeugen, daß es sich bei diesen Bauvorhaben nur um die dringendsten Fälle handelt, und daß doch ein Übermaß von anderen Fällen, die es ertragen können, von Seiten der Verwaltung aus vollständig zurückgestellt sind, weil man erkannt hat, daß man diese erst in den nächsten Jahren in Angriff nehmen kann. Was heute gefordert ist, ist zum Beispiel schon im Vertrag festgelegt oder verlangt unter allen Umständen eine rasche Inangriffnahme, um weitere Schäden zu vermeiden. Wir haben deshalb in diesem Voranschlag nichts geändert, als daß wir grundsätzlich in Erwägung gezogen haben, daß eigentlich diese Fonds, als der wertbeständigste Teil des Voranschlags, unserer Landeskirche für die allgemeinen Lasten etwas abzuwerfen haben. Wir haben deshalb diese 100 000.— DM als Mehrausgaben und dafür im Hauptvoranschlag als entsprechende Mehreinnahmen eingesetzt. Wir haben noch einmal gebeten und zum Ausdruck gebracht, daß auch in diesem II. Teil, ähnlich wie es im I. Teil geschehen ist, die rechnerischen Ergebnisse der Vorjahre gegenübergestellt würden. Ich glaube, damit ganz kurz streifend einen Gesamtüberblick gegeben zu haben und bin bereit, in den Einzelberatungen evtl. auf einzelne Dinge noch zurückzukommen.

Abgeordneter **Trantmann**: Meine Herren! Es ist davon die Rede gewesen, daß der Erhebungsatz von 4%, den die Finanzämter erheben, zu hoch sei. Außerdem spricht man draußen auf dem Lande und in jeder kleinen Gemeinde davon, daß unser Apparat, der öffentliche Apparat, zu kostspielig sei. Man wird bis in das kleinste Dorf hinein von diesem 4%igen Hebesatz sprechen. Ich glaube, daß wir die Forderung des Herrn Schneider doppelt und dreifach unterstreichen müssen, daß die staatlichen Stellen hier etwas tun, damit man auch draußen in den Gemeinden sieht, die jetzige Regierung ist bemüht, sparsam zu arbeiten. Ich möchte dies zuerst sagen. Dann zu einem anderen Punkt. Beim Studieren des Voranschlags habe ich mich sehr gefreut zu sehen, daß der Oberkirchenrat im Zeitalter des raschen Verkehrs, wo man in wenigen Stunden die Ozeane überquert und von einem Kontinent zum anderen gelangt, sich endlich einen Personenzug zugelegt hat. Wir haben in Weinheim die Erfahrung gemacht, daß Mercedeswagen den höheren Anschaffungspreis gegenüber dem Volkswagen durch längere Lebensdauer rechtfertigen. Ich halte daher die Anschaffung eines Mercedeswagens für durchaus richtig.

Abgeordneter **Frank**: Anschließend an den eben ausgesprochenen Punkt möchte ich die Frage stellen, ob die Möglichkeit besteht, Diasporapfarrern, die draußen für ihre weiten Gebiete große Wege zurückzulegen haben, nicht nur Darlehen zur Anschaffung von Motorrädern zu geben, sondern eben auch feste Beträge zu gewähren, die nicht zurückbezahlt werden müssen?

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Diese Anträge wurden schon von vielen Pfarrern gestellt. Wir haben diesen Anträgen bis

jetzt nicht entsprochen, weil die Erfahrung zeigt, daß der Umgang mit einem Dienstwagen sorgloser ist als mit einem eigenen Wagen. Die Pfarrer, die einen solchen Dienstwagen in die Hände bekämen, haben ja im allgemeinen keinen Chauffeur, der in der Lage ist, diesen Wagen ordnungsgemäß zu behandeln. Es besteht dann die Gefahr, daß diese Wagen nicht so behandelt werden, wie das bei einem eigenen Wagen der Fall ist. Das ist eine Erfahrungstatsache, über die wir nicht hinwegsehen können. Wir haben es deshalb bis jetzt immer unterlassen, derartigen Anträgen zu entsprechen, sind aber sehr weitgehend in der Gewährung von Darlehen für die Anschaffung von Kraftträdern oder Kraftwagen und sind auch bis jetzt bei der Gewährung von Beihilfen für die Unterhaltung und den Betrieb des Wagens immer an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen. Die Synode wird sich ja, wie Herr Bürgermeister Schneider angedeutet hat, mit einem weiteren Antrag zu befassen haben, der eine Verbesserung der Beihilfen, wie sie bis jetzt gewährt wurden, plant.

Präsident **Dr. Umbauer**: Ich nehme an, daß keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, und daß die allgemeine Beratung geschlossen werden kann. Wir gehen über zu den Spezialberatungen. Ich bitte Sie, die Vorlage des Oberkirchenrates in die Hand zu nehmen.

Bevor wir abstimmen, müssen wir die einzelnen Posten über Einnahmen und Ausgaben ansehen.

Abgeordneter **Odenwald**: Die Städtekonferenz der Großstadtkirchengemeinden hat in einer Zusammenkunft den Wunsch ausgesprochen, daß man den Anteil der Kirchenstadtkirchengemeinden in ein festes prozentuales Verhältnis zum Steueraufkommen setzt. Der Finanzausschuß hat den Erörterungen des Herrn Oberkirchenrates Dr. Bürgy zugestimmt, die dahin gingen, daß das Steueraufkommen mit 6 Millionen schon reichlich hoch bemessen sei, jedenfalls an der Grenze des Vertretbaren stünde und daß deswegen bei einem Steueranteil von 15%, diese Summe würde 900 000.— DM ausmachen, recht gut berücksichtigt sei, so daß mit einem Mehraufkommen in der Einkommensteuer nicht gerechnet werden kann. Dadurch würden ja auch die Großstadtkirchengemeinden dann keinen Vorteil haben, wenn ein Höchstprozentsatz festgesetzt würde, weil die Landeskirche nicht in der Lage ist, eine höhere Ausschüttung für die Kirchengemeinden vorzunehmen. Diesem Wunsche konnte daher leider nicht stattgegeben werden.

Präsident **Dr. Umbauer**: A. L a s t e n.

	Voranschlag
Kirchensteuer vom Einkommen	908 000
2. Abgänge	110 000
3. Zinsen von Schuldschulden	70 000
4. Öffentliche Abgaben	4 000
5. Aufwendungen für Gebäude	80 200
6. Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	10 000
7. Projektkosten	5 000
8. Sonstige Lasten	2 000
<b>Summe</b>	<b>1 189 200</b>

#### B. Zweckausgaben.

- I. Verwaltungsaufwand
    - a) des Oberkirchenrats
    - b) im übrigen.
  - II. Personl. Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung.
  - III. Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen.
- Die einzelnen Positionen finden keine Beanstandungen.

Abgeordneter **D. Hupfeld** stellt die Frage, wieweit die Vorbereitungen für die Errichtung des Predigerseminars sind.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Ich kann nur über die finanzielle Vorbereitung dieses Predigerseminars berichten. Wir hatten in dem letzten Haushaltsplan dafür bereits 50 000.— DM eingeplant, haben in diesem Haushaltsplan dafür wieder 50 000.— DM vorgezogen und werden auch in den nächsten Haushaltsplan 50 000.— DM dafür vorziehen. Wir haben 100 000.— DM bereits aus den allgemeinen Mitteln dieses Voranschlags herausgenommen und auf Sonderkonto angelegt und werden auf dieses Sonderkonto auch alle übrigen im Haushaltsplan jeweils vorgesehenen Beträge anlegen, damit, wenn der Plan der Erstellung eines Predigerseminars realisiert werden kann, das Geld jederzeit greifbar ist.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Es tut mir sehr leid, daß die Einrichtung des kirchlichen Predigerseminars sich so verzögert. Ich habe s. Zt. die Bitte an die Regierung ausgesprochen, meine Emeritierung, die an und für sich schon früher fällig war, bis zum 1. 4. 1950 hinauszuschieben, unter dem Gesichtspunkt, daß mein Nachfolger nicht wieder in die jetzige kombinierte Tätigkeit, sondern in die Tätigkeit eines gewöhnlichen Professors für Praktische Theologie berufen werden sollte. Es ist natürlich für einen Mann, der sich neu einarbeiten muß, sehr unangenehm, wenn er sich auf alle Fälle auf Vorlesungen vorbereiten muß, die nachher für ihn kaum mehr in Frage kommen. Es tut mir sehr leid: ich habe den Versicherungen geglaubt, daß man bis zum 1. 4. 1950 so weit sein würde. Es tut mir auch in meinem Interesse leid. Ich bin ja immer noch verhältnismäßig frisch und würde gern mein Amt noch etwas länger versehen haben. Aber es tut mir vor allem für meinen Nachfolger leid: für ihn entstehen daraus Schwierigkeiten.

Jedenfalls muß jetzt daran gegangen werden, einen völlig neuen Aufbau der Ausbildung für den praktischen Beruf zu planen. Es sollten in der Ausbildung befindliche Studenten nicht wie bisher unmittelbar im Anschluß an das Studium, sondern erst nach einer Lehrvikariatszeit das künftige Predigerseminar besuchen. Es wäre wünschenswert, wenn in diesem Winter von der Kirchenregierung zusammen mit der Fakultät ein neuer Studienplan beraten würde, der unser System dem angleicht, was in anderen Landeskirchen üblich ist. Dabei müßte die Einrichtung des Predigerseminars zu einem Termin festgesetzt werden, der eine Störung in der neu zu ordnenden Vorbildung unserer zukünftigen Geistlichen verhindert. Ich halte diese Regelung für dringlich.

Landesbischof **D. Bender**: Es wurde darauf hingewiesen, daß die Verzögerung der Errichtung des Seminars bedauerlich sei. Aber diese Verzögerung hat einen einfachen Grund: Selbst wenn wir das Predigerseminar fix und fertig hätten, hätten wir nicht die Leute, um sie hineinzuschicken. Bei den geringen Jahrgängen von Theologiestudenten ist es einfach unmöglich, aus der heutigen Zahl 15 Vikare — und das wäre die Mindestzahl, über die ein Predigerseminar verfügen müßte — herauszuziehen. Ich glaube, die Amtsbrüder hier, vor allem aus den Städten, werden uns das vollaus bestätigen. Es ist im Gegenteil so, daß wir uns ernstlich fragen müssen, wann wir das Predigerseminar mit 15 Vikaren anlaufen lassen können. Vorläufig müssen noch Lücken in den Städten ausgefüllt werden. Denn unsere Amtsbrüder in den Städten sind am Ende der physischen Kräfte angekommen. Wieviel Arbeit kann nicht getan werden, einfach weil die Vikare nicht da sind!



Denken Sie, es waren hier in Karlsruhe vor 1933 nie unter zehn Vikare, und heute haben wir zwei. Das ist das Verhältnis. In Mannheim ist es noch schlimmer, dort ist nur ein Vikar; in Freiburg und anderen Städten daselbe Bild. Wir dürfen also diesen Raubbau, der mit den Kräften unserer Großstadtpfarren leider getrieben werden muß, nicht länger anhalten lassen. Und darum werden wir, so leid es uns tut, aus diesem sehr praktischen und für mich sehr unüberwindlichen Grund mit dem Predigerseminar erst dann anfangen können, wenn wir mit einigermaßen gutem Gewissen 15 Vikare herausziehen können.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Nach einer Zusammenstellung der Heidelberger Theologenschaft hat der 1945 einsetzende Theologenzustrom die letzten Semester erreicht. Es zeigt sich das jetzt schon darin, daß zu dem letzten Examenstermin sich 22 Studenten meldeten, statt wie bisher zwei oder drei. Dieser Zustand wird sich noch verstärken. Für die künftige Planung aber möchte ich doch nun folgendes sagen: Ich gebe zu, daß wir augenblicklich in einer Zwangslage sind. Wir müssen jetzt die in einer Schnellbleiche ausgebildeten Theologen in die Praxis hineinwerfen. Ich weiß zwar nicht, wie wir das gegenüber diesen jungen Leuten verantworten sollen. Wir helfen den alten Pfarrern und sind in der Gefahr, die jungen Kräfte, die wir schlecht vorgebildet ins Amt werfen, uns noch zu verderben. Gott wolle es verhüten. Immerhin können wir damit rechnen, daß diese augenblickliche Stöckung sehr schnell vorbeigeht. Ich nehme an, daß schon in einem Jahr die Lage völlig anders ist. Es könnte sein, daß der nächste Examenstermin schon 30 umfaßt und der übernächste 35. Darum sollte man mit einer die Ausbildung retardierenden Amortisation der Kandidatenvorbereitung schnell einsetzen, damit man diesen Leuten eine vollwertige Ausbildung gibt und wir diesen behelfsmäßigen Zustand schnell überwinden.

Oberkirchenrat **Dürr**: Ich möchte die Gelegenheit gerne wahrnehmen, um den Synodalen noch einmal einfach an Zahlen die gegenwärtige Lage zu schildern.

Der Wille, ein Predigerseminar sobald wie möglich zu schaffen, ist seit Jahren in der Kirchenleitung lebendig und wurde in keinem Augenblick aus den Augen gelassen. Die Erwägungen, wann die ausgebildeten Theologen in das Predigerseminar einrücken sollen, decken sich mit dem Vorschlag des Herrn Prof. Hupfeld. Auch wir meinen, daß erst einmal ein Lehrvikariat durchgemacht werden soll, ehe sie in das Predigerseminar einberufen werden.

Nun sind von den 120 Vikariatsstellen — zu den 118 sind inzwischen noch einige hinzugekommen, so daß es rund 120 sind — 3. St. 20 oder 21 besetzt. Die jüngsten Vikare auf diesen Vikariatsstellen sind 30 Jahre alt. Wir haben etwa eine Hand voll lediger Vikare. Die anderen unständigen Geistlichen sind bis zu 40 Jahre alt und haben zwei, drei und vier Kinder. Sie sind noch auf unständigen Stellen, zum Teil auf Vikariaten, zum Teil versehen sie Pfarren. Sie können nicht herausgenommen werden, obgleich sie längst nach Alter und Dienstalter den Anspruch darauf hätten, eine Pfarre zu bekommen, weil diese wenigen noch besetzten Vikariate unbedingt besetzt bleiben müssen. Auf meiner Liste stehen außerdem 3. St. mindestens 12 bis 15 vordringlichst zu besetzende Vikariate, die bis jetzt nicht besetzt sind. Wir haben in diesem Spätjahr zwei Kandidaten, die das 2. Examen machen; im nächsten Frühjahr werden wir vier haben für das 2. Examen. Im nächsten Spätjahr erst werden wir 17 bekommen für das

2. Examen, wenn es in der Weise geht, wie es jetzt angelaufen war. Wir sehen also voraus, daß wir in einem Jahr noch nicht einmal die Möglichkeit haben, alle die überalterten Vikare abzulösen und in Pfarren zu stecken. Wir haben auch so viele freie Pfarren, daß diese Vikare sofort eine Pfarrstelle bekommen können. Aber das ist nicht möglich in einem Jahr. Es kommt dazu, daß wir bei dem jetzigen Zugang an Kandidaten mindestens zwei Jahre brauchen, bis wir imstande sind, etwa Lehrvikariate zu besetzen, denn die nächsten Kandidaten, die Examen machen, werden dringendst benötigt für Vikariatsstellen. Das bedeutet, daß wir vor drei Jahren voraussichtlich kein Predigerseminar werden eröffnen können, wenn wir eine genügende Anzahl von Leuten hineinbringen wollen.

Das ist die Ursache der Verzögerung bisher. Wenn anders, hätten wir jetzt zugegriffen, ein Haus, das ausgebaut wird, zu erwerben, um für die nächsten Jahre die Möglichkeit zu haben, in diesem durchaus als Behelfslösung anzusprechenden Gebäude diese Arbeit durchzuführen. Das ist die Ursache der Zurückhaltung.

Noch ein Letztes: Wir haben zu erwarten, daß im nächsten Jahr und dann an drei folgenden Jahren jeweils Frühjahr und Spätjahr zusammengerechnet etwa 40 Kandidaten, wenn sie das Examen bestehen, in Vikariate einrücken. Um zu beurteilen, wie die Situation aussieht, eine letzte Rechnung: Wir brauchen in normalen Zeiten durchschnittlich 26 Vikare als Nachwuchs, um die Abgänge auszugleichen. Das bedeutet, daß wir in einem Zeitraum von fünf Studienjahren je 130 Studenten brauchen, um etwa unseren Bedarf zu füllen. Wir haben 3. St. etwa 170 — ich rechne das neue Semester noch nicht dazu, das übersehe ich nicht — 170 Studenten, etwa 25 Studentinnen, das macht etwa 145 Theologiestudenten männlichen Geschlechts. Das bedeutet, daß wir in fünf Jahren 15 mehr haben, als wir eigentlich brauchen. Wir müßten aber 100 mehr haben. In fünf Jahren wären dann statt 100 unbesetzten Vikarstellen nur noch 85 oder 80. Also ein langsame Zuwachs nur. Darum müssen wir mit der Schaffung eines Predigerseminars noch zuwarten.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich darf noch fragen, wie es mit den sachlichen Vorbereitungen des Predigerseminars steht. Da kann doch zweifellos, sagen wir, für die Errichtung der Bibliothek etwas geschehen. Es wird wohl nicht wesentlich sein, Herr Oberkirchenrat Bürgy, ob wir die Gelder einer geringen Verzinsung aussetzen, oder ob wir sie bar anlegen in der Beschaffung der Bibliothek. Die Personenfrage braucht ja nicht gelöst zu sein, aber das, was wir für das Seminar an Wünschen für die Ausstattung der Bibliothek noch haben, kann zweifellos befriedigt werden. Und es wird wichtig sein, jetzt schon Bücher zu beschaffen, die sich darbieten. Sie werden zweifellos nicht brachliegen. Ich denke, sie könnten einstweilen der Bibliothek des Oberkirchenrates einverleibt werden und damit doch wesentliche Dienste leisten. Ich hoffe, daß sie nach wie vor ausgiebig benützt wird.

Landesbischof **D. Bender**: Abgesehen von allen anderen Fragen des künftigen Predigerseminars, darf man nicht übersehen, daß zur Arbeit des Predigerseminars eine wissenschaftliche Hausbibliothek gehört. Nun ist aber die Bibliothek des Predigerseminars in Heidelberg Eigentum des Staates. Es ist eine Frage — ich glaube nicht, daß wir auf eine positive Lösung hoffen dürfen —, ob wir diese frei bekommen. Wir hoffen aber, daß diese Bibliothek für die höheren Semester, die die praktischen Fächer hören, zur Verfügung ge-

stellt wird. Mit der Errichtung des Predigerseminars wird eine neue Studienordnung Hand in Hand gehen müssen.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Ich möchte doch glauben, daß bei einer Verhandlung mit dem Staat ein Teil der Bibliothek des Praktisch-Theologischen Seminars für die Bibliothek eines zu gründenden Kirchlichen Predigerseminars verwendbar gemacht werden könnte. Das Praktisch-Theologische Seminar ist ein von dem Wissenschaftlich-Theologischen Seminar völlig getrenntes selbständiges Institut. Es hat neben einer sehr umfassenden Bücherei auf dem Gebiete der praktischen Disziplinen eine große dogmatische, ethische, exegetische und kirchenhistorische Bibliothek. Zu einem Teil sind das Bücher, die auch im Wissenschaftlich-Theologischen Seminar vorhanden sind, nur daß natürlich diese Abteilungen dort viel vollständiger sind, als dies bei der Bibliothek des praktischen Seminars der Fall ist. Es war gut, daß man bisher beide Bibliotheken selbständig aufgebaut hat; denn auf diese Weise hatten die Mitglieder des Praktisch-Theologischen Seminars den ganzen wissenschaftlichen Apparat jederzeit zur Verfügung. In dem Augenblick, wo ein eigenes Kirchliches Predigerseminar geschaffen wird, könnte man eventuell mit dem Staat in Verbindung treten und zu einem annehmbaren Preis den Teil der Bibliothek, der in Duplikaten vorhanden ist, zu übernehmen versuchen. Ich weiß freilich nicht, ob der Staat dazu willig sein wird oder ob vielleicht auch die Universität selbst Einwände dagegen erheben könnte, weil ja immerhin ein Verkauf von solchen Büchern eine Minderung des Wertes des Universitätsbesitzes wäre. Aber vielleicht steht Staat und Universität dieser Regelung nicht verneinend gegenüber. Dann sollten wir zugreifen.

Landesbischof **D. Bender**: Ich kann sagen, daß wir dieser Frage der Bibliothek schon lange unsere Aufmerksamkeit gewidmet haben und versuchen, nach dem Maß unserer Kräfte aus alten Bibliotheken heimgegangener Pfarrer, das, was brauchbar ist, jetzt schon aufzukaufen, um einen kleinen Grundstock für die kommende Bibliothek des Predigerseminars zu beschaffen. Es ist die Bibliothek eine eminente Frage des Predigerseminars. Sie wissen, daß durch die Verluste, die wir in bibliothekarischer Hinsicht hatten, jedes Institut auf seinen Besitz besonders stolz und habhaft ist. Ich hoffe, daß die nicht leichte Frage einer Bibliothek für das Predigerseminar sich lösen läßt.

Position IV, Aufwand für die Kirchenbezirke, findet keine Beanstandung. Zu Position V, Aufwand für die Gemeinde-seelsorge im allgemeinen fragt

Abgeordneter **Kühlewein**, wie weit jener Bitte der Synode vom März 1948 entsprochen ist, die Altersversorgung der Gemeindehelferinnen in die Wege zu leiten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr Oberkirchenrat, es ist vom Herr Pfarrer Kühlewein die Frage an Sie gerichtet, inwie weit der Oberkirchenrat die Auflage oder den Wunsch der Synode realisiert hat, die Altersversorgung der Gemeindehelferinnen in die Wege zu leiten.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Die Lösung dieser Frage ist sehr schwierig. Wir sind in Vorarbeiten begriffen. Und zwar zuerst einmal nach der Seite hin, daß bei der gewöhnlichen Angestelltenversicherung eine Zusatzversicherung irgendwelcher Art noch hinzukommt, die es dann ermöglicht, daß die Gemeindehelferinnen, wenn sie invalide werden, oder in den Ruhestand kommen, von der Angestelltenversicherung eine erhöhte Rente beziehen. Wir haben aber auch nach der anderen Seite hin noch Prüfungen angestellt, ob es nicht möglich

ist, mit der GMD hier in irgend eine Gemeinschaft einzutreten und irgendwie eine eigene Kasse aufzutun, ob man nicht von der Seite her eine Besserung und Linderung schaffen kann. Es muß hier sehr sorgfältig vorgegangen werden und erfordert eine Menge Rechnerei und Prüfung, und ob man sich mit einem größeren Konzern ins Benehmen setzt. Das ist zur Zeit im Gange. Wir sind noch nicht zu einem Abschluß gekommen. Vielleicht ist es möglich, bei der Frühjahrstagung der Synode einen endgültigen Vorschlag zu machen.

Präsident **Dr. Umhauer**. Eine Beanstandung der Position ist nicht erfolgt. Wir gehen über zu Position VI, Aufwand für die Studentenseelsorge.

Es liegen keine Wortmeldungen hierzu vor.

Position VII, Aufwand für den Religionsunterricht.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Ich darf vielleicht zur Pos. VII etwas sagen, Aufwand für den Religionsunterricht mit 422 500.— DM, der sich etwas mindert, durch eine gewisse Einnahme. Dieser Aufwand kommt zum Teil daher, daß wir besonders in den Volksschulen gezwungen sind, durch kirchlich bezahlte Kräfte Religionsunterricht zu erteilen. Die staatskirchenschulrechtliche Lage ist diese, daß der Unterricht an den Volksschulen zum Teil von Lehrern erteilt wird. Es ist eine alte gut badische Überlieferung, die rechtlich verankert ist, daß der Staat seinen Lehrern die Auflage macht, bis zu 6 Stunden wöchentlich Religionsunterricht zu erteilen. Diese Stundenzahl wird nun zu einem guten Teil und in vielen Gemeinden nicht erreicht.

Bisher war das verständlich, zum Teil war es Lehrermangel, und zum Teil ist es Raummangel gewesen, der hier Hemmnungen gebracht hat. Nun dürfte es aber eher möglich sein. Es geschieht aber trotzdem nicht. Wir haben nun die Frage aufgeworfen: Wäre nicht eine Regelung dahin möglich, daß dieser Religionsunterricht zwar von kirchlichen Kräften erteilt wird, daß der Staat aber in einem Umfange, in dem er bisher realiter Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt hat, künftig an Stelle der realiter zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte der Kirche eine Geldunterstützung zuweist? Ob der Staat auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Rechtslage dies tun kann, das lasse ich dahingestellt. Darüber will ich nicht reden. Er hat es bisher eigentlich einwandfrei getan, und es ist jetzt schon zu einem festen Gewohnheitsrecht geworden: Ich helfe Dir im Religionsunterricht durch die Zurverfügungstellung von Lehrern. Und wenn nun aus bestimmten Gründen, die hier auch nicht weiter ventilert werden sollen, das jetzt nicht mehr so sein kann, dann will ich Dir helfen durch einen Zuschuß, den ich zu diesem Religionsunterricht gebe. Wir werden uns wohl vornehmen müssen, einmal diese Frage in persönlichen Verhandlungen sowohl mit der nordbadischen wie auch mit der südbadischen Kultus- und Unterrichtsverwaltung zu ventilieren. Meine Bitte geht dahin, daß die Synode dem dann beiträgt, daß hier auf der anderen Seite, auf der staatlichen Seite, ein Entgegenkommen bewiesen wird.

Präsident **Dr. Umhauer**. Ich darf aus Ihrem Schweigen die Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Oberkirchenrats Dr. Friedrich entnehmen. Die Synode schließt sich also dem Wunsch und der Bitte des Herrn Oberkirchenrats an, daß die Staatsregierungen erwägen, ob sie nicht anstelle der Zurverfügungstellung der Arbeitskräfte entsprechende Geldzuschüsse an die Kirche leisten. Wir können natürlich nicht erwarten, daß die Herren Vertreter der beiden Staatsregierungen jetzt schon irgendwelche Antwort geben, sondern wollen

nur bitten, daß sie das ad notam nehmen und zu gegebener Zeit dem Oberkirchenrat entsprechende Mitteilung machen.

Ziff. VIII: Gemeindejugend, keine Beanstandung.

Ziff. IX: Männerwerk.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich möchte dazu nur das eine sagen: Wir Synodalen, die in dieser Arbeit stehen, haben damit schon unsere Teilnahme an dieser Arbeit bekundet, und es ist für uns selbstverständlich, daß die Landeskirche für diese Arbeit auch in ihrem Voranschlag sorgt. Es sollte ihr hier aber auch gedankt werden. Die Tätigkeit des Männerwerkes ist — das darf man wohl sagen — wohl bisher zum Segen gewesen, und unser Wunsch ist es, daß sie das immer sein werde.

Präsident **Dr. Umhauer**: Eine Beanstandung der Position erfolgt nicht.

Ziff. X: Für die Frauenarbeit der Landeskirche.

Abgeordneter **Hauß**: Ich vermissen, daß die volksmissionarische Arbeit unserer Kirche hier nicht aufgeführt wird, etwa nach Männerwerk, Frauenarbeit, „Volksmission“. Die Aufwände für die Volksmission sind unter Ziff. XVII „Allgemeiner Aufwand“ versteckt. Das entspricht nicht der Bedeutung dieser Arbeit, und ich bitte, in einer neuen Voranschlagsdrucklegung die volksmissionarische Arbeit mit ihren 6000.— Deutsche Mark, die ihr zugebilligt sind, namentlich in einer besonderen Rubrik aufzuführen.

Weiter möchte ich noch sagen: Es erscheint im Stellenplan unter 1) für Pfarrstellen Seite 27 die Stelle des „Leiters der Evang. Akademie“ unter „Volksmissionarische Arbeit“. Diese Rubrizierung ist nicht ganz zutreffend. Wir bitten, diese Abteilung 1) im Stellenplan für Pfarrstellen Seite 27 „Evang. Akademie in Herrenals“ zu nennen.

Der Antrag liegt vor.

Abgeordneter **Bernlehr**: Ich möchte noch ein kurzes Wort zur Frauenarbeit sagen. Auf der vorletzten Synode wurde angeregt, Freizeiten für Landfrauen durchzuführen. Diese Freizeiten sind angelaufen und in verschiedenen Heimen durchgeführt worden. Aus der Erfahrung, die ich darüber besitze, kann ich feststellen, daß diese Freizeiten für Landfrauen sich für die einzelnen Gemeinden sehr segensreich ausgewirkt haben. Ich möchte speziell für diese Einrichtung als Landpfarrer sehr herzlich danken und bitten, daß diese Arbeit weitergeführt wird. Ich möchte überhaupt danken für all das, was die Frauenarbeit für unsere Kirche tut und wie sie auch unsere Frauen zurüstet in ihrer Bibelarbeit, in ihren Frauenkreisen und mithilft, das geistliche Leben der Gemeinde zu fördern.

Präsident **Dr. Umhauer**: Beanstandung der Position ist nicht erfolgt.

XI. Für den Wohlfahrtsdienst.

XII. Für die Pflege kirchlicher Musik.

Abgeordneter **Kühlewein**: Die Position für die Pflege kirchlicher Musik, die ja verhältnismäßig hoch ist, müßte uns schon recht sein. Ich vermissen nur, daß an den Organisten, die draußen im Land sind, eine weitere Förderung und Pflege wirklich geschieht. Soweit ich sehen kann, ist diese Position ganz für das kirchenmusikalische Institut in Heidelberg. Aber zur rechten Pflege der kirchlichen Musik der ganzen Landeskirche gehört doch ohne Zweifel, daß auch die Organisten und auch die Chorleiter weitergebildet werden. Die Freizeit, die etwa für Chorleiter einmal im Jahr stattfindet, ist ja wohl dazu noch nicht genügend. Könnte es nicht geschehen, wie es früher einmal war, daß auch den Organisten eine Weiter-

bildung, nicht in Heidelberg, sondern draußen im Lande ermöglicht wird?

Oberkirchenrat **Dürr**: Ich habe mit dem Direktor des kirchenmusikalischen Instituts über diese Aufgabe schon im Herbst gesprochen, und meine Wünsche begegnen sich durchaus mit den Zielen und den Plänen des Leiters des kirchenmusikalischen Instituts. Es bestehen ja zwei Verbände: ein Verband für Kirchenmusiker in Baden und ein Verband der Kirchenschöre. Wir sind z. Bt. daran, die Ordnung neu zu fassen, und es wird, wenn die Vorarbeiten fertiggestellt sind, ein Antrag an den KR dahin erfolgen, daß alle, die etwa als Kirchenchorleiter oder als Organisten in einer Gemeinde tätig sind, diesen beiden Verbänden angeschlossen sein müssen. Und sie werden auch mit den Verpflichtungen, die mit diesem Amt verbunden sind, bekannt gemacht. Darunter ist eine wesentliche Verpflichtung die, an den in den Bezirken etwa für zwei bis drei Bezirke gemeinsam durchzuführenden Kursen für Organisten einerseits und Kirchenchorleiter andererseits teilzunehmen. Es ist durchaus richtig, daß wir darauf sehen müssen, daß in den einzelnen Bezirken in größeren Gemeinden hauptamtlich angestellte Kantoren vorhanden sind, die in der Lage sind, diese Kurse durchzuführen. Dieses Ziel ist zum Teil bis jetzt auch deshalb nicht erreicht worden, weil ein großer Teil der Gemeinden, die früher in der Lage gewesen wären, einen hauptamtlichen Kantor anzustellen, dies vorläufig nicht können. Ich habe in dem Finanzausschuß kurz die Zahlen angegeben, die zeigen, wie die Arbeit des kirchenmusikalischen Instituts verlaufen ist. Seit der Begründung dieses Instituts im Jahre 1931 haben 546 Studierende das Institut besucht — nein, Verzeihung, unter diesen 546 sind 88 bloß Teilnehmer — also zwischen 4—500 Studierende. Darunter 69, die sich für das hauptamtliche Kirchenmusikexamen vorbereitet haben. Der größere Teil sind solche, die das nebenamtliche Organistenexamen gemacht haben. Wir haben also in diesen Jahren bereits einen schönen Zuwachs von kirchenmusikalisch vorgebildeten Kräften, so daß wir hoffen, daß durch diese Arbeit, vor allem durch die jährlich mehrfach durchzuführenden Kurse in den Bezirken eine gemeinsame Ausrichtung und Schulung unserer Organisten und Chorleiter stattfindet. Wie nötig es ist, daß der Organist sich als ein dienendes Glied der gottesdienstlichen Gemeinde versteht, bedarf keiner Begründung. Bei den Prüfungen im kirchenmusikalischen Institut veräume ich niemals die Gelegenheit des Schlußwortes, um gerade auf diesen liturgischen Dienst des Organisten hinzuweisen. Das muß aber durch die Kurse unterstützt werden. Dasselbe gilt fast noch in erhöhtem Maße für die Kirchenchorleiter. Es ist nicht selten, daß gerade der Kirchenchor ein Element der Beunruhigung und Gegenwirkung gegen den geistlichen Gemeindeaufbau ist. Die Erfahrung der letzten Monate zeigte uns das immer wieder. Es ist unbedingt notwendig, daß das Amt eines Kirchenchorleiters als ein kirchlich verpflichtendes Amt an der gottesdienstlichen Gemeinde verstanden wird und die Leiter darauf verpflichtet werden. Es ist ein Übel, daß viele Kirchenschöre noch heute in der Vereinsform nicht anders als ein Gesangsverein auftreten, der statt weltlicher Lieder religiöse Lieder singt, aber nicht wirklich das Organ der gottesdienstlichen Gemeinde ist und sich als solches weiß. Hier sind viele Aufgaben, die wir erkennen, an deren Verwirklichung das kirchenmusikalische Institut mit seinen Kräften arbeitet. Und ich hoffe, daß wir in Bälde auch etwas von den Wirkungen dieser Arbeit zu spüren bekommen.

**Abgeordneter Kühlewein:** Darf ich noch einmal etwas sagen: Es ist sehr schwer für eine Gemeinde, einen hauptamtlichen Kirchenmusiker anzustellen, und es scheint mir doch, als ob die Ausbildung in Heidelberg mehr in dieser Richtung ginge. Wir aber brauchen mehr solche Kirchenmusiker, die nebenamtlich ihren Dienst ausüben. Es ist ja so, daß hier ein großer Betrag für das kirchenmusikalische Institut ausgegeben wird, aber den abgehenden Studierenden eigentlich kaum die Möglichkeit gegeben ist, ihren Dienst in Baden aufzunehmen. Wäre vielleicht das ein Weg, daß im Sinne unserer früheren Kantoren die Kirchenmusiker noch viel mehr eine lateinische Ausbildung bekommen und daß es auf diese Weise möglich sein wird, auch in mittleren Gemeinden wirklich Kantoren anzustellen, die dann diesen Dienst als Religionslehrer und Leiter der Kirchenmusik tun.

**Oberkirchenrat Dürr:** Das geschieht schon seit einigen Semestern. Jetzt erst wieder sind 12 Studierende des kirchenmusikalischen Instituts für den Religionsunterricht geprüft worden. Selbstverständlich ist es eine völlig freie Entscheidung derer, die am kirchenmusikalischen Institut studieren, ob sie dabei eine Ausbildung als Religionslehrer mitübernehmen und als Kantoren in eine Gemeinde hinausgehen wollen. Wir würden das sehr begrüßen, wenn das in der jetzigen Entwicklung so weitergeht. Es bedeutet schon etwas, wenn etwa von den 22 Vollstudierenden sich 12 als Kantoren ausbilden lassen, denn es müssen Vollstudierende sein, die mindestens zwei Jahre dort in der Ausbildung sind. Dann erst können sie für die Erteilung des Religionsunterrichts in Frage kommen. Damit würden auch Leute heranwachsen, die ihn in den Gemeinden übernehmen können, auch das Choral-singen in der Schule, sowie das Singen in den Jugendkreisen, Männerkreisen usw. Sie könnten auf diese Weise mitarbeiten, daß das neue Singen in der Gemeinde Eingang findet und daß etwa auch das neue Gesangbuch, das vor der Tür steht, wirklich als ein freudig begrüßtes Gesangbuch gebraucht werden kann. Wir halten das für sehr wichtig und sind dankbar für jeden Studenten am kirchenmusikalischen Institut, der zugleich aus innerlicher Überzeugung sich für den schönen Dienst als Religionslehrer vorbereiten läßt.

**Abgeordneter Franl:** Zusätzlich zu dem, was wir jetzt gehört haben, möchte ich die Herren Vertreter der Kultusministerien bitten, veranlassen zu wollen, daß Lehrern, die an solchen Kursen in Heidelberg teilnehmen möchten, hierfür Urlaub gewährt wird.

**Abgeordneter Bernlehr:** Ich dürfte als Stimme aus der Synode heraus die Herren der Unterrichtsverwaltung für Nord- und Südbaden bitten, daß sie ihre Aufmerksamkeit bei der Ausbildung der jungen Lehrer auch auf die Ausbildung auf der Orgel richten, damit auch diese gepflegt wird. Ich weiß wohl, daß verhältnismäßig wenig junge Lehrer darin über eine gute Ausbildung verfügen. Ich weiß das aus einer bestimmten Not heraus, die nach dieser Richtung in den Gemeinden herrscht.

**Präsident Dr. Umhauer:** Eine Beanstandung der Position ist nicht erfolgt. Ich darf übergehen zu

§. XIII: Für die Ev.-soz. Frauenschule, keine Beanstandung.

§. XIV: Ruhegehälter, keine Beanstandung.

§. XV: Unterstützungen, keine Beanstandung.

§. XVI: Hinterbliebenenversorgung, keine Beanstandung.

§. XVII: Allgemeiner Aufwand.

**Abgeordneter D. Hupfeld:** Wenn wir schon einmal anläßlich der Etatsberatung zu den einzelnen Positionen etwas sagen dürfen, dann muß an dieser Stelle von dem großen Dienst, den die Evangelische Akademie der Kirche leistet, gesprochen werden. Die Art, wie man hier in ganz neuer Weise, untergliedert nach Ständen und Berufen an Männer und Frauen heranzukommen sucht, scheint mir wesentlich zu sein. Sie dient in weitem Umfang dazu, kirchlich entfremdete Kreise überhaupt wieder einmal an das Evangelium und an das, was die Kirche zu geben hat, heranzuführen. Man darf unter keinen Umständen diese Arbeit vernachlässigen oder als etwas zweitrangiges ansehen.

**Abgeordneter Dr. Barner:** Es ist verschiedenen Werken der Kirche der Dank ausgesprochen worden. Es ist noch nicht geschehen für den Dienst des Jugendwerkes unserer Landeskirche. Was von diesem geleistet wird, ist sehr viel. Ich denke vor allem an den Ausbau des Jugendheims in Neckarzimmern, an die Veranstaltung von Freizeiten für die Jugend und von Rüstzeiten für die Mitarbeiter und an die Anregungen, die den Jugendkreisen und ihren Leitern geboten werden. Einzelne Jugendkreise und -arbeiter könnten von sich aus das gar nicht leisten. Es muß von einer landeskirchlichen Stelle organisiert werden. Wie notwendig der Dienst an der Jugend ist und wie schwer sie anzusprechen ist, wissen wir alle. Wir danken darum von Herzen denen, die die Arbeit an der männlichen und weiblichen Jugend tragen.

**Abgeordneter Bitt:** Ich möchte in den Kranz derer, die den Dank der Landeskirche und der Synode verdienen, ein weiteres Glied einreihen. Seit vielen Jahren gehört dazu auch das volksmissionarische Amt der Landeskirche und dessen Leiter Pfarrer Hauf. Es mag die Situation am besten beleuchten, wenn ich sage, daß die volksmissionarische Arbeit unserer Landeskirche für die ganze EKID vorbildlich geworden ist. Die Einrichtung der Bibelwochen ist aus dem Schoße der badischen Landeskirche hervorgegangen und ist in all den Jahren vom Amtsbruder Hauf in einer vorbildlichen Weise gefördert worden. Jeder von uns Pfarrern weiß, wieviele Anregungen nicht nur in praktischer Hinsicht, sondern auch in geistlicher Hinsicht er vom volksmissionarischen Amte empfangen hat und noch empfängt.

**Abgeordneter Dr. Uhrig:** Ich frage mich, ob es jetzt noch angängig ist, wenn zu anderen Titeln als zum Titel XVII gesprochen wird, oder führen wir eine allgemeine Aussprache?

Ich darf nochmals über die Akademie reden und möchte dazu sagen, es zeigt sich an dieser die allgemeine Lage, in der sich die Glieder unserer Landeskirche befinden. Es ist eine Frage, die sehr ernst erwogen wird von jedem, der gerne nach Herrenalb ginge und sich fragt, kann ich es finanziell machen? Es wäre zu prüfen, ob wir hier in der Lage sind, zu helfen. Ich rede nicht nur aus eigener Erfahrung. Sie werden sich vielleicht wundern, aber es hängen von meinem Gehalt acht Leute ab. Ich rede auch aus der Erfahrung, die ich als Ältester gemacht habe, wenn ich zu solcher Teilnahme aufforderte. Das ist ernst zu prüfen. Auf keinen Fall dürfen für die Akademie höhere Kosten der Tagungsbeiträge festgesetzt werden.

**Präsident Dr. Umhauer:** Damit können wir die Ausgaben als erledigt ansehen. Wir kommen zu den Einnahmen auf

Seite 4 der Anlage I. (Der Präsident liest die einzelnen Positionen vor.)

Abgeordneter **D. Hupfeld**: erbittet bei der DZ. 14 um Auskunft, ob es sich hier auch um Schulgeld von Nichtbadenern handelt.

Oberkirchenrat **Dürr**: beantwortet die Frage dahingehend, daß es sich um Schulgeld von allen handelt.

Abgeordneter **Gisinger**: Mir erscheint der Betrag vom Schulgeld 5000.— DM jährlich reichlich gering. Das wären bei 100 Studierenden 50.— DM im Jahr für die ganze Ausbildung.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Dieser Betrag ist tatsächlich nieder veranschlagt. Als wir den Haushaltsplan aufstellten, zu Beginn des ersten Jahres im April oder Mai, verfügten wir noch über keinerlei Unterlagen von Seiten des Instituts. Das Institut führt über seine Einnahmen und Ausgaben selbständig Rechnung, und zwar zusammen mit der Evang. Gemeindepflege Schönau in Heidelberg. Wir konnten diese Unterlagen jetzt erst im Laufe der letzten Wochen bekommen. Aus diesen Unterlagen ist nun ersichtlich, daß das, was wir seinerzeit auf 5000.— DM voranschlagt haben, durch die Wirklichkeit etwas übertroffen wird. Die Angaben, die jetzt vorliegen, zeigen meines Wissens einen Betrag von 9000 DM auf. Damit dürfte diese Anfrage erledigt sein.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich schlage vor, daß wir nun den Stellenplan Seite 15ff. ansehen.

Berichterstatter Abgeordneter **Odenwald**: Der Finanzausschuß hat den Stellenplan des DK einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist zu verschiedenen abweichenden Einstufungen gekommen. Bevor ich auf die Einstufungen im einzelnen eingehe, möchte ich zunächst einige allgemeine Ausführungen machen:

Der Beamtenapparat des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Körperschaften, wird eingeteilt in 3 Gruppen: Höhere Beamte, gehobene mittlere Beamte und einfache mittlere Beamte. Die Zahl der höheren und der gehobenen mittleren Beamten richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Organisation; die der einfachen mittleren Beamten soll je zur Hälfte besetzt werden. Nun besteht seit Jahren das Bestreben, möglichst wenig Beamte in das Beamtenverhältnis hereinzulassen und nur solche Beamte mit sog. Beamtenstellen zu betrauen, die eine obrigkeitliche Tätigkeit ausüben. Durch dieses Bestreben ist die Gruppe der einfachen und gehobenen mittleren Beamten sehr stark zurückgeschmolzen.

Für diese Einstufungen bestehen nun seitens des Reiches gewisse Richtlinien dahingehend, daß in die Eingangsgruppe des gehobenen mittleren Dienstes 60% der Beamten eingestuft werden sollen, in die sog. Beförderungsgruppe 20%, in die Spitzengruppe auch 20%. Nach den Richtlinien des Kultusministeriums für seinen Bereich ist eine kleine günstigere Einstufung dadurch gekommen, daß in die Eingangsgruppe 50%, in die Beförderungsgruppe 30% gegenüber 20% und in die Spitzengruppe 20% eingestuft werden. Diesem Aufteilungsverhältnis, Schlüsselung, entsprach der Stellenplan des DK nicht ganz, und es war deshalb notwendig, einige Zurückstufungen und Streichung von Stellen vorzunehmen.

In dem Stellenplan selbst ist angegeben, daß 17 Stellen des DK nicht besetzt seien. Der Finanzausschuß war der Auffassung, wenn eine Besetzung dieser Stellen bisher nicht notwendig war, diese auch künftig nicht nötig sei, und hat diese Stellen im wesentlichen gestrichen.

Bezüglich der Einstufung darf ich kurz die Abstimmung des Finanzausschusses Ihnen bekannt geben:

In der Stellenbesetzung des Herrn Landesbischofs und des Oberkirchenrats ändert sich nichts.

## 2. Oberkirchenrat (Zentralverwaltung)

### a) Stellen des höheren Dienstes

Pfarrer (Hilfsarbeiter) A 2b bisher 1 künft. 1

Nun eine neue Stelle für das katechetische Amt: Pfarrer (katechet. Amt) A 2b 1, um dem DK die Möglichkeit zu geben, ein solches Amt, das einem dringenden Bedürfnis entspricht, besetzen zu können.

Oberfinanzrat (Hilfsarbeiter) A 2b 1 künft. 1

Finanzrat (Vorsitzer des Rechnungsamts u. Hilfsarbeiter) soll wegfallen.

Finanzräte (Hilfsarbeiter) A 2c 2 künft. 2

Finanzrat (jur. Hilfsarbeiter) A 2c 1

Diese Stelle war bisher in 2d eingestuft, ein Jurist, der schon 20 Jahre beim DK tätig und dessen Einstufung in 2d wohl sehr nieder bemessen war. In der Staatsverwaltung sind juristisch vorgebildete Beamte in 2c eingestuft. Dieser juristische Hilfsarbeiter würde künftig nach 2c kommen, bisher war das nicht, fällt bei 2d aus. Sonach

Finanzräte (Hilfsarbeiter) A 2c Stellenzahl 3

Kirchenarchivar A 2d bisher 1 künft. 1  
dann

### b) Stellen des gehobenen Dienstes

Oberrechnungsräte A 2d bisher 4 künft. 2

Die Schlüsselung ergibt ein Verhältnis: Eingangsgruppe 6 Beamtenstellen, Beförderungsgruppe 3 Beamtenstellen und Spitzenstellen 2.

Berichterstatter Abgeordneter **Odenwald**:

Oberrechnungsräte A 3b statt 6 künft. 2

Rechnungsräte A 4a bisher 2 künft. 3

Finanzoberinspektoren A 4b bisher 2 künft. 3

Finanz-, Verwalt.-Insp. A 4b1 bisher 6 künft. 6

Diese Zahl könnte erhöht werden auf 10; aber nachdem bisher eine solche Zahl nicht notwendig war, braucht sie auch nicht eingestellt werden.

Registrierung u. Expediatur A 3b bisher 1 künft. 1  
bisher 2d.

### c) Stellen des einfachen mittleren Dienstes:

Finanz-, Verw.-Sekr. A 4c bisher 4 künft. 2

Es müßten 2 von der Spitzengruppe zurücktreten nach 7a bzw. 8 in die Eingangsgruppe.

Finanz-, Verw.-Sekr. A 7a bisher 3 künft. 3

Finanz-, Verw.-Assist. A 8 bisher 2 künft. 4

Hausinspektor A 8 bisher 1 künft. 1

### d) Stellen des unteren Dienstes

Gruppe A 10a — Hausmeisterstelle — ist nicht besetzt und kann deshalb gestrichen werden.

## 3. Bezirksvermögensverwaltung

### a) Stellen des höheren Dienstes: unverändert.

## b) Stellen des gehobenen Dienstes:

Oberrechnungsrat	A 3b	bisher 1	künftig 1
Finanzoberinspektoren	A 4a	bisher 3	künftig 2
Finanzoberinspektoren	A 4b2	bisher 3	künftig 3
Finanzinspekt. (Eingangsggr.)	A 4b1	bish. 7	künft. 6

## c) Stellen des mittleren Dienstes:

Verwaltungs- und			
Finanzsekretäre	A 4c	bisher 1	künftig 1
Revierförster	A 5b	bisher 2	künftig 2
Finanzsekretär	A 7a	bisher 1	künftig 1
3. St. nicht besetzt.			

## d) Stellen des unteren Dienstes:

Kanzleiaffistent	A 9	bisher 1	
nicht bef., wird gestrichen.			

## 4. Bauamt

Oberbaurat (Vorstand)	A 2b	bisher 1	künftig 1
Baurat	A 2d	bisher 1	
nicht besetzt, wird gestrichen			
Bauamtmann	A 3b	bisher 1	
nicht besetzt, wird gestrichen			
Bauoberinspektor	A 4a	bisher 1	bleibt
Bauinspektor	A 4b1	bisher 1	
nicht besetzt, wird gestrichen			
Oberwerkführer	A 7a	bisher 1	künftig 1

Die Inhaber derjenigen Stellen, die von dem vorgelegten Stellenplan abweichen, behalten für ihre Person die bisherigen Bezüge.

Diesen Antrag hat der Berichterstatter bereits gestellt.

**Oberkirchenrat Kaj:** Berichterstatter Schneider hat in seinem allgemeinen Bericht angekündigt, daß ein begründendes Wort für den Antrag des DR, ein katechetisches Amt zu errichten, gesagt werden soll. Zur Begründung dieses Antrags habe ich Folgendes auszuführen:

Im Religionsunterricht der öffentlichen Schulen, der Volksschulen, der höheren Schulen und der Fachschulen aller Gattungen erreicht die evangelische Kirche fast 100% ihrer getauften Jugend. Damit ist ihr hier eine volksmissionarische Gelegenheit ersten Ranges gegeben, die sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln nützen muß, wenn sie sich nicht einer Unterlassung schuldig machen soll. Der Religionsunterricht wird namentlich an der Volksschule in der Hauptsache von Lehrern erteilt. Darum muß sich die Kirche intensiv dieser Lehrer annehmen. Dies geschieht durch Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pfarrern, durch Herausgabe eines Nachrichtenblattes, durch katechetische Kurse in Bezügen und durch sorgfältigste Betreuung der Lehrerbildungsanstalten. Diese Arbeit hat ein Ausmaß erreicht, daß sie neben einem andern großen Referat nicht mehr in richtiger Weise getan werden kann. Die Arbeit muß aber — das zeigt sich immer deutlicher — noch mehr intensiviert und ausgebaut werden. Insbesondere können die religionspädagogischen Arbeiten zwischen Pfarrern und Lehrern in den Bezirken nicht so durchgeführt werden, wie dies notwendig ist, weil die notwendigen Organisationskräfte, Redner usw. fehlen. Hieran muß nachdrücklich gearbeitet werden. Dann zeichnet sich — das ist ja vorhin schon bei den Ausführungen von Oberkirchenrat Friedrich zum Ausdruck gekommen — immer mehr

ab, daß die Erteilung des Religionsunterrichts, wie wir ihn heute haben, zu einem sehr schwerwiegenden Problem wird. Wir haben in beiden Landesteilen als Schulform die christliche Gemeinschaftsschule. Das bedingt doch, daß der Religionsunterricht die Grundlage des ganzen Unterrichts sein muß, wenn das Wort „christlich“ nicht nur eine Fassade sein soll. Dann muß aber jeder Lehrer in seiner Klasse den Religionsunterricht geben, denn hierauf muß sich seine ganze Erziehungsarbeit aufbauen. Dieser Forderung ist auch die Organisation unseres Volksschulwesens angepaßt. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach, und die Lehrerstellen sind evangelische und katholische Hauptlehrerstellen. Infolgedessen muß der Staat notwendigerweise auf die Lehrer einen Druck ausüben, Religionsunterricht zu geben, denn er kann mit den Lehrern, die keinen Religionsunterricht erteilen, im Grunde nichts anfangen und es wird immer sehr schwierig sein, diese Lehrkräfte unterzubringen. Auf der einen Seite muß die Kirche an der wirklichen Ausgestaltung einer christlichen Schule allergrößtes Interesse haben, auf der anderen Seite kann sie aber kein Interesse daran haben, daß Lehrer den Religionsunterricht nur gezwungen erteilen, denn was wird bei einem solch erzwungenen Religionsunterricht herauskommen? Hier melden sich Probleme an, die in ihrem Ausmaß und in ihrer Tragweite jetzt mit ein paar Worten nicht angedeutet werden können. An dieser Stelle wird die Frage der Volkskirche entscheidend tangiert. Und wenn vorhin die Forderung aufgestellt wurde, daß der Staat in dem alten Umfange wie vor 1933 Religionsunterricht erteilen oder die Realleistung durch Geld ablösen soll, dann wird hier ja, wenn der letztere Fall eintritt, die Frage auftauchen, ob unsere Schule eine christliche Gemeinschaftsschule ist. Dann wird der Religionsunterricht, wenn er auch als ordentliches Lehrfach auf dem Papier steht, doch irgendwie herausgelöst und an den Rand gestellt. Er ist dann nicht mehr Grundlage der ganzen Erziehung, wenn die Lehrer grundsätzlich davon dispensiert werden. Vielleicht genügt dieser kleine Hinweis schon, um die Fragen anzudeuten, die einer ganz gründlichen Durchdenkung und Bearbeitung bedürfen. All das zusammengekommen macht deutlich, daß diese entscheidende Arbeit an unserer Jugend nicht in der bisherigen Weise von einem Referenten neben seinen anderen Aufgaben mit bearbeitet werden kann. Darum ist der Oberkirchenrat der Meinung, daß hierfür ein besonderes Amt geschaffen werden muß und ein Mann für diese Arbeit eingesetzt werden soll. Der Oberkirchenrat bittet deshalb die Synode herzlich und dringend, der Errichtung dieses Amtes ihre Zustimmung zu geben.

Abgeordneter **Dr. Barner:** Ich darf ergänzend sagen, daß ich von Pfarrer Schoener, der als Vertreter unserer Landeskirche an einer Tagung der katechetischen Ämter der verschiedenen Landeskirchen teilnahm, weiß, daß wir in Baden mit der Schaffung eines solchen Amtes noch im Rückstand sind. Ich weiß zugleich, welche Menge von pädagogischen und katechetischen Fragen auf uns einströmt, die unmöglich von einem Manne im Nebenamte bewältigt werden können.

Präsident **Dr. Umhauer:** Ich darf annehmen, daß diese Stelle in der vorgeschlagenen Änderung angenommen wird. Es wird abgestimmt. Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

Nun kommen wir zum Stellenplan der Angestellten, S. 20, Anlage I. Er bleibt unverändert. — Ich stelle die **einstimmige Annahme** fest.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die **Anträge des**

**Haushaltsausschusses** im einzelnen. Ziffer 1 ist bereits angenommen.

Die Ziffer 2 lautet:

„Anforderungen von Mitteln für Neubauten, Wiederinstandsetzungsaufgaben, Kriegsschädenbeseitigung sind künftig in einem außerordentlichen Haushalt zusammengefaßt, zur Vorlage zu bringen. Die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel soll im Darlehenswege erfolgen, deren Tilgung in größeren Zeitabschnitten durchgeführt werden müßte. Diese Anregung gilt auch für Teil II des Haushaltsvoranschlags der kirchlichen Fonds.“

Wir müssen also hier den Teil II heranziehen. Es ist ja vorhin von Herrn Bürgermeister Schneider vorgeschlagen worden, diesen Voranschlag nur mit einer einzigen kleinen Änderung anzunehmen, nämlich, daß diese kirchlichen Fonds eine Ausgabe, Mehrausgabe von 100 000 DM erwirtschaften sollten, für die Zwecke des allgemeinen Haushaltes.

(Seite 4 der Druckvorlage Anlage I DZ. 8. Bei Überschüssen kirchlicher Fonds ist einzusetzen 100 000 DM.)

Auch die Ziffer 2 wird **einstimmig angenommen**.

Ziffer 3 betr. Schaffung eines katechetischen Amtes beim Evang. Oberkirchenrat. Dieser Antrag ist bereits angenommen.

Ziffer 4:

„Der vom Finanzausschuß für Beamte und Angestellte neu aufgestellte, den tatsächlichen Bedürfnissen und in den Einstufungen den Beschäftigungsmerkmalen entsprechende Stellenplan wird genehmigt. Die derzeitigen Inhaber von Stellen, welche im neuen Stellenplan umgestuft sind, behalten für ihre Person die bisherigen Bezüge.“

Bei Personaländerungen ist die Angleichung an den neuen Stellenplan zwingend.“

Über diesen Stellenplan haben wir bereits abgestimmt.

Wir müssen noch bestimmen, was mit den bisherigen Stelleninhabern geschehen soll. Sollen diese in ihren Bezügen unberührt bleiben? Ich darf die **Zustimmung** zu diesem Vorschlage unterstellen.

Ziffer 5 des Antrages des Haushaltsausschusses stellt zugleich die Stellungnahme des Finanzausschusses der Landesynode zum Antrag der Gewerkschaften auf Aufhebung der 6% Gehaltskürzung, Ziffer 2 unserer Tagesordnung, dar. Es wird hierzu eine besondere Vorlage kommen, die etwas in dem erweiterten Sinn eingeht auf die Anfragen und Anforderungen. Wir stellen diesen Beschluß des Finanzausschusses zurück und gehen über zu

Ziffer 6:

„Sollte die allgemeine Entwicklung der finanziellen Verhältnisse, besonders eine staatliche Steuerentlastung, eine weitere Minderung der Einnahmen bringen, so wolle der Oberkirchenrat mit allen Mitteln die staatliche Genehmigung zu einer Erhöhung des Steuerfußes betreiben. Der Erweiterte Oberkirchenrat wird ermächtigt, in diesem Falle die Steuerfußerhöhung zu beschließen.“

Ich stelle fest, daß auch dieser Vorschlag **einstimmig angenommen** ist.

Ziffer 7:

„Der Evang. Oberkirchenrat wolle zur Frühjahrssession 1950 der Synode einen Bericht über die weitere Entwicklung der kirchlichen Finanzen vorlegen.“

Auch diese Bestimmung ist **angenommen**.

Und nun 8., der Antrag betr. Wiederin kraftsetzung des Artikels des DRStG. vom 30. 6. 1922.

Der Finanzausschuß beantragt:

Die Hohe Synode wolle beschließen:

„Die Landesynode nahm mit Genugtuung Kenntnis von dem Antrag des Oberkirchenrates vom 26. 10. 1949 an die zuständigen staatlichen Stellen von Nord- und Südbaden, den Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 über Erhebung der Bausteuer von sog. Ausmärkern, juristischen Personen usw. wieder in Kraft zu setzen.“

Es handelt sich dabei um eine eindeutige Wiedergutmachungsforderung, da die einseitige Aufhebung dieses Steuerartikels eine einseitige, gegen die Kirche gerichtete Maßnahme des nationalsozialistischen Staates war und diese Aufhebung jederzeit auch offen damit begründet wurde, daß er mit den nationalsozialistischen Grundsätzen nicht in Einklang stehe.

Die Synode weiß um die wirtschaftliche Not der Gemeinden gerade zufolge ihrer notwendigsten Bauaufgaben. Sie ersucht die staatlichen Stellen dringend um beschleunigte Wiederherstellung des alten Rechtes und hat das Vertrauen, daß der heutige Staat diese berechnete Wiedergutmachungsforderung umgehend erfüllt.

Die Synode ersucht den Oberkirchenrat, den zuständigen Staatsstellen von dieser ihrer entschiedenen Forderung Kenntnis zu geben.“

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Präsident **Dr. Umhauer**: Abgeordneter Schneider hat das Wort über die **Eingabe der Gewerkschaften auf Aufhebung der 6%igen Gehaltskürzung**.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Der Antrag der Gewerkschaften auf Aufhebung der 6%igen Gehaltskürzung und Gewährung einer Sozialzulage, also eine Angleichung der Bezüge der Angestellten der Landeskirche an die Regelung, wie sie der Staat eingeführt hat, Nordbaden schon seit einigen Monaten, Südbaden seit kürzerer Frist und zwar in einer Teilung, daß die Gehälter, die unter 350 DM liegen, ab 1. 8. voll diese Kürzung gestrichen bekommen, die Gehälter über 350 DM je hälftig am 1. 8. und 1. 11., der also eine Anlehnung an diese Regelung bezweckt, gab natürlich Anlaß zu einer außerordentlich gründlichen und gewissenhaften Prüfung dieser Frage. Die finanzielle Seite zu prüfen, oblag dem Finanzausschuß, die rechtliche Seite dem Rechtsausschuß, der hierüber wohl besonders berichtet wird. Was die finanzielle Seite anbetrifft, ist der Finanzausschuß zu folgender Entschliebung und Vorlage an die Synode gekommen:

Der **Finanzausschuß** der Landesynode hat anlässlich der eingehenden Beratung des Haushaltsvoranschlags 1949/51, der mit einem Fehlbetrag von jährlich 1 566 700 DM abschließt, feststellen müssen, daß bei dieser Finanzlage eine Aufhebung der 6%igen Kürzung der Gehälter und die Auszahlung einer Zulage, entsprechend der staatlichen Regelung, der evang. Landeskirche z. Bt. unmöglich ist.

Wohl erkennt der Finanzausschuß aus der Entwicklung der Lebenshaltungskosten grundsätzlich die soziale Berechtigung des Aufhebungsbegehrens an. Es darf aber nicht übersehen werden, daß nicht nur die Büroangestellten des Oberkirchenrats für eine Aufhebung in Betracht kommen, sondern gerechterweise alle von der Kirche Besoldeten, d. h. Ruhestandsleute, auch Beamte, auch Gemeindepfarrerinnen, Religionslehrer und auch Pfarrer.

Für diesen gleichberechtigten Personenkreis erfordert die Streichung der 6%igen Kürzung einen Mehraufwand von insgesamt 442 356 DM. Bei dem schon vorhandenen Defizit einen weiteren Mehraufwand in dieser Höhe zur Bewilligung der Synode vorzuschlagen, ist dem Finanzausschuß unmöglich.

Die Kirche ist kein Gewerbebetrieb, welcher einen Ausgleich des Mehraufwands durch Aufschläge auf Waren herbeiführen kann. Es ist auch eine Deckung aus Steuermitteln durch Erhöhung des Steuerhebesatzes ihr nicht in eigener Zuständigkeit möglich, sondern sie bedarf dazu der Staatsgenehmigung.

Die Finanzkommission empfiehlt der Hohen Synode, für den ersten Teil des Haushaltsabschnittes vom 1. 4. 1949—31. 3. 1950 von einer Streichung der 6%igen Kürzung abzusehen. Dagegen aber soll sie für das 2. Haushaltsjahr, also vom 1. 4. 1950—31. 3. 1951 beschließen, daß bis dahin vom Evang. Oberkirchenrat Wege zur Deckung des erforderlichen Betrages von 442 356 DM gefunden werden, — wenn es sein muß durch Beantragung einer Erhöhung des Steuerhebesatzes bei den zuständigen Staatsbehörden — um ab 1. 4. 1950 für alle Mitarbeiter und Gehaltsempfänger die 6%ige Kürzung aufheben zu können.

Die Gewährung der Sozialzulage, welche weitere 62 640 DM erforderlich machen würde, erscheint aus Mangel an Mitteln uns im Bereich der Kirche bis auf weiteres unmöglich.

Der Finanzausschuß erhielt davon Kenntnis, daß für den Gesamtbereich der EKD eine neue, dem Wesen und den finanziellen Möglichkeiten der Kirche entsprechende Regelung des Tarifwesens in Kürze erfolgen wird.

Damit wird auch für den Bereich der badischen Landeskirche eine entsprechende Neuordnung erfolgen müssen. Bis zu deren Inkrafttreten halten wir neue direkte Tarifabmachungen für unzweckmäßig.

Wer in der Kirche mitarbeitet, gleichgültig an welcher Stelle soll, soweit als irgend möglich, seine volle Entlohnung bekommen. Denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Er muß aber auch sich schicksalhaft mit der Kirche so verbunden wissen, daß er bereit ist, in schweren Zeiten die gemeinsame Not gemeinsam zu tragen.

Ich muß zu diesem gestrigen gefaßten Beschluß noch ergänzend berichten, daß auf Antrag des Rechtsausschusses noch einmal eine kurze gemeinsame Besprechung stattgefunden hat. Der Rechtsausschuß war der Auffassung, ob wir nicht doch prüfen sollten, ob eine Gewährung der Sozialzulage an Angestellte und Beamte mit einem geringen Einkommen etwa einer oberen Grenze von 200 DM wenigstens bewilligt werden soll. In eingehenden Aussprachen sind über dies eingekommen, daß auch dieses Ersuchen in dieser Form nicht erfüllt werden kann. Weniger wegen der finanziellen Auswirkungen als darum, nicht hier, während noch eine Kürzung des Grundgehalts besteht, einem kleinen begrenzten Kreis eine Zulage zu gewähren. Das ist ein innerer Widerspruch. Und zum andern, weil wir, nachdem eine grundsätzliche Regelung im Raum der Evang. Kirche erfolgen wird, hier nicht durch freie Abmachungen irgendwie vorgreifen möchten. Wir sind aber der Auffassung, daß wir unseren guten Willen zu einer Hilfe doch dokumentieren sollten, und schlagen deshalb der Synode vor, den Angestellten, welche auf Grund der staatlichen Regelung in den Besitz einer sozialen Zulage gekommen wären, zu Weihnachten eine Sonderzuweisung zu erstatten in Höhe von 2 dieser monatlichen Sozialzuschläge

bei einer Aufrundung auf volle 5 DM nach oben. Das wird schätzungsweise einen Betrag von 10—12 000 DM ausmachen. Damit würden wir dokumentieren, daß wir nicht achtlos daran vorübergehen wollen, sondern etwas tun, was doppelt ins Gewicht fällt angesichts der schweren finanziellen Notlage, in der wir sind. Aber das hinaus wollen und können wir vom Finanzausschuß eine Zustimmung zur Zuweisung der Sozialzulage in irgendeiner Form nicht empfehlen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Die Eingabe der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vom 24. 10. 1949 ist auch dem Verfassungsausschuß der Landesynode zugewiesen worden. Wir haben mit dem Finanzausschuß und in internen Beratungen uns gründlich damit befaßt. Ich werde jetzt das Ergebnis unserer Beratungen vortragen in einer Formulierung, die ich jetzt während der Sitzung erst festgelegt habe. Ich hoffe, von allen oder den meisten Mitgliedern, soweit sie noch hier sind, — Prof. Schlink ist nicht mehr anwesend; ich habe sie ihm vorlegen können — die Zustimmung dazu zu erhalten. Falls eine abweichende Auffassung noch bestehen sollte, bitte ich sie zur Sprache zu bringen und hoffe, daß wir eine besondere Ausschüßigung vermeiden können.

Der Verfassungsausschuß hat die Eingabe gründlich geprüft und gemeinsam mit dem Finanzausschuß beraten. Zu den schwierigen Rechtsfragen kann der Verf.-Ausschuß sich nicht endgültig äußern, zumal eine richterliche Entscheidung nahe bevorsteht und eine baldige Neuregelung für die gesamte Evang. Kirche in Deutschland zu erwarten ist.

Der Verf.-Ausschuß stimmt der Stellungnahme des Finanzausschusses zu der 6%igen Gehaltskürzung und zur Gewährung einer Sozialzulage zu. Er empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß, den gering besoldeten Gehaltsempfängern der Landeskirche eine einmalige, besondere (nachträglich ausdrücklich beigelegt) Weihnachtsg Gratifikation im Gesamtbetrag von etwa 12 000 DM zu gewähren.

Der Verf.-Ausschuß schlägt weiter vor:

1. die genannte Eingabe wird dem Evang. Oberkirchenrat mit der vorstehenden Empfehlung überwiesen;
2. der Präsident der Landesynode möge der Gewerkschaft in einem Antwortschreiben den Inhalt der Stellungnahme des Finanzausschusses und des Verf.-Ausschusses mitteilen und hinzufügen:  
Die Landesynode hat die Lage, die nicht durch grundsätzliche Gegensätze, sondern durch die finanzielle Bedrängnis der Landeskirche verursacht ist, mit dem Evang. Oberkirchenrat gründlich erörtert. Sie hat sich überzeugt, daß der Evang. Oberkirchenrat pflichtgemäß gehandelt hat. Sie hat Anlaß zu der Erwartung, daß der Evang. Oberkirchenrat demnächst Vertreter der Gewerkschaft zu einer mündlichen Besprechung bitten und einen Vertreter der Landesynode zu dieser Besprechung hinzuziehen wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Da sich niemand zu Wort meldet, darf ich annehmen, daß Sie alle mit den Vorschlägen des Finanzausschusses und des Verfassungsausschusses einverstanden sind.

Wir werden also die Eingabe an den Evang. Oberkirchenrat unter Beifügung der Beschlüsse, der Anträge des Finanz- und Verfassungsausschusses überweisen und werden gleichzeitig die Gewerkschaft im Sinne des Vorschlags des Verfassungsausschusses verständigen.

Als beschlossen darf ich annehmen den Antrag des Finanz-



ausschusses auf Gewährung einer **Weihnachtszulage an Beamte und Angestellte.**

Nun lehren wir zurück zu dem Entwurf des kirchlichen Gesetzes, an die **Einnahmen und Ausgaben für 1949/50**, dessen Artikel 1 wir bereits angenommen haben.

Ich bitte Anlage I, Artikel 2 vorzunehmen. — Ich darf **einstimmige Annahme** feststellen.

Anlage I, Artikel 3. — Ich darf auch hier **einstimmige Annahme** feststellen.

Anlage I, Artikel 4. Ich darf annehmen, daß niemand dagegen ist. **Einstimmig angenommen.**

Anlage I, Artikel 5. Beanstandung erfolgt nicht. Die Bestimmung ist **einstimmig angenommen.**

Anlage I, Artikel 6. — Da keine Wortmeldung vorliegt, schließe ich auf **einstimmige Annahme.**

Anlage I, Artikel 7 mit dem abgeänderten Abs. 2:

„... Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen sowie weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Auch diese Bestimmung wird **einstimmig angenommen.**

Anlage I, Artikel 8. — Ich stelle **einstimmige Annahme** fest.

Anlage I, Artikel 9. — **Einstimmig angenommen.**

Anlage I, Artikel 10. — Auch diese Bestimmung ist **einstimmig angenommen.**

Wir kommen zu der **Gesamtabstimmung** über diesen „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes“ nebst Haushaltsvoranschlag und Stellenplan. Ich bitte abzustimmen über das gesamte Gesetz mit Anlagen und die Anträge des Finanzausschusses. —

Ich stelle die **einstimmige Annahme in zweiter Lesung** fest.

Abgeordneter **Schneider**: Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, über die finanziellen Sorgen und Nöte der Landeskirche folgendes **Wort an die Gemeinden** zu beschließen:

Die Landessynode hat in eingehenden Beratungen des Haushaltes 1949/50 ein sehr ernstes Bild von der äußerst unsicheren finanziellen Lage der Landeskirche erhalten. Die Tatsache, daß trotz sorgsamster Überprüfung und Einsparung ein Fehlbetrag von 1 566 700 DM bleibt, ist ein ernstes und eindringliches Zeichen der Notlage der Kirche.

Dabei konnten sehr wichtige und kaum aufschiebbar Aufgaben nur begrenzt im Haushalt berücksichtigt werden. Z. B. sind die vorgesehenen Wiederaufbauleistungen im Verhältnis zu den Zerstörungen an Kirchen, Gemeindehäusern nur ungenügend. Bei aller Anerkennung der Dringlichkeit des Wohnungsbaues muß klar ausgesprochen werden, daß in gleicher Weise die baldige Wiederbeschaffung von Gottesdienststätten, besonders in den zerstörten Großstadtgemeinden für den inneren Aufbau unseres Volkes unerlässlich ist.

Die Not der Zeit läßt der Kirche immer neue Aufgaben zuwachsen und macht eine weitere Ausgestaltung und Betreuung ihrer verschiedenen Werke unabweisbar.

Zu der Flüchtlingsnot im eigenen Land ist uns die Not der Ostkirche besonders aufs Gewissen gelegt.

Den Mitarbeitern und Angestellten unserer Landeskirche baldmöglichst ihre Bezüge ohne Kürzung zukommen lassen zu können, erscheint uns notwendig und gerecht.

Alle diese Aufgaben muß die Kirche trotz starker Begrenzung ihrer Einnahmemöglichkeiten zu erfüllen suchen.

Die Landessynode dankt allen Gemeinden für die bisher

erwiesene Hilfsbereitschaft und Opferwilligkeit. Sie muß aber aufrufen, nicht müde zu werden und bei allen gegebenen Anlässen wie Notopfer der Landeskirche, Kollekten, Hausammlungen auch weiterhin und noch mehr wie bisher freudig wirkliche Opfer zu bringen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich eröffne die Aussprache über diesen Antrag. Da sich niemand zum Wort meldet, betrachte ich den Antrag als **einstimmig angenommen.**

Von Seiten des Vorsitzenden des Finanzausschusses wird gebeten, daß wir den **Antrag betr. Bruderhilfe zum Wiederaufbau schwerkriegsbetroffener Gemeinden**, der unter Ziffer III der Tagesordnung für die 4. Plenarsitzung vorgesehen ist, jetzt im Anschluß hieran gleich erledigen.

Abgeordneter **Schweighthart** bringt den Antrag zur **Verlesung**:

Der Finanzausschuß betont grundsätzlich die dringende Notwendigkeit einer **Bruderhilfe zum Wiederaufbau schwerkriegsbetroffener Gemeinden**. Er ist der Auffassung, daß es eine innere Pflicht unserer Gemeinden ist, durch eine einmalige tatkräftige Hilfe am beschleunigten Wiederaufbau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden mitzuarbeiten. Der Finanzausschuß stimmt der Stellungnahme des Hauptausschusses in den Punkten 1, 2, 4 und 5 zu.

Dagegen ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß die Einführung eines Zwangs-Kopfgeldes von 20 Pfg. nicht den gewünschten materiellen Erfolg haben wird und auch dem Wesen einer echten Bruderhilfe nicht entspräche.

**Er schlägt der Synode folgende Entschliebung vor:**

1. Die Landessynode anerkennt die dringende Notwendigkeit einer Bruderhilfe zum Wiederaufbau schwerkriegsbetroffener Gemeinden.
2. Der Evang. Oberkirchenrat wolle baldmöglichst eine genaue Aufstellung der schwerkriegsbetroffenen Gemeinden und eine Zusammenstellung ihrer notwendigsten Baubedürfnisse fertigen und den Synodalen zuleiten.
3. Als Bruderhilfe für die schwerkriegsbetroffenen Gemeinden wird eine Wiederaufbauwoche durchgeführt. Dieselbe soll durch einen besonderen Gottesdienst, bei welchem Pfarrer kriegsbetroffener Gemeinden (Patengemeinden) predigen, eingeleitet werden. Hausammlungen, Bazare, Gemeindeabende usw. sollen in der folgenden Woche alle Kreise der Gemeinde zu erreichen suchen, nachdem vorher durch Flugblatt und Presse eingehende Aufklärung über die Aufbauaufgaben gegeben wurde. Der Finanzausschuß regt an, zur Gesamtleitung dieser Aufbauwoche zwei oder drei in der Organisation von Sammlungen bewährte Persönlichkeiten zu berufen. Als Zeitpunkt wird die 2. Woche nach Ostern empfohlen.
4. Um eine lebendige und persönliche Fühlungnahme zwischen spendenden und empfangenden Gemeinden zu erreichen, wird die Herstellung von Patenschaftsbeziehungen empfohlen.
5. Der Herr Landesbischof wird gebeten, in einem Wort an die Gemeinden diesen die Pflicht solcher brüderlichen Aufbauhilfe ans Herz zu legen unter dem Hinweis darauf, daß die Fürsorge für die Menschen der Fürsorge für Sachen (Glocken) voranzugehen habe.

Abgeordneter **Schneider**: Ich will nur kurz bemerken, daß wir von dem Beratungsergebnis des Hauptausschusses die Punkte 1, 2, 4 und 5 übernommen haben. Das werden Sie auch wohl gemerkt haben und haben nur den Punkt 3, der die Frage, in welcher finanziellen Art diese Bruderhilfe hier gestaltet und organisiert werden soll, umgewandelt. Von

einer festen Abgabe von 20 Pfg. zu einer solchen Wiederaufbauwoche haben wir abgesehen. Wir glauben, daß wir an Kreise herankommen, die leistungsfähig sind und daß wir auch durch diese Wiederaufbauwoche die ganze Öffentlichkeit und auch unsere Glieder der Landeskirche in weitestgehendem Maße erreichen und auffrischen können. Aus diesem Grunde haben wir die Wiederaufbauwoche empfohlen.

**Abgeordneter Hauß:** Es war vom Hauptauschuß nicht daran gedacht, 20 Pfg. als Zwangskopfgeld zu erheben. Wir dachten, das soll ein Richtsag sein für die Gemeinden, wieviel wir von der Gemeinde erhoffen. Wir erwarten z. B. von einer Gemeinde wie Lahr bei dem Satz von 20 Pfg. 1600 DM im Jahre. Wie nun diese Gemeinde das aufbringt, ob sie es durch einen Basar aufbringt, durch Kollekte oder Opferwochen, oder durch Mittel, die sie in ihrem Ortskirchensteuervorschlag erübrigt, das ist ihre Sache. So war es im Hauptauschuß gedacht.

**Abgeordneter Kühlewein:** Diejenigen Gemeinden, die durch den Krieg schwer getroffen worden sind, verdienen es wohl, von den Gemeinden unterstützt zu werden, die ihre kirchlichen Gebäude durch den Krieg hindurch gerettet haben. Der Vorschlag einer solchen Woche scheint mir aber nicht glücklich zu sein. Wer in der Gemeinbearbeit steht und dort neben all den kirchlichen Sammlungen und Kollekten die 2 großen Wochen im Jahre für die Innere Mission und das Hilfswerk durchführen muß, der ist etwa durch eine 3. Wiederaufbauwoche überfordert. Ich weiß nicht, ob, wenn wir mit einem Erfolg rechnen, das möglich ist, und das bei der ganzen sonstigen Opferwilligkeit den Gemeinden zugemutet werden kann. Ich meine, wenn die Gemeinden die Mittel haben, innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit Gloden anzuschaffen, Orgeln zu erneuern und kostet es noch so viel, solche Ausgaben zu machen, die nicht dringend notwendig sind, daß dann alle Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, auch zu einer solchen Hilfe für kriegsgeschädigte Gemeinden herangezogen werden sollen. Ich meine, daß da schon eine gesetzliche Maßnahme dahintersteht, wenn wir etwas erreichen wollen. Wir dürfen uns nicht einem falschen Idealismus hingeben.

**Abgeordneter Günther:** Aus Erfahrungen heraus, die wir in Beziehung auf die Gemeinde Dühren im Amtsbezirk Sinsheim machten, kann ich dem nicht zustimmen, die Mittel durch freiwillige Beiträge zu erheben, denn die Erfolge waren ganz minimal. Ich würde dem, was Herr Pfarrer Kühlewein ausgeführt hat, voll zustimmen. Wir werden durch Freiwilligkeit oder Basare und wie es auch geschehen mag kaum etwas erreichen, wenn wir es nicht durch eine Umlage, wie es Herr Pfarrer Hauß vorgeschlagen hat, erheben.

**Abgeordneter Bitt:** Ich darf wohl als Pfarrer einer völlig ausgebombten Gemeinde dazu sprechen. Ich bitte alle Mitglieder der Synode, diese brennende Not aufs Herz und Gewissen zu nehmen. Wissen Sie, was es bedeutet, wenn fast Sonntag für Sonntag Gemeindeglieder im Gottesdienst stehen müssen, wenn ein Pfarrer keine Predigt zu Ende bringt, ohne daß ihm in der schlecht gewordenen Luft der niedrigen Parade der Schädel brummt, wenn man bei einer Konfirmation Platzkarten und die Vorschriften ausgeben muß, daß pro Konfirmand nicht mehr als drei Angehörige am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen dürfen? Wissen Sie, was es bedeutet, wenn der Pfarrer außerhalb seiner Gemeinde zehn Minuten Radfahrt entfernt wohnt? Wissen Sie, was es bedeutet, wenn jegliche Räumlichkeit, die Gemeinde zu sammeln, entweder nicht vorhanden oder ungenügend ist? Wissen Sie, was es bedeutet, wenn in einer

Gemeinde von 4500 Seelen kein Kindergarten unterhalten wird, keine Nähstule usw.? Das sind nur einige Streiflichter. Das alles in der heutigen Zeit, wo uns Pfarrern in Freiburg noch heute das Telefon fehlt! Und dazu wohnen Pfarrer, Kirchendiener, Gemeindeglieder und Krankenschwestern jedes an einem anderen Ort mit einer Laufzeit von mindestens 10 bis 15 Minuten voneinander entfernt. Wir müssen einen Weg finden, daß diese Bruderhilfe in Gang kommt. Ich habe schon auf der letzten Synode angeregt, durch Gesetz diese Aktion in Gang zu bringen. Es wurde mir aber gesagt, daß es mancherlei Schwierigkeiten habe, diesen Gesetzesapparat zu mobilisieren, auch hätte eine gesetzliche Regelung den Nachteil, daß es dann keine echte Bruderhilfe wäre. Ich verschließe mich dem nicht, aber ich bin tief betrübt, wenn mir hier gesagt wird, für eine derartige Bruderhilfe werde wohl wenig Echo in unseren Landgemeinden zu finden sein. Ich bin überzeugt, daß selbst in meiner ausgebombten Gemeinde, wenn diese Sammlung stattfindet, eine unerhörte Opferwilligkeit vorhanden sein wird. Und wenn sie in meiner eigenen Gemeinde vorhanden sein wird — dafür stehe ich ein —, dann muß sie auch in den Gemeinden zu erwarten sein, die ohne Not und Schaden durch diesen Krieg hindurchgekommen sind, oder mindestens jetzt wieder so weit sind, daß sie ihre bisherigen Einrichtungen benützen können und hergestellt haben. Ich weiß als Großstadtpfarrer sehr gut, wie wir Pfarrer seufzen, wenn eine neue derartige Aktion gestartet wird. Ich weiß es als Pfarrer einer Gemeinde, die überhaupt erst wieder innerlich aufgebaut werden muß, wie schwer es ist, die Hilfskräfte heranzuziehen und ihre Freudigkeit zu erhalten und zu mehren. Das weiß ich alles, und doch ist diese Not so groß, daß diese Mehrbelastung einer weiteren Sammlung, bei der wirklich etwas herauskommen muß, aufgenommen werden muß.

Liebe Brüder! Denkt daran, es geht um Seelen! Es geht noch um mehr als um das, worum wir kämpfen bei einer Sammlung für die Innere Mission oder das Evang. Hilfswerk. Es geht um Seelen, die uns vor der Tür liegen. Wenn älter werdende Menschen einem sagen: Herr Pfarrer, ich kann nicht mehr in die Kirche kommen, weil es mir schlecht wird Sonntag für Sonntag in diesen engen Verhältnissen, in dieser schlechten Luft, dann brennt einem diese Not doch auf der Seele. Ermessen Sie, was es heißt, wenn an den hohen Festen, obwohl man zwei oder drei Gottesdienste an diesen Tagen hält — ich bitte, an den Kraftaufwand zu denken! — es dann trotzdem so ist, daß man fast beten muß: Lieber Gott hilf, daß nicht so viel Leute kommen, damit ich nicht vor einer Wand stehe, die nicht zu meistern ist, oder daß die Unentwegtesten vor den Fenstern am Gottesdienst teilnehmen. Aber diese Unentwegten in Christo sind natürlich zu zählen. Andere werden das für einen leichten Grund nehmen, eben nicht zu kommen und werden auf diese Weise völlig dem kirchlichen Leben entfremdet.

Wenn man diese Not weiß, dann bin ich überzeugt, daß man diese Aufgabe ernst nimmt und alle Mühe und Last, die für die Amtsbrüder vor allem auch auf dem Land damit verbunden ist, auf sich nimmt.

Ich möchte nur noch eine Anregung geben: es müßte veranlaßt werden, daß in dem ersten Vierteljahr, bis diese Sammlung für den Wiederaufbau beendet ist, keine Sammlungen in den Gemeinden sein dürfen für Gloden, Orgel usw. Denn sonst kommen wir in die Lage, daß uns ein Pfarrer erklärt: Ich muß in meiner Gemeinde jetzt für die

eigenen Glocken sammeln usw., und dann kann ich diese Aktion nicht durchführen; oder er hält 14 Tage oder drei Wochen vorher eine Sammlung für die Glocken, Orgel usw., und dann kann ich mir natürlich denken, daß bei dieser kirchlichen Wiederaufbauwoche nicht mehr viel herauskommt, weil die Gemeinde begreiflicherweise erschöpft ist.

Präsident **Dr. Umbauer**: Ich darf nun zunächst einige Formalitäten erledigen. Es sind noch drei Telegramme und ein Silbrief vom Kirchengemeinderat Neunstetten, vom Kirchengemeinderat Schweigern und Eplingen, vom Kirchengemeinderat Bobstadt und vom Kirchengemeinderat Dainbach eingegangen. Sie befassen sich alle mit der Festsetzung des Buß- und Bettages. Ich nehme an, daß Sie mit mir einig gehen, diese Telegramme durch die gestrige Beschlussfassung als erledigt anzusehen.

Ich habe dann noch bekanntzugeben: Ich habe Herrn Professor **Schlink** gestern Abend und die Herren **Trautmann** und Pfarrer **Rondon** heute beurlaubt. Die beiden Herren sind von heute Abend ab beruflich anderweit dringend benötigt.

Wir fahren nun fort in der Besprechung des Antrags betr. Bruderhilfe.

Abgeordneter **Dr. Varner**: Wir verstehen durchaus, auch wenn wir in nicht zerstörten Städten leben, die große Not der Gemeinden, die vom Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Auch möchten wir alles tun, um ihnen zu helfen. Ich möchte aber zwei Dinge geltend machen. Auch wir in den nicht zerstörten Städten sind, was den Voranschlag anbelangt, finanziell sehr gebunden. Wir haben z. B. in Heidelberg-Neuenheim eine Kirche mit 1000 Sitzplätzen baulich zu unterhalten. Wir konnten dafür nur 500. — DM in den Voranschlag aufnehmen, desgleichen für ein Gemeindehaus mit zwei Sälen, Pfarr- und Schwesterwohnung nur 1200. — DM und für ein Pfarrhaus mit 10 Zimmern 400. — DM. Alle anderen kirchlichen Einrichtungen wie Kindergärten und Krankenpflegestationen sind darauf angewiesen, sich durch Sammlungen in ihren Freundeskreisen durchzubringen. Das ist die Lage der Gemeinden, die zwar nichts Neues zu bauen, aber das Vorhandene zu erhalten haben.

Ganz anders liegt es natürlich bei Gemeinden, die es sich leisten können, kostspielige Glocken anzuschaffen. Diese sollten den Gemeinden mit zerstörten Kirchen eine besondere Hilfe leisten. Wir müssen aber auch von den Gemeinden mit zerstörten Kirchengebäuden verlangen, daß nur die dringendsten Bauvorhaben durchgeführt werden. Tatsache ist, daß diese unsere Generation nicht alle Schäden, die der Krieg verursacht hat, beseitigen und ihre Lasten tragen kann. Wir werden gezwungen sein, Darlehen aufzunehmen, um dadurch auch spätere Generationen an der Bezahlung der Kriegsschäden teilnehmen zu lassen. Wir wollen helfen und zwar in der Form einer Sammlung, und nicht in der einer Besteuerung der vom Kriege verschonten Gemeinden. Wir wollen helfen im Glauben an Gott und den Herrn Christus, die in unseren Gemeinden Liebe und Gebetsfreudigkeit wecken können und werden.

Landesbischof **D. Bender**: Diese Bruderchaftshilfe, die angeregt worden ist, muß meiner Meinung nach unter allen Umständen in Angriff genommen werden. Es geht nicht, daß die Gemeinden, die erhalten geblieben sind, sich darauf beschränken, das Erhaltene zu bewahren und auszubauen und den Blick verlieren für die Gemeinden, die in eine große Not geraten sind. Ich kann verstehen, daß unsere Pfarrer ein wenig seufzen bei dem Gedanken an die Arbeit, die jede rechte Sammlung und ihre Vorbereitungen mit sich bringt,

und vielleicht auch bei dem Gedanken an das zu erwartende Echo aus der Gemeinde schon bei der Ankündigung. Aber das alles darf uns nicht abhalten, zu tun, was wir können; denn diese Bruderchaftshilfe ist nicht ein schöner Gedanke, den man einmal durchgezerrt, er ist geboten durch das Faktum der vor uns stehenden Not. Wir haben den Pfarrern und den Gemeinden gegenüber ein gutes Gewissen, wenn wir ihnen noch einmal diese Not unserer zerstörten Gemeinden oder Stadtgemeinden mit zerstörten Gotteshäusern aufs Herz und auf die Seele legen. Ich glaube, jeder schlichte und einfältige Christ wird das verstehen. Wir sollten von vornherein überhaupt nicht reflektieren auf die materiellen oder psychologischen Schwierigkeiten, die jedes Unternehmen im Reiche Gottes im Gefolge hat. Eine Bruderchaftshilfe soll es sein und keine Umlage. Das Wort Bruderchaftshilfe widerspricht eigentlich schon in seinem Wortlaut dem Gedanken, daß hier etwas erwartet wird oder zusammengebracht werden soll, das dann doch wieder auf die normierte Umlage hinzielt, womöglich in der letzten Hand auf die Ortskirchensteuer. Der Segen des freien Opfers beruht ja gerade in der Freiwilligkeit, d. h. in der Einübung der Opfermuskulatur unserer Gemeinden. Wir würden uns hier betrügen und würden einer falschen geistlichen Tendenz huldigen, wenn wir versuchen, auf dem Wege einer Umlage den Betrag, den wir uns vorgenommen haben, zu erheben.

Ich habe noch einen besonderen Grund, warum ich auf das freie Opfer abhebe. Liebe Brüder! Nur die paar großen Sammlungen, die wir haben, sind noch ein Zeichen dafür, daß unsere Kirche nicht nur auf den Stützen der Kirchensteuer einhergeht, welche ja im Grunde eine Art von Zwangsumlage für die Kirchenglieder ist, solange diese den Anspruch erheben, Glieder der Kirche zu sein. Ich verkenne nicht, daß wir Gott danken sollen, daß wir noch die Volkskirche haben, damit die großen missionarischen Möglichkeiten, die unserer Kirche gegeben sind, ausgeschöpft werden. Aber diese Art, die kirchlichen Mittel aufzubringen, wird nicht die letzte und höchste sein. Das ist meine gewisse Überzeugung. Und darum sei geeignet jede Einübung zum freien Opfer. Ein letztes noch: Wern werde ich ein Wort an unsere Gemeinden richten. Nur erwarte man nicht von mir, daß ich hineinschreibe, es müsse diese Bruderchaftshilfe der Glocken- oder Orgelpende vorgehen, oder daß ich dem weiteren Vorschlag folge, eine Stoppperordnung bis zur Erfüllung dieser Bruderchaftshilfe zu befürworten, und zwar aus einer merkwürdigen Wahrnehmung, die ich in diesem Punkte gemacht habe. Es ist unerklärlich und geheimnisvoll, wie unsere Gemeinden, die sonst vielleicht nicht gerade willig und ansprechbar sind, wenn es an den Geldbeutel geht, für Glocken und Orgeln große Opfer bringen. Es sind da eine Menge Imponderabilien, die man schwer fassen kann. Aber täuschen wir uns nicht: eine verhinderte Glockenspende kommt niemals in den Opferbeutel für die Bruderchaftshilfe. Darum gibt es nicht ein Entweder-oder, sondern ein Sowohl-als-auch. Gerade einer Gemeinde, deren Kirche ihr volles Geläute wieder hat, kann ich sagen: Liebe Gemeinde, hast Du dieses große Opfer aufgebracht — ein Zeichen, daß man opfern kann, obwohl jeder mit sich zu schaffen hat — dann bist Du doppelt verpflichtet, nun auch, nachdem Du Dein Haus mit all dem nötigen Schmuck versehen hast, denen zu helfen, die noch nicht einmal ein Haus haben. Ich bitte, zu verstehen, daß, wenn ich den Brief an die Gemeinden schreibe, er ungefähr in diesem Tenor verlaufen wird. Ich will es lieber gleich sagen, damit die Sache rechtzeitig präzisiert ist. Ich glaube, was hier

zuviel gesagt werden könnte, würde im Gegenteil eine entgegengesetzte Wirkung haben. Jedes freie Opfer beruht auf dem Anruf ohne Druck und Zwang. Wir glauben nicht, selbst wenn solche Erfahrungen sich einstellen sollten wie im Kirchenbezirk Sinsheim, daß ein Aufruf vergeblich wäre. Denn es gibt noch geheimnisvolle Gesetze, nach denen Gott arbeitet, wonach er aus vielem und scheinbar Imposantem einen erschreckenden Mißerfolg machen kann, und umgekehrt glaube ich, daß die Geschichte der 5000 Mann mit zwei Broten sich fort und fort vollzieht auf Erden, solange die Gemeinde steht. Daß er mit scheinbar armen Gaben und Schärfelein der Witwen ganz Großes ausrichtet, das gebe uns auch die Freudigkeit, nicht enttäuscht zu sein, wenn eine Gemeinde nur eine kleine Gabe darreichen könnte. Ich würde das Vaterunser über dieser kleinen Gabe beten und bei der vierten Bitte besonders daran denken.

Abgeordneter **Schneider**: Ich will zunächst als Vorsitzender des Finanzausschusses darauf hinweisen, die Vaterschaft an dieser Glodenperre ist wahrhaftig nicht bei uns zu suchen, sondern im Hauptausschuß. Ferner aber möchte ich vielleicht doch anregen, daß entsprechend den Ausführungen des Hauptausschusses, wir etwa als einen gewissen Anhaltspunkt sagen könnten, wir hoffen, daß die Gemeinde wenigstens zu einer Spende kommt, die dem entspricht und soundsobiel ausmachen würde. Das wäre eine vertretbare Kombination mit dem Gedanken des Hauptausschusses. Aber das kann nachher die Kommission oder die Leitung, ein 2- oder 3-Männerkollegium, das wir vorgeschlagen haben, im einzelnen ausrichten. Dann möchte ich als einfacher christlicher Bruder noch ein Wort sagen zu dem Gedanken dieser Bruderhilfe. Wir haben im Finanzausschuß — vielleicht ist das merkwürdig bei dem trockenen Zahlenerrechnen — diese Erscheinung zutage getragen, einfach aus dem Geschehen, hier gilt es, etwas Außerordentliches zu tun und zu bewahren. Wir haben das Vertrauen dazu, daß, wenn man diesen Gedanken recht anpackt, wir wollen unsere Kirche wieder aufbauen, daß wenn wir diesen Gedanken in unser Kirchenvolk hineinrufen werden, dieser auch zünden wird. Ich bin nicht kleingläubig, zu meinen, daß man nicht einmal dieses Wagnis unternehmen kann, einmal so vor das Volk unserer Landeskirche zu treten. Wir müssen etwas mehr von dieser urchristlichen Freudigkeit haben und ich glaube, dann werden wir auch ein entsprechendes Echo finden. Aus diesem Geist und Sinn heraus wollten wir eben diesen Vorschlag machen. Ich könnte für Konstanz auch all diese Wenn und Aber bringen. Wir wollen aber einmal darüber springen und einen Aufruf zur Tat und Liebe der Bruderschaft versuchen. Wir sollten alle mit Freudigkeit unsere Hand dazu hieten.

Abgeordneter **Hauß**: Ich möchte ein Wort zu dieser Frage sagen als Leiter des Volksmissionarischen Amtes und als Gemeindepfarrer. Ich denke an den Kirchenbarackensaal der Mannheimer Trinitatiskirche, in den sich drei Gemeinden teilen. Eine von diesen Gemeinden hat 100 Konfirmanden. Wenn nun dieser Gemeinde einfiel, einmal in den Gottesdienst gehen zu wollen — wenn diese schon jahrelang 100 Konfirmanden hat — dann müßten nach 50 Jahren für 5000 Menschen Plätze vorhanden sein. Wenn aber alle drei Gemeinden in diesem Umfang kommen wollten, müßte man einen Raum für 15 000 Menschen haben, und dabei ist es eine Barade für 250 Leute. Das sind untragbare Verhältnisse auch vom volksmissionarischen Gesichtspunkte aus. In der großen Trinitatiskirche war früher für 3000 Menschen Platz. Diese ausgebombten und zertrümmerten Gemeinden

haben nicht die Kraft, diese Räume zu schaffen. Ihnen muß geholfen werden. Darf ich noch ein Wort von meiner Gemeinde sagen, die zu 60 Prozent zertrümmert ist. Unsere Kirche war ein Trümmerhaufen. Unsere Leute haben eine geheimnisvolle Liebe zum Gotteshaus, meistens Arbeiter, Eisenbahner, genau so wie sie vorhin als Liebe zu den Gloden festgestellt worden ist. Wenn auch die Parole heißt, schafft zuerst Wohnräume, so bringt sie unsere Leute nicht davon ab, daß sie für ihre Kirche opfern. Mit unserem Männerkreis und unserer Jugend haben wir unseren Schutthaufen enttrümmert und 30 000 RM der Kirchengemeinde erspart. Gegenwärtig sammeln wir für unseren Kirchenbau und haben im Januar einen Opferring gegründet. „Jeden Monat einen Stundenlohn“ und dafür haben wir 1600 Mitglieder gefunden, die sich allmonatlich beteiligen, was auch etwas bedeutet. Es sind jeden Monat Leute da, die diese Beiträge einsammeln. Von Januar bis Juli haben wir 20 000.— DM gesammelt. Das in dieser armen Gemeinde, die noch in den kümmerlichsten Höhlen wohnt, wo die Fenster mit Holz und Pappdeckel zugemagelt sind und wo es hineinregnet. Mit diesen 20 000.— DM haben wir gleich angefangen wieder zu bauen, und die Beiträge gehen regelmäßig ein und werden regelmäßig gesammelt. Dahinter steckt eine große Liebe und Treue. Was eine solche Gemeinde kann, können andere Gemeinden, deren Gebäude intakt sind, auch, und ihrerseits ein Opfer bringen.

Abgeordneter **Trautmann**: Ich begrüße die Bruderhilfe aufs wärmste und fördere sie, wo und wie ich kann. Ich möchte wünschen, daß erseliche Summen auf diese Weise zusammenkommen. Ich bin mir aber auch klar darüber, daß angesichts der riesigen Ruinen und Trümmerfelder diese Bruderhilfe nur einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeutet. Durchgreifende wirkliche Hilfe kann nach meiner Auffassung nur auf allerbreitester Basis erreicht werden. Die Kirche allein dürfte dazu nicht imstande sein. Angesichts der Notzustände, wie sie in den Ausführungen der verschiedenen Redner hier zutagegetreten sind, mit ihren erschreckenden Folgen für die Zukunft unseres Volkes erhebt sich die Frage, ob der Wiederaufbau der zerstörten kirchlichen Gebäude nicht im allgemeinen, ja ich möchte weitergehen, nicht im staatspolitischen Interesse liegt. Deshalb die Anfrage: Besteht die Möglichkeit, hierfür von staatlicher Seite Hilfe zu mobilisieren, sei es auf dem Wege der Wiedergutmachung, sei es durch den Lastenausgleich, sei es durch langfristige zinslose Darlehen.

Falls diese Möglichkeiten z. Bt. nicht gegeben sind, wäre zu erwägen, ob ein gemeinsames Vorgehen der Evang. Kirche in Deutschland mit der katholischen Kirche, die ja in derselben Notlage ist wie wir, die Staatsstellen in dieser Frage mobilisieren könnte.

Abgeordneter **Joest**: Wenn ich die Absicht gehabt hätte, in das Bild, das mein lieber Amtsbruder Zitt der Synode gezeichnet hat, noch einige dunkle Drucker hineinzusetzen, dann würde mich jetzt das Erlebnis dieser Diskussion daran hindern. Ich möchte etwas ganz anderes tun: Ich möchte danken, der Synode danken, daß diese Diskussion überhaupt einen solchen Nachhall unter ihr gefunden hat. In den knappen Pausen, in den Gesprächen hinüber und herüber, hat es sich ergeben, daß die Wellen nicht bloß hoch gingen, sondern daß es geradezu Steilwellen waren, wo man hinunter schauen konnte auch in Tiefen des Pessimismus. Und darum geht nun mein Dank auch in die andere Richtung, dorthin, von wo wir eben das seelsorgerliche und ermutigende Wort

gehört haben, den Appell an die Einfachheit des Glaubens. Da wurde vor unseren Augen der Vorhang vor dem Geheimnis des eigenartigen Wirkens Gottes bewegt. Ich meine, das wäre nun das schönste und auch das hilfreichste Resultat unserer Beratung, wenn wir uns von dem Gehörten zu einer wirklichen Bruderschaft des Geistes bewegen ließen und nun froh und vertrauensvoll aus der Synode hinausgingen in unsere Gemeinden und durch uns hindurchstrahlen ließen, was uns hier geschenkt wurde, die Gewißheit, daß Gott in seinem verborgenen Wirken realisieren kann, was gegen all unser Denken und Vermuten geht.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte abstimmen lassen über den Antrag des Ausschusses betr. Bruderhilfe, der ja bereits verlesen wurde. — Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Abgeordneter **Schneider**: Ich bin während der Mittagspause darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Neufassung im Entwurf des kirchlichen Gesetzes, vielleicht eine kurze Umstellung vorgenommen werden sollte im Abs. 2 des Art. 7, damit Mißverständnisse völlig ausgeschlossen seien. Und zwar wurde ich aufmerksam gemacht durch Herrn Ministerialdirektor Fleig; denn wir haben schon eine positive Unterstützung in Südbaden erfahren.

Es heißt: „... der ... übernommenen und weiter zu übernehmenden und noch gültigen...“ Es ist sinnstörend, wenn wir „noch weiter zu übernehmenden“ zuerst setzen und dann „noch gültigen Bürgerlichkeitsverpflichtungen“. Dieses „noch gültig“ kann sich nur auf die früheren beziehen. Wir müssen umstellen, sodaß der 2. Absatz heißen würde:

„Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen sowie weiter zu übernehmenden Bürgerlichkeitsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen DM nicht übersteigen.“

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich nehme an, daß Sie mit dieser redaktionellen Änderung einverstanden sind und wir unseren Beschluß von vorn in diesem Sinn korrigieren.

Damit sind wir am Ende der Vorlagen und Anträge, die in der Steuersynode zu behandeln sind. Ich schließe deshalb die Steuersynode, um gleichzeitig die Weiterberatung für die neue Tagesordnung zu eröffnen.

\*

Hier zunächst eine Anregung, die ich selbst geben möchte, nämlich die Frage, einen **2. Stellvertreter des Präsidenten** zu bestellen. Die Situation ist die: Herr Pfarrer Mondon, mein Stellvertreter, war am 1. Tag der Synode verhindert und ist ab heute abend wiederum verhindert, sodaß, falls auch ich verhindert sein sollte, — und man weiß ja nie, ob nicht einem etwas zustößt bei so langen Verhandlungen, wie wir sie pflegen — wir keinen Vorsitzenden hätten. Diese Situation möchte ich nicht herbeiführen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in § 101 KB nicht etwa vorgeschrieben ist, einen Stellvertreter zu wählen, sondern es heißt in der Fassung vom Jahre 1932:

„(1) Die Synode wählt zu Beginn jeder ordentlichen Tagung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen bzw. mehrere Stellvertreter, sowie mehrere Schriftführer. Jede Wahl kann durch Zuzug erfolgen, wenn auf entsprechenden Vorschlag niemand widerspricht.“

Wir brauchen also keinerlei Änderung der Verfassung oder sonstige Beschlusfassung herbeiführen. Wir können lediglich

einen 2. Stellvertreter des Präsidenten wählen, wenn Sie die Gründe, die ich angeführt habe, als stichhaltig erachten.

Abgeordneter **Trautmann**: Wenn Vorschläge erlaubt sind, möchte ich eine Namensnennung vorschlagen: Abgeordneter **Schneider**.

Abgeordneter **Küßlin** bittet, durch Zuzug abzustimmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es wird kein weiterer Vorschlag gemacht? Es bleibt also bei dem einzigen Vorschlag, Herrn **Schneider** zum 2. Stellvertreter des Präsidenten zu ernennen. Es ist weiter beantragt, nicht schriftlich abzustimmen, sondern durch Zuzug.

Herr **Schneider** ist einstimmig gewählt.

Ich bitte nun um den letzten Bericht „**Antrag auf Erhöhung der Entschädigung für die Benützung eigener Kraftwagen auf Dienststreifen**“.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Der Synode lag ein Antrag über „Entschädigung für Benützung eigener Kraftwagen auf Dienststreifen betr.“ vor, der von 4 Synodalmittgliedern unterzeichnet war. In demselben war angeregt:

„Die Landessynode bittet den Evang. Oberkirchenrat, das Gesetz über die „Entschädigung für die Benützung eigener Kraftwagen auf Dienststreifen“ (GSBl. 1937 Nr. 5 S. 37ff.) den heutigen Verhältnissen anzupassen.“ unterzeichnet: Kühlewein, Zitt, Bernleher, Dr. Lüdemann-Kavit.

Wir haben eingehend über den Antrag uns ausgesprochen. Es ist ja eine Tatsache, daß seit dem Erlaß dieses Gesetzes, das die Richtlinien für die vorgesehenen Vergütungssätze gibt, 1937, eine entscheidende und zwar verteuernde Bewegung auf all den Gebieten, die mit der Unterhaltung eines Kraftwagens zusammenhängen, zustande gekommen ist. Wir wollten aber von uns aus nicht eine feste Neufestsetzung, etwa einen Kilometer-Preis, wie er vorgeschlagen war, etwa 30—40 Pfg., hier schon beschließen, sondern wir möchten vorschlagen:

„Die Synode wolle beschließen:

Der Evang. Oberkirchenrat wolle baldmöglichst eine neue Anordnung über die Entschädigungs-Sätze für die Benützung eigener Kraftwagen auf Dienststreifen erlassen. Dabei wolle eine Anpassung der Kilometer-Vergütungssätze an die seit der letzten 1937 erfolgten Regelung wesentlich gestiegenen Betriebskosten wohlwollendst berücksichtigt werden.“

Es soll also der Oberkirchenrat nach eingehender Prüfung der Möglichkeiten dann durch eine Anordnung dem Antrag wohlwollendst entsprechen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es meldet sich niemand zum Wort. Ich stelle fest, daß der Antrag **einstimmig angenommen** ist.

Nun kommt der Bericht des Hauptausschusses. Zunächst die Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr. „**Die Einführung einer neuen Biblischen Geschichte**“ (Anlage IV).

Berichterstatter Abgeordneter **Hamann**: Hohe Synode! Der Erweiterte OK hat der Landessynode die Biblische Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb, im Johannes Stauda-Verlag Kassel, mit Bildern versehen von Paula Jordan, vorgelegt, mit dem Ziel, daß dieses Buch mit den vorgesehenen Änderungen im kirchlichen Unterricht wie auch im Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zur Einführung kommt. Der OK hatte sich demgemäß mit der Vorlage des Erweiterten OK an die Landessynode (Anl. IV) und dem Buch selbst zu befassen. Wir haben uns im

Hauptauschuß die Ausführungen der in Ihren Händen befindlichen Vorlage im wesentlichen zu eigen gemacht. Mein Bericht gliedert sich in:

- I.) Grundsätzliche Stellungnahme zu der Biblischen Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb.
- II.) Änderungen, die am Probeband durchzuführen sind.
- III.) Beschluß der Landessynode.

## I.

## Grundsätzliche Stellungnahme:

1. Notwendigkeit einer neuen Bibl. Geschichte. Ein Neudruck der bisherigen Bibl. Geschichte, die nun seit 70 Jahren ihren wichtigen Dienst getan hat, kommt nicht in Frage; neben zahlreichen anderen Bedenken ließ der historisierende und nicht so sehr heils- und endgeschichtliche Charakter dieses Buches vor allem das prophetische Gut der Bibel zu kurz kommen. Schon seit über 20 Jahren ist die Neuabfassung einer Bibl. Geschichte ein dringendes Anliegen der Kirche!

2. Vorgeschichte des vorl. Probebandes: Zur Richtigerstellung einiger aufgetretenen irrigen Meinungen hat der SA die Erklärung des Referenten im DR, Herrn DR Nag, entgegengenommen, wonach die Bezirkssynoden zu dem frühestmöglichen Termin zur Stellungnahme gegenüber dem Probeband aufgefordert worden sind. Erst als der Verfasser, der schon am 17. 5. 1938 erstmalig den Auftrag vom DR erhalten hatte, eine neue Bibl. Geschichte zu schaffen, sein Werk fertiggestellt hatte, aber eben nicht früher, konnten die vorbereitenden Arbeiten in Angriff genommen werden. Nun erst, mit Fertigstellung dieses Probebandes, konnten die Bezirkssynoden an die Beurteilung herangehen. Ein anderer modus procedendi war nicht gut möglich bei einem Buch, das die Arbeit eines Mannes darstellt und darstellen sollte! Zu diesem Punkt wurde auch der Verfasser Jörg Erb selbst vom SA gehört. Er berichtete, daß die Verhandlungen nach 1938 bald wieder auf Grund der Zeitentwicklung ins Stocken geraten sind. Erst nach Kriegsende konnte er sich wieder damit befassen und hat nun, nachdem ein 15jähriges inneres und formales Mühen um die Form und den Wortlaut des Buches vorausging, diesen Entwurf vorgelegt.

Aus finanziellen Gründen war es nicht möglich, jedem Bezirkssynodalen ein Exemplar des Probebandes zur Verfügung zu stellen. (800 Exemplare hatte die Kirchenleitung bezogen.) Es war aber die ausdrückliche Anweisung ergangen, sie so rasch als möglich den Synodalen zur Kenntnis zu bringen. Mit großem Bedauern wurde festgestellt, daß anscheinend einige Pfarrämter diese Weisung nicht rechtzeitig befolgt haben, sodaß da und dort Verstimmungen eintreten mußten, als gebe man den Bezirkssynoden nicht genügend Zeit zur Beurteilung. Einige Bezirkssynodale sahen in der Tat den Probeband zum ersten Mal in der Sitzung der Bezirkssynode.

3. Stellungnahme der Bezirkssynoden. Die Tatsache, daß alle Bezirkssynoden bis auf eine dem Vorschlag des Erweiterten DR zugestimmt haben, ist geeignet, den wertvollen Dienst herauszustellen, den dieses Buch zu leisten in der Lage ist! Auf der Bezirkssynode Karlsruhe-Land hatte ein Oberlehrer das Referat; als eifriger Verfechter der bisherigen Bibl. Geschichte und durch seine Ausführungen, vor allem durch seine Ablehnung der Weiterbildung des neuen Buches erreichte er die Ablehnung der Vorlage mit der Begründung, das neue Buch sei viel zu

schade, als daß man es zu einem Schulbuch als Biblische Geschichte degradieren dürfe!

4. Grundsätzliche und praktische Schwierigkeiten. Allerdings wurde auf sämtlichen Bezirkssynoden die Zustimmung zu dem neuen Buch an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft, deren Zahl fast unübersehbar geworden ist. Auch in der Aussprache des SA trat eine Fülle von Vorschlägen, Bedingungen und Wünschen zutage.

Alle diese Bedingungen und Anregungen begegnen aber sehr großen Schwierigkeiten! Zum ersten ist das neue Buch das „Kunstwerk“ aus der Hand eines einzelnen und nicht ein Kommissionsprodukt. Deshalb konnten dem Verfasser keine ihm unerträglichen Bindungen und Bedingungen auferlegt werden, sondern es konnte lediglich der Weg beschritten werden, in gründlichen Aussprachen mit dem Verfasser viele wesentlichen und auch unwesentlichen Punkte zu klären und sich auf gewisse Wortlaute und Ausdrucksmöglichkeiten zu einigen. Dies ist, wie der SA am Ende seiner bis in kleinste Einzelheiten gehenden Besprechungen dankbar und erfreut feststellte, in den Sitzungen, zu denen der Verfasser zugezogen wurde, weithin gelungen! Deshalb hat der Hauptauschuß die von einigen Bezirkssynoden geforderte Einsetzung einer weiteren Kommission zur endgültigen Überarbeitung des Buches abgelehnt.

Zum andern aber sah sich der SA der größeren und oft festigsten Bedauern auslösenden Schwierigkeit gegenüber, daß aus drucktechnischen und finanziell zeitbedingten Gründen der Verlag hinsichtlich der neu zu druckenden Seiten nicht über 1/6 der Gesamtseitenzahl hinausgehen kann, wenn nicht von ihm der ganze Auftrag der Drucklegung in einem neuen Gewand abgelehnt werden soll. Denn jede, auch die kleinste Änderung, bedeutet im letzten Grund die Herstellung einer neuen Druckplatte.

Hierdurch waren auch der Arbeit des SA Grenzen gesetzt. Da die in der Vorlage vorgesehenen Änderungen und Berichtigungen gerade etwa 60 Seiten, also 1/6 des gesamten Buches umfassen werden, konnte der SA darüber hinaus nur noch einige sehr spärliche Vorschläge machen. Ja, er mußte im Gegenteil einige ihm mehr unwesentlich erscheinenden Änderungsvorschläge sogar noch zurückstellen, um innerhalb der gebotenen Grenzen aber das Bestmögliche an Änderungen, Berichtigungen und Neuformulierungen zu erreichen. Im Blick auf den Gesamtwert, den das Buch darstellt, glaubte der SA, diese Schwierigkeit in Kauf nehmen zu sollen, zumal die wesentlichsten Abänderungsvorschläge, dank des großen Entgegenkommens des Verfassers, voll berücksichtigt werden können.

Noch eine Schwierigkeit sei genannt: An einer Reihe von Stellen kann erst nach nochmaliger Drucklegung gesagt werden, ob der vom SA an dieser Stelle vorgesehene Wortlaut in vollem Umfang zeilen- und silbenmäßig eingefügt werden kann; aus diesem drucktechnischen Grund mußten deshalb einige wenige Wünsche unsererseits dem Verfasser zu treuen Händen übergeben und in dessen eigenes Ermessen gestellt werden. Wir glaubten dies tun zu dürfen, da in der Aussprache mit Jörg Erb deutlich wurde, daß es ihm ein verpflichtendes Anliegen ist, unsere Anregungen, wenn irgendmöglich, bei der endgültigen Fassung zu berücksichtigen.

Es gibt bei diesen vorliegenden Schwierigkeiten nur eine Entscheidung, entweder Annahme des Buches, mit Berücksichtigung der noch zu nennenden Änderungen, oder Ablehnung! Der SA schlägt der Synode einstimmig die Annahme vor.

5. **Sprachgestaltung.** Der HA machte sich in längeren Aussprachen den Standpunkt der anwesenden Pädagogen zu eigen, wonach im großen und ganzen das Buch sprachlich dem Kind gemäß und den verschiedenen Altersstufen des Kindes gerecht werdend bezeichnet werden darf. Während an einigen Stellen der philologische *locus classicus* nach dem Luthertext erhalten bleiben muß, wird in anderen Fällen ein Mittelweg freier Übertragung gegangen werden können. Wo gegenüber dem Lutherdeutsch geändert worden ist, da ist es begründet. Schließlich bleibt jede Übersetzung aus der Ursprache zunächst nur *Sinn de u t u n g* des ursprünglich Gesagten.

6. **Titel:** Der HA hat sich für die Beibehaltung dieses Titels entsprechend der Vorlage des Erweiterten OK ausgesprochen. Der Titel trifft das, was die Beschäftigung mit der Biblischen Geschichte zum Ziel hat.

7. **Bild auf der Buchdecke:** Der HA sprach sich einstimmig für Beibehaltung dieses Titelbildes aus, das größte Freude bei den Kindern auslöst und bereits einen kleinen systematischen Hilfsdienst zu leisten geeignet ist.

8. **Bilder.** Zu den Ausführungen in der Vorlage des Erweiterten OK wurde noch hervorgehoben: Sie zeigen eine radikale Abkehr von den bisherigen Darstellungsversuchen in solchen Büchern. Zunächst verblüffen sie, man steht vor neuen Wegen! Aber nach gründlicher Prüfung kann man dem Grundwillen der Künstlerin, mit einigen Strichen durch ein Bild „Verkündigung“ werden zu lassen, seine Zustimmung nicht verjagen. Das Buch hat nun keine Illustrationen mehr im herkömmlichen Sinn, sondern bringt den Versuch, Glauben im Bild zu gestalten. Wie wir meinten, ist dieser Versuch in den meisten Bildern glücklich oder befriedigend gelöst worden. Die Kinder werden vor allem nicht auf Unwesentliches abgelenkt. Fast jedes Bild läßt den Grundwillen *e i n e s* Moments in der Bibl. Geschichte erkennen und gut herausarbeiten.

Es ist zuzugeben, daß bei Befragen viele Kinder selbst den Schnorr v. Karolsfeld'schen Bildern den Vorzug geben würden. Aber dies könnte weder künstlerisch noch pädagogisch zur Richtschnur gemacht werden. Und selbst wenn man hier seine Bedenken aufrechterhalten wollte, so muß gesagt werden, daß die neuen Bilder mehr Verkündigung an das Kind in seiner heutigen ersten Situation darstellen, als die früheren oft weichlich anmutenden Bilder. Vielmehr sei herausgestellt, daß auf vielen Bildern die majestätische Christusgestalt, oder da, wo sie fehlt, gerade das Schreien der ganzen Bildsituation nach dieser Person recht deutlich geworden ist.

Der HA begrüßt deshalb die Ausstattung der neuen Bibl. Geschichte mit diesen Bildern und wünscht keine Kürzung der Anzahl derselben.

9. **Drucktype.** Der HA hat sich einstimmig für Beibehaltung der Fraktur ausgesprochen. Die Sorge mancher Religionslehrer, daß der Übergang von Antiqua zu Fraktur für die Kinder heute zu schwierig sei, dürfte nicht wesentlich sein. Diese Besorgnis rührt daher, daß es Religionslehrer gibt, die meinen, sie müßten vom 2. Schuljahr an vom Buch aus ihre Unterweisung bieten. Jedoch soll das Kind vom Hören des Wortes Gottes her die Geschichte vom Heil aller Welt begreifen lernen, und nicht vom mühsamen Lesen eines dem Kind noch gar nicht bekannten Stoffes.

10. **Druckbild.** Die Anordnung des Druckbildes soll entsprechend den Ausführungen in der Vorlage des Erweit. OK und entsprechend dem Probeband, der in Ihren Händen ist (3. Aufl.) erhalten bleiben. Zwar könnte sich eine geeig-

nete, unterschiedliche Schrift dem Gedächtnis und der visuellen Veranlagung vieler Kinder leichter einprägen. Aber unter Berücksichtigung des Ausgangspunktes dieses Buches, ein Buch auch für die Familie und nicht nur ein Lernbuch zu sein, und unter dem Hinweis darauf, daß aus drucktechnischen Gründen etwaigen Wünschen in dieser Richtung leider nicht mehr entsprochen werden kann, glaubte der HA, auch hier die jetzige Anordnung des Druckbildes der Synode zur Annahme empfehlen zu dürfen. Einige Wünsche werden, nachdem man in der kommenden Zeit Erfahrungen gesammelt haben wird, in einer späteren verbesserten Auflage berücksichtigt werden können. Entscheidend bleibt auch über diesem Fragegebiet das im Hören und Reden sich darstellende Zeugnis von den großen Taten Gottes, auch im Religionsunterricht!

11. **Buchausstattung.** Der eingetroffene Probeband läßt erkennen, daß er als ein fester Halbleinenband ausgestattet ist. Der Leinenrücken ist anscheinend das für den Augenblick und bei dieser Preislage allein Mögliche. Das Anbringen von versteinerten Leinwanddecken würde den Preis des Buches wesentlich erhöhen. Der HA würde bei einer Verstärkung und Verbesserung der Haltbarkeit des Buches eher einer geringen Preiserhöhung von ca. 20 Pfg. das Wort reden, als daß in kurzer Zeit den Familien unseres Landes das Neubinden des Buches zugemutet werden müßte.

12. **Der Preis.** Eine Herabsetzung des an sich sehr zu bedauernden hohen Preises unter 4,20 DM ist, wie der Verlag neuerdings erklärt hat, und wie die abschließenden Besprechungen gezeigt haben, nicht möglich. Im Vergleich zu anderen Schulbüchern aber, deren mehrfache Einzelausgaben zusammengefaßt einen wesentlich höheren Preis ergeben würden, kann dieser Preis für das wertvolle Buch und seine gute Ausstattung in Kauf genommen werden. Schließlich sei auch auf die vom Staat in Aussicht gestellte und wohl auch schon geplante Befreiung von den Lehrmittelposten hingewiesen.

Eine etwaige Zerteilung des Buches für eine Vor- und Hauptstufe oder Unter- und Oberstufe würde, abgesehen von einer Reihe anderer Gesichtspunkte, die dagegen sprechen, das Buch nur verteuern.

13. **Handbuch.** Da das Buch nicht ohne sehr empfindliche Preissteigerung erweitert werden kann, schlug der HA vor, einige Anliegen in das von Jörg Erb vorgesehene und angekündigte Handbuch für die Lehrer und Erzieher hineinzunehmen. Hierzu gehören u. a. neben einigen katechetischen Anliegen: die Besprechung der Bilder und ihrer Zielgedanken, eine Erklärung der biblischen Namen.

## II.

**Anderungen, die am Probeband durchzuführen sind.**

Hier wären nun die über 50 Abänderungen vorzutragen, die der HA in langen Besprechungen erarbeitet hat. Diese Änderungen enthalten die Stellungnahme zu den in der Vorlage des Erweit. OK gemachten Vorschlägen und zum anderen deren Berücksichtigung oder Ergänzung und zum dritten weitere Ergänzungen, die darüber hinaus im Lauf der Sitzungen gemacht worden sind. Um einen genügenden Einblick in die vorl. Probleme und Schwierigkeiten zu bekommen, müßte nun jeder Abänderungsantrag einzeln vorgebracht werden. Mit Rücksicht auf die kurze zur Verfügung stehende Zeit bittet der HA, daß der über diesen Abschnitt (II) im einzelnen schriftlich erstattete Bericht, der vom Vor-

stehenden des Hl und dem Berichterstatter unterschrieben wird, ohne Vortrag desselben an dieser Stelle genehmigt werden möge. Zur Begründung dieser Bitte und zusammenfassend weist der Hl nur generell auf folgendes hin:

1. Den Hauptanstoß auf vielen Bezirkssynoden erregte die Darstellung und Ausdeutung einiger Bilder. Der Hl hat eine Änderung oder Neukomposition dieser Bilder beantragt.

2. Sämtliche theologischen und stilistischen Anmerkungen, die in der Vorlage schon genannt sind, und die sich daraus ergebenden Formulierungen bzw. sämtliche Vorschläge hinsichtlich der Neuaufnahme uns unentbehrlich erscheinender biblischer Geschichten wurden nach der Vorlage des Erweit. Oberkirchenrats verarbeitet und können, trotzdem ständig bei jedem Vorschlag und bei jedem Bild überlegt werden mußte, ob die drucktechnische Möglichkeit hierzu überhaupt vorhanden sei, durchgeführt werden. Dadurch wurden die wesentlichen Einwände aus der Legion von Bedenken, Anregungen und Abänderungsvorschlägen, die in den Bezirkssynoden zutage traten, berücksichtigt und richtiggestellt.

3. Einige Einzelheiten der in den Bezirkssynoden genannten Anliegen werden in dem Handbuch Aufnahme finden. Ich unterbreche. Ich weiß nicht, ob jetzt an dieser Stelle abgestimmt werden soll, nämlich ob der Vorschlag des Hauptauschusses, die Berichterstattung im einzelnen wegzulassen, gestattet wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wie ich höre, sollen etwa 76 Änderungen vorgeschlagen werden. Wenn wir diese im einzelnen vortragen und besprechen, brauchen wir unverhältnismäßig viel Zeit, und die Erfahrung lehrt, daß dann doch keine große Änderung herauskommt. Ich möchte deshalb die Anfrage an Sie richten, ob Sie nicht den Hauptauschuß ermächtigen wollen, die Änderungen im einzelnen zu präzisieren. Es müßte eine Ermächtigung der Landessynode zu dieser Präzisierung gegeben werden.

Abgeordneter **Schneider**: Wenn ich recht unterrichtet bin, sollte doch getrennt werden zwischen Änderungen, die in der Vorlage bereits angeregt worden sind, die wir also wahrscheinlich teilweise wenigstens kennen und einmal verglichen und nachgesehen haben — für diese könnten wir, wenn der Hauptauschuß dieser Vorlage beitrifft, ohne weiteres die Ermächtigung geben — und zwischen anderen Abänderungen, die neu hinzugekommen und erst im Hauptauschuß angeregt und beschlossen worden sind. Für diese möchte ich bitten, daß zum mindesten uns darüber ein kurzer Überblick gegeben wird.

Berichterstatter Abgeordneter **Hamann**: Ich bin gerne bereit dazu, wenn das der Wille der Synode ist. Nur daß es nicht so geht wie heute morgen und in dem Augenblick, wo wir in einen Punkt eintreten, die Generaldebatte wieder eröffnet wird. Ich kann nur sporadisch, wie zudem vorgeschlagen wurde, vortragen und die Bitte hinzufügen, daß wir dann uns nicht zu lange dabei verweilen.

Abgeordneter **Kühlewein**: Ich würde doch den Antrag des Hauptauschusses befürworten und bitte, daß darüber abgestimmt wird. Ich meine, wenn sich der Hauptauschuß darüber klar geworden ist, daß wir uns dann im Plenum nicht mehr über 70 oder mehr Einzelheiten informieren müßten.

Abgeordneter **Siegel**: Ich wäre der Ansicht, man könnte wenigstens die neu hinzugekommenen Änderungen vorlesen, ohne in eine Debatte einzutreten, damit wir im Lande darüber Bericht geben können.

Berichterstatter Abgeordneter **Hamann**: Ich nenne nun die über die Vorlage des Evang. Oberkirchenrats hinaus-

gehenden Berichtigungsvorschläge des Hauptauschusses. Wir folgen dem Blatt der Anlage:

Unter II. Bilder:

S. 88: Der Vorlage wurde nicht stattgegeben, da diese zeichnerische Geringsfügigkeit belanglos bleiben wird.

S. 94: Der Vorlage wurde nicht stattgegeben. Das Bild stellt einen Moment im Kult der Baalspriester dar, der außerordentlich passend in seinen Kontrasten zu der ruhigen Prophetengestalt wirkt. Das unzerstückelte Opfertier auf dem Altar kann deshalb in Kauf genommen werden.

S. 356: Was die Zeittafel betrifft machte sich der Hl die Ausführung der Vorlage mit dem Unterschied zu eigen, daß die Angabe über den Märtyrertod des Petrus und Paulus in Rom nicht mit einem „wahrscheinlich“ zu versehen ist, sondern dahingehend zu formulieren ist:

64 Kaiser Nero; neronische Christenverfolgung.  
um 64 Märtyrertod des Paulus und des Petrus.

Unter III. Theologisches:

S. 13: 5. Mose 18, 15 soll hier nicht aufgenommen werden, da er nicht im Zusammenhang einer Geschichte steht, sondern S. 64 als Spruch hinter der Geschichte von Moses Tod statt der im Probeband dort vorgesehenen beiden Sprüche Verwendung finden.

S. 351: Der Hl hat einstimmig beschlossen, daß Offb. 1, 7 „Siehe er kommt mit den Wolken“, und „es werden ihn sehen alle Augen“ einzufügen ist.

Über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus hat der Hl auf S. 93 in der Eliasgeschichte die Verbesserung vorgesehen: „Wie lange hinket ihr auf beide Seiten?“

S. 319, 4. Zeile von oben muß es heißen: „entbietet der Gemeinde Gottes zu Korinth“.

S. 110: Das Problem des Deutero-Jesaja ergab eine lange Aussprache. Der Hl hat geglaubt, den Abschnitt des Deutero-Jesaja in Verbindung mit Jesaja lassen zu dürfen. Aber zunächst muß eine neue Überschrift gesetzt werden: „Trost für die Gefangenen“.

Der Text dieser Geschichte beginnt folgendermaßen: „Im 2. Teil des Buches finden sich herrliche Trostworte und köstliche Verheißungen für die Gefangenen in Babel. Es heißt da: So spricht der Herr: Fürchte dich nicht...“

Die letzte Entscheidung hierüber muß vom Plenum der Synode getroffen werden.

Damit ich dem Wunsch, der vorhin ausgesprochen worden ist, voll und ganz nachkomme, sei auch zu IV. Druckfehler: ergänzt:

Seite 151, 14. Zeile von unten: „... auf der rechten Seite des Altars.“

Seite 195 in der Vorlage: statt S. 195 muß es heißen S. 295.

Das sind die Ergänzungen, die der Hauptauschuß für nötig befunden hat.

### III.

Beschluß der Landessynode:

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß mit dieser neuen Biblischen Geschichte unserer Landeskirche ein Geschenk von großer Tragweite für die nächsten Jahre gemacht wird, das, wie wir alle hoffen und erbitten, der Herr der Kirche an seiner Jugend zum Segen setzen möge! „Lasset die Kindlein zu mir kommen“. Aus dem Geist dieser Einladung ist dieses Buch entstanden. Diese Feststellung sei der schlichte Ausdruck unseres tiefsten Dankes an den Verfasser, Herrn Jörg Erb. Der Geist Gottes wirke es, daß dieser Einladung im Glauben gefolgt werde! Herzlichen Dank sprechen wir



allen Bezirkssynoden aus für die fleißigen, keine Mühe schenkenden Arbeiten, deren Referenten, besonders auch den Mitarbeitern aus unserer Lehrerschaft. Dem Referenten, Herrn Oberkirchenrat Kay, sagen wir besonders herzlichen Dank für seine große Vorarbeit, ohne die in dieser Sitzung der umfangreiche Stoff nicht hätte bewältigt werden können!

Der Hauptausschuß bittet die Landessynode auf Grund seines einstimmig gefaßten Beschlusses:

Hohes Synode wolle beschließen:

„Die Landessynode genehmigt gemäß § 106 AB, daß anstelle der jetzt im Schulunterricht verwendeten „Biblischen Geschichte der Evang.-prot. Kirche in Baden“, Verlag Moritz Schauenburg-Lahr, mit sofortiger Wirkung „Schild des Glaubens“, dritte wesentlich erweiterte und neu bearbeitete Auflage, von Jörg Erb, im Johannes-Stauda-Verlag zu Kassel, mit den aus der Anlage und dem Bericht des Hauptausschusses ersichtlichen Änderungen im kirchlichen wie auch im Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zur Einführung kommt.“

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich möchte zu dem Titel des Buches sprechen. Es ist hier das Wort aus dem Epheserbrief verwendet worden als Buchtitel und wie mir scheint, in einer Bedeutung, die nicht ganz dem paulinischen Sinn entspricht. Nach meinem Empfinden kann ein solches Buch, auch das vorzüglichste Buch, immer nur eine Hilfe zum Glauben sein und niemals selbst der Schild des Glaubens sein. Ich halte eine, auch aus bestimmter Absicht vorgenommene, nicht ganz richtige Verwendung eines Bibelwortes doch für so bedenklich, daß ich hier diesen Punkt noch einmal zur Sprache bringen möchte. Es kommen dazu zwei Erwägungen. Die eine ist, daß mit diesem Buche in den Schulen ja nun auch sicherlich mancher Gebrauch gemacht werden wird von Kindern, der nicht gerade von Hochachtung erfüllt ist und wenn man sich ausmalt, was es bedeutet, wenn da nun immer dieses Bibelwort für diesen Mißbrauch herangezogen wird, wird das Bedenken verstärkt. Schließlich noch folgendes: Es handelt sich hier um einen Buchtitel für den Verkauf. Selbstverständlich ist jeder Verleger darauf bedacht, einen möglichst zugkräftigen Titel zu finden und die meisten Verfasser sind es ja auch. Es geht mir selbst so. Und wenn da auch keine schäbige und sonst irgendwie verwerfliche Absicht dabei vorliegt, und hier sicherlich nicht vorliegt, es widerstrebt mir doch, wenn hier ein Bibelwort, nicht eben in der ganzen seinem ursprünglichen Sinn entsprechenden Bedeutung mit verwendet wird, um den Absatz eines Buches zu fördern. Ich kann, obwohl der Hauptausschuß ja auch diese Bedenken schon erörtert hat, sie doch nicht bei mir als überwunden ansehen und fühle mich daher verpflichtet, sie hier im Plenum noch einmal zur Sprache zu bringen. Ich beantrage eine Änderung des Titels.

Präsident **Dr. Umhauer**: Können Sie einen Vorschlag machen, etwa Biblische Geschichte?

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: An einem Titel hänge ich nicht. Darf ich noch einfügen, was ich vergessen habe und noch zum Ausdruck bringen möchte. Wir wissen, daß nicht alle dieses Buch so lebhaft begrüßen, wie es hier in unserem Kreis der Fall ist, und daß der eine oder andere vielleicht Bedenken hat, dieser oder jener Art, vielleicht ernste, eigene innere konfessionelle Bedenken oder auch nur pädagogische Bedenken. Je anspruchsvoller der Titel ist — und die Wahl eines Bibelwortes ist das Anspruchsvollste —, um so mehr werden diejenigen, die irgendwelche Bedenken haben, dadurch verletzt oder gereizt. Ich würde also bitten, einen nicht der

Bibel entnommenen Titel zu wählen. Sonst habe ich keinen bestimmten Vorschlag.

Oberkirchenrat **Kay**: Ich darf in der Hoffnung, daß die Debatte abkürzen wird, sagen, daß das Buch mit dem Titel steht und fällt. Wenn die Synode sich dazu verstehen könnte, den Antrag auf Änderung des Titels anzunehmen, würde das Buch nicht zur Einführung kommen. Ich glaube nicht, daß irgendwelche merkantilen Gesichtspunkte bei der Wahl dieses Titels auch nur die leiseste Rolle gespielt haben. Es ist ja nicht in dem Titel zum Ausdruck gebracht, daß das der Glaube sei, sondern wie Herr Prof. v. Diege ja selbst gesagt hat, eine Hilfe zum Glauben. Denn der Schild ist ja eine Hilfe. Wir müssen uns darüber klar sein, daß, wenn wir diesen Titel ablehnen, Verfasser und Verleger ihr Buch zurückziehen.

Landesbischof **D. Bender**: Vielleicht hilft uns und auch Ihnen, Herr Professor, ein einfacher exegetischer Hinweis: Dieses Wort stammt ja doch aus dem 6. Kapitel des Epheserbriefes, wo vom Schild des Glaubens und Helm des Heils die Rede ist. Und wenn man diese Stelle liest, wird deutlich, der Schild ist nicht der Glaube selber, sondern es ist von dem Schild für den Glauben die Rede, „welches ist das das Wort Gottes“. Es ist eigentlich die Umschreibung für „Biblische Geschichte“, für das Wort Gottes. In diesem Buch wird den Kindern Gottes Wort in ihrer Weise dargeboten.

Berichterstatter, Abgeordneter **Hamann**: Alle Stimmen und Wünsche und Gründe haben den Hauptausschuß sehr lange beschäftigt. Ich kann jetzt zu dem, was gesagt worden ist, nur noch hinzufügen: Der Hauptausschuß glaubte, aus folgenden 2 Gründen auch noch, sein Placet zu dieser Uberschrift geben zu können: Einmal steht auf dem *T i t e l* -blatt u n t e r dem Wort „Schild des Glaubens“, „Geschichten der Bibel Alten und Neuen Testaments“. Der Hauptausschuß war der Meinung, daß diese Formulierung eine glücklichere sei als „Biblische Geschichte“. Und zweitens, wir sagten uns, daß dieses Buch in den 8 Volksschuljahren für die meisten Kinder eben das grundlegende Buch wäre, aus dem sie das Wort Gottes empfangen dürften, und mir verhältnismäßig wenige werden darnach wirklich auch noch regelmäßig zu dem „Buch der Bücher“ selbst greifen. Und deshalb glaubten wir, dem Anliegen des Verfassers, der mit diesem Titel ein Schibboleth ausgerichtet hat für sein ganzes Werk, damit einigermaßen gerecht werden zu können.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich bin dankbar für die Hilfe, aber ich kann sie noch nicht als voll wirksam empfinden. Es heißt ja im Epheserbrief: „welches ist das Wort Gottes“, nämlich das Schwert des Geistes; und es heißt bei „Schild des Glaubens“: „mit welchem ihr auslöschen könnt alle feurigen Pfeile des Bösewichts“. Wir löschen sie aus mit dem Glauben und nicht mit dem Buch.

Abgeordneter **D. Supfelf**: Es kommt in diesem Fall wirklich auf den Titel an: „Schild des Glaubens“. Damit ist ein Wort vor das Ganze gestellt, das den Inhalt charakterisiert. Diese Bezeichnung ist weit vielsagender, als die Bezeichnung: „Biblische Geschichte“. Es wird damit von vornherein auch den Lehrern, die das Buch behandeln, die Möglichkeit gegeben, den Kindern zu sagen, in welchem Zusammenhang die biblischen Geschichten heute gehören, nämlich in den des Glaubenskampfes. Schild im Kampf kann dabei den Kindern nur der Glaube sein, der aus dem Wort Gottes erwächst. Und für diesen Kampf wird ihnen eine Waffe gegeben. Der Ernst der Situation, in der wir stehen und in die auch unsere ganze Jugend hineinwächst, wird durch dieses Bild

so ins Licht gesetzt, wie es durch kein anderes Bild geschehen kann. „Biblische Geschichte“ das ist eine Bezeichnung, die mir unter den heutigen Verhältnissen zu harmlos erscheinen würde, weil daran sich der Gedanke knüpfen könnte: was dies Buch enthält, sind Geschichten. Nein es sind nicht Geschichten, es wird eine Waffe gereicht; das ist entscheidend.

Abgeordneter **Siegel**: Es wird vielleicht die Debatte vereinfachen, wenn wir daran denken, daß es im Psalm 84 heißt: „Der Herr ist Sonne und Schild“. Im Buch wird den Kindern das Wort Gottes gezeigt. Der Name Schild bezieht sich nicht auf das Buch an sich, sondern auf das, was in dem Buch dem Kind nahegebracht wird. In diesem Sinn ist der Titel unbedingt richtig.

Herr **Erz**: Mein erstes Wort in der Synode sei ein Wort des Dankes, daß ich für mein Werk einstehen darf. Ich habe im Hauptauschuß erklärt, daß, wenn die Kirche dieses Buch als Lehrbuch einführt, sie erwarten darf, daß alle ihre Wünsche auf Schriftgemäßheit erfüllt werden sollen, daß es bis an die äußerste Grenze des Tragbaren geht, daß ich aber in diesem Punkt des Titels persönlich im Tiefsten getroffen wäre und es geradezu an meine Existenz geht. Ich habe das Buch in der schwersten Zeit des Kirchenkampfes unter schweren äußeren und inneren Anfechtungen und — ich darf sagen — nicht ohne einiges Risiko geschrieben als eine Wehr und Waffe zur Verteidigung des Glaubens. Es hängt daran ein Stück Leben, und ich bin vielleicht im selben Maße wie mein Buch Frucht dieser Arbeit am Wort. Ich weiß nicht, in welchem Maß — ich spüre das — man hier eine Annäherung sehen könnte, als ob ich mir einen Schein leihen wollte, der mir persönlich nicht zuträhe. Ich meine weniger, daß der Eindruck entstehe, als ob es auf den Verfasser ginge. Was steht in diesem Buch? Ich meine hier sagen zu dürfen, daß kein Wort von mir drin steht, sondern das Wort Gottes.

Ich könnte auch auf eine praktische Erwägung hinweisen, daß ich es für unmöglich halte, daß ein Buch, das diesen Weg und diese Geschichte hinter sich hat, nun den Kopf abgehauen bekommt. Ich kann mich dazu weder verstehen noch kann ich das als beglückend erachten. Ich mache weiter keine Worte, sondern glaube deutlich gemacht zu haben, wie tief diese Frage geht, und wie wenig ich hier, so gern ich es täte, nachgeben könnte.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Ich verstehe es durchaus, wenn ein Verfasser am Titel hängt, gerade wenn so viel eigenes Erleben daran ist. Aber wenn dann jemand anderes den Eindruck hat, daß der Titel gerade für diesen Gebrauch unter den Schullindern mit ihren alltäglichen Ungezogenheiten einem zu schade ist, zu hoch ist, dann soll sich doch der Verfasser nicht persönlich getroffen fühlen; das hat mir durchaus fern gelegen. Ich bin durch das Gehörte nicht anderer Meinung geworden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir schreiten zur Abstimmung, auch über den Vorschlag v. Dieze, ob der Titel durch einen anderen ersetzt wird. — Gegen drei Stimmen ohne Enthaltung wird der Antrag **abgelehnt**.

Ich bitte abzustimmen über den Antrag des Hauptauschusses. — Bei zwei Enthaltungen wird der Antrag **angenommen**.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir besprechen jetzt den Antrag des Abgeordneten **Dr. Schmidt** betr. **Zurücknahme bereits gelieferter Bücher „Schild des Glaubens“**.

Oberkirchenrat **Kab**: Ich kann dazu erklären, daß der Verlag sehr gerne bereit ist, die Exemplare zurückzunehmen und es deswegen in dieser Sache keine Schwierigkeiten gibt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir nehmen diese Erklärung des Herrn Oberkirchenrat **Kab** entgegen, die durchaus dem entspricht, was der Antragsteller wünscht, und fragen, ob bei dieser Sachlage der Antrag zweckmäßigerweise zurückgenommen wird.

Abgeordneter **Dr. Schmidt** nimmt den Antrag zurück.

Präsident **Dr. Umhauer**: Als weiteren Punkt der eingegangenen Eingaben hat Ihnen Herr Pfarrer **Eisinger** als Berichterstatter eine **Entschliebung des Hauptauschusses das kirchliche Pressewesen betr.** bekanntzugeben.

Berichterstatter Abgeordneter **Eisinger**: Zum Antrag von Pfarrer **Dr. Stürmer-Mannheim**, das kirchliche Pressewesen betr., empfiehlt der Hauptauschuß nach eingehender Beratung der Synode folgende **Entschliebung**:

„In der Erkenntnis, daß nur ein umfassendes kirchliches Blatt der Aufgabe einer kirchlichen Presse gerecht wird, kann die Synode keine Zersplitterung unseres kirchlichen Pressewesens gutheißen.

Wir wünschen, daß alle schriftstellerisch begabten Kräfte unserer Landeskirche zur Mitarbeit an diesem Blatt herangezogen werden.

Dabei sollen die Gemeinden ihre besondere Anliegen in einer Beilage zu diesem Blatt vertreten.

Die Synode will aber damit nicht besonderen Begabungen, die den heutigen Menschen in neuer Sprache und auf neuen Wegen anzusprechen versuchen, in ihren Bemühungen in den Weg treten.“

Nach längerer Aussprache, in der betont wurde, daß die Synode nicht zuständig sei, lokale Verhältnisse zu klären, sondern daß sie nur eine prinzipielle Aussage zu machen habe, wurde die Entschliebung des Hauptauschusses **einstimmig angenommen**.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zum Punkt 3 der Tagesordnung, die **Eingabe von Pfarrern des Kirchenbezirktes Schoppsheim die Konfirmationsordnung betr.**

Berichterstatter Abgeordneter **Müller**: Fünf Pfarrer des Bezirks Schoppsheim haben der Landessynode einen Vorschlag zur **Aenderung der Konfirmationsordnung** unterbreitet. Darin wird gebeten, daß anstelle des Konfirmationsgelübdes oder mindestens neben diesem ein ähnliches Formular, wie es Bischof Marahrens in Hannover im Jahre 1940 veröffentlichte, freigegeben werde. In diesem Formular stellt der Pastor an die Kinder 3 Fragen, welche von den Konfirmanden mit Bibelstellen beantwortet werden.

Als weiteres Anliegen wird die Bitte ausgesprochen, den Pfarrern freizustellen, evtl. einen geschlossenen Abendmahls-gang der Neukonfirmierten völlig zu unterlassen und es der freien Entscheidung der Konfirmanden anheim zu stellen, in der Karwoche zum Tisch des Herrn zu gehen. Neben diesem Antrag vom 17. 10. 49 liegt noch ein zweiter Antrag vom 1. 8. 49 der Antragsteller zur gleichen Sache vor.

Der Hauptauschuß hat beschlossen, diesen Antrag dem Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung und Bearbeitung zu überweisen. Die Synode wird gebeten, diesem Beschluß zuzustimmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte meinen, daß wir nicht in eine Diskussion über die Konfirmationsordnungsfragen eingehen. Das würde zu weit führen und bedarf einer gründlichen Vorbereitung. Ich möchte vorschlagen, daß wir auf eine Diskussion verzichten und nur abstimmen über den Antrag, daß wir dem Oberkirchenrat diese Eingabe überweisen.

Abgeordneter **Schneider**: Ich möchte darum bitten, daß die Kirchenleitung dann diese Frage im Laufe der nächsten Zeit noch behandelt, bevor eine endgültige Stellungnahme erfolgt und sich die Synode doch noch einmal mit dieser Materie befaßt, denn es ist eine Anfrage!

Abgeordneter **Haus**: Wäre es nicht möglich, einem ständig tagenden Ausschuß, etwa dem liturgischen Ausschuß, diese Frage zu übergeben zur weiteren Erörterung und Behandlung?

Landesbischof **D. Bender**: Ich würde bitten, es dem Oberkirchenrat zu überlassen, in welcher Form er diese Dinge bearbeitet. Er wird selbstverständlich irgendwie einen Ausschuß dafür einsetzen müssen, denn diese Dinge erfordern ein gewaltiges Studium. Es ist dies eine sehr schwere Frage, die die Kirche schon lange heftig bewegt. Darum möchte ich bitten, es dem Oberkirchenrat zu überlassen, in welcher Form er mit dieser Materie bis dahin fertig wird, um es auf der nächsten Synode vorzulegen.

Oberkirchenrat **Rab**: Es ist mir mitgeteilt worden, daß die Amtsbrüder des Schopfheimer Bezirks offenbar erwarten, daß schon bei der Konfirmation im kommenden Jahr nach diesem Antrag verfahren werden möchte. Ich muß ausdrücklich feststellen, daß das nicht möglich ist. Der Antrag ist am Samstag früh in unsere Hände gekommen. Es ist nicht möglich, so rasch Stellung dazu zu nehmen. Vielleicht ist es aber gut, wenn man das diesen Pfarrern, die die Eingabe unterzeichnet haben, von dem Herrn Präsidenten aus mitteilt.

Präsident-Stellvertreter **Rondon**: Wir sind gebeten, den Antragstellern mitzuteilen, daß jetzt auf der Synode die Frage nicht entschieden werden kann, sondern daß der Antrag dem Evang. Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung vorgelegt wird, und daß keinesfalls die Frage noch vor der nächsten Konfirmation entschieden werden kann.

Landesbischof **D. Bender** ergänzt: Und daß bis dahin die bisherige Konfirmationsordnung in Geltung bleibt.

Präsident-Stellvertreter **Rondon**: Wir stimmen ab über diesen Antrag, die genannte Frage an den Evang. Oberkirchenrat zu überweisen. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: **Eingabe von Kirchenältesten der Gemeinde Schopfheim „das Elternrecht“ betr.**

Berichterstatter Abgeordneter **Müller**: Der Landessynode ging ein Schreiben des Schopfheimer evang. Männerkreises und seiner Pfarrer zu, in welchem verschiedene Gedanken zum Thema „Elternrecht“ unterbreitet werden. Es ist darin die Rede von dem Elternhaus und seinen Pflichten als wichtigstem Faktor christlicher Erziehung. In der staatlichen Schule soll kein Lehrer gezwungen werden, Religionsunterricht erteilen zu müssen. Die Kirche möchte ihr Augenmerk besonders auch auf die Ausbildung der künftigen Lehrer für den Religionsunterricht lenken. Sodann sind Fragen der Simultanschulen und Bekenntnisschule erörtert und was etwa geschehen müßte, wenn die katholische Kirche die Bekenntnisschule einführte.

Im Hauptauschuß wurde darauf hingewiesen, daß die Simultanschule in Südbaden durch die Verfassung festgelegt sei, und wir an der christlichen Simultanschule festhalten.

Im übrigen hat der Hauptauschuß beschlossen, auch diese Vorlage dem Oberkirchenrat — zur Kenntnissnahme, wie nachträglich ergänzt wurde — zu überweisen.

Die Synode wird gebeten, auch diesem Beschluß des Hauptauschusses zustimmen zu wollen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Da sich niemand zum Wort meldet, darf ich annehmen, daß dieser Antrag **angenommen wird.**

Wir kämen zum nächsten Punkt, Ziff. 5 der Tagesordnung: **„Die Eingabe der Bezirkssynode Weinheim betr. Sport und Tanz am Sonntag.“**

Berichterstatter Abgeordneter **Eisinger**: Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim hat folgende Eingabe an die Landessynode gerichtet:

„Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim bedauert, daß immer wieder Jugendliche durch Sportveranstaltungen vom Besuch der Gottesdienste und Christenlehre abgehalten werden. Sie befürchtet eine Wiederkehr von Zuständen, die sie überwunden glaubte. Die Kirche ist dem Sportbedürfnis so weit entgegengekommen, daß die Christenlehre fast überall vom Nachmittag auf den Vormittag verlegt worden ist. Sie hält aber auch ihre Arbeit an der Jugend für so wichtig, daß sie die Sportverbände dringend bitten möchte, dafür Sorge zu tragen, daß Jugendspiele nur am Nachmittag stattfinden und zeitlich so gelegt werden, daß auch auswärtige Spieler am Vormittag ihre Christenlehre besuchen können.“

Die Aussprache über den Antrag ergab, daß sich der Hauptauschuß von einem entsprechenden Schreiben an die Sportverbände nicht viel verspricht. Die Sportverbände würden vermutlich antworten, daß ihre Wettspiele jeweils an den Sonntagnachmittagen stattfinden, daß sie aber die Ausscheidungsspiele am Sonntagvormittag nicht verhindern können.

Es wurde darauf hingewiesen, daß noch mehr als durch die sportlichen Veranstaltungen durch Tanzvergnügungen und Wirtshausbesuch der Sonntag entheiligt werde. Die Jugendlichen, die kaum aus der Schule entlassen, an diesen Veranstaltungen teilnehmen, seien dadurch stark gefährdet. Außer den bestehenden Gesetzen zum Schutz der Sonn- und Feiertage seien die s. Zt. ergangenen Verordnungen zum Schutz der Jugend noch in Kraft. Kontrollen der Bezirkspolizei in Wirtshäusern und Tanzsälen und Schul- und gerichtliche Strafen, die über die Betroffenen verhängt wurden, hätten Erfolge gezeitigt. Die entscheidende Einwirkung auf die Jugendlichen müsse jedoch vom Elternhaus ausgehen.

Der Hauptauschuß schlägt daher der Synode vor: 1. ein Schreiben an die beiden Innenministerien, das folgenden Wortlaut hat:

„Auf der derzeitigen Tagung der Landessynode der Ev. prot. Landeskirche wurde darüber Klage geführt, daß durch sportliche Veranstaltungen am Sonntagvormittag die Jugendlichen vom Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre abgehalten werden.“

Vor allem aber sieht die Synode mit Sorge die wachsende Gefährdung vieler Jugendlicher, die kaum aus der Schule entlassen, Wirtshäuser besuchen und an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen.

Die Landessynode bittet daher das Innenministerium dringend, die zuständigen Stellen an die bestehenden Gesetzesbestimmungen „zum Schutz der Sonn- und Feiertage“ und die „Verordnungen zum Schutz der Jugend“ nachdrücklich erinnern und ihre genaue Beachtung überwachen lassen zu wollen.“

## 2. Ein Wort an die Eltern folgenden Inhalts:

„In einer ernsten Sorge wendet sich die Landessynode an die Eltern unserer heranwachsenden Jugend. Wir stehen in den Nachkriegsjahren in der großen Gefahr, daß nach dem Zerbrennen der Macht und Autorität des Staates auch alle anderen Autoritäten zu zerbrennen drohen, und daß junge Menschen bindingslos und hemmungslos werden. Es ist in Stadt und Land zu beobachten, daß sich schon die schulpflichtige Jugend unbeaufsichtigt herumtreibt und besonders in den Abendstunden zu allerlei Unfug und Gesetzesübertretung verführt wird. Auch die schulentlassene Jugend ist großen Gefahren ausgesetzt. Überall locken Stätten des Vergnügens und des Gemüts. Mit Verboten und polizeilichen Verordnungen allein kann nicht erreicht werden, daß unsere Jugend sich wieder an Zucht und Ordnung gewöhnt. Hier kann nur das Elternhaus helfen. Ihr Väter und Mütter, denkt daran, daß ihr vor Gott die Verantwortung für eure Kinder tragt und daß ihr dazu berufen seid, sie zur Ehrfurcht vor Gott und Menschen zu erziehen. Nur in einem christlichen Elternhaus können für die Jugend die Grundlagen gelegt werden, auf denen sich später ein Leben nach den heiligen Ordnungen Gottes aufbauen kann.“

**Abgeordneter Hauf:** So wertvoll das Wort an die Ministerien und an die Eltern sein wird, so wird es natürlich nicht an die tiefsten Ursachen der Not hinreichen. Da möchte ich nun ein Wort sagen, was schon längst gesagt werden sollte, und das ich bei dieser Gelegenheit anbringen möchte, ein Wort über unsere Volksmission. Das ist eine Aufgabe der Volksmission, an die Eltern und an die Jugend heranzukommen. Die Volksmission wird in ihrer Arbeit sehr oft nicht gesehen und in ihrer Notwendigkeit wenig beachtet. Volksmission haben wir in Baden schon in den 50er Jahren gehabt. Da hat Samuel Hebig etwa in 50 badischen Kirchen je 8 Tage lang gesprochen und gepredigt. In den 80er und 90er Jahren war Elias Schrenk oft in Baden. Seine Nachwirkungen habe ich noch in meiner Gemeinde beobachten dürfen. Im Anfang des Jahrhunderts war ein Evangelisationsauschuß tätig, der in treuer Weise die Arbeit trug, geführt von dem alten Pfarrer Diemer. Da haben die Missionare Autenrieth und Moninger gearbeitet. Aber das war eine Arbeit in der Stille, die immer nur einem kleinen, begrenzten Kreis von dafür offenen Gemeinden zugutekam.

Im Jahre 1934 ist dann die eine große volksmissionarische Sache von der Bewegung der deutschen Christen gestartet worden, die wir natürlich nicht gutheißen konnten. Aber diese Arbeit hat dann dem Vorsitzenden der Bekenntnisbewegung, unserem jetzigen Oberkirchenrat Dürr, Anlaß gegeben, die volksmissionarische Arbeit der Bekenntnenden Kirche ins Leben zu rufen und mich mit dieser Aufgabe zu betrauen. Und wir wurden nun durch Helmut Kern, der für die ganze EKD die volksmissionarische Arbeit führt, angeregt, so daß unserer Arbeit dann ein feiner Aufbruch beschieden war. Ich habe die ältesten Berichte noch daliegen und wieder durchstudiert. Es liegen 12 Jahresberichte vor, die etwas von dieser Arbeit aufschließen. Dieser Aufbruch im Jahre 1935 war es wohl, der mit zum Sieg der Bekenntnisbewegung unserer Bad. Landeskirche geführt hat. Ein Jahr später hat dann Landesbischof Kühlewein mir die Leitung des volksmissionarischen Amtes der Landeskirche übertragen.

Es wurden im 1. Berichtsjahr 174 Evangelisationswochen, 98 Bibelwochen und 63 Vortragsreihen gehalten. Wie war

das möglich, obwohl wir keine hauptamtlichen Leute hatten für diesen Dienst? Das war nur möglich durch die selbstlose, opferfreudige Mitarbeit unserer Amtsbrüder. Dieser Dienst ist nicht nach einem einmaligen Aufbruch wieder erlahmt, sondern er ist bis zum heutigen Tag weitergeführt worden, obwohl 6 Kriegsjahre und die Nachkriegsjahre dazwischen waren und die Arbeit weiterhin gelähmt haben, sind doch in 12 Berichtsjahren 877 Evangelisationen, 1156 Bibelwochen und 225 Vortragswochen gehalten worden. Es entstanden bei dieser Arbeit, soweit mir das statistisch zugeht, 259 Männer- und Jungmännerkreise. Aus dieser Arbeit heraus wurde auch die Männerarbeit in Gang gebracht, und es wurde die Berufung eines hauptamtlichen Mannes für die Männerarbeit erbeten vom Oberkirchenrat und dann auch erlangt. Von dieser volksmissionarischen Arbeit aus wurde der Theologendienst gegründet, und es wurden jedes Jahr Pfarrer- und Pfarrfrauenfreizeiten gehalten, um auch hier eine geistliche Hilfe und Belebung zu erlangen.

Für diese Arbeit wurden die Mittel durch die Kollekten und durch die Opfer unserer Brüder zusammengebracht. Die Finanzabteilung hat gleich nach ihrem Auftreten der volksmissionarischen Arbeit der Landeskirche alle Mittel gesperrt, die Kollekten, die Beiträge der Inneren Mission und auch die Summe, die im Etat der Landeskirche stand. Seit den 20er Jahren standen 6000 Mark im Etat der Landeskirche für die Volksmission, die aber anderweitig verwendet wurden und unserer Arbeit erst seit Herbst letzten Jahres zugewilligt worden sind.

Man fragt hier im Kreise, wie kann diese Arbeit, die doch im letzten Jahr wieder 153 Evangelisationswochen und 190 Bibelwochen und 29 Vortragswochen gehalten hat, mit den 6000 Mark, die im Voranschlag unter Pos. XVII namenslos drinstehen, bewältigt werden? Ich will darauf eine Antwort geben:

Diese Arbeit wird getragen von dem selbstlosen nebenamtlichen freiwilligen Dienst unserer Amtsbrüder. Wir haben nur einen hauptamtlich angestellten Evangelisten. Und ich möchte bei dieser Gelegenheit den Dank aussprechen an meine Amtsbrüder für diesen stillen von der Welt her nicht beachteten, manchmal sogar verachteten oder verkannten Dienst. Und ich möchte dann auch dazu sagen: Wir wollen doch die Kirchenleitung bitten, daß sie diesen freiwilligen Dienst unserer Amtsbrüder ermöglicht. Natürlich ist er auch mit Opfern erkauft, daß die Brüder je und dann vielleicht 2- oder 3mal im Jahr von den Gemeinden fern sein müssen, aber die Gemeinden, die sie aussenden, tragen diesen Dienst mit fürbittendem Gebet und mit Opfer, daß sie solange auf ihre Pfarrer verzichten. Und der Dienst flieht doch wieder als Segen in die sendenden Gemeinden zurück. Man möge diesen freiwilligen Dienst unserer Amtsbrüder nicht irgendwie unterbinden, indem man sagt, ihre eigene Gemeinde komme dadurch zu kurz. Ich möchte weiter auch danken dafür, daß der DK sich nun entschlossen hat, unserer Arbeit eine Landeskollekte einzuräumen. Wir hoffen, mit dieser Landeskollekte unseren Jahresetat von 21 000 DM bestreiten zu können.

**Abgeordneter Dr. Varner:** Ich bin schon öfter den Gründern nachgegangen, weshalb die Jugendlichen die Christenlehre am Sonntagmorgen nicht besuchen. Es ist verhältnismäßig ganz wenig vorgekommen, daß sie durch eine sportliche Veranstaltung verpflichtet waren, wegzubleiben. Es gibt allerdings sogenannte Schlachtenbummler, die aus freien Stücken zu Sportkämpfen am Sonntagmorgen gehen, wozu

sie aber von den Sportverbänden nicht aufgefordert werden. Viele bleiben dagegen am Sonntagmorgen zu Bett oder stehen nicht rechtzeitig auf. Die jungen Lehrlinge werden werktags ziemlich stark beansprucht und benutzen den Sonntagmorgen zum Ausschlafen. Oft befolgen die Burschen das schlechte Beispiel ihrer Väter. Auch bei den Mädchen ist es nicht anders. Die Mütter schonen ihre Töchter in falscher Rücksichtnahme und verrichten die notwendige Arbeit allein. Der Geist des Elternhauses und seine Stellung zum Kirchenbesuch müßte zuerst ein anderer werden, sollte hier Abhilfe geschaffen werden. Die Gemeindehelferinnen und Glieder der Frauenteile sollten die Eltern der säumigen Mädchen und diese selbst aufsuchen und sie zum Christenlehrebesuch anhalten. Die Kirchenältesten und aktiven Männer der Gemeinden sollten sich der Burschen und ihrer Eltern annehmen. Wo dies geschah, sind schon schöne Erfolge gezeitigt worden. Die Eltern und die Jugendlichen erkennen aus solchen Besuchen, daß die Christenlehre und die Teilnahme daran nicht nur ein Anliegen der Pfarrer, sondern der ganzen Gemeinde ist. Darum bitte ich die Ältesten, die Glieder unserer Männer- und Frauenteile sich doch darin dem Pfarrer helfend zur Seite zu stellen.

Landesbischof **D. Bender**: Ich bitte die Synode, daß ich ein ganz kurzes Wort zu dem Bericht von Bruder Hauf, den wir eben über die volksmissionarische Arbeit gehört haben, sagen darf. Es gehört an und für sich nicht zu diesem Punkt, aber es wird wohl keine andere Gelegenheit mehr gegeben sein, doch hier ein notwendiges Wort zu sagen. Und das ist nur ein Wort des Dankes, soweit wir von der Kirchenleitung aus überhaupt autorisiert sind zu danken. Aber es soll einmal hier ausgesprochen werden, damit die Brüder, die in der volksmissionarischen Arbeit stehen, nicht das Gefühl haben, die Kirchenleitung sehe über diese Arbeit hinweg. Ich bin der Meinung, daß die beste Arbeit, die in der Kirche geschieht, die stille und geräuschlose Arbeit ist, wo die eine Hand nicht weiß, was die andere tut. Das Besondere in unserer volksmissionarischen Arbeit ist, daß sie, wie wir eben hörten, nur eine hauptamtliche Kraft hat und getragen wird von unseren Brüdern selber. Darin liegt ein doppelter Segen: einmal für die Gemeinde, die dann das Evangelium aus dem Munde eines anderen hört — es soll ja bekanntlich das Zeugnis auf zweierlei beruhen — und zum anderen: diesen Segen genießen die Brüder selber, die diesen wirklich oft sehr anstrengenden Dienst tun. Wenn ich das überhaupt sagen darf, dann möchte ich hier von der Kirchenleitung her sagen, daß der Dienst der volksmissionarischen Arbeit nicht so unbeachtet ist, wie es dann und wann den Brüdern erscheint. Ich denke mit Freuden daran, wie wir die Volksmissionswoche für den Kirchenbezirk Neckargemünd in einem Gottesdienst mit der Gemeinde Schönau und allen an der Volksmissionswoche beteiligten Amtsbrüdern begonnen haben. In der feinen Art der Zusammenarbeit liegt es auch begründet, daß die volksmissionarische Arbeit finanziell nicht den Aufwand benötigt hat, den andere Werke unserer Kirche benötigen. Aus den wenigen Zahlen, die uns Bruder Hauf gegeben hat, haben wir gehört, wie weit der Bogen dieser Arbeit sich spannt und was eine solch einzelne Zahl an Arbeit, an Gebet und an Vorbereitung — und das sehen wir nicht — an Segen in sich birgt, dies wird die Ewigkeit offenbaren. Ich möchte hier von der Kirchenleitung her allen unseren Brüdern, die außer ihrer Gemeindegemeinschaft zusätzlich diesen missionarischen Dienst auf sich nehmen, von Herzen danken. Vor allem aber möchte ich unserem Bruder Hauf danken, daß er mit dieser Aus-

dauer durch die Jahre hindurch dieses Werk getan hat zum Segen unserer Gemeinde und nicht zuletzt zum Segen unserer Brüder.

Abgeordneter **Dr. Vier**: Ich möchte ganz kurz etwas sagen wegen des Besuchs der Gottesdienste und der Christenlehren. In einer früheren Gemeinde waren von sechs oder acht Kirchengemeinderäten nur einer oder zwei im Gottesdienst. Da ging ich nach dem Gottesdienst in die betreffenden Häuser und habe „Krankenbesuche“ gemacht. Nach kurzer Zeit waren sämtliche Kirchengemeinderäte im Gottesdienst. Ebenso muß man es bei den Christenlehrepflichtigen machen. Das wirkt. Auf solche „Krankenbesuche“ legen die Mütter keinen Wert!

Abgeordneter **Frank**: Lassen Sie mich bitte noch ein Wort zur Christenlehre sagen. Ich habe von einem Pfarrer gehört, der um dieser Not abzuhelfen, die Christenlehre am Samstagabend hält und damit gute Erfahrungen gemacht hat. Es ist vielleicht besser, daß die Jugend am Samstag kommt, als daß am Sonntagmorgen die Kirchenbänke leer sind, und der Pfarrer vergeblich auf die Christenlehrepflichtigen wartet. Ich frage die Kirchenleitung, wie sie zu einer solchen Sache steht.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich möchte daraufhin zunächst einmal antworten, daß ich es bedauern würde, wenn die Christenlehre am Sonntag nicht stattfinden würde. Man kann da sagen sowohl als auch. Bei uns in Lahr ist immer eine Wochenandacht der Jugend. Da kommen sie zusammen zum gemeinsamen Gebet. Aber die Christenlehre, die wird bei uns auch — wenn ich so sagen darf — überwacht, in dem Sinne, wie es uns Dr. Varner entwidelte hat. Wir machen es so: beim ersten Fehlen kommt die Gemeindehelferin, beim zweiten Fehlen die zuständigen Ältesten. Beim dritten Male kommt der Pfarrer. Meistens ist das aber nicht mehr nötig.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung: 1. Das Schreiben an die Innenministerien, 2. das Wort an die Eltern.

Abgeordneter **Kühnlein**: Wie wird dieses Wort an die Eltern veröffentlicht oder bekanntgegeben? Wie ist das gedacht?

Berichterstatter Abgeordneter **Gisinger**: Aber diese Frage wurde im Hauptauschuß nicht gesprochen. Aber wir dachten an Veröffentlichung in Gemeindeblättern, vielleicht auch Verlesung im Gottesdienst oder beides.

Landesbischof **D. Bender**: Erfahrungsgemäß ist die breiteste Front für solche Worte unsere kirchliche Presse. Sie kommt in viele Häuser, wird von vielen gelesen, die selten oder fast nie zum Gottesdienst kommen. Und außerdem bin ich der Meinung, wenn die Synode sich ihr anschließt, daß wir mit den Kanzelablündigungen sparsam sein sollten, damit nicht das zu einer äußerlichen kirchlichen Gewohnheit wird. Denn das kann nur den übrigen Gottesdienst in vielen Fällen bedrücken und den Haupteindruck der Predigt wieder überdecken. Mit Kanzelablündigungen muß äußerst gespart werden; denn nur dann werden sie wirksam. Dann weiß die Gemeinde, wenn einmal eine kommt, ist es etwas ganz besonders Notwendiges.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es wird abgestimmt über den Antrag des Ausschusses. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es kommt jetzt der Antrag auf Änderung der Amtsbezeichnung „Kreisdekan“ in „Prälat“. Es ist der Antrag der Herren Vier, Schneider, Lindenbach, Odenwald und Uhrig.

Berichterstatter Abgeordneter **Frank**: Der Hauptauschuß empfiehlt der Synode, es bei der Amtsbezeichnung „Kreis-

dekan" zu belassen. Bei der großen Zahl von Prälaten auf katholischer Seite, vor allem im südbadischen Gebiet, würde die Einführung der Bezeichnung „Prälat" anstelle der bisherigen Bezeichnung „Kreisdekan" nicht eine besondere Wertminderung, sondern eine Bedeutungsminde- rung der Amtsbezeichnung in der Öffentlichkeit darstellen.

**Abgeordneter Kühlewein:** Es ist schon richtig, daß auf der katholischen Seite sehr viele Prälaten vorhanden sind, aber ich glaube doch, daß bei der Tradition bei uns in Südwestdeutschland auch auf evangelischer Seite der Titel Prälat viel verständlicher wäre als Kreisdekan. Der Titel „Kreisdekan" ist so unglücklich, daß ich den Titel „Prälat" für viel wirksamer und richtiger hielte.

**Abgeordneter Schneider:** Ich muß sagen, ich bin erschüttert über diese Begründung der Ablehnung des Antrags, wie sie der Hauptausschuß gibt. Das hätte ich nicht erwartet. Nun schiebt man es auf einmal auf die katholische Kirche, um den Titel Prälat herabzumindern, und wir sollen darum den Titel nicht führen. Dafür habe ich kein Verständnis.

Ich möchte aber doch von Laienseite her zum Ausdruck bringen, daß der Titel „Kreisdekan", der nun immerhin einige Jahre schon besteht, — die Herren, die in die Gemeinden hinauskommen, werden das bestätigen — einfach kein Echo gefunden hat. Es ist einfach kein Verständnis für diesen Titel da. Und ich meine, an einer solchen gegebenen Tatsache, sollte man wahrhaftig nicht vorübergehen, und es wäre wichtig, dieses Moment, das von der Gemeinde, vom Kirchenvolk herkommt, zum mindesten zu hören und zu beachten. Mir geht es auch nicht darum, prunkvolle Titel zu schaffen. Aber ich habe das bestimmte Empfinden, daß eben das Kirchenvolk sich hinter dem Titel Prälat immerhin einen Mann der Kirche vorstellen kann, der führend ist und der etwas besonderes mitzubringen und zu sagen hat.

Dann möchte ich darauf hinweisen, daß leider wir Evangelischen es nicht verstehen, wenigstens im bescheidenen und dem Wesen unserer Kirche entsprechenden Rahmen doch auch in der Öffentlichkeit etwas in Erscheinung zu treten. Das ist keine Fassade, sondern das soll nur der Ausdruck dessen sein, daß wir doch in unserer Kirche auch eine Führung und eine Leitung nicht nur in der obersten Spitze, sondern auch in dieser Zwischeninstanz haben, die nun eben führungsmäßig uns etwas sein kann und etwas sein soll. Das Amt an sich ist begründet und ist mit Dank aufgenommen worden, und unser Antrag ist befreit, den leitenden Mann dieses Amtes auch dem Kirchenvolk gegenüber so verständlich zu machen, und so — ich möchte sagen — auch durch seine Amtsbezeichnung ihn für uns zum Sinnbild einer leitenden, führenden Persönlichkeit zu machen, wie das notwendig ist und wie das das Kirchenvolk erwartet.

Ich bitte deshalb die Synode dringend darum trotz dieser Begründung der Ablehnung, die gegeben worden war, wirklich von Herzen aus dies zu überlegen und unserem Antrag doch zuzustimmen.

**Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich:** Wenn Sie entgegen dem Antrag des Hauptausschusses entscheiden, dann möchte ich zweierlei sagen, eine kleine historische Reminiscenz, und weiter, daß die Änderung durch ein Gesetz erfolgen muß. Anders kann es nicht sein. Das Gesetz über die Kreisdekane müßte dann eine entsprechende Abänderung erfahren. Es müßte also noch ein Gesetzesentwurf nach dieser Seite hin ausgearbeitet werden. Und nun werden Sie sagen: Baden hat ja einen Prälaten gehabt? Wie ist die badische Prälatatur ent-

standen? Sie ist seinerzeit im Jahre 1818 entstanden, als die neue badische Verfassung ins Leben trat. Durch die erste deutsche demokratische Verfassung wurden 2 Kammern gebildet. In die erste Kammer kamen Standesherrn, Vertreter von Standesorganisationen und auch die Kirchen. Und nun war man beim Staat sehr übel dran. In der evangelischen Kirche war etwas Entsprechendes gar nicht vorhanden wie in der katholischen Kirche, die ja ihre eigene Organisationsbildung hatte. Und da sagte der Staat: Ich werde einem Mitglied der Kirchensektion des Ministerium des Innern, — so hieß die Kirchenbehörde — die Titel und die Rechte eines Prälaten verleihen, damit er mit diesem Titel und diesen Rechten in der 1. Kammer sitzen kann, gleichwertig an der Seite des Bischofs, damals von Konstanz, Freiburg bestand noch nicht. Es ist also ein Staatsakt gewesen, der den Prälatentitel herbeigeführt hat. Für die Kirche selbst hat das gar keine Bedeutung gehabt. Ein Kirchenrat — das war damals Johann Peter Hebel, der mit dieser Auszeichnung beliehen wurde — ist dann als Prälat eben in der 1. Kammer ge-

wesen.  
**Abgeordneter Hauff:** Ich möchte nur sagen, daß wir im Hauptausschuß kaum Zeit hatten, über diese Sache nachzudenken. Der Antrag ist uns erst spät überreicht worden. Wir haben uns erinnert an die Genesis dieses Amtes. Man hat damals mit Absicht diesen bescheidenen Titel gewählt; denn ein Kreisdekan soll nicht eine repräsentative Erscheinung für das Kirchenvolk sein, sondern er soll Seelsorger der Pfarre sein. Und dann soll der Mann das Amt tragen und nicht der Titel den Mann. Das sollten Leute sein, die Seelsorger sein können und das Vertrauen ihrer Pfarrbrüder haben. Deshalb hat man damals diesen bescheidenen Titel nach längerer Überlegung hier in der Synode gewählt. Sollte nun der Titel so schnell abgeändert werden, müßte man doch auch die Kreisdekane selbst fragen, was sie dazu meinen, wenn dieser Titel geändert wird. Kreisdekan Hof hat es heute früh, als ich ihn fragte, abgelehnt, den Titel Prälat zu übernehmen, er sei bei ihnen, bei den vielen Hausprälaten in Südbaden keine Hilfe. Aber wenn hier eine längere Erörterung sein soll, werde ich vorschlagen, die Frage dem Verf.-Ausschuß nochmals zu überweisen.

**Abgeordneter Frank:** Ich wollte als Synodale noch sagen: Die Kirche hat also nun ein Amt geschaffen, und der Träger dieses Amtes hat die Bezeichnung Kreisdekan erhalten. Degt nach ein paar Jahren wollen einige Synodale den Namen wieder ändern. Ich finde, das verrät ein Moment der Unsicherheit auch im Blick auf die Kirche. Die Kirche ist nicht im gewissen Sinn eine Firma, die eine Bezeichnung erfindet, und wenn sie sich nicht einführt, eine neue wählt. Ich finde, es kommt darauf an, was der Träger des Amtes aus seinem Amt macht, und wie er den Gemeinden dient.

**Abgeordneter Dr. Uhrig:** Ich müßte meine Vergangenheit verleugnen, wenn ich mich für einen Titel wie den des Prälaten jetzt einsetzen würde. Ich habe schon vor rund 20 Jahren in der Synode an einem Antrag mitgewirkt, den Titel Kirchenrat abzuschaffen, und habe damals einen kleinen Sturm erregt, und der Antrag ist mit knapper Not gescheitert. Ein Kirchenrat, der mir unvergeßliche Pfarrer Herrmann, hat kräftig geholfen, daß der Titel zu Fall gebracht wird. Ich glaube, die, die Kirchenrat Herrmann gekannt haben, denken sicher nur in tiefster Dankbarkeit an ihn.

Wenn von dem Eindruck, den der Titel „Kreisdekan" auf uns gemacht hat, die Rede ist, so darf ich nur darauf hin-

weisen, daß unser lieber Kreisdekan den Saal fluchtartig verlassen hat vor dem „Prälaten“. — Er ist hinausgegangen. — Im übrigen, was unser Freund Pfarrer Hauf ausgeführt hat, das entspricht dem, was in der evangelischen Kirche sein soll: nicht der Titel macht es, sondern das Amt wird geprägt durch den Träger. Und unsere Kreisdekane haben es geprägt, Kreisdekan Hof und Kreisdekan Maas. Das sind Begriffe; das sind mehr als Begriffe, das sind Persönlichkeiten, die mit ihrer Persönlichkeit den Eindruck machen und das Amt gestalten haben so, daß es wirkt. Das sollten wir wünschen, das fordern, und unseren Brüdern, die in diesem Amt stehen, in der Hinsicht helfen. Der Titel bedarf es nicht. Ich möchte also bitten, den Antrag des Hauptausschusses anzunehmen.

Oberkirchenrat Dürr: Wir haben mit großem Bedacht, als wir das Amt des Kreisdekans schufen, die Frage des Titels erwogen und gelaubt, zumal wir noch selber gar nicht wußten, wie diese Aufgabe sich in der Landeskirche praktisch gestalten wird. einen anspruchloseren Titel wählen zu sollen als den Titel Prälat. Es liegt nicht an dem, daß die Freundlichkeit, seinen Dienst zu tun, davon abhängig wäre, daß die Gemeindeglieder mit dem Titel, den der Mann trägt, einverstanden sind. Auch wenn die Gemeinde mit dem Titel nichts anzufangen weiß, wird der Dienst des Kreisdekans dankbar aufgenommen.

Oberkirchenrat Kay: Ich möchte zuerst zu dem, was ich sagen will, bemerken, daß die Ausführungen gänzlich unabhängig von den derzeitigen Trägern unserer Kreisdekanate sind und sich lediglich mit der grundsätzlichen Seite dieser Institution befassen. Wir haben nun einige Erfahrungen mit diesem Amt gesammelt. Ich möchte Ihnen einmal zur Überlegung folgende Gedanken mitgeben: Es gehört für ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrats zu seinem Lebenselement, daß es die lebendige Verbindung mit den Gemeinden, mit den Amtsbrüdern, mit den Kirchenbezirken draußen hat. Wenn einer Pfarrer nicht aus Zufall geworden ist, sondern sich dazu berufen weiß, dann gehört die Verkündigung und die Seelsorge unaufgebbar zu seinem Dienst. Aus der Einrichtung der Kreisdekanate in unserer verhältnismäßig kleinen Landeskirche ergibt es sich zwangsläufig, daß die geistlichen Oberkirchenräte zu reinen Verwaltungsbeamten werden müssen. Das ist ihr geistlicher Tod. Darum müssen sie sich gegen diese Entwicklung wehren und damit haben wir eine Zweigleisigkeit des Dienstes, die wir uns nach meiner Auffassung weder nach der inneren, geistlichen noch nach der äußeren, finanziellen Seite hin leisten können. Wie problematisch die ganze Einrichtung der Kreisdekanate ist, geht auch daraus hervor, daß wir den 3. Kreisdekan bis heute noch nicht haben. Wenn bis heute die Arbeit gut und ungestört gelaufen ist, so hängt das m. E. mit 2 Dingen zusammen:

1. ist das menschliche und brüderliche Verhältnis der beiden Kreisdekane zu den zuständigen geistlichen Oberkirchenräten ein ausgezeichnetes, das keinerlei Schwierigkeiten aufkommen ließ.
2. Zum andern aber hat sich dieses Amt ganz anders entwickelt, als es ursprünglich konzipiert war.

Es war nicht geplant als ein kirchenregimentliches, repräsentatives Amt, sondern ausdrücklich als ein rein seelsorgerliches. Entstanden ist es wohl aus dem Ruf einiger Pfarrer, daß sie seelsorgerlich nicht die Hilfe hätten, die sie eigentlich notwendig bräuchten. Es hat sich jedoch herausgebildet, daß der Kreisdekan auch ausgesprochene Leitungsgeschäfte, z. B. Kirchenvisitationen, Erhebungen bei Beschwerden usw. durch-

führt. Dadurch wird dieses Amt jedoch verfälscht, denn der Pfarrer draußen muß in dem Kreisdekan wiederum einen Vertreter des Oberkirchenrats sehen, bei dem das, was man ihm sagt, irgendwelche kirchenregimentlichen Konsequenzen haben muß. Diese Entwicklung birgt nach der verwaltungsmäßigen Seite die Gefahr in sich, daß der geistliche Oberkirchenrat seinen Bezirk nicht so kennt, wie dies für die zu treffenden Entscheidungen notwendig ist. So ist dieses Amt ein Doppel, das die Arbeit erschwert und das nicht bewirkt, was es bewirken sollte, ganz abgesehen davon, daß es die geistlichen Oberkirchenräte in ihrem Dienst beschwert.

Ich habe diese Gelegenheit benützt, um einmal von meiner und wohl auch von Bruder Heidlands Sicht aus die Dinge zu zeigen, um aus meinem Herzen keine Mördergrube zu machen. M. E. wäre die richtige Konstruktion die, daß noch ein geistlicher Oberkirchenrat ernannt und dadurch die Möglichkeit geschaffen würde, daß die geistlichen Referenten ihren Bezirk intensiver bearbeiten und die Aufgaben des Kreisdekans miterfüllen könnten. Wichtig ist dabei, daß die Dekane verantwortungsfreudig sind, die rechte Ausrüstung für ihr Amt mitbringen und mit ihren geistlichen Referenten gut zusammenarbeiten. Hier entsteht keine Doppelgleisigkeit, während beim Amt des Kreisdekans nur ein neuer Gang eingeschaltet wird, der das Getriebe komplizierter und empfindlicher macht.

Wenn Sie diese Gedanken in Ihrem Herzen bewegen, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder! Sie haben diesen Herzensseufzer eines meiner Brüder vom Oberkirchenrat gehört. Ich will nicht verheimlichen, daß mich die ganze Frage, die wir eben gehört haben, schon länger bewegt. Die Synode hat 1945 dieses Amt, als es geschaffen wurde, absichtlich nicht genau umgrenzt, denn dieses neue Amt sollte erst auf dem Wege der praktischen Erfahrung seine endgültige Ausgestaltung erhalten. Die Erfahrungen in den drei Jahren weisen in eine bestimmte Richtung; nun müssen wir diese Erfahrungen sich weiten und zur Reife kommen lassen, ehe an der Konstruktion des Kreisdekanatsamtes Änderungen vorgenommen werden. Es könnte sein, daß die Entwicklung in die Richtung des eben von Oberkirchenrat Kay ausgeführten geht. Gerade weil die Dinge in einer Entwicklung sich befinden, würde ich persönlich für diesen Augenblick am Amtstitel so wenig ändern als am Amte selbst. Entscheidend bleibt, welches Gewicht die Persönlichkeit dem Amt zu geben vermag.

Abgeordneter Schneider: Ich habe mich nur deshalb noch einmal zum Wort gemeldet, um einiges richtigzustellen. Zunächst freue ich mich, daß die Regierungsbank fast geschlossen auf einen solchen Antrag hin reagiert hat und zwar reagiert unter Offenbarung ihrer geheimsten Gedanken. Das ist ein gutes Zeichen, wenn eine Synode das fertig bringt.

Aber nun: Ich war dankbar, daß Dr. Friedrich die historischen und rechtlichen Gedanken dazu geäußert hat. Bezgl. der rechtlichen sind auch wir selbstverständlich der Meinung, daß, wenn der Antrag zur Annahme kommt, das auf dem normalen Weg über eine Prüfung durch den Oberkirchenrat über eine Gesetzesvorlage, die die Abänderung des ursprünglichen Gesetzes dann ja sanktionieren müßte, erledigt wird. Das ist selbstverständlich.

Was die historische Sache anbetrifft, möchte ich doch sagen: Wir haben doch auch den Titel des Landesbischofs in unserer Kirche eingeführt, obwohl er früher nicht da war. — (Es wird

darauf hingewiesen, daß früher der Großherzog der Landesbischof war.) — Das war ein Ehrentitel, heute ist er Amt und Wirksamkeit.

Nun aber, worum es mir vor allem geht: Es ist historisch festzustellen, daß wir nicht heute erst das verstehen, daß für dieses Amt der Titel Prälat genommen werden muß. Ich erinnere, daß bei Beratung dieses Gesetzes zur Schaffung dieser Zwischenstelle damals von einer nicht unbeachtlichen Minderheit von Anfang an für den Titel „Prälat“ gesprochen worden ist. Und ich glaube, daß das in Erinnerung gerufen werden darf. Nun ist eigentlich in der Debatte zum Ausdruck gekommen, als ginge es uns, den Antragstellern nur darum, einen äußeren Titel für Repräsentationen zu schaffen, als ob wir nicht wüßten, daß nicht der Titel das Amt schafft, sondern die Persönlichkeit, die dahinter steht. Aber wir haben heute eben diesen Antrag gebracht, weil wir der Überzeugung sind, daß die Erfahrung dieser 3 Jahre und das nicht gekommene Echo aus der Gemeinde in Bezug auf die Aufgaben dieses Amtes und des Verstehens dieses Amtes eben nun da ist und genügt, um hier der Gemeinde und dem Kirchenvolk gegenüber durch diese Änderung den Begriff des Amtes und der Persönlichkeit anders zu untermauern. Das ist der Grund, weshalb wir sprechen, und weshalb wir den Antrag stellen. Ich bitte doch sehr, diese Beweggründe zu beachten und nicht mißzuverstehen. Uns geht es nicht um den Titel, sondern darum, der Gemeinde gegenüber das Verständnis für dieses Amt und für die Träger desselben zu schaffen. Es ist so, daß mit dem „Kreisdekan“ die Leute eigentlich nichts anfangen können. Übrigens ist auch bei der damaligen Beratung über das Wesen dieses Amtes wohl mit in erster Linie gesagt worden, daß es ein seelsorgerliches Amt für die Geistlichen sein soll. Aber es ist ebenso gesagt worden, daß es damit auch ein Amt ist der engeren Verbindung von Gemeinden und Kirchenregierung. Und die Praxis hat es eben gezeigt, — woran das hängt, weiß ich nicht, ob die Pfarrer sich nicht gern seelsorgerlich betreiben lassen und deshalb diese Seite nicht so zum Ausdruck kam — die Verbindung mit der Gemeinde hat es gezeigt, daß sie das Bedürfnis hat, einen Vertreter der Kirche bei den verschiedenen Gelegenheiten bei sich zu sehen, und damit sind nun auch diese nach außen hin wirkenden Verpflichtungen verbunden. Also aus der Praxis, wie das Amt sich entwickelte, und aus der Tatsache, wie die Gemeinde auf diesen Titel und dieses Amt unter diesem Titel reagiert hat, aus diesen Gründen heraus war unser Antrag erfolgt. Ich wäre sehr damit einverstanden, daß unser Antrag zunächst dem Oberkirchenrat überwiesen wird, daß er etwa bis zur nächsten Synode sich nun selbst noch darüber Gedanken machen kann, ob und inwieweit er glaubt, zu diesem Antrag Stellung nehmen zu können, positive oder mit einer Begründung unter Umständen auch negative.

Ob die Bezirksynoden eingeschaltet werden sollten? Ich bin dafür, nachdem den Bezirksynoden halbjährlich die kirchlichen Fragen zur Beratung gegeben werden. Ich bin dankbar, daß das beantragt worden ist.

Die Frage, die die geheimsten Gedanken von DK Kay und auch des Herrn Landesbischofs zum Ausdruck gebracht hat, dieses Amt wieder abzuschaffen, würde ich empfehlen, nicht in die Debatte zu werfen. Ich bin nicht dafür, daß diese Zwischeninstanz genommen wird aus ganz bestimmten Gründen. Wir waren sehr dankbar in Südbaden, daß wir wenigstens einen Kreisdekan hatten, der bei uns unsere Kirche vertreten hat nach außen. Ich kann nur immer wieder sagen,

es ist keine Außerlichkeit, oder Repräsentation allein, sondern ein Sichtbarwerden, daß unsere Kirche da ist, wenn wir solche Persönlichkeiten auch mit der entsprechenden Amtsbezeichnung haben.

**Abgeordneter Kühlewein:** Ich möchte sagen, daß dieses Amt, das z. B. in Bayern besteht, dort auch nicht so geführt wird, daß etwa der Kreisdekan so angeredet wird, sondern er hat dort den Titel Oberkirchenrat, was bei uns nicht günstig wäre. Ich möchte aber doch meinen, daß für den Augenblick dieser Antrag zurückgezogen werden sollte; denn nicht nur, was vorhin in bewegender Weise vom DK aus gesagt worden ist, weil die Frage problematisch ist, sondern ich weiß auch von Kreisdekan Hof, daß da allerlei Gedanken in seinem Herzen sind in derselben Richtung. Wir sollten jetzt nicht in eine Besprechung eintreten, die weit über das hinausgreift, was im Antrag steht und sich auf das Amt selber und den Inhalt des Amtes erstrecken würde. Ich würde meinen, die Brüder, die den Antrag gestellt haben, mögen ihn zurückziehen. Und man könnte da und dort über die Sache weitersprechen, bis sie reif ist. Für die Bezirksynode eignet sich diese Sache m. E. gar nicht.

**Abgeordneter Rüdlin:** Herr Uhlig hat vorhin gesagt, daß Kreisdekan Maas ein Begriff sei und ebenso Kreisdekan Hof. Wir in Mittelbaden haben noch keinen Begriff, was ein Kreisdekan ist, trotzdem schon Jahre seit Fassung dieses Gesetzes vergangen sind. Daher meine ich, daß der Antrag dem ständigen Verf.-Ausschuß zu übergeben ist, der sich mit der Neuordnung der Kirche zu befassen hat und möchte dies beantragen.

**Landesbischof D. Bender:** Ich möchte nur bitten, die Frage des Amtes des Kreisdekans noch nicht dem Verfassungsausschuß zu überweisen. Es gibt eine lebendige Entwicklung, und wir sehen, daß sich dies Amt seinen Weg sucht. Ich bitte, daß wir das nicht zu früh zu einer Neuformierung werden lassen.

Liebe Brüder! Da ist etwas anderes, was mich bedrückt, und wo ich gern helfen möchte, daß nämlich unsere Brüder im DK nicht in dieser oberkirchenrätlichen Höhe oder Ferne gehalten werden von unseren Amtsbrüdern und Gemeinden. Meine Brüder wollen es nicht, sie streben darnach, das, was allerdings durch lange Tradition in unserer Kirche geschaffen worden ist — denn unser Oberkirchenrat kommt aus der Bürokratie, und die Bürokratie haftet in der Vorstellung der Gemeinde — wieder abzulegen. Haben Sie nicht gemerkt, wie unsere Brüder vom Oberkirchenrat versuchen, diesen bürokratischen Charakter abzustreifen und als Brüder ihren Dienst unter ihren Amtsbrüdern und den Gemeinden zu tun? Und ich kann verstehen, daß es für sie manchmal ein Schmerz ist, daß man das nicht recht sehen und annehmen will. Ich glaube, daß der Fortgang unserer Kirche wesentlich davon bestimmt ist, ob es gelingt, das alte Problem unserer badischen Kirche neu zu beantworten, nämlich diese merkwürdige chinesische Mauer zwischen Kirchenleitung einerseits und den Pfarrern und der Gemeinde andererseits zu durchbrechen. Das ist nicht möglich allein von der Seite der Kirchenleitung her. Ich glaube, mit gutem Gewissen sagen zu können: Meine Brüder ringen darum, und wenn sie es sich sauer werden lassen, nach einer Woche, die wirklich von Arbeit angefüllt ist, am Sonntag hinauszugehen zu den Gemeinden, dann sehen Sie darin den Versuch, es zu dem lebensvollen Kontakt zwischen Gemeinde, Pfarrer und Kirchenleitung kommen zu lassen. Aber das kann nicht allein von uns aus geschehen. Helfen Sie alle mit, daß diese chinesische Mauer zwischen



Oberkirchenrat und Gemeinden und Pfarrern abgetragen wird und es zu einer rechten Zusammenarbeit kommt, denn wir sind alle zusammen Glieder an einem Leib, nur durch die Funktionen unterschieden, aber Glieder an einem Leib.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Ich möchte nur zu dem geäußerten Gedanken — es ist nur ein Gedanke einstweilen — daß das Amt der Kreisdekane in den Oberkirchenrat einbezogen werden könnte, mit einer kleinen Erfahrung beitragen. Sie geht in der Richtung dessen, was Bruder Schneider für Südbaden ausgesprochen hat und stammt direkt aus Freiburg. Mir scheint es für uns in Freiburg von besonderem Werte, daß wir dort eine solche Zwischeninstanz haben. Es würde für uns in Freiburg ein schmerzlicher Verlust sein, wenn diese nach Karlsruhe zurückgezogen würde. Ich kann es von unserer Universität aus betrachtet bekräftigen. Gewiß wir sind von Herzen dankbar, daß der Herr Landesbischof mehrfach, wenn er irgendwie konnte, zu feierlichen Veranstaltungen zugegen war und den Gottesdienst an einem Tag der Universitätsfeier gehalten hat. Das ist ihm alle Tage nicht möglich. Es geht aber nicht nur um die Universität, die einmal eine Jahresfeier gerade am Tage des erzbischöflichen Ordinariates hat. Wie lange die Landesregierung noch in Freiburg ist, wissen wir nicht, einstweilen ist sie noch da. Dann würde der Wegfall des Kreisdekanats für Freiburg ein schmerzlicher Verlust sein.

Abgeordneter **Günther**: Studienrat Rüdlin hat bereits das geantwortet, was ich sagen wollte. Ich möchte aber anfragen, warum wir in Mittelbaden so stiefmütterlich behandelt werden. Weil wir näher im Herzen an Karlsruhe liegen? Draußen fragt man oft unter den Amtsbrüdern: Warum kommt niemand zu uns? Selbst unsere Dekane fragen. Ich möchte dies zum Ausdruck bringen.

Landesbischof **D. Bender**: Auf diese Frage aus Mittelbaden kann ich nur die Antwort geben, die ich schon einmal in der Synode gegeben habe. Daß das Kreisdekanat Mittelbaden nicht besetzt worden ist, lag zunächst in der Personenfrage. Wir haben nicht die Persönlichkeit gefunden, die den für dieses Amt notwendigen Voraussetzungen entsprochen hätte, und wir hielten es für besser, die Stelle unbesetzt zu lassen, als sie nicht recht zu besetzen. Erleichtert wird uns diese Lafanz dadurch, daß der Bezirk Mittelbaden ein verhältnismäßig kleiner Bezirk ist und von Karlsruhe leicht erreicht werden kann, so daß der Referent für Mittelbaden im Oberkirchenrat stellvertretend die Funktion mitzuübernehmen versucht.

Abgeordneter **Bernlehr**: Als der Herr Landesbischof zum ersten Male zu dieser Sache sprach, wollte ich sagen — ich habe mich nicht gemeldet —: ich möchte die Synode bitten, von einer überstürzten Entscheidung abzusehen, sowohl was den Titel anbelangt und auch die Sache mit den Kreisdekanaten betrifft. Wir wollen uns nichts verbauen für spätere notwendige Entscheidungen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es liegt ein Antrag des Hauptausschusses vor, der folgendermaßen lautet:

„Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, es bei der Amtsbezeichnung „Kreisdekan“ zu belassen. Bei der großen Zahl von „Prälaten“ auf katholischer Seite, vor allem im südbadischen Gebiet, würde die Einführung der Bezeichnung „Prälat“ anstelle der bisherigen „Kreisdekan“ nicht eine besondere Akzentuierung, sondern eine Bedeutungs-minderung der Amtsbezeichnung in der Öffentlichkeit darstellen.“

Der Antrag geht auf Ablehnung des Antrages Bier, Schneider, Lindenbach, Odenwald und Ritz.

Es liegt ein zweiter Antrag des Herrn Rüdlin vor: Zuweisung an den Hauptausschuß.

Abgeordneter **Rüdlin**: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abgeordneter **Schneider**: Wir könnten uns dazu verstehen, daß unser Antrag abgeändert wird, etwa in dem Sinne, der Oberkirchenrat wolle prüfen, ob eine Änderung der Amtsbezeichnung „Kreisdekan“ in „Prälat“ jetzt nach den Erfahrungen möglich und zweckentsprechend wäre. Damit wird Zeit gewonnen, und wir könnten dann eine nicht aus dem Handgelenk geschüttelte, sondern in aller Ruhe gefertigte Beurteilung des Oberkirchenrates, etwa auf der nächsten Synode hören und werden umgekehrt unserem Anliegen und unserer Überzeugung, daß die Erfahrungen eines Zeitabschnittes schon genügen, um diese Änderung zu erweisen, Rechnung tragen. Das wäre ein Vermittlungsvorschlag, auf den wir uns einigen könnten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bin der Meinung, wir hätten sowieso nach den Rechtsausführungen des Herrn Oberkirchenrates Dr. Friedrich Ihren Antrag abändern müssen, weil die Kreisdekane durch das Gesetz festgelegt sind. Entweder Sie müßten beantragen, ein Gesetz auf Abänderung des Kreisdekanatsgesetzes oder den Oberkirchenrat ersuchen, zu erwägen, ob er nicht zu der nächsten Synode ein solches Gesetz einbringen möchte.

Abgeordneter **Schneider**: Es wäre die Folge gewesen, daß dann der Oberkirchenrat gezwungen wäre. Dies will ich dadurch vermeiden, daß er von sich aus dazu Stellung nehmen kann. Ich würde den Antrag folgendermaßen formulieren:

„Der Oberkirchenrat wolle prüfen, ob die Amtsbezeichnung „Kreisdekan“ in geeigneter Zeit in „Prälat“ umgeändert wird.“

Abgeordneter **Hauß**: Ich schlage vor, die Sache dem Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung zu übergeben.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich stelle den Antrag, den Antrag Bier usw. abzulehnen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Und ich beantrage, sofort zur Abstimmung zu schreiten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Jetzt haben wir schon drei Anträge; den weitestgehenden Antrag von Herrn Prof. Uhrig. Es gibt noch zwei identische Anträge, nämlich den von Herrn Schneider und den von Pfarrer Hauß auf Überweisung an den Oberkirchenrat zur Bearbeitung und gelegentlichen Vorlage.

Wer ist dafür, daß der Antrag Bier/Schneider auf Änderung jetzt schon endgültig abgelehnt wird? 7 Stimmen. Dieser Antrag des Herrn Uhrig ist **abgelehnt**.

Nun wird über den vereinigten Antrag Schneider/Hauß abgestimmt:

„Die Landessynode wolle den Oberkirchenrat ersuchen, zu prüfen, ob der Titel eines „Kreisdekans“ nicht durch „Prälat“ ersetzt werden kann, und zu gegebener Zeit eine entsprechende Vorlage machen.“

Der Antrag wird mit allen gegen drei Stimmen **angenommen**.

Es liegen noch zwei kurze Eingaben, **Eingabe Bierling und Eingabe Dr. Bergdold**, vor.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Es handelt sich um den Wunsch des Oberrechnungsrats Bierling in Karlsruhe, im roten Haus beschäftigt, um Höhereinstufung. Dieser Wunsch wird mit ausgiebigen Klagen vorgetragen.

Wir sind der Überzeugung, daß das keine Angelegenheit ist, mit der sich die Synode befassen sollte, und schlagen vor, Hohe Synode wolle zur Tagesordnung übergehen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es meldet sich niemand zu Wort. Der Vorschlag ist also **angenommen**.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Die Eingabe Bergdold: Hier handelt es sich um den Antrag der Kirchengemeinde Mannheim,

„die Landessynode möge beschließen, daß

- a) die Kirchenverfassung der Landeskirche,
- b) die Wahlordnung der Landeskirche,

eine Bestimmung enthält des Inhaltes: Kirchengemeinden mit über 100 000 Seelen sind an die Höchstzahl von 30 Kirchenältesten nicht gebunden.“

Damit der Antrag nicht liegen zu bleiben braucht, schlagen wir vor, ihn dem ständigen Verfassungsausschuß zu überweisen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wünscht jemand das Wort dazu? Ich stelle die einstimmige Annahme des Ausschufsantrages fest.

Wir haben noch den einen Punkt, die Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats betr. **Gottesdienstordnung**.

Berichterstatter Abgeordneter **Frank**: Der Ausschuß ist heute zum Schluß gekommen und bereit, über diese Vorlage zu berichten.

Oberkirchenrat **Dr. Heibland**: Damit keine Mißverständnisse entstehen: Bei der Arbeit des Hauptausschusses handelt es sich um die Stellungnahme zu der Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats, nicht zur Vorlage der Kommission. Über die Kommissionsvorlage hatte der Hauptausschuß keine Zeit zu sprechen. Er hatte der Vorlage des Erweit. Oberkirchenrats zugestimmt unter Vornahme einiger unwesentlicher Abänderungen. Da die Gemeinden eine Äußerung der Landessynode zur Liturgie erwarten, glaube ich, daß dieses Wort des Hauptausschusses das rechte Wort sei.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Ich bin der Meinung, es solle sich an diesen Entwurf, wie wir ihn ausgearbeitet haben, keine Debatte mehr anschließen. Die Kommissionsberatung war beinahe eine Plenarsitzung, die Mitglieder der Synode sind alle genügend informiert. Wir können ohne Diskussion zustimmen und können dann in die andere Aussprache eintreten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Bevor wir mit den Verhandlungen fortfahren, möchte ich bitten, die Wahl des Synodalen des Erw. Evang. Oberkirchenrats und seines Stellvertreters durchzuführen. Es ist zu bemerken, daß die Amtstätigkeit des Gewählten erst beginnen kann, wenn das Gesetz Rechtskraft hat durch die Verkündigung. Aber wir können dann nicht noch einmal zusammentreten, um zu wählen. Deswegen schlagen wir vor, daß jetzt die Wahl durchgeführt wird.

Wir haben im Ältestenrat eingehend gesprochen darüber, ob ein geistliches oder ein weltliches Mitglied der Synode gewählt werden sollte. Die Mehrheit des Ältestenrats war dafür, daß ein geistliches Mitglied gewählt werden soll und zwar sowohl als Mitglied als auch als Stellvertreter. Nachdem diese Grundabstimmung vorgenommen war, wurde über die Kandidatur gesprochen. Da hat der Ältestenrat einstimmig vorgeschlagen, als Mitglied des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats Herrn Delan Dr. Bier zu wählen und als Stellvertreter des Herrn Dr. Bier Herrn Pfarrer Schweifhart.

Ich schlage Ihnen vor, daß wir geheim abstimmen und zwar im 1. Wahlgang lediglich über das ordentliche Mitglied

und im 2. Wahlgang über den Stellvertreter. Ich bitte um weitere Vorschläge.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich habe den Vorschlag zu machen, daß für diesen Posten 2 sog. Laien gewählt werden sollen, für das ordentliche Mitglied und als Stellvertreter, und ich möchte vorschlagen für das ordentliche Mitglied Studienrat Rücklin und für den Fall, daß er gewählt wird, würde ich die Wahl zweier Stellvertreter vorschlagen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Also 2. Vorschlag: Studienrat Rücklin als ordentliches Mitglied.

Abgeordneter **Ruser**: Wenn ich einen Vorschlag machen soll, ich würde Herrn Pfarrer Hammann vorschlagen, der in Karlsruhe wohnt.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Was zunächst die Entscheidung betrifft, ob wir einen Pfarrer oder Nichtpfarrer in den Erweiterten Oberkirchenrat wählen wollen, so bitte ich aus meiner Erfahrung, folgendes beitragen zu dürfen:

Es hat niemals nach meiner Erinnerung im Erweiterten Oberkirchenrat irgendeine Frage gegeben, bei der die Meinungsverschiedenheit, die es dort gab und gibt und immer wieder geben muß, geteilt gewesen wäre nach der Richtung: hier Pfarrer, hier Nichtpfarrer. Und wenn es einmal eine solche Meinungsverschiedenheit nach dieser Einteilung geben sollte, dann würden wir Nichtpfarrer 1. von den Brüdern im Erweiterten Oberkirchenrat sicherlich nicht unbrüderlich überstimmt werden und 2. wenn wir an ferne Zeiten denken, wo es vielleicht weniger einmütig sein sollte, würden die Nichtpfarrer die Möglichkeit haben, die Sache vor das Plenum zu bringen, wo nicht die Pfarrer die Mehrheit haben. Eine Zahlenarithmetik ist für die Zusammensetzung des Erweiterten Oberkirchenrats nicht angebracht. Dagegen scheint es mir wichtig zu sein, daß diejenigen Pfarrer, die im Gemeindeamt stehen, im Erweiterten Oberkirchenrat da sind und zwar mehr, als es z. Bt. durch Specht und Hammann möglich ist.

Was nun den personellen Vorschlag betrifft, so besagt er bestimmt nicht, soweit ich ihn vertreten habe und mit vertrete, in erster Linie, daß wir diese oder jene Person als einzig geeignet ansehen, sondern er ist sehr stark mit aus regionalem Gesichtspunkt bestimmt. Derjenige Teil des Landes, in dem die beiden vom Ältestenrat vorgeschlagenen Pfarrer tätig sind, ist bisher im Erweiterten Oberkirchenrat gar nicht vertreten, während Karlsruhe schon stark vertreten ist. Ferner wollen wir eine verfassungsmäßige Schwierigkeit vermeiden. Es wäre mindestens eine Erschwerung, wenn wir jetzt ein schon vorhandenes stellvertretendes Mitglied wählen würden; denn die jetzigen Mitglieder und Stellvertreter sind ja noch berufen. Und dann ist die Frage: Wie wird für den der Nachfolger bestellt, gewählt oder berufen? Dem gehen wir aus dem Weg, wenn wir neue Mitglieder wählen.

Abgeordneter **Rücklin**: Ich kann das von Herrn v. Diege Gesagte vom Erweiterten Oberkirchenrat, dem ich auch angehört habe, nur bestätigen. Ich habe nie erfahren, daß ich als Laie dort überfahren worden wäre.

Abgeordneter **Uhrig**: Es geht mir nicht um Zahlenarithmetik, sondern es bewegt mich, daß tatsächlich, wenn wir einen Pfarrer noch wählen, 9 Theologen gegen 6 Nichttheologen stehen, und es handelt sich doch darum, daß wir möglichst mannigfaltige Berufe gerade auch aus dem Kirchenvolk heranziehen zur Kirchenleitung.

Abgeordneter **Ruser**: Wenn ich Herrn Hammann vorgeschlagen habe, so deswegen, damit auch die Diakonissenhäuser

dort vertreten sind. Und ich glaube, daß das Diakonissenhaus Karlsruhe ein wichtiges Wort mit einwerfen kann. Deshalb mein Vorschlag.

**Abgeordneter Hammann:** Wenn schon Abgeordneter Auser diese Begründung gibt, bitte ich, daran zu denken, daß unsere Diakonie durch den Herrn Landesbischof in traditioneller Weise genügend vertreten sein dürfte.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich will es noch einmal zusammenfassen. Es sind vorgeschlagen an ordentlichen Mitgliedern: vom Ältestenrat Defau Bier, dann Herr Studentrat Rüdlin und dann Herr Pfarrer Hammann. Das sind alle Vorschläge. Es folgt die Wahlhandlung.

Es sind 41 Stimmzettel abgegeben worden. (Diese Zahl wurde später auf 42 berichtigt, weil ein weißer Zettel dabei war.)

Das Ergebnis der Wahl ist folgendes:

Defau Dr. Bier	21 Stimmen
Pfr. Hammann	9 "
Stud.-Rat Rüdlin	8 "
Pfr. Hauf	1 "
Pfr. Schweikhart	1 "
weißer Zettel	1 "
ungültig	1 "

Ich frage Herrn Defau Dr. Bier, ob er die Wahl annimmt?

**Abgeordneter Dr. Bier:** Ich nehme an, wenn es sein muß.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun bitte ich, den Stellvertreter zu wählen. Der Ältestenrat hat vorgeschlagen, Herrn Pfarrer Schweikhart als Stellvertreter zu wählen.

**Abgeordneter Dr. Uhrig:** Ich schlage den Hauptlehrer Müller von Heidelberg vor.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich wiederhole meinen Vorschlag Pfarrer Dr. Varner aus Heidelberg.

**Abgeordneter Frank:** Ich schlage Pfarrer Kühlewein-Freiburg vor.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich wiederhole noch einmal die Vorschläge: Schweikhart, Müller, Varner und Kühlewein.

Es folgt die Wahl des Stellvertreters für den Erweiterten Oberkirchenrat. Das Resultat ist folgendes:

Pfarrer Schweikhart	21 Stimmen
Hauptlehrer Müller	6 "
Pfarrer Dr. Varner	7 "
Pfarrer Kühlewein	4 "
Studentrat Rüdlin	1 "
weiße Zettel	2 "

**Präsident Dr. Umhauer:** Mit derselben Mehrheit wie Herr Defau Dr. Bier, nämlich mit 21 gegen 20 Stimmen, ist Herr Pfarrer Schweikhart gewählt — Ich frage Herrn Pfarrer Schweikhart, ob er die Wahl annimmt.

**Abgeordneter Schweikhart** bejaht.

Wir gelangen zur Beratung des Antrags von Bürgermeister Schneider über **Teilung der Synode**. Ich bitte ihn, den Antrag zu stellen.

**Abgeordneter Schneider:** Der Antrag ist kurz:

„Die Synode wolle beschließen, daß künftighin pro Jahr 2 Sessionen der Synode einberufen werden, eine im Frühjahr und eine im Herbst.“

Als Begründung möchte ich 3 Punkte auführen:

1. Es ist von uns allen erlebt in diesen Tagen, daß eine derartige Arbeitshäufung vorliegt, die genügt hätte, 2 Sessionen zu füllen, damit die Arbeit noch gründlicher getan

werden kann, damit wir Zeit dazu haben und damit es keine derartige Hege gibt und Überbeanspruchung. Denn das war es zum Teil — wie wir es erlebt haben und gerne für diesen Fall auf uns genommen haben. Ich stelle mir vor, daß es genügen sollte, wenn die Synode täglich 8—9 Stunden an ihren Vorlagen arbeitet.

2. Ich halte es für ein Bedürfnis aller Synodalen, daß unsere Zusammenkünfte dazu dienen sollen, auch zum persönlichen brüderlichen Austausch zu kommen: daß wir, die wir einander doch im Laufe der Jahre näher kennenlernen, als evangelische Christen auch unter uns Dinge besprechen können, die uns einfach aus der Praxis unseres Lebens wie auch aus der Praxis unserer Arbeit in den verschiedensten kirchlichen Ämtern auf dem Herzen liegen. Daß wir also Bruderschaft auch in diesem Sinne pflegen können. Dazu braucht man Zeit und eine gewisse Ruhe und Muße.

3. Ich glaube, man sollte die Gelegenheit, daß aus dem ganzen Bereich der Landeskirche Männer zusammenkommen, die im Leben der Kirche stehen und wirken, nützen, um ihnen auch aus dem Bereich der größeren Kirche, der Gesamtkirche, einen Überblick oder durch irgendein behandeltes Thema auch eine Schau in die Weite zu geben. Es erinnern sich wohl einige der Synodalen, wie beglückend es war, daß wir etwa den Landesbischof Barm einmal in unserer Mitte hatten. Und ich könnte mir denken, daß es der Kirchenleitung selbst ein Anliegen ist, daß hier von der EKd oder sonst von einer ausgeprägten evangelischen führenden Persönlichkeit uns an einem Abend irgend ein allgemein interessierendes brennendes Thema geboten wird. Wir dürfen auch von dieser Synode etwas mitnehmen und müssen nicht nur immer ausgeben.

Nach diesen 3 Gesichtspunkten glaube ich, ist mein Antrag wirklich wesentlich begründet.

**Abgeordneter D. Hupfeld:** Ich möchte bitten, dabei aber folgendes hinzuzusetzen. Es sollte uns die Möglichkeit gegeben werden, eine dieser Tagungen als eine Freizeit zu organisieren, bei der wichtige kirchliche Fragen besprochen werden. Ich habe hier in der Hand ein solches Heft einer Freizeit einer anderen evang. Landeskirche, in in 4 Tagen abgehalten worden ist und auf der alle möglichen Fragen, entscheidende Fragen der Verkündigung, Konfirmationsfragen usw. behandelt worden sind. Das wäre für uns sehr wichtig, auf diese Weise, ganz unabhängig von Fragestellungen, die unmittelbar erledigt werden müssen, über zentrale Probleme des kirchlichen Lebens in eine vertiefende Arbeit hineingeführt zu werden, wobei zugleich eine regelrechte Bibelarbeit der Tagung ganz besondere Tiefe geben könnte.

**Landesbischof D. Bender:** Das war eine Anregung, die ich auch schon gegeben habe, eine lose, nicht durch vorgeschriebene und vorgelegte Arbeit so zeitlich gebundene Tagung miteinander zu haben. Ich bitte zu erwägen, wenn nicht eine Fülle von Arbeit uns zu deren Erledigung zwingt, 2 vollständige synodale Tagungen zu halten, daß wir eine Arbeitstagung haben und eine Tagung, die, um es den Mitgliedern zu erleichtern, vielleicht nicht volle 6 Tage dauert. Etwa eine erweiterte Tagung über das Wochenende. Anreise Donnerstag, dann haben wir den Freitag, Samstag und Sonntag und könnten dann Montags wieder nach Hause fahren. So ungefähr habe ich es mir vorgestellt. Das läßt sich eigentlich für die Mitglieder der Synode leichter ermöglichen, glaube ich. Nun bitte ich nur, daß wir uns zeitlich nicht unbedingt festlegen. Wir wollen einfach einmal fragen, welchen Zeitpunkt im Frühjahr unsere Mitglieder der Synode für geeignet halten.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich möchte herzlich bitten, auf die Lage, in der wir Leute von der Schule sind, Rücksicht zu nehmen. Es ist für mich außerordentlich schwer, in der ersten Hälfte des Jahres abzukommen. Ich habe regelmäßig Unterricht in der Oberprima und zwar mit einer erklecklichen Anzahl von Wochenstunden und mehreren Stunden am Tag. Die jungen Leute machen ja im nächsten halben Jahr ihre Reifeprüfung. Ich könnte sie nur in ganz dringenden Fällen im Stiche lassen. Ich würde das nur mit einem immerhin bedrückten Gefühl und Gewissen tun. Ich müßte mir vorbehalten, mich von einer solchen Tagung beurlauben zu lassen. Es ist von mir — ich will es einmal so sagen, um es nicht schärfer zu sagen — lächerlich und merkwürdig empfunden worden, daß wir Lehrer „immer Zeit haben, das ganze Jahr besteht ja nur aus Ferien und katholischen Feiertagen und an dem einen Tag, wo dann noch Schule ist, passiert etwas, oder es ist ein Ausflug“. So ist das wirklich nun nicht. In Südbaden werden die Anforderungen an unsere Abiturienten von Jahr zu Jahr höher geschraubt. Wenn einer die Verantwortung hat für ein gutes Abschneiden seiner Schüler, dann empfindet er diesen Verzicht sehr stark. Und wenn in der Tat keine Unterrichtsstunden ausfallen würden — die Kollegen würden sich sehr freuen, eine Stunde zu gewinnen — ich würde sie verlieren. Der Unterricht in der Oberprima ist tatsächlich immer eine Hege. Man kommt nicht zur Ruhe und muß genauestens ausdividieren, wie man den vorgeschriebenen Lehrstoff erledigt. Bitte, nehmen sie also darauf Rücksicht. Insbesondere auch in der Hinsicht, daß hier keine Mußbestimmung ist, wäre die Sache für den Oberkirchenrat und für uns zweifellos leichter. Ich glaubte, es wäre für die anderen, die sich in der gleichen oder in einer ähnlichen Lage befinden, auch erträglicher. Ich selbst würde also, wie gesagt, darin eine sehr ernste Belastung erblicken. Ob ich nun mit dieser Belastung hierher gehe oder dieser beruflichen Belastung folgend zuhause bleibe, beides würde mich nicht ruhig lassen. Sie verstehen, daß ich gerne hier wäre, aber, ich bitte Sie, zu verstehen, daß ich ebenso stark den Zug verspüre, dort zu bleiben, wo ich meinen Schülern zu dienen habe. Diese Synode dieser Tage lag zeitlich sehr günstig dadurch, daß 3 von den 6 Tagen, die ausgefallen sind, Feiertage waren. Dadurch war die Sache sehr erleichtert. Auf Pfingstferien ist in Südbaden nicht zu rechnen. Pfingstdienstag oder der Samstag vor Pfingsten wird frei, so daß also an Pfingsten keine Zeit wäre. Am Wochenende würde es mir auch immer 4 Tage kosten und insolge dessen müßte ich dann Urlaub in Freiburg erbitten. Ich fühle mich in dieser Lage sehr bedrückt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Der Antrag Schneider geht dahin, daß die Synode 2mal im Jahre zusammenkommen soll. — Mit allen gegen eine Stimme **angenommen**.

Nun wird Herr Professor Hupfeld über die **Arbeiten des Lebensordnungsausschusses** uns noch einen Bericht geben.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Hupfeld**: Es wurde mir gesagt, der Lebensordnungsausschuß sei wohl eingeschlafen. Nein! Er ist nicht eingeschlafen. Ich selber habe ja einen Entwurf für eine Ordnung für die Pfarrer und für die Gemeinde gemacht. Der Ausschuß ist zusammengetreten und hat sich in drei Sitzungen bisher über einzelne Teile dieser Ordnung schon unterhalten. Weiter sind wir noch nicht gekommen. Das übrige wird mit der Zeit auch fertig werden. Ich hoffe, daß wir soweit kommen, den größeren Ausschuß dann

bei der nächsten Synode zur weiteren Mitarbeit heranziehen zu können.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird darüber eine Aussprache gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Nun kommen wir zu der Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats über die **Gottesdienstordnung**, Ziffer 6 der Tagesordnung.

Berichterstatter, Abgeordneter **Frauk** verliest nach kurzen einleitenden Ausführungen folgenden **Antrag**, der vom Hauptauschuß nach eingehender gründlicher Beratung ausgearbeitet wurde:

„Die Landesynode enthält sich vorläufig einer eigenen Stellungnahme zu dem Entwurf, den die liturgische Kommission über die Ordnung des Gottesdienstes erarbeitet hat. Sie wünscht, daß zuvor in den Gemeinden die mit der Gottesdienstordnung zusammenhängenden Fragen gründlich durchdacht und zur Entscheidungsreife geführt werden. Sie beauftragt den Oberkirchenrat, die Durchführung dieser Arbeit in Ältesten-, Männer-, Frauen- und Jugendkreisen, in Gemeindeversammlungen, Kirchenschören, Pfarrkonferenzen und Pfarrkonventen unter Berücksichtigung der Außerungen der Bezirkssynoden zu veranlassen. Die Synode wünscht, daß in der kirchlichen Presse die freie Aussprache über diese Frage gefördert wird. Denn es ist nicht der Wille der Landesynode, daß die ernste Besinnung um die rechte Anbetung und das rechte Lob im Gottesdienst in unserer Landeskirche zum Stillstand kommt. Aber bis zum endgültigen Beschluß der Landesynode sollen die Gemeinden in den Hauptgottesdiensten über ihren augenblicklichen Stand hinaus keine Erweiterungen der Gottesdienstordnung vornehmen. Wo der Wunsch nach liturgischer Bereicherung erwacht, kann ihm wie bisher bei besonderen festlichen Anlässen und in liturgischen Gottesdiensten entsprechend den Ordnungen für erweiterte Gottesdienste im Kirchenbuch I S. 448 Form. 1 ergänzt durch großes Gloria und Salutation aus Formular 5 Rechnung getragen werden. Die liturgische Kommission wird beauftragt, einheitliche Weisungen für die musikalische Gestaltung der einzelnen gesungenen Stücke der Liturgie zu geben.“

(— „einheitliche Weisungen... zu geben“ wird später geändert in „Vorschläge... zu machen“, s. unten —)

Abgeordneter **Mühlhaupt**: Ich kann mich der Notwendigkeit nicht verschließen, daß man, wenn man anheimgibt, die Formulare der Erweiterten Gottesdienstordnung nach I 448 zu benutzen, irgendwelche Anweisungen über die zu verwendenden Töne und Melodien dabei geben muß. Nur habe ich ein wenig die Sorge — vielleicht geht das zu weit —, daß, da diese Töne nicht im Kirchenbuch angegeben sind, die Melodien, die evtl. für die Zusätze zu verwenden wären, dann bei den für Gesangstücke empfindlichen Gemeinden unseres Landes doch etwas mißtrauisch aufgefaßt werden könnten. Ich gestehe, daß ich selbst nicht weiß, wie man der Gefahr aus dem Wege gehen kann. Ich frage mich, ob es ratsam ist, einfach diesen Passus über die Melodien wegzulassen, um da keinen Anstoß zu erregen und es lieber der Schiedung zu überlassen, wie das dann geht.

Oberkirchenrat **Dürr**: Ich glaube, es wäre Sache der Landeskirche, in Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Institut die Noten für diese Erweiterte Gottesdienstordnung herauszugeben. Dies kann auf einem verhältnismäßig kleinen Blatt für die Gemeinden erfolgen. Wer diese Stücke einübt, der soll es gleichmäßig machen, damit nicht die verschiedensten

Formen durchgeführt werden. Es ist so, daß eine Gemeinde, die hier Hemmungen hat, diese Form gar nicht praktiziert. Aber wenn sie praktiziert wird, muß sie nach einheitlichen Melodien praktiziert werden.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Vielleicht könnte man sagen statt „Weisungen zu geben“, „Vorschläge zu machen“. Ich habe offengestanden Angst davor, daß Herr Tramitz uns seine liturgischen Theorien aufkotzt. Ich wäre dafür, unter allen Umständen einen Mann damit zu beauftragen, der im kirchlichen Leben Badens wurzelt. Professor Poppen wäre der Mann, der zu dieser Arbeit etwas zu sagen hat.

Landesbischof **D. Bender**: Es handelt sich nicht um Einführung, sondern nur um Vorschläge.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Damit ist die Sache entgiftet. Ich würde sagen „Vorschläge machen“. Damit bin ich einverstanden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Diese Änderung entspricht einem Vorschlag des Herrn Prof. Hupfeld. Ich bringe den Antrag der Kommission, der Ihnen bekannt gegeben worden ist, mit der Abänderung des Prof. Hupfeld zur Abstimmung. — **Einstimmig angenommen.**

Nun muß ich Ihnen noch mitteilen, wie sich die **Liturgische Kommission** zusammensetzt: Dr. Varner, Pfarrer Dreher, Kirchenarchivar Erbacher, Pfarrer Haug, Jugendpfarrer Herrmann, Lic. Mülhaupt, Dozent Tramitz, Kreis Schulrat Weber und Dr. Heidland.

Oberkirchenrat **Dürr**: Ich würde doch auf Grund dessen, was vorher gesagt worden ist, vorschlagen, daß wir statt Herrn Dozent Tramitz Professor Poppen in die Liturgische Kommission wählen.

Oberkirchenrat **Dr. Heidland**: Ich würde vorschlagen: nicht „statt“, sondern „zusätzlich“. Herr Tramitz hat große Fähigkeiten, gehört zu den Autoritäten in Deutschland, und wir werden um ihn beneidet. Ihn auszuschließen, bedeutete einen erheblichen Verlust.

Landesbischof **D. Bender**: Ich möchte sehr darum bitten, daß auf Herrn Tramitz nicht verzichtet wird. Das würde vielleicht auch falsch verstanden werden. Ich glaube, daß gerade diese beiden zusammen einander ergänzen können und beide eine Hilfe für die Arbeit der Liturgischen Kommission sein sollen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es ist vorgeschlagen, Herrn Professor Poppen noch in den Ausschuß mit hineinzunehmen. Ist jemand gegen diesen Vorschlag? Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand, daß Herr Tramitz gestrichen wird? Also vermehrt sich die Kommission um ein Mitglied, um Herrn Prof. Poppen.

Abgeordneter **Lic. Mülhaupt** gab die Absicht bekannt, daß er im nächsten Jahr ausscheiden werde und führte weiter aus: Ich würde mich freuen — wenn ich dies zum Ausdruck bringen darf —, wenn Herr Professor Hupfeld ebenfalls in die Liturgische Kommission gewählt werden würde. Wir haben doch den Eindruck gewonnen, wie wichtig das zum Ausdruck gebrachte Anliegen Professor Hupfelds ist, daß jemand, der mehr mit unseren badischen Gewohnheiten und Traditionen vertraut ist und der mehr mit den Dingen in der Gemeinde eingelebt ist, in den Ausschuß kommt, Herr Professor Hupfeld wird mir das nicht übelnehmen. Es ist im ganzen Lande das von Herrn Professor geschilderte Empfinden vorhanden. Es ist gut, in diesen Dingen einen Badener, einen Vertreter badischer landeskirchlicher Gewohnheiten bei sich zu haben, in dem Gefühl, er hat das rechte Verständnis. Ich würde darum gebeten haben.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird gegen diesen Vorschlag etwas eingewendet? Sind Sie (zu Prof. Hupfeld) bereit, in die Liturgische Kommission einzutreten?

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Ich tue es um der Sache willen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun haben wir außer Herrn Professor Poppen noch Herrn Professor Hupfeld in der nun beträchtlich großen Liturgischen Kommission.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dießel**: Tritt Herr Hupfeld jetzt sofort in die Kommission ein?

Präsident **Dr. Umhauer**: Schon jetzt!

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Ich würde vorschlagen, daß auch aus der Industriestadt Mannheim ein Pfarrer mit hinzugezogen wird. Ich schlage Pfarrer Dr. Weber vor.

Präsident **Dr. Umhauer**: Werden Bedenken gegen diesen Vorschlag geäußert? — Das ist nicht der Fall. Wir werden auch Pfarrer Weber aus Mannheim noch mit dazu nehmen.

Die Abgeordneten **Bernleher, Kuhn** und **Rüdlin** wünschen von allen wichtigen Anträgen und Beschlüssen eine Abschrift.

Präsident **Dr. Umhauer** stellt an Oberkirchenrat **Dr. Friedrich** die Frage, ob das zu machen sei.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Nach Möglichkeit soll diesen Wünschen Rechnung getragen werden.

Es sollen die Entschlüsse des Finanzausschusses bzgl. der Bruderhilfe, des Wortes an die Gemeinden und der Stellungnahme zum Antrag der Gewerkschaften allen Synodalen hektographiert zugesandt werden.

Präsident **Dr. Umhauer** schließt um 22 Uhr die offizielle Sitzung.

Abgeordneter **Günther** spricht nach Verlesung des 121. Psalms das Schlußgebet.